J. austr. 24 kc

/ Lfg. 1 –

Lfg. 1.2

Oesterreichisches

Gesetz-Lexikon.

Eine

encyklopädische Darstellung

der

gesammten österreichischen Staats-Gesetzgebung

in alphabetischer Ordnung

bearbeitet von

Michael Hahn,

k. k. Steuer-Inspektor in Pest.

Erste Lieferung.

PEST.

In Commission bei **Hermann Geibel.**

1856.

☞ Die 2te und folg. Lief. werden nur auf feste Bestellung gesandt, worüber auf der Rückseite das Nähere.

Im Selbstverlage des Verfassers erscheint und wird in einigen Tagen die Presse verlassen:

Handbuch
für den
ADEL,
für
Ordensritter,
für
alle, mit Decorationen und Auszeichnungen betheilte Personen,
dann für
k. k. Militärs, Beamte und Geistliche
in
Adels- und Ordens-Angelegenheiten

von

MICHAEL HAHN,
k. k. Steuer-Inspektor in Pest.

Preis 5 fl. C. M.

Auszug aus der Vorrede zu diesem Werke:

Ein Mensch, den die Sonnennähe eines grossen Menschen nicht in Flammen setzt, ist nichts werth, sagt Jean Paul. Grösse will von Grösse verstanden sein; Tugend wirkt nur auf tugendhafte Seelen. Der sie fühlt, ist schon gross und gut, er wird bei allen seinen Handlungen dem Ideale des Grossen und Guten nachstreben, er wird sich leicht zu jener grossen Gesinnung erheben, die nichts mehr begehrt, als für seinen Monarchen und sein Vaterland zu leben und zu sterben.

Ein Volk, beseelt durch diesen Sinn, ist unvertilgbar, so wie der Boden, den es bewohnt.

Ehrgeiz und selbst Eigennutz sind zwei mächtige Triebfedern; weise geleitet und zu guten, rechten Zwecken in Bewegung gesetzt, können durch sie grosse Dinge bewirkt werden. Der Gedanke, in der Reihe der Wesen höher zu steigen, erhebt die Seele und spornt den Menschen an zum Streben nach Vollkommenheit. Durch diesen Trieb reift der Keim aller gesellschaftlichen und bürgerlichen Tugenden zur heilsamen Frucht.

Und der Eigennutz? — Wo ist die Höhe — wo freilich auch die Tiefe, wohin er die Menschen zu führen vermag!

Doch ich meine hier nicht jenen niedrigen Trieb thierischer Gierigkeit, die sich durch jedes mögliche Mittel Vortheile zu verschaffen sucht; ich rede hier von jenem gesellschaftlichen Eigennutz, der von der Natur selbst, als das sicherste Mittel zur Erhaltung und Fortbildung der Gesellschaft berechnet zu sein scheint.

Nichts ist unschuldiger als eben dieser Eigennutz, sobald er allgemein ist; denn eben diese Allgemeinheit führt ihn in diejenigen Schranken zurück, die ihn unschuldig und nicht zerstörend für die bürgerliche Gesellschaft machen.

Dieser gesellschaftliche Eigennutz ist es im Grunde, was den Menschen zum Menschen macht, ihn dadurch vom Thiere unterscheidet, dass es ihn zum Gefühl seines persönlichen Werthes hinleitet. —

Jede Belohnung, jede Decoration, jede Auszeichnung kann gewissermassen mit einem auszustreuenden Samenkorn verglichen werden, um in grossen gemeinnützigen Handlungen Früchte zu erndten. Der kluge Landmann wird seinen guten Samen nicht im Flugsande, oder unter Disteln streuen, und so streut auch die Weisheit der Regierung nur da Belohnungen aus, wo verdienstliche Handlungen, Auszeichnungen in der Pflichterfüllung wirklich sichtbar geworden sind, damit

A.

Aale, deren Verzollung; s. R. G. B., 1853, S. 1340, T. P. 14, Fische, frische a) oder zubereitete d).

Aalhäute, deren Verzollung; s. R. G. B., 1853, Seite 1342, T. P. 17, Felle und Häute.

Aas. Die Leichname gestorbener Thiere. Man verbindet damit gewöhnlich noch den Nebenbegriff des Eintrittes der Verwesung. In sanitätischer Hinsicht müßen die Behörden große Sorgfalt darauf legen, daß die Zersetzungsgase der Äser nicht den Dunstkreis verpesten, daher wurde 1-tens den Bez. Ärzten zur Pflicht gemacht, wenn sie ein Aas auf der Strasse finden oder überhaupt etwas wahrnehmen, was auf die Gesundheit von nachtheiligen Einfluße sein kann, sogleich hierüber die Anzeige an die betreffende Behörde zu machen. (Instruct. für die Poliz. Bec.-Ärzte von 9-ten July 1813 R. Z. 19,431). 2-tens dem Abdecker unter schärfester Verantwortung und unnachsichtlichen Pönfall anbefohlen a) daß die Schlachtbrücke daselbst sogleich abgewaschen, und künftig immerfort rein gehalten werde, b) daß die Äser im Sommer nicht über 3 Stunden, im Winter nicht über 6 Stunden unbegraben liegen bleiben, c) daß die Äser vor der Einscharrung mit ungelöschten Kalke bestreut und 4 Schuh hoch mit Erde belegt werden d) endlich daß die Ueberbleibsel der Äser künftig weder auf der Schlachtbrücke, noch in dem Hause noch sonst wo in der Luft getroknet, und daher die Häute sogleich ausgelaugt werden sollen. Auf welches Alles der Stadtmagistrat unter Eigener schwerer Verantwortung zu sehen und dessen Vollziehung zu bewirken hat (R. D. v. 25. April 1801). — 3-tens. Es ist strenge darüber zu wachen, daß das Verbrennen der Äser von den Wasenmeister abgestellt, und das Verscharren derselben in dem mit einer Planke zu umfassenden Platze befolget werde (Hkz. D. v. 26. Juny 1818 Z. 8796. R. V. vom 12. July 1818 Z. 27844). 4-tens. Das Hinauswerfen todter Hunde oder Katzen und anderen Aases auf die Gaße, in die Winkl der Häuser u. s. w. ist schon in den alten Polizeiordnungen bei 5 Thlr Strafe verbothen. Jedermann ist vielmehr verpflichtet, dasselbe durch den Abdecker wegräumen zu lassen (Verdg v. 24. August 1786), auch haben diese 5-tens die Landstrasse von gefallenen Thieren zu säubern (Verdg v. 28. Septber 1779 u. v. 28 Novbr

1785). — Ferners 6=tens, zu Folge a. h. Entschließung vom 2. Septembr 1818 H. D. v. 14. Septbr 1818 R. Int. 13 Oktober 1818 darf kein Aasfleisch weder für die Menagerie zu Schönbrunn noch sonst irgendwo verkauft werden. 7=tens Die Abdecker dürfen bei Strafe von 12Reichsthlr im Wiederholungsfalle bei doppelter Geldstrafe und im 3. Falle bei Verlust des Gewerbes Aasfleisch nicht verkaufen. (R. V. vom 12. May 1806.). 8=tens. Die Äser der an der Rinderpest gefallenen Thiere, so wie auch jene schwer kranken Stücke, die nicht mehr zu gehen im Stande sind, werden ohne Aufenthalt auf einem mit Pferden bespannten Wagen gelegt, und auf einem abseitigen, vom gesunden Vieh auf lange Zeit nicht zu betretenden Wege an einen Platz ausgeführt, der weit genug von der Ortschaft und allen Straßen entfernt, keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und gegen Zutritt des Viehes durch Gräben, Umzäumungen oder Gebüsche hinlänglich versichert ist. Hier sind die Äser, bei denen die Behörde die Abledерung erlaubt, durch den Abdecker sogleich abzuhäuten; bei welchen aber dieses nicht Statt findet, sammt der Haut, welche durch mehrere Einschnitte ganz unbrauchbar gemacht wird, u. sammt dem Blute und den sonstigen Abfällen in eine 6 Fuß tiefe Grube zu verscharren, auf welche die Erde dann festgestampft, und mit Dornsträuchern bedeckt werden muß. Man versieht solche Orte überdieß noch mit einem Warnungszeichen, um sie für Jedermann kenntlich zu machen.

Die Häute müssen nach dem Abledern ohne Verzug in die mit Kalk und Aschenlauge gefüllten Bodungen gelegt werden. In diesen werden sie mit Steinen beschwert, noch besser aber mit einem Schlosse versperrt, wenigstens 2 Tage gelassen, dann an einem sichern Orte der freien Luft durch 8 Tage ausgesetzt, öfter unter dieselben ein Strohfeuer gemacht und hierauf zum Besten der verunglückten Eigenthümer in Verwahrung gebracht. Früher als 4 Wochen nach volkommen beendigter Seuche dürfen sie nicht verkauft werden. Auf gleiche Weise wird auch mit anderen brauchbaren Abfällen z. B. Unschlitt, Hörner 2c. 2c. verfahren; das erstere muß auf dem Verscharrungsplatze noch ausgeschmolzen und in reinen Gefäßen aufbewahrt, die Hörner einige Tage in Salzwasser gelegt und dann getrocknet werden (§. 37 der Belehrung über die Thierseuchen, Hfkzld. v. 2. April 1832, Z. 2781 u. v. 13. November 1834 Z. 27250).

Abaichung. Bewilligung eines Fuhrwerkes für die mit der Vollziehung derselben betrauten Finanzwache=Organe. (F. L. D. Verord. Ofen 17. Dec. 1850 Z. 6691)

Abakafasern, deren Verzollung; s. R. G. B. 1853, S. 1352, T. P. 46, Flachs, Hanf 2c.

Abänderung der Strafe. Beschränkung der richterlichen Willkühr in Ausmeßung der Strafe; siehe öster. Strafgesetz §. 32. (§. 26.) dann §. 33. (§. 27).— Anwendung der Milderungsgründe: a) bei der Todesstrafe; siehe öst. Strafgesetz §. 52. (§. 46.) b) in anderen Fällen; siehe öst. Straf Gesetz. §. 53. (§. 47.) — Außerordentliches Milderungsrecht; siehe öst. Straf Gesetz. §. 54. (§. 48.). — Veränderung der Strafe; siehe öst. Straf Ges. §. 55 (§. 49.) und §. 259. (§. 22.) Wenn der Hausarrest verhängt werden kann; s. öst. Straf Ges. §. 262. (§. 25.).— A. der öffentlichen Kreditspapiere in eine höhere Summe; s. öst. Straf Ges. §. 114. (§. 100). und §. 116. (§. 102.). — A. der Geldstrafen. Die in der Strafprozeß=Ordnung festgesetzten Geldstrafen sind in dem Falle wenn sie von dem Sträflinge nicht eingebracht werden können, oder den Vermögens=Umständen oder den Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je einen Tage für fünf Gulden zu verwandeln. (Allg. öster. Strafprozeß Ord. §. 6.). — A. der protokollirten Aussagen im strafgerichtlichen Verfahren. Uiber jede Vernehmung eines Zeugen ist ein Protokoll zu führen, und dem abgehörten Zeugen seine Aussage, so wie sie

in das Protokoll aufgenommen worden ist, deutlich vorzulesen, die von ihm hierbei etwa gemachten Bemerkungen, sind in dem Protokolle nachzutragen, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen. (Allg. öst. Strafproz. O. §. 130 u. 185.) — A. der erstrichterlichen Beschlüsse. Findet der untere Gerichtshof, daß aus Anlaß einer Berufung gegen die Beschlüsse über ein abgeschlossenes Untersuchungsverfahren noch weitere Erhebungen nöthig seien, so hat er dieselben vom Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren Beschluße abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen (allg. öst. Strafprozeß Ord. §. 205.) — Etwaige Ergänzung der Vorerhebungen und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständiger; siehe allg. Strafproz. Ord. §. 220. — Berufung gegen das über Ausbleiben des Beschuldigten bei der Verhandlung gefällte Erkenntniß; siehe allg. Strafprozeß Ord. §. 428. — A. der Todesstrafe; siehe allg. Strafprozeß Ord. §. 284 und 285. — Verfahren beim Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit eines früheren Strafprozeßes vorhandenen, aber nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlung; siehe Allg. Strafproz. Ord. §. 370. — A. anderer Strafarten. Befugniß des Gerichtshofes erster Instanz zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafe; siehe allg. Strafproz. Ord. §. 286. — Befugniß des Oberlandesgerichtes zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafen; siehe allg. Strafproz. Ord. §. 305. — Befugniß des obersten Gerichtshofes zur außerordentlichen Milderung der Strafe; siehe allg. Strafproz. Ord. §. 311. — A. erstrichterlicher Erkentnisse. Beschränkung des Berufungsbefugnisses; siehe allg. Strafproz. Ord. §. 301. — In wie ferne eine A. auch zum Nachtheile des Angeklagten statt finden darf; siehe allg. Strafproz. Ord. §. 304. — Macht des Obergerichtes in Beziehung auf die ihm zur außerordentlichen Milderung vorgelegten Urtheile; siehe allg. Strafproz. Ord. §. 309. — In wie weit bei Strafurtheilen eine Einrechnung des Untersuchungsverhaftes in die Strafzeit statt finden könne; siehe allg. Strafproz. Ord. §. 313. — Beschwerde wegen der Erkenntnisse der Verfügungen hinsichtlich des Kostenpunktes; siehe allg. Strafprozeßord. §. 344. — Berufung gegen Erkenntnisse wegen Uebertretungen und Beschwerden über Vorgänge im Laufe des Verfahrens; siehe allg. Strafproz. Ord. §. 427. — A. der Gebührenbestimmung. Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlußes der Rekurs an das Oberlandesgericht, und im Falle, als von diesem die erstrichterliche Bestimmung abgeändert wird, demjenigen Theile, zu dessen Nachtheile die Abänderung erfolgte, an den obersten Gerichtshof zu. (allg. österr. Strafproz Ord. §. 349.)

Abänderung der Verrechnungsweise der Fahrpostgebühren für die, mittelst der fahrenden Postämter beförderten Sendungen; siehe Vrdgsblatt des Handelsministeriums 1852. 1. Band, Seite 217.

Abänderungen an der Adjustirung der Kavallerie; siehe Armee Vrdgs. Bl. v. J. 1853. Nr. 69. Seite 264. — Abänderungen im Marschroutentableau für Mähren und Schlesien; siehe Armee Vrdgs. Bl. v. J. 1853. Nr. 51. Seite 203.

Abbau in Grubenmassen. In verliehenen Grubenmassen muß mindestens jeder Hauptgrubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen, und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert oder erschwert werde; S. §. 174. d. Bergges. v. 23. Mai 1854. Gegen Bergwerks-Besitzer, welche dieser Anordnung zuwider handeln, ist außer den, in dem §. 173 des Berggesetzes vorgeschriebenen Maßregeln zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen auf Geldstrafen von 10 bis 100 Gulden, in Fällen der Wiederholung oder fortgesetzter und ausgedehnter Ver-

nachläßigung aber bis 200 Gulden C. M. und nach Umständen selbst auf Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen; S. §. 244 d. Berggef. v. 23. Mai 1854.

Abbauwürdigkeit. Die Verleihung von Grubenmassen ist nur dann zuläßig, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so ausgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können. Die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit wird in solchen Revieren, wo dies die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, und diese werden nach Vernehmung der Reviers-Gewerken von dem Ministerium erlassen; S. §. 44 d. Berggef. v. 23. Mai 1854. — Jeder Verleihung muß die örtliche Erhebung über deren Zuläßigkeit, die Freifahrung, vorhergehen. Die Aufgabe derselben ist: a) den Bestand des angegebenen Mineral-Aufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben nach den Bestimmungen des §. 44. d. B. G. außer Zweifel zu setzen; b) zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, daher insbesondere den benachbarten Freischürfern, welchen das Vorrecht der Wahl ihres Grubenfeldes zukommt, dasselbe vorläufig zugemessen werden muß; c) alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern; d) die Lagerungskarte zu prüfen, und wenn es nöthig befunden wird, sie zu ergänzen und zu berichtigen; S. §. 54. d. Berggef. v. 23. Mai 1854.

Abbegg v. Horgen, Privilegiums-Verleihung; siehe Reichs G. B. v. J. 1849. Seite 522.

Abbenrode in Preußen. Posterpeditions-Auflaßung. Siehe Vdgs Blatt d. Hdls Minist. 1851. 1-ten Band, Seite 181.

Abbildung der Befestigung des Schanzzeuges am Tornister der Infanterie-Schanzzeug-Träger; siehe Armee Verordnungsblatt Nr. 94. Seite 498. vom Jahre 1850—1851. — A. der Distinctions-Zeichen auf den Krägen der Gendarmerie-Mannschafts-Waffenröcke; siehe Armee Vdgs Bl. vom Jahre 1850—1851. Nr. 65. Seite 316 — und Nr. 80. Seite 414. — A. der Lagermütze für Fußtruppen, die Artillerie und das Fuhrwesen, siehe Armee Vdgs. Bl. vom Jahre 1850—1851. Nr. 41. Seite 194; und Nr. 52. Seite 258. — A. des Marine-Säbel-Korbes; siehe Armee Vdgs Bl. vom Jahre 1850—1851. Nr. 19. Seite 63. — A. des Säbels für die k. k. Generalität, dann Stabs und Ober-Offiziere der Fußtruppen; siehe Armee Vdgs. Bl. vom Jahre 1850—1851. Nr. 11. Seite 35, und Nr. 37. Seite 176. — A. der Beinbruchsäcke für Verwundete mit zerschmetterten unteren Gliedmaßen; siehe Armee Vdgs Bl. v. J. 1852. Nr. 102. Seite 486.

Abbrechen des Strafverfahrens wegen Zuständigkeit desselben hinsichtlich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen; siehe §. 47. d. all. öst. Strafprozeß Ord. — A. der Schlußverhandlung a) wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von der Anklage abstehen; s. §. 249. d. all. öst. Straf. Proz. Ord.; b) wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet; s. §. 250. d. all. öst. Straf. Proz. Ordnung. c) wenn nebstbei eine andere demselben Gerichtsstande unterliegende strafbare Handlung des Beschuldigten hervorkommt; s. §. 251. d. all. öst. Strf. Proz. Ord. d) wenn dieselbe einem anderen Gerichtsstande unterliegt; s. §. 252. d. all. Straf. Proz. Ord.

Abbrennen der Holzschläge ist in der Regel verboten, und kann an dem Waldeigenthümer, der dazu eingewilligt hat, mit einer Geldstrafe (von 50 bis 1000 fl. nach der n. ö. W. O.) an dem Thäter aber mit einer Arreststrafe (von

14 Tagen bis zu einem Monate) bestraft werden. Geschieht das Abbrennen ohne Zustimmung des Waldbesitzers, so kann dadurch nach Umständen sogar das Verbrechen der Brandlegung begangen werden. Das Reisigbrennen auf den Feldern ist in der Nähe eines Waldes nur mit Vorsicht zu unternehmen, und besonders bei trockenem Wetter und einfallendem Winde ist die dabei nöthige Aufmerksamkeit nicht zu verabsäumen. Das Aschenbrennen (zur Potasche) darf nur zur Winterszeit und an solchen Orten geschehen, wo kein Holzschlag vorhanden, auch sonst des dürren Reises wegen keine Feuersbrunst zu besorgen ist. Die Anlegung von Kohlen= und Kinnrußbrennereien ist nur in abgesonderten Gegenden, auf öden Plätzen und überhaupt an solchen Orten zu gestatten, wo keine Gefahr dadurch herbeigeführt wird, die Köhler aber sollen ihre Kohlenhaufen (Meiler) nicht verlassen, und dafür sorgen, daß dieselben auch bei starkem Winde nicht geöffnet, und die Flammen nicht vertragen werden. Wenn ein Wald in Brand geräth, ist Jedermann, der den Brand wahrnimmt, unter einer Arreststrafe (von 3 bis 8 Tagen nach der n. ö. W. O.) verbunden, davon dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige zu machen, und dem ersten Anzeiger gebührt sogar eine Belohnung von 10 bis 50 fl. welche der Besitzer des in Brand gerathenen Waldes zu entrichten hat. (vergl. Stubenrauchs pol. Vltgs Gesetzkunde II. Band Seite 491 und 492; dann Schopf a. a. O. III. Bd. S. 107—145; vergl. auch §. 239. d. W.)

Abbruch an dem Erwerbe des Verurtheilten; siehe Abänderung der Geldstrafen, — siehe auch Abkürzung der Arreststrafe.

Abdankung; Dienstes Resignation der Beamten. — Die Annahme und Erledigung freiwilliger Dienstes=Resignationen ist im Allgemeinen jener Behörde überlassen, welcher die Besetzung des niedergelegten Amtes eingeräumt ist (Hfkzld. vom 7. Jänner 1803.). Nach dem organischen Statut v. 19. Jänner 1853. §. 37 hat der Statthalter oder Vorsteher einer Statthalterei=Abtheilung die unbedingte Dienstesresignation derjenigen Beamten seines Verwaltungsgebietes anzunehmen, deren Ernennung ihm oder einer ihm untergeordneten Behörde zusteht. — Wenn ein gewesener Soldat eine ihm zu Theil gewordene Zivilanstellung freiwillig zurücklegt, ist dem nächsten Militärkommando, und durch die vorgesetzten Zivilbehörden dem Landes=Militärkommando die Anzeige in der Absicht zu machen, damit ein solcher Mann, wenn er zu einer Militärdienstleistung noch geeignet ist, wieder von dem Militär übernommen werden könne. (Hfkzld. vom 24. März 1808.). — Die A. eines Schullehrers hängt nicht von der Willkür der Präsentanten ab. Damit kein geschickter, eifriger und wohl gesitteter Schulmann fürchten müsse, seinen Dienst ohne Verschulden bloß deswegen zu verlieren weil er die vorgeschriebene Methode befolget, oder die Fleißkataloge genau geführet, die halbjährigen Extrakte der Nachlässigen gewissenhaft verfasset, und der Behörde übergeben, oder seinen Gehalt an Gelde und Naturalien ordentlich eingetrieben hat; so soll es nicht in der Willkür der Präsentanten, nämlich: der Gemeinden, Herrschaften und Pfarrer stehen, ihren Schullehrer abzudanken. Sind sie mit demselben unzufrieden, so soll ihre Beschwerde, vor den Schul=Distriktsaufseher gebracht, und durch denselben untersuchet werden, ob sie wirklich gegründet, und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft sei. Ist die Beschwerde gegründet, und der Schullehrer von der mittelmäßigen Art, daß er sich um das Bestätigungsdekret nicht beworben und verdient gemacht hat; so wird den Präsentanten ihr bisheriges Recht, ihn nach der vorgeschriebenen Untersuchung abzudanken, noch ferneres zugestanden. Doch muß über die gepflogene Untersuchung dem Konsistorium Bericht erstattet, und von diesem die Bestätigung der Landesstelle eingeholet werden. (§. 273 Politische Verfassung der Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen).

Abdecker. Siehe Wasenmeister.

Abdeckergebühren. Die in Folge Regierungsdekretes vom 14. Juli 1768 für Wien bisher bestandenen Abdeckergebühren für die Hinwegschaffung der gefallenen Thiere wurden auf Konventions Münze festgesetzt. (V. d. n. ö. R. v. 2. Mai 1827. Z. 22,253).

Abdeckung. Die Abdeckung des Viehes, ausgenommen bei grassirenden Viehseuchen, gebührt nur dem Wasenmeister (V. vom 5. Septemb. 1777.).

Abdruck, d. i. die Vervielfältigung eines schriftlichen oder bildlichen Gegenstandes durch mechanische Mittel, insbesondere durch die Presse. — Konfiskation der Abdrücke wegen Nachdruck; Strafe wegen Vegehen gegen das literarische u. artistische Eigenthum; S. Strafges. §. 467; dann Preßordnung §. 27. u. 32.

Abdrücke von Münzen, Medaillen. Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Kreditspapieren ohne betrügerische Absicht; siehe Strafges. §. 325. (§. 83.) — A. von Schlüßeln, bedenkliche; Schloßer und dgl., die Dietriche verfertigen; S. Strafges. §. 469. (§. 217.). Abdrücken, unvorsichtiges eines Gewehres, Strafe darauf; siehe Strafges. §. 374. (128.). — A. wirklich kursirender Münzen. Die Verfertigung und der Verkauf von Abdrücken wirklich kursirender Münzen des In- oder Auslandes in unedlen Metallen ist verboten. (Hfkmrd. vom 13. Juni 1824. Z. 22,312.). Derlei vorkommende A. sind mit Beschlag zu belegen, und es ist hievon die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche dann zu entscheiden hat, ob der Fall so geartet sei, daß hierwegen die Einleitung einer Untersuchung wegen Falschmünzung nach den bestehenden Gesetzen stattzufinden habe, oder ob die in Beschlag genommenen Abdrücke lediglich an das Münzamt zur Vertilgung geleitet werden sollen. (Hfkmr. Präs. Dekret vom 21. November 1824. Zahl 45,481.). — A. und Abgüße im Gips oder Schwefel, oder Steingemengen, deren Verzollung; S. R. G. B. 1853. S. 1363. T. P. 66, Steinarbeiten, gemeine b) und feine c) — dann S. 1369. T. P. 75, kurze Waaren, feine b) und mittelfeine c). — A. in Meerschaum; siehe S. 1369, T. P. 75, kurze Waaren, mittelfeine c) feine b) und feinste a). — A. in Wachs; siehe S. 1369, T. P. 75, kurze Waaren mittelfeine c). — Abdrücke in Siegellack; s. S. 1371. T. P. 76, chemische Produkte nicht besonders benannte. — A. in Stearin siehe S. 1372, T. P. 77. Kerzen b) Fettfabrikate nicht besonders benannte.

Abelmoschkörner, deren Verzollung; s. R. G. B. 1853, S. 1348, T. P. 33, Arzneistoffe, edle.

Abendunterhaltungen. Siehe Adventzeit, Gasthäuser, Lustbarkeiten, Normatage, Vereinsgesetz.

Aberglaube. 1. Aus mehreren vorgekommenen Fällen wurde ersichtlich, daß die bestehenden Verordnungen, wodurch den Hausierern, Tändlern und Krämern der Verkauf der so häufig zum Vorschein kommenden abergläubischen Bücher, Gebete und Ankündigungen verboten ist, keineswegs mit der gehörigen Strenge gehandhabt werden. Es wird daher den k. k. Kreisämtern in Folge h. Hofkanzlei-Präsidialweisung vom 11. Dezember 1818 aufgetragen, die Unterbehörden zur strengen Beobachtung der erwähnten Verordnungen zu verhalten. (Dekr. der o. e. Rgg. v. 21. Jänner 1819. Z. 826.) 2. Abergläubische Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am St. Johann-Vorabende und in Loosnächten, allerlei Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolaidreikönigspiel und alle Schatzgrabereien und Beschwörungen sollen nicht gestattet, und die Uebertreter zu den Um-

ständen angemessender Bestrafung der Polizei angezeigt werden. (Verordnung in Mähren vom 12. Juni 1786)

Abertham in Böhmen. Posterpeditions-Aufstellung, S. Vdgsblatt d. Hdlsm. v. J. 1851, 1. Bd. Seite 85.

Abeville. Telegraphen-Stations-Eröffnung. S. Vdgsbl. d. Hdlsmin. 1854, 2. Band, S. 252.

Abfahren vom Zollamte, ehe die vorschriftsmäßige Amtshandlung gepflogen' oder von dem Amte hiezu die Zustimmung ertheilt wurde, ist als Übertretung gegen die zur Sicherstellung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtung nach §. 463 des Staatsgesetzes über Gefällsübertretungen strafbar.

Abfahrtsgebühr, welcher in der Regel alle Fahrzeuge nach dem Seesanitäts Reglement zur Bestreitung der Kosten der österreichischen Seesanitäts-Einrichtungen unterworfen sind. — Die Auslagen für die Sanitäts-Verwaltung, in soferne diese die Errichtung und Erhaltung der Gebäude, die Bezüge des stabil angestellten Personals und der Vorkehrungen bei außerordentlichen Anlässen von allgemeiner Wichtigkeit betreffen, trägt der Staatsschatz, welcher dafür durch Abgaben entschädigt wird, die von allen abreisenden Fahrzeugen, dann von den nicht mit patente libera einlangenden, daher einer Contumaz oder Reserve unterzogenen Waaren, Geldern ꝛc. an das Aerar zu richten sind. Diese Abgaben heißen: „Aerarial-Sanitäts-Taxen" (§. 174. der k. Vdg. von 13 December 1851.)

Der Abfahrtsgebühr sind in der Regel alle Fahrzeuge unterworfen. Ausgenommen sind die Kriegsschiffe aller Nationen, die zum öffentlichen Dienste bestimmten Post-, Wach- und Trausportschiffe, wie auch die mit besonderen Verordnungen den Kriegsschiffen gleichgestellten Fahrzeuge. Auch findet die Befreiung von der Taxe für jedes Schiff statt, welches entweder aus Witterungszwang oder aus sonstigem Bedürfnisse in einen österreichischen Hafen einlauft, dort weder in freie Gemeinschaft tritt, noch die Contumazbehandlung beginnt, und ohne irgend eine Ein- oder Ausschiffung von Waaren vorgenommen zu haben, binnen 48 Stunden wieder absegelt. Für Fischerbarken oder solche kleine Fahrzeuge, welche die Seeplätze mit täglichen Lebensbedürfnissen versehen, kann die weitere Begünstigung eintreten, daß sie für eine auf längere Zeit lautende Fede nur bei der jedesmaligen Erneuerung eine einfache Abfahrtsgebühr entrichten (§. 175 der k. Vdg. vom 13. December 1851.)

Die Abgabe von den nicht mit patente libera einlangenden Waaren, Geldern ꝛc.; mögen dieselben auf befreiten oder nicht befreiten Fahrzeugen geladen sein, ist jedesmal zu leisten, den Fall ausgenommen, wenn die Waaren ꝛc. unter Quarantaine wieder ausgeführt werden. Unbedingt befreit bleibt Aerarialgut und Alles, was für Staatsanstalten bestimmt ist. (§. 176. der k. Vdg. vom 13. December 1851.)

Für die Abfahrtsgebühren der Schiffe haften die Führer derselben. Für die Abgaben von den nicht mit patente libera angekommenen Waaren, Geldern ꝛc. die Eigenthümer des Gutes oder der Recommandator der Ladung. (§. 177 der k. Vdg vom 13. December 1851.)

Abfahrtsgeld, auch Abschoßgeld, Hebegeld, Nachsteuer. — Das grundherrliche Abfahrtsgeld war eine Abgabe welche schon in alten Zeiten der Grundherr von dem aus seiner Jurisdiction hinweggezogenen unterthänigen beweglichen Vermögen abnehmen durfte. Das Recht hierzu war sogar auf das in eine andere Herrschaft des Inlandes, selbst des nämlichen Kreises und Landes übergegangene Vermögen rrweitert. Doch dieser Bezug wurde schon mit Patent vom 14. März 1785 und 7. Juli 1808 aufgehoben. Später wurde das grundherrliche Abfahrtsgeld nur auf die in das Ausland ziehenden beweglichen Güter beschränkt, und nur da gestat-

tet, wo alte Verträge und verjährter Gebrauch solches bestättigten, oder nicht besondere Verhältnisse die Abnahme im einzelnen versagten. Das grundherrliche Abfahrtsgeld, welches man gewöhnlich in den österreichischen Provinzen, seltener in den böhmischen, nirgends aber in den galizischen Ländern fand (Patent vom 7. Juli 1808) lastete nur auf jenem Vermögen, welches in das Ausland, auch nach Ungarn und Siebenbürgen gezogen wurde. Doch mußte der Grundherr das Recht zum Bezuge aus Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze erweisen (Tract. de jur. in corp. Patent vom 4. Juli 1753, 1. August 1783, 14. März 1785, Tirol. Gubernial-Verordnung vom 16-ten May 1816.)

Zur Berechnung des Abfahrtsgeldes diente der im Kauf Contracte angesetzte Kaufschilling zur Richtschnur. Hinsichtlich der beweglichen Gegenstände konnte die Schätzung begehrt werden. Der Betrag war 5, auch zuweilen 6 von Hundert. Doch wenn zugleich das l. f. Abfahrtsgeld eintrat, konnte der Grundherr ebenfalls nicht mehr als 5 percent beziehen. Er konnte von Realitäten bei der Veräußerung, und von Effecten sogleich, wenn diese dem Unterthan eines fremden Landes zufielen, oder wenn der Eigenthümer hinwegzog, abgenommen werden. (Patent vom 14. Mai 1785. §. §. 9, 10. Hofkazld. vom 15. September 1785 und 3. Februar 1786. Patent vom 12. September 1791 Hof. D. vom 18-ten August 1803.)

Die Bestimmung des Abfahrtsgeldes erfolgete von der Grundobrigkeit, und der Recurs ging an das Kreisamt. Nur die politischen Behörden hatten in Streitfällen dieser Art zu entscheiden. (Hof D. vom 8. April und 6. Juni 1791, 11-ten Jänner 1796. Circular in Niederösterreich von 15. Februar 1828.) vergl. Schopf's Landwirtschaftsrecht §. 169, 628 und 629.

Mit dem Grundentlastungs Patenten wurde aber das Recht der Jurisdictions Obrigkeiten auf den Bezug von Abfahrtsgeldern, die sie nach §. 9. des Gesetzes vom 7. September 1848 nur mehr auf Rechnung des Staates einzuheben hatten, als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt, und das Patent vom 4. März 1849. §. 31 hat nicht nur jede Beschränkung hinsichtlich der Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen gänzlich aufgehoben, sondern bestimmt sogar, daß Abfahrtsgelder von den in das Ausland abziehenden Vermögenschaften nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden dürfen. — Ausdehnung der über deren Aufhebung bei Vermögens-Exportationen zwischen Österreich und Preußen bestehenden Bestimmungen auf Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Wojwodschaft, Serbien und das Temescher Banat; siehe R. G. B. vom Jahre 1852 Seite 813. Abfahrtsgelder, welche in städtische, herrschaftliche, oder Communal-Kassen fließen, werden für ganz Österreich und die Schweiz aufgehoben, siehe R. G. B. vom Jahr 1852 Seite 39. — Abfahrtsgelder von Verlassenschaften, Übereinkommen zwischen Österreich und Sachsen-Koburg. Siehe R. G. B. vom Jahr 1852. Seite 292. - -

Die Eingaben, Protokolle, Urkunden in den die Abfahrtsgelder selbst angehenden Verhandlungen sind, wie bei allen andern öffentlichen Abgaben nach den T. P. 44. q. r. 79 und 102, b. d. gebührenfrei. Beschwerden und Rekurse gegen die Bescheide über solche Eingaben unterliegen dagegen der fixen Gebühr per 15 kr. von jedem Bogen. — Abfahrtsgelder, dann die Empfangsbestättigungen über die Vergütungen für Abfahrtsgelder sind nach T. P. 48. g. unbedingt gebührenfrei. —

Abfall (Steuer) und Zuwachs, Behandlung desselben in der Quartals Übersicht; siehe Beilhft d. ung. F. L. D. z. Vdgsbl. d. Fin. M. 1854. Nro. 2, Seite 6 und 7.

Abfall vom Christenthum. Das Verbrechen der Religionsstörung begeht der-

jenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten sucht; siehe öst. Strafges. §. 122 (§. 107).

Abfälle, deren Verzollung; s. R. G. B. 1853 S. 1374, T. P. 80.

Abfälle der Landwirthschaft, Viehzucht oder des Bergbaues sind von dem Verbothe des Transportes bei Nacht ausgenommen; siehe §. 336. 2. Der Zoll- und Staats- Mon. Ordg.

Abfallbringung, eines gebührenpflichtigen Aktes aus dem Register. — Zu Folge des hohen Finanzministerialerlasses vom 31. August 1853, Z. 28,122—2300 wurde über die Fragen:

a) Wem das Erkenntniß zustehe, daß ein in dem Register der gebührenpflichtigen Akte eingetragener Akt in Abfall zu kommen habe?

b) Was mit der Rechtsurkunde vorzukehren sei, wenn das Rechtsgeschäft wegen Ungiltigkeit aus dem besagten Register in Abfall gebracht wurde? zur Darnachachtung bedeutet:

a) Ohne Beibringung der im Wege der vorgesetzten Finanz-Bezirksbehörde erlangten Ermächtigung darf kein in dem besagten Register eingetragener Akt in Abfall gebracht werden. Zu dieser Bewilligung sind die Finanz-Bezirksbehörden berechtigt, wenn der Grund der Abfallbringung, welcher jederzeit in der Bewilligung kurz auszudrücken ist, auf der in Rechtskraft erwachsenen Verweigerung der dem Gerichte oder der Behörde in den Gesetzen vorbehaltener Zustimmung zu dem Rechtsgeschäfte oder auf der Anwendung einer Bestimmung des Gebührengesetzes beruht, nach welcher der bezügliche Akt entweder kein Gegenstand der Gebühr oder davon befreit ist.

Die Abfallbringung in jenen Fällen, in welchen, wenn die Gebühr schon entrichtet worden ist, die Zurückstellung derselben dem hohen Finanzministerium vorbehalten wurde, kann selbstverständlich von der Gebührenbemessung und Entrichtung auch nur von dem Finanzministerium bewilligt werden.

b) Wird ein gebührenpflichtiger Akt in Abfall gebracht, worüber die Rechtsurkunde nur in vidimirter Abschrift vorgelegt wurde, so ist letztere mit der Bewilligung zur Abschreibung, welche auf dieselbe angesetzt werden kann, an die Zensurbehörde zu leiten.

Wurde die Rechtsurkunde in Urschrift zur Gebührenbemessung überreicht, so ist sie der Parthei zurückzustellen, und auf derselben mit Berufung auf die Entscheidung der zuständigen Behörde der Grund anzusetzen, aus welchem die Gebührenbemessung ganz oder theilweise nicht stattgefunden hat.

Abfassung, undeutliche, einer Schuldurkunde wird als rechtlicher Verdachtsgrund rücksichtlich des Vergehens des Wuchers angesehen; siehe Strafproz. Ord. §. 139. D. 1. — Schriftliche Abfassung des Erkenntnißes; siehe Strafproz. Ord. §. 292.

Abfertigung der Beamten und Diener, dann deren Wittwen und Waisen. Abfertigung vor Erreichung der 10 jährigen Dienstzeit. Niemand kann auf eine Pension oder Jubilationsgehalt für sich, noch auf eine Pension für seine zurücklassende Wittwe Anspruch machen, wenn er nicht zehn Jahre lang dem Staate gedient hat, sondern vor Erreichung der zehnjährigen Dienstzeit entweder in Jubilations oder Quieszentenstand versetzt wird, oder verstirbt. In solchem Falle wird der Jubilirte oder Quieszent mit einer Jahresgage, und die Wittwe mit dem Sterbquartal abgefertigt. (Punkt 4 des allerh. Hofreskript. von 14. April 1781.) — Verfahren, wenn der Beamte u. Diener noch im Laufe des Abfertigungsjahres wieder eine Anstellung erlangt. Wenn irgend ein bereits abgefertigter Beamter oder Diener noch im Laufe des ersten Jahres der Abfertigung durch substitutorische oder stabile Anstellung bei

irgend einem mit Gehaltsgenüssen verbundenen Dienstposten untergebracht wird, so hat er die mit einer Jahresbesoldung erhaltene Abfertigung pro rata zurückzuersetzen, wohingegen, wenn dessen Wiederanstellung in einer spätern Zeitperiode, das ist: nach Verlauf des Abfertigungsjahres erfolgt, von demselben keine Rückvergütung zu leisten kommt. (Allerh. Hofreskript vom 15. Sept. 1822. $^{37533}/_{1590}$). — Abfertigung der pensionsunfähigen Beamtenswitwen. Seine Majestät haben zu entschließen befunden: daß von nun an in allen Fällen, wo es sich um eine Abfertigung pensionsunfähiger Beamtenswitwen handelt, die Abfertigung selbst nach der allgemeinen Pensionsvorschrift vom Jahre 1781 ohne irgend einen Unterschied der Wittwen Statt zu geben, mit einem Quartalsbetrage der ehemännlichen Besoldung bemessen werden solle. (allerh. Hofreskript vom 5. Mai 1808. Z. $^{14677}/_{984}$.) — Abfertigung der Wittwen mit einem 3 monatlichen Gehalt des Mannes. Eine Anfrage, ob alle Beamtenswitwen, die nach den Normalien weder zur Beziehung einer Pension, noch Provision geeignet sind, oder nur jene, deren Gatten vor zurückgelegten zehn Dienstjahren sterben, auf eine Abfertigung mit einem dreimonatlichen Gehalte des Mannes Anspruch machen können? — haben S. Majestät dahin zu entscheiden befunden: daß diese Abfertigung allen Wittwen von Staatsbeamten, welche nach dem Normale weder zur Beziehung einer Pension, noch Provision geeignet sind, bewilligt werde. (Allerh. Hofreskript vom 20. April 1813. Z. $^{10201}/_{1671}$.). — Abfertigung der Witwen, welche mehr als 60 jährige kais. Beamte oder Diener geheirathet haben. Seine Majestät geruhten aus Anlaß einer Anfrage zu bestimmen: daß die Wittwen, welche mehr als 60-jährige k. Beamte oder Diener geheirathet, und nicht vier volle Jahre mit denselben zugebracht, auch keine Kinder gezeuget haben, mit den Wittwen solcher k. Beamten und Diener, welche nicht zehn Jahre in dem k. Dienste zurücklegten, gleichgehalten, und mit einem Vierteljahrsgehalte ihrer Ehegatten abgefertiget werden dürfen. (Allerh. Hofreskript vom 15. Jänner 1807. Z. $^{1071}/_{37}$.) — Bestimmung der Fonds nach Verhältniß der Gehaltsbeiträge bei Abfertigungen u. Pensionen. Seine Majestät haben befunden, über die Verhältnisse, nach welchen künftig die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestanden, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen seien, nachstehende Normalvorschrift zu erlassen: 1-tens. Wenn Beamte, zu deren Besoldung nebst dem Kameralärarium auch andere Fonds bestimmte Pauschalbeträge jährlich beitragen, in Pensionsstand versetzt werden, so müssen diese Fonds auch zu den dießfälligen Pensionen nach Verhältniß der Gehaltsbeiträge konkurriren, und in eben dem Verhältnisse auch zu den Pensionen der Wittwen oder Waisen und zu deren Abfertigungen die Beiträge leisten. 2-tens Wenn Beamte, welche mehrere Bedienstungen zugleich versehen, und aus verschiedenen Fonds verschiedene Gehalte beziehen, in Pensionsstand fallen, so muß für selbe der Pensionsbeitrag nicht allein nach der Anzahl der in jeder Bedienstung zugebrachten Dienstjahre, sondern auch nach Maß der aus jedem Fonde genossenen Besoldung bemessen werden. Bei Pensionsbemessung für Wittwen und Waisen solcher Beamten sind aber bloß die aus den verschiedenen Fonds bezogenen Besoldungen ohne Rücksicht auf die im Dienste des einen, oder des anderen Fonds zugebrachten mehreren oder minderen Jahre zum Maßstabe dergestalt zu nehmen, daß die Vertheilung auf die Fonds von keiner größeren Pensionssumme, als welche nach der Besoldung bemessen, mit jährlichen 333 fl. 20 kr. als die höchste nach den Gehaltsstuffen festgesetzte Pension ausfällt, gemacht werde, daß folglich in Fällen, wo die Pension der Wittwe nach dem Dienstcharakter des Mannes anzuweisen ist, daher höher als

333 fl. 20 kr. ausfällt, das Superplus der charaktermäßigen Pension das Kameralärar zu tragen hat. — Nach eben diesen Verhältnissen haben auch die Fonds zu den Abfertigungen der Männer, welche nicht 10 Dienstjahre zählen, und deren Wittwen, dann zu den Abfertigungsbeträgen der sich wieder verehelígenden Wittwen beizutragen. Jedoch hat derjenige dieser Fonds, in dessen Diensten der Beamte nicht volle 10 Jahre zugebracht hat, weder zu seiner, noch zur Pension seiner Wittwen und Waisen einen Beitrag zu leisten. Endlich 3-tens, wenn Beamte aus einem Staatsdienste in jenen eines Fonds, Magistrats, der Stände, oder gegenseitig übertreten, so sind die Dienstjahre und die zuletzt genossene Besoldung des Beamten zum Maßstabe der Pensionsbehandlung desselben anzunehmen, und die hiernach vorschriftmäßig entfallende Gebühr von demjenigen Fonde zu leisten, welchem der Beamte zuletzt gedient hat. Nach denselben Grundsätzen ist auch bei der Behandlung der Wittwen und Waisen der Beamten vorzugehen. (Allerh. Hofreskript von 26. Aug. 1819. Z. $^{36789}/_{1862}$.) — Wahl der Beamtenswaisen bei ihrer Verehelichung zwischen Reservation u. Abfertigung. Seine Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet: daß künftig die mit einer Pension über das Normalalter betheilten verwaisten Zivil-Beamtenstöchter in Verehelígungsfällen den Militärwaisen gleichgehalten, und also auch den ersteren bei eingehenden ehelígen Verbindungen, worüber sie sich mit Beibringung des Trauungsscheines gehörig auszuweisen haben, die Wahl zwischen der Abfertigung mit einem zweijährigen Pensionsbetrage, oder der Reservation der Pension auf den Fall des Wittwenstandes, freigelassen werden solle. Wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn die Verehelígung mit einem Individuum stattfinden sollte, nach dessen Ableben die Waise ohnehin auf eine Pension von Seite des Staats Anspruch haben würde, blos die Verabreichung der Abfertigung eintreten könne; so wie auch, wenn es auf die neuerliche Flüßigmachung der reservirten und ihrer Eigenschaft nach, nie weder ganz, noch zum Theile auf die Kinder übergehen könnenden Pension ankömmt, jederzeit auf das etwa der Pensionistin während ihres Ehestandes zugefallene Vermögen nach der diesseitigen sich auf allerhöchste Entschließung gründenden Verordnung von 13. Juni 1804. Z. 9467 genau Rücksicht zu nehmen ist. — (Allerh. Hofreskript vom 18. April 1811. Z. $^{17556}/_{1170}$.) — Seine Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruht: daß bei allen weiblichen, über das Normalalter geschrittenen Zivilbeamtens- oder Dienerswaisen, welche in einem jährlichen Aerarialbezuge unter der Benennung: Pension, Gnadengehalt, Gnadengabe, Krankheits- oder Unterhaltsbeitrag, Unterstützung, u. s. w. stehen, und denen dieser Bezug entweder mit der Bezeichnung „auf lebenslänglich" oder „bis zur Herstellung ihrer Gesundheit" oder allfälligen Versorgung (Verehelígung) bewilligt worden, oder wo die Verleihung vielleicht ganz ohne Beisetzung einer Dauerzeit geschehen ist, bei ihrer Verehelígung die Begünstigung der freigestellten Wahl zwischen der Reservation ihres Bezuges auf den Fall ihres Wittwenstandes, oder der Abfertigung mit dem zweijährigen Betrage desselben ohne Unterschied ihre Anwendung zu finden, und daß nur in dem Falle, wenn einer solchen Waise ein Aerarialbezug auf die bestimmte Dauer von einem, zwei, oder mehreren Jahren bewilliget worden, und sie sich während dieses Zeitraums verehelígen sollte, diese Begünstigung nicht anzuwenden sei, sondern blos die Einstellung ihres Bezuges mit dem Tage ihrer Verehelígung für immer zu erfolgen habe. (Allerh. Hofreskript vom 20. Mai 1834. Z. $^{22311}/_{1216}$.) — Wahl der Provisionistinen zwischen Abfertigung oder Reservation bei Wiederverehelichungen. — Aus Anlaß einer Anfrage, haben Seine Majestät zu entschließen geruht: daß künftig bei Provisionistinnen, die sich verehligen, und abermals Wittwen werden, das zu beobachten sei, was in solchen

Fällen bei Pensionistinnen festgesetzt ist; wornach also künftig auch den provisionirten Wittwen, wenn sie sich wieder verehligen, gleich den pensionirten die Wahl zwischen der sistemmäßigen Abfertigung oder der Provisions-Reservation freisteht. (Allerh. Hofreskript von 21-ten März 1816. Z. $^{9685}/_{892}$.). Abfertigung der Wittwen, wenn pensionsfähige Kinder von dem Gatten vorhanden sind. Den mit Pensionen oder Provisionen betheilten Wittwen ist bei ihrer Wiederverehligung, nicht aber zu anderen Zwecken, die Wahl zwischen einer zu erhaltenden Abfertigung mit dem dreijährigen Betrage ihres Gnadengehaltes, gegen Einlegung eines Verzichts-Reserves auf denselben, oder dem Vorbehalte dieses Genußes auf den Fall eines abermaligen Wittwenstandes, freigestellt. — Sind pensions- oder provisionsfähige Kinder von dem Gatten, von welchem der Pensionsanspruch der Witwe herrührt, vorhanden; so hat die Abfertigung nur mit der Hälfte des dreijährigen Betrages der Witwen-Pension oder Provision zu geschehen. In diesem und in anderen gleichen Fällen kommt die Hälfte des von der Wittwe genossenen Gnadengehaltes dessen fähigen Kindern zu; wobei jedoch zu beobachten ist: daß, wenn der Gehalt des Vaters 200 Gulden jährlich und darüber betragen hat, den Kindern selbst, wenn die Mutter nur 100 fl. bezogen haben sollte, der gleiche Betrag von 100 fl. bis zur Erreichung des Normalalters als Pension anzuweisen ist. (Allerh. Hofreskript von 16. Novemb. 1831. Z. $^{11460}/_{2039}$). — Die auf Pensionen vorgemerkten Forderungen der Gläubiger haben auch auf die Abfertigungen zu übergehen. Auf die allerhöchsten Orts vorgekommene Frage: ob und in wie ferne die von Gläubigern durch Verboth, Vormerkung oder Execution auf Pensionen der Beamtens-Witwen und Waisen erlangten Rechte auch auf die, denselben für den Fall der Wiederverehligung und rücksichtlich Verehligung zu bewilligende Abfertigung von Wirksamkeit seien? — haben Se Majästet allergnädigst zu bestimmen geruhet: daß die auf die Pensionshälfte, oder einen anderen Theil der Pension der Witwen und Waisen erwirkten Verbote, Vormerkungen und Executions-Verordnungen auch auf die Hälfte der Abfertigung oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf dem die Verbote, Vormerkungen, oder Erecutions-Verordnungen haften, ohne weiteres gerichtliches Einschreiten, so weit die Forderung reicht, überzugehen haben; (Allerh. Hofreskript vom 15. März 1833. Z. $^{11848}/_{1035}$). — Die bis zur Abfertigung zurückgelegte Dienstzeit ist zum Behufe einer späteren normalmäßigen Behandlung annehmbar. Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit hohem Erlasse vom 15-ten Dezember 1853 Zahl 41,655—2753 bedeutet, daß die, bis zu einer Abfertigung zurückgelegte Dienstzeit auch zum Behufe einer späteren normalmäßigen Behandlung annehmbar ist. — Abfertigung der Panduren und Sicherheitskommissäre in Ungarn. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1852 die Ministerien des Innern und der Finanzen allergnädigst zu ermächtigen geruht, in einzelnen Fällen, wo Panduren oder Sicherheitskommissäre zufolge der allerhöchsten anbefohlenen Auflassung dieser Institute außer Verwendung treten, ohne anderwärts untergebracht werden zu können, und nebst Altersgebrechlichkeit und Vermögenslosigkeit, auch eine vorausgegangene tadellose Dienstleistung zu Gunsten der betreffenden Individuen spricht, mit der Abfertigungsbewilligung im gegenseitigen Einvernehmen dargestalt unmittelbar vorzugehen, daß die nicht untergebrachten Panduren vorbehaltlich der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kündigungs-Zeit mit einer vierteljährigen Löhnungsquote, die ebenfalls nicht untergebrachten Sicherheitskomissäre aber mit einer ganzjährigen, oder wenn sie innerhalb dieser Begünstigungsfrist eine Anstellung erhalten, mit der bis zur Wiederanstellung fälligen Gehalts-Rate betheilt werden dürfen.

Abfertigung der Generäle, Stabs- u. Oberoffiziere. Den pensionirten Generälen, Stabs- u. Oberoffizieren, steht es frei, gegen Empfangnahme einer Abfertigung, welche in einem zweijährigen Pensionsbetrage besteht, zu quittiren, oder auf ihre Charge und den ferneren Pensions-Bezug Verzicht zu leisten; siehe §. 22 des Pensions-Normale für die k. k. Generalität, dann die Stabs- und Oberoffiziere vom 25. Juli 1855. Nach dem Sinne dieses Pensions-Normale beträgt die einjährige Pension in der Regel:

für den	Von einer Activitäts-Gage von	vom Ernennungs-Tage resp. 1. Dienstjahr angefangen	nach 5 Dienstjahren	nach 10 Dienstjahren	nach 15 Dienstjahren	nach 20 Dienstjahren	nach 25 Dienstjahren	nach 30 Dienstjahren	nach 35 Dienstjahren	nach 40 Dienstjahren	nach 50 Dienstjahren
	Gulden										
Feldzeugmeister u. General d. Cav.	8000		800	1600	2400	3200	4000	4800	5600	6400	8000
Feldmarschall Lieutenant . . .	6000		600	1200	1800	2400	3000	3600	4800	4800	6000
General Major	4000		400	800	1200	1600	2000	2400	2800	3200	4000
Oberst	2400	420	640	860	1080	1300	1520	1740	1960	2400	
dtto	1800	360	520	680	840	1000	1160	1320	1480	1800	
Oberstlieutenant	1600	340	480	620	760	900	1040	1180	1320	1600	
dtto	1500	330	460	590	720	850	980	1110	1240	1500	
Oberstwachtmeister	1300	310	420	530	640	750	860	970	1080	1300	
dtto	1200	300	400	500	600	700	800	900	1000	1200	
Hauptmann I. Klasse	1000	280	360	440	520	600	680	760	840	1000	
dtto	900	270	340	410	480	550	620	690	760	900	
Hauptmann II. Klasse	700	250	300	350	400	450	500	550	600	700	
Oberlieutenant	500	230	260	290	320	350	380	410	440	500	
Lieutenant I. Klasse	450	225	250	275	300	325	350	400	425	450	
Lieutenant II. Klasse	400	220	240	260	280	300	320	340	360	400	

Abfertigung der Posten. Siehe Postkurse.

Abfertigungstage der Post zwischen Wien und Konstantinopel. Siehe Vdgsblatt des Handels-Minist. v. J. 1852, 1. Band, Seite 223.

Abfindungen über die zu entrichtende Verzehrungssteuer. Mitwirkung der Gemeindevorstehungen bei den Verzehrungssteuer-Abfindungsverhandlungen. — Das Finanzministerium genehmiget im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, daß die auf die Verwaltung der Verzehrungssteuer sich beziehenden, früher den Steuerbezirksobrigkeiten obgelegenen Verrichtungen, in soferne dieselben nicht ohnehin schon, wie die Einhebung, Verbuchung und Abfuhr der Verzehrungssteuergelder den Steuerämtern oder Gefällsämtern übertragen worden sind, den Gemeindevorstehungen übertragen werden, aber die Mitwirkung bei den Verzehrungssteuer-Abfindungsverhandlungen in der Art, daß diesen Verhandlungen, außer dem Gemeindevorstande, noch ein bei der Entrichtung der Verzehrungssteuer nicht betheiligter Vertrauensmann beiwohne. Uebrigens wird angeordnet, daß den Gemeindevorständen über die ihnen übertragenen Obliegenheiten eine angemessene Belehrung ertheilt werde. (F. M. Erlaß vom 28. August 1850. Zahl 25395—1487.) — Belehrung der österreichischen Finanz-Landesdirektion für die Gemeindevorstehungen über die ihnen obliegenden, auf die Verwaltung des Verzehrungssteuergefälles sich beziehenden Verrichtungen vom 9. September 1850. Zahl 2168—408. — Die Verrichtungen, die den Gemeindevorstehungen bei den Verhandlungen zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer obliegen, bestehen: a) in der Aufnahme der Erklärungen der steuerpflichtigen Parteien; b) in gemeinschaftlich mit den Gefällsorganen zu pflegenden Amtshandlungen. — §. 1. Die Aufnahme der Erklärungen von den steuerpflichtigen Parteien geschieht entweder durch Uebernahme der einzureichenden schriftlichen Erklärungen, oder durch Protokollirung (schriftliche Aufnahme) der von den Parteien mündlich abgegebenen Erklärungen, welche, woferne die Partei des Schreibens unkundig wäre, von einem ersuchten Zeugen, als Namensfertiger, zu bestätigen, und von ihr mit dem üblichen Kreuzzeichen zu bekräftigen sind. — §. 2. Im Wesentlichen haben diese Erklärungen zu enthalten: a) den Namen des Gewerbsinhabers, die Gattung des Gewerbes, den Ort und die Konskriptions Nr. des Hauses, wo dasselbe ausgeübt wird; b) den beiläufigen Geschäftsumfang, nämlich die Quantität der steuerbaren Gegenstände, welche von dem Unternehmer jährlich erzeugt oder verschlissen wird; c) die Art und Weise, wie die Verzehrungssteuer berichtigt werden will. — §. 3. Die auf diese Weise von der Gemeindevorstehung aufgenommenen schriftlichen und mündlichen Erklärungen sind dem Finanzwachkommissäre, mit einem Verzeichnisse begleitet, zur Ueberreichung an die Kameral-Bezirksverwaltung zu übergeben. — §. 4. Bei den hierauf in dem nach Anordnung der allgemeinen Kundmachung bestimmten Zeitpunkte und Orte vorzunehmenden Verzehrungssteuerverhandlungen haben die Gemeindevorstehungen, welchen für diesen Fall noch ein bei der Entrichtung der Verzehrungssteuer nicht betheiligter Vertrauensmann beigezogen werden muß, gemeinschaftlich mit den Gefällsorganen vorzugehen. — §. 5. Hierbei sind insbesondere die angebotenen Abfindungsbeträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und die Gemeindevorstehungen mit den Vertrauensmännern haben zu diesem Behufe bei der noch vor dem Beginne der Verhandlung zu pflegenden genauen Erforschung, in wie weit die Angabe der Partei rücksichtlich des Geschäftsumfanges gegründet sei, wobei der Bevölkerungszustand des Ortes, der Nahrungszweig der Einwohner und der Umstand, ob mehrere gleichartige Gewerbsunternehmungen in demselben Orte oder in der Umgebung befindlich sind, zum Anhaltspunkte zu dienen hat, die Gefällsorgane mit strengster Gewissenhaf-

tigkeit zu unterstützen. Sollte es sich zeigen, daß die Partei ihren Geschäftsbetrieb offenbar zu geringfügig angegeben hätte, um dadurch einen geringeren Abfindungsbetrag zum Nachtheile des Gefälles zu erzielen, so ist dieselbe bei der Verhandlung im Allgemeinen und mit Bescheidenheit auf die Gründe aufmerksam zu machen, welche der Abschließung eines Abfindungsvertrages entgegen stehen würden, wenn sie ihren Anbot zu modifiziren sich nicht bewogen fände. Das aufzunehmende Protokoll ist nach dem Schlusse der Verhandlung von dem Gefällskommissäre, der Gemeindevorstehung, dem Vertrauensmanne, der Partei und zwei Zeugen zu unterfertigen. — §. 6. In den Protokollen, in welchen kein Abfindungsvertrag bedungen worden ist, hat das die Verhandlung leitende Gefällsorgan im Einverständnisse mit der Gemeindevorstehung den Betrag in der Rubrik „Anmerkung" beizusetzen, welcher bei einer allfälligen Verpachtung zum Ausrufspreise angenommen werden dürfte. — §. 7. Die Gemeindevorstehungen haben den Parteien die Erlaubniß- und Steuerscheine, welche ihnen nach beendigten Verzehrungssteuer-Verhandlungen von der Gefällsbehörde übergeben werden, gegen Empfangsbestättigung einzuhändigen, und diese letztere an die Gefällsbehörde einzusenden. — §. 8. Die Gemeindevorstehungen sind verpflichtet, den Gefällsorganen überhaupt bei allen die Verzehrungssteuer betreffenden Amtshandlungen den erforderlichen Beistand zu leisten. Sollte ihnen eine Anzeige über eine Gefällsbevortheilung gemacht werden, oder sollten sie auf andere Art zur Kenntniß einer Gefällsbevortheilung gelangen, so sind die Gemeindevorstehungen verbunden, hievon ungesäumt, und unter Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit den Gefällsorganen die Mittheilung zu machen.

Vorschrift wegen Abschließung von Abfindungen mit den ehemals unterthänigen Grundbesitzern über die Verzehrungssteuer von ihrem selbst erzeugten Branntwein; siehe Sammlung der Normalvorschriften der k. k. provis. Kameralverwaltung für Ungarn vom Jahre 1850. Seite 90. Nr. 79. — Sicherstellung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch mittelst eigens ausgesendeter Kommissäre; Instruktion für die zu den Verhandlungen wegen Erzielung von Abfindungen oder Verzehrungssteuereinhebung von Wein und Fleisch ausgesendeten Kommissäre; Vdg. d. F. L. D. Ofen 13. Jänner 1851. Z. 158. siehe Smlg. d. Norm. Vorschrift d. ung. F. L. Dion vom J. 1851. Seite 310. Nr. 268. — Vornahme der Wein- und Fleischsteuerabfindungen; Vdg. d. F. L. D. Ofen 2. Mai 1851. Z. 18157—1057. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft d. ung. F. L. Dion v. J. 1851. Seite 325. Nr. 277. — Abfindungen der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch sind trotz der zu erwartenden Aenderungen in den Tariffssätzen anzustreben; F. Min. Erl. 17. Oktb. 1851. Z. 33715—1851. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1851. Seite 346. Nr. 285. — Kundmachung über die Abfindungen über die Verzehrungssteuer für die Branntwein-Erzeugung aus selbsterzeugten Stoffen; siehe Landes Ges. u. Regierungsblatt für Ungarn v. J. 1851. Stück V. Nr. 38. — In Betreff der abgesonderten Nachweisung der abgefundenen Wirtschaftsbesitzer oder Gemeinden von der nicht gewerbsmässigen Branntwein-Erzeugung; Vdg. d. F. L. D. Ofen 2. Juli 1851. Z. 29257—1807. siehe Smlg d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1851 Seite 362. Nr. 297. — Bei Abfindungen für die nicht gewerbsmässige Branntweinerzeugung ist sich der vorgeschriebenen Blanquetten zu bedienen; Vdg. d. F. L. D. Ofen 10. Aug. 1851. Z. 34942—2142. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1851. Seite 364. Nr. 301. — Die Sicherstellung der Verzehrungssteuer betreffend. Von der Branntwein-Erzeugung aus Obst mit nicht gewerbsmässigen Erzeugern werden Abfindungen gestattet; F. Minist. Erl. v. 26. Juni 1851. Z. 7860. F. M. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1851. Seite 365. Nr. 302.

— Abfindungen mit gewerbsmässigen Brennereien, welche sich bloß einfacher Apparate bedienen, und nur Lutter erzeugen; Vdg. d. F. L. D. Ofen 19. Septemb. 1851. Z. 41814—2514. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1851. Seite 371. Nr. 307. — Abfindung mit Branntwein-Erzeugern welche sich nur einfacher Apparate bedienen; Vdg. d. F. L. D. Ofen 1 Oktb. 1851. Z. 44451—2701. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1851. Seite 371. Nr. 308. — Welche Steuerpflichtigen dürfen die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung abfindungsweise entrichten? F. Min. Erl. 20. Okt. 1851. Z. 32507—1784. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1851. Seite 376. Nr. 312. — Abfindung hinsichtlich der Branntweinerzeugung mit einfachen Brennapparaten aus mehligen Stoffen; Vdg. d. F. L. D. Ofen 22. Nov. 1851. Z. 52254—3404. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1851. Seite 381. Nr. 315. — Abfindungen mit gewerbsmässigen und vormals nicht unterthänigen Branntweinerzeugern, welche sich künstlicher Apparate bedienen, und mehlige Stoffe verwenden; F. Min. Erl. 15. Dezemb. 1851. Z. 36212—1985. siehe Smlg. der Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1852. Seite 462. Nr. 375. — Abfindungen für die Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen dürfen auch mit gewerbsmäßigen, sich künstlicher Brennapparate bedienenden Branntweinerzeugern eingegangen werden; Vdg. d. F. L. D. Ofen 3. Juli 1852. Z. 33018—1418. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1852. Seite 517. Nr. 388½. — Abfindungen über die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch können auch mit Regalberechtigten eingegangen werden; die grundherrlichen Gefälle des Weinausschankes und der Fleischausschrottung sind nicht aufgehoben worden; F. Min. Erl. 7. Febr. 1852. Z. 3654—225. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1852. Seite 450. Nr. 364. — Abschließung von Abfindungen über die Verzehrungssteuer; F. Min. Erl. 17. Juni 1852. Z. 21671—1195. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1852. Seite 453. Nr. 368. — Abfindungen mit den gewerbsmässigen und mit den vormals nicht unterthänigen, sich künstlicher Apparate bedienenden Brennereien, aus nicht mehligen Stoffen; F. Min. Erl. 4. April 1852. Z. 8921—512. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1852. Seite 512. Nr. 380. — Bei Abfindungen mit landwirthschaftlichen Brennereien findet im Allgemeinen keineswegs ein steuerfreier Einlaß statt; Vdg. d. F. L. D. Ofen 24. Mai 1852. Z. 23603—1003. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1852. Seite 514. Nr. 384. — Erledigung von Verzehrungssteuer-Abfindungen von der Branntweinerzeugung durch die Finanz-Bezirksdirektionen im eigenen Wirkungskreise; Vdg. d. F. L. D. Ofen 10. Oktob. 1852. Z. 51571—2471. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1852. Seite 522. Nr. 394. — Abfindungen bezüglich der Branntweinerzeugung mit künstlichen Apparaten; Vdg. d. F. L. D. Ofen 17. Novemb. 1852. Z. 60410—3010. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1852. Seite 538. Nr. 402. — Ehemals nicht unterthänige, gewerbsmässige Branntweinerzeuger können von der Abfindung auch zurücktreten; Vdg. d. F. L. D. Ofen 9. Dezemb. 1852. Z. 64056—3256. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1852. Seite 541. Nr. 406. — Bei Abfindungen von der Branntweinerzeugung darf den Grundbesitzern eine willkührliche Zeitfrist zum Abbrennen ihrer selbst erzeugten Stoffe nicht bewilligt werden; Vdg. d. F. L. D. Ofen 17. Dez. 1852. Z. 64867—3317. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1852. Seite 542. Nr. 407. — Muster für Berichte über Abfindungsverhandlungen über die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung; Vdg. d. F. L. D. Ofen 9. März 1853. Z. 12716—716. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion.

v. J. 1853. II. Theil Seite 32. Nr. 369. — Einschränkung des Wirkungskreises der Finanz-Bezirksdirekzionen hinsichtlich der Genehmigung der Verzehrungssteueranbote von der Branntweinerzeugung; Vdg. d. F. L. D. Ofen 4. Jänner 1854. Z. 2007—57. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. Jahre 1853. II. Theil Anhang Seite 536. Nr. 5.

Abfindungsanbote für die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch sind stets getrennt und nicht summarisch anzugeben. Vdg. d. F. L. D. Ofen 29. April 1851. Z. 16968—108. siehe Sammlung der Normalvorschriften der ungarischen Finanz-Landesdirektion vom Jahre 1851. Seite 325. Nr. 276. — Die Entscheidung über Branntweinsteuer-Abfindungsanbote liegt im Wirkungskreise der Finanz-Bezirksdirektion; Vdg. d. F. L. D. Ofen 17. Novb. 1851. Z. 51032—3332. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion. v. J. 1851. Seite 380. Nr. 314. — Die Finanz-Bezirksdirektionen können die Abfindungsanbote der gewerbsmäßigen und der ehedem nicht unterthänigen Brennereien annehmen. Vdg. d. F. L. D. Ofen 22. Oktob. 1852. Z. 55847—2747. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1852. Seite 522. Nr. 395. — Vergütung des Gestehungspreises für das 4. Exemplar der Abfindungs-Erklärungen rücksichtlich der Branntweinerzeugung mit künstlichen Apparaten; Vdg. d. F. L. D. Ofen 1. Dezemb. 1852. Z. 63568—3218. siehe Smlg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. F. L. Dion v. J. 1852. Seite 539. Nr. 403.

Betriebspläne, welche ihrer Natur nach Abfindungsanbote sind, sind stempelfrei. Es ist kein Grund vorhanden, den Begriff eines Abfindungsvertrages, von welchem die T. P. des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 handelt, auf jene Abfindungsverträge zu beschränken, wodurch jede Ueberwachung des Steuerpflichtigen entbehrlich wird. Es gehören darunter vielmehr alle Verträge, sowohl über die Höhe der zu entrichtenden Steuer, als die Art des Verfahrens, wodurch zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung im Wege des freien Uebereinkommens etwas festgestellt wird, was ohne dasselbe nicht in demselben Maße oder in derselben Art gefordert werden könnte.

Hiernach unterliegt es keinem Anstande, die in dem Berichte vom 3. d. Mts. Z. 15705 besprochenen Beitriebspläne, welche ihrer Natur nach Abfindungsanbote sind, und welche auch als Eingaben um Bewilligung gesetzlich gestatteter Steuerermäßigungen unter die T. P. 44. q. begriffen werden können, stempelfrei zu behandeln. Vdg. des k. k. Fin. Minist. v. 7. November 1850. Z. 33085—2238, an die galizische Fin. L. Dion.

Abfindungsverträge T. P. 1., welche über die Einrichtung öffentlicher Abgaben für Staats- oder Gemeindeerfordernisse zwischen der Steuerverwaltung oder dem Pächter der Einhebung und dem Steuerpflichtigen geschlossen werden, sind unbedingt gebührenfrei. — Abfindungsverträge der Verzehrungssteuerpächter mit dem Steuerpflichtigen. Die von der k. k. ꝛc. in dem Berichte dargestellte Ansicht, daß nach der T. P. 29—1. des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850, von den Behufs der Einhebung der Verzehrungssteuer auf dem Lande abgeschlossenen Verträgen nur jene unbedingt stempelfrei sind, welche zwischen der Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen oder zwischen dem Haupt- oder Unterpächter und dem Steuerpflichtigen geschlossen werden, und daß dagegen jene Verträge, welche zwischen der Steuerverwaltung und dem Hauptpächter oder zwischen dem Hauptpächter und dem Unterpächter geschlossen werden, stempelpflichtig sind, ist in dem Wortlaute des Gesetzes gegründet. Auf die letztgenannten zwei Arten von Verträgen hat die T. P. 41—101. 1. A. e. und nur auf den zwischen der Steuerverwaltung und dem Pächter abgeschlossenen Ver-

trägen der §§. 20. und 69. des prov. Ges. vom 9. Februar 1850 Anwendung, nach dem zufolge der T. P. 81—75. G. der Gefällspächter nur in Absicht auf die Einhebung der Steuer von dem Steuerpflichtigen in die Rechte des Aerars tritt, nicht aber hinsichtlich der mit Unterpächtern geschlossenen Verträge. Von der allgemeinen Regel, daß Rechtsurkunden unmittelbar auf dem vorgeschriebenen Stempelpapiere ausgefertigt werden sollen, kann bezüglich der Verträge zwischen den Pächtern und Afterpächtern nicht abgegangen werden, und es ist dazu ein Bedürfniß auch nicht vorhanden. Insoweit aber diese Verträge der Ratifikation der Gefällsbehörde bedürfen, unterliegt es keinem Anstande, in Fällen, in welchen diese verweigert wird, die Auswechslung der verwendeten Stempelbögen zu bewilligen, wodurch also die Parteien der Gefahr eines Verlustes bei unmittelbarer Ausfertigung dieser Verträge auf Stempelpapier nicht ausgesetzt sind. Vdg. d. k. k. Fin. Minist. v. 23. März 1852. Z. 10257—688 an die Fin. Präfektur in Venedig und in Abschrift an jene zu Mailand.

Abformung von artistischen Werken; Anwendung der Preßordnung hierauf; siehe R. G. B. v. J. 1852. Seite 603. §. 1.

Abfuhr der Steuern, der Gensdarmerie-Bequartierungsauslagen; der Militärtaxe; der Geldstrafen; der Post- und Telegrafengelder; der Anlehensgelder ꝛc. —

Der Tag, an welchem die eingehobenen Steuergelder an das k. k. Steueramt während der Amtsstunden abzuführen sind, und welcher in dem Steuerzahlungsbogen vorgezeichnet ist, muß zur Erhaltung der Ordnung in der Abfertigung der Steuerabfuhren eingehalten werden. Der Gemeindevorstand kann jedoch, sobald die eingegangenen Steuergelder den Betrag von Hundert Gulden erreichen, auch außer diesen Tagen Abfuhren an das k. k. Steueramt machen. Solche Zwischenabfuhren werden von dem k. k. Steueramte bloß gegen eine summarische Interimsquittung übernommen, und bei der ordentlichen Ratenabfuhr, deren Bestätigung im Gesammtbetrage ohnedieß auf dem Zahlungsbogen erfolgt, — eingerechnet. Bei jeder Ratenabfuhr hat der Gemeindevorstand oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Zahlungsbogen, das abgeschlossene und gefertigte Tagesverzeichniß, die individuelle Steuertabelle und den Rückstandsausweis mitzubringen und dem k. k. Steueramte über die abgeführten Gelder einen Erlagschein, auf welchem die Münzliste ausgefüllt ist, einzuhändigen. Das k. k. Steueramt hat nach Vollzug der demselben in Folge dessen obliegenden Amtshandlungen, alle diese Dokumente mit Ausnahme des Erlagscheines, sogleich wieder rückzustellen. Bei der letzten Abfuhr im Verwaltungsjahre, hat bei dem k. k. Steueramte nicht nur die individuelle Steuertabelle, zum Behufe der Vorschreibung der Schuldigkeit jedes einzelnen Kontribuenten für das nächsteintretende Verwaltungsjahr, zu verbleiben, sondern es ist demselben auch eine von dem Gemeindevorstande angefertigte und bestätigte Abschrift des Steuerzahlungsbogens zum Rechnungsbelege zu übergeben. Wenn eingehobene Steuergelder nicht in der festgesetzten Frist vollständig zur Abfuhr gebracht, und vor oder nach Ablauf dieser Frist zu Gemeinde- oder Privatzwecken verwendet werden, so wird gegen die Schuldtragenden, welche sich eine solche eigenmächtige Handlung oder gar eine Veruntreuung zu Schulden kommen lassen, die gesetzmäßige Bestrafung verhängt. (Vergl. Belehrung der Gemeindevorstände zur Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern und Zuschläge, Finanzmin. Erlaß von 18. Dez. 1853. Z. 47285—4765. u. vom 4. März 1854. Z. 8978—851; dann Beilhft der ungarisch. Fin. Ldes. Dion zum Vdgsblatte des Finanzministeriums 1854. Nr. 11; ferner Tamer's direkte Steuern 1855. Seite 97. u. 98.) — Die A. der Gensdarmerie-Bequartierungsauslagen ist an die

Landes-Hauptkasse zu Gunsten jenes Fondes zu machen, welcher die Vorschußzahlungen leistet; hiedurch ändert sich die Bestimmung des Gensdarmeriebequartierungs-Normale vom 8. Febr. 1850 Z. 407, welche die Abfuhr an die Gemeindekasse anordnet; siehe Norm. Slg. d. prov. Kaal. Bltg. f. Ungarn v. J. 1850 Seite 149 Nr. 120. — A. der Einkommensteuer von stehenden Bezügen; s. Norm. Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1852 Seite 877 Nr. 710. — Geldzeichen über fünf Gulden dürfen nicht unter Kreuzspange abgeführt, und von k. k. Kassen ungezählt und ungeprüft übernommen werden; s. Norm. Slg. der ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1853 II. Seite 197 Nr. 507. — Bestimmungen über die A. der Kupfermünzen; s. Norm. Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1853 II. Seite 223 Nr. 523. — Die Bez. Sammlgskassen sind zur allsogleichen A. jedes entbehrlichen Ueberschusses zu verhalten; s. Norm. Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1851 S. 551 Nr. 413. — Die Kassareste bei den Steuerämtern sind auf das strengste Erforderniß zu beschränken, und es ist jede Schmälerung der A. an die Sammlgskassen durch das Zurückhalten von entbehrlichen Kassa-Barschaften hintanzuhalten; s. Norm. Slg. d. Fin. Lds. Dion. f. Ungarn v. J. 1851 S. 565 Nr. 423. — Von den Steuerämtern und Sammlgskassen sind die A. der disponibeln Gelder rechtzeitig zu leisten; s. Norm. Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1853 II. S. 233 Nr. 533. — Sämmtliche k. k. Kassen und Aemter sind strenge angewiesen, die entbehrlichen Barschaften nach Vorschrift stets unverweilt in A. zu bringen; s. Norm. Slg. der ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1853 II. S. 248 Nr. 550. — In die Abfuhrsrubriken der Quartalsübersichten über die direkten Steuern sollen nur jene Beträge aufgenommen werden, welche laut Abfuhrsschein an die Sammlungskassen in Barem oder mittelst Zurechnungsdokumenten wirklich abgeführt wurden; s. Norm. Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1853 II. S. 360 Nr. 620. — Geldabfuhren der Mauthämter; s. Norm. Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1853 II. S. 91 Nr. 395. — Beiwägen zu Geldabfuhren sind nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zu bewilligen; s. Norm, Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1853 I. S. 12 Nr. 12. — A. und Verwendung der von Gerichten verhängten Geldstrafen; s. Beilghft. d. ung. Fin. Lds. Dion. zu dem Vdgsbl. d. Fin. Minist. 1854 Nr. 16 S. 144. — Genaue Spezifizirung der Steuerabfuhren in den Journalen und Gegenscheinen der Sammlungskassen und Steuerämter; s. Blghft. der ung. Fin. Lds. Dion. zu dem Vrdgsbl. des Fin. Minist. 1854 Nr. 21 S. 172. — Bestreitung der Kosten für die Geldabfuhren der Sammlungskassen aus der Kameral-Ausgabskassa für Rechnung des Finanzministeriums; s. Blghft. der ung. Fin. Lds. Dion. zu dem Vrdgsbl. d. Fin. Minist. 1854 Nr. 30 S. 223. — Nachweisung der aus dem Erträgnisse der Salinen-, Montan- und Kameralforste herrührenden Abfuhren und der für diese Forste erfolgten Dotationen, in den Gebarungsausweisen der Landeshaupt- und Sammlungskassen; s. Vrdgsbl. d. Fin. Minist. 1854 Nr. 32 S. 236. — A. der eingehenden Anlehensgelder; s. Blghft. d. ung. Fin. Lds. Dion. zu dem Vrdgsbl. d. Fin. Min. 1854 Nr. 42 S. 272. — A. der Einnahmen aus dem Telegrafenbetriebe; siehe Vrdgsbl. d. Hdls. Minist. 1851 I. Bd. S. 83. — A. der Banknoten, der Anweisungen auf die ungar. Lds. Einkünfte und der Münzscheine; s. Vrdgsbl. d. Hdls. Minist. 1851 I. Bd. S. 20. — Vorschrift über die A. und Verrechnung der durch die Militärbehörden selbst bemessenen und eingehobenen Militärtaxen an das Taxgefälle; s. Vrdgsbl. d. Fin. Minist. 1854 Nr. 20 S. 141. — Abfuhrsart der Verwahrungsgebühren bei der Militär-Depositenadministration und den Militärgerichten; s. Armee-Vrdgsbl. v. J. 1853 Nr. 25 S. 101 und R. G. B. 1853 S. 306 und 345.

Abfuhr der Stempel- und unmittelbaren Gebühren. — Die Steuerämter haben die Ueberschüsse an Stempel- und unmittelbaren Gebühren nach Ablauf eines

jeden Monats mit abgesonderten Münzlisten an die zuständige Sammlungskasse abzuführen, welche den Betrag im Stempel- und Taxgefälle gegen Zulegung der Münzliste in Empfang zu stellen hat; s. Form. Gbhdg. — Am Schlusse jeden Monats müssen die besondern Empfangs- und Ausgabejournale abgeschlossen, die Ausgabe vom Empfange abgezogen und der verbleibende Kassarest als erste Empfangspost in das Empfangsjournal des folgenden Monats übertragen werden. Die A. ist im Ausgabe-Hauptjournal zu verbuchen, und das besondere Ausgabejournal nach Einlangen der Kassaquittung mit derselben zu belegen.

Abfuhrsbögen, welche zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, welchem Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, sind nach T. P. 83 zu behandeln, daher stempelfrei. — A., welche als Rechtsurkunden gelten, und sohin neue Rechtsverhältnisse begründen, sind dagegen gebührenpflichtig. Ist der A. Gegenstand des Rechtsstreites, so unterliegt er der fixen Gebühr von 15 kr., erscheint er nur als Beilage, so unterliegt er der fixen Gebühr von 6 kr. von jedem Bogen.

Abfuhrsquittungen. Behandlung der über die von Urbarial-Entschädigungs-Vorschüssen abgezogenen Steuerbeträge ausgestellten A.; s. Norm. Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1853 II. Thl. S. 152 Nr. 477. — Stempelbehandlung der Quittungen der Stiftungskassen und Aemter über Abfuhren und Verläge unter sich. Bei der Verwaltung von Stiftungen und überhaupt von aus dem Staatsschatze nicht dotirten Fonden muß eine innere Vermögensgebahrung von der Verwendung der gedachten Fonde zu ihren Zwecken, zur fruchtbringenden Anlegung und überhaupt zu solchen Rechtsgeschäften, wodurch eine Vermögensübertragung stattfindet, unterschieden werden. So weit mit den Geldern solcher Fonde oder den ihnen gehörigen Rechtsurkunden und Werthpapieren eine Vermögensübertragung nicht erfolgt, sondern dieselben lediglich aus der Verwahrung und Verrechnung eines rechnungspflichtigen Geschäftsführers in jene des andern übergehen, fallen die zwischen den Rechnungslegern und Verwahrern zu wechselnden Rechtsurkunden, welchen Namen sie immer führen mögen — unter die Bestimmung der T. P. 83 A. des Geb. Ges. Handelt es sich jedoch um Rechtsgeschäfte, wodurch eine Vermögensübertragung stattfindet, so haben die Bestimmungen des Geb. Ges. in Anwendung zu kommen. Solche Vermögensübertragungen finden statt: bei Einzahlungen von Forderungen an Kapitalien oder Zinsen, von Miethzinsen, Pachtschillingen und andern Renten, bei fruchtbringender Anlegung der Fondskapitalien, bei Zahlungen von Fondsschulden, Gehalten und anderen Leistungen an dritte Personen oder an die Verwahrer und Rechnungsleger selbst, von Stiftungsverbindlichkeiten und bei andern Rechtsgeschäften mit dritten Personen, hinsichtlich welcher Vermögensübertragungen die Rechtsurkunden, wofern nicht eine allgemeine Befreiung eintritt, wie z. B. nach T. P. 48 lit. h. l. n. o. u. s. w., der vorschriftsmäßigen Gebühr unterliegen; Vdg. d. k. k. Finanz-Minist. vom 22. Oktbr. 1852. Z. 38,467—2622 an alle Fin. Lds. Dionen und Präfekturen.

Abfuhrsscheine über die von Militärpflichtigen zur Befreiung von der Militärstellung bei einer öffentlichen Kassa erlegten Taxen. — Ueber die in Anregung gebrachte Gebührenbehandlung der A. über die von einem Militärpflichtigen zum Behufe der Befreiung von der Militärstellung auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. December 1849 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1850 IV. Stück Nr. 5 Absatz 2 und 3) bei einer öffentlichen Kasse erlegte Taxe, wird Folgendes bedeutet: Empfangsbestätigungen öffentlicher Kassen über öffentliche Leistungen an den Staat sind nach §. 1 des Gebührengesetzes und T. P. 7. 2., weil sie Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden, nicht sind, als solche kein Gegenstand der durch das gedachte Gesetz angeordneten Abgabe.

Diese Bestimmung findet auch auf die in Rede stehenden A., als Empfangsbestätigungen über Taxen, durch welche nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. December 1849 (R. Ges. Bl. 1850 Nr. 5) der allgemeinen Militärdienstpflicht Genüge geleistet werden kann, Anwendung; Vdg. d. k. k. Fin. Minist. v. 7. Dec. 1852 Z. 44,808—3084, an sämmtliche Finanz-Landesbehörden.

Abgabe eines Gutachtens von Seite der Sachverständigen im Strafverfahren. Die Verweigerung der A. des Gutachtens ist zu bestrafen; s. §. 79 der Strafproz. Ord. — Die Sachverständigen können zur A. ihres Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungsakten verlangen; s. §. 83 der Strafproz. Ord., — und auch ein schriftliches Gutachten abgeben, s. §. 84 d. Strafproz. Ord.

Abgaben. Die allgemeine Benennung für die Beiträge des Volkes zu den Staatskassen. — Siehe die besondern Benennungen, welche denselben zukommen. — Wer zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig; s. öst. Strafges. §. 65 b. (§. 57).

Abgaben-Gesetz für Bergwerke vom 4. Oktober 1854; S. R. G. B. 1854, S. 999 Nr. 267. — Erläuterung mehrerer über dessen Auslegung entstandener Zweifel; Vrdg. d. Fin. Minist. v. 11. März 1855; R. G. B. 1855 S. 326 Nr. 43. — Theilweise Abänderung des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. Okt. 1854; Vrdg. des Fin. Minist. vom 26. August 1855; R. G. B. 1855 S. 553 Nr. 149.

Abgaben, welche unter der Zollgebühr begriffen sind. — Die Zollgebühr umfaßt nicht blos die Zölle, sondern auch die besondern Zuschläge zu denselben und überhaupt die Abgaben, welche unter verschiedenen Benennungen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Durchzuge der Waaren zu entrichten sind, dann die Nebengebühren, welche aus Anlaß eines zollämtlichen Verfahrens geleistet werden müssen. Jede Waare, welche die Zollinie überschreitet, ist in der Regel zollpflichtig und unterliegt jenem Zolle, welcher im Tarife für die Art des Verkehres, um die es sich handelt, und für die Tarifpost, unter welche die Waare gehört, vorgezeichnet ist. Die Entrichtung der Zollgebühr ist daher eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen eingebrachten Waaren nicht in den Verbrauch oder Verkehr übergehen, die zur Ausfuhr bestimmten Sachen hingegen nicht über die Zollinie austreten dürfen. Der Zolltarif bezeichnet die Personen und Sachen, die von der Zollgebühr befreit oder in Ansehung derselben begünstigt sind. §. 198 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung. — Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifpost vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Lizenzgebühren, Verzehrungs-Steuerzuschlägen) sind gelegentlich der Zollamtshandlungen nur folgende Nebengebühren zu entrichten: 1) Das Waggeld mit 2 Kreuzer von dem Zentner des Gesammtrohgewichtes jener Waaren, welche der Ein- oder Ausfuhrverzollung unterzogen werden und deren Gewicht durch spezielle Abwägung erhoben werden muß, oder welche auf den Wunsch der Partei einer Abwägung unterzogen werden. Für die Ermittlung des Rohgewichtes aus dem Hohlmaße, der Zahl der Zug- oder Lastthiere, oder der Lastträger und für Probeverwägungen wird keine Gebühr entrichtet. Gewichtstheile von einem halben Zentner und darüber werden für einen Zentner gerechnet. Wenn das Gesammtgewicht der Waaren weniger als einen halben Zentner beträgt, ist 1 Kreuzer als Waggeld zu entrichten. 2) Das Siegelgeld mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Blei und mit ½ Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel. Waaren, die zur Durchfuhr mittelst Begleitschein angewiesen wurden, zahlen nur die Hälfte dieser Gebühr. Waaren, die in der Durchfuhr zollfrei sind, oder an Durchfuhrzoll nicht mehr als 3 Kreuzer für den Zentner entrichten, sind vom Siegelgelde ganz befreit. 3) Das Zettelgeld und zwar in dem Ausmaße von 6 Kreuzern für jeden Begleitschein über ausländische unverzollte

Waaren (§. 25 d. F. M. E. v. 7. Juni 1853). Doch haben jene Waaren, welche vom Durchfuhrzolle befreit sind, auch kein Zettelgeld für den Begleitschein zu entrichten. Wird die ursprüngliche Bestimmung der in Bezug auf die Nebengebühren begünstigten Durchfuhrwaaren nachträglich in einer Weise geändert, zu Folge welcher denselben die obigen Begünstigungen ganz oder theilweise nicht zukommen, so sind die betreffenden Gebühren nachträglich zu entrichten. Inländische, sowie ausländische bereits verzollte Waaren, welche im inneren, die Zolllinie berührenden Verkehre oder aus Rücksichten der Kontrole abgewogen, unter ämtlichen Verschluß gelegt oder angewiesen werden, zahlen weder Wag- noch Siegelgeld und ebenso kein Zettelgeld für die Begleitscheine. §. 199 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung. — So lange die Waare sich auf dem Transporte von der Zolllinie zum Grenzzollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieselbe zur Vollziehung des Zollverfahrens gebracht wurde, in zollämtlicher Verwahrung, oder unter ämtlichem Verschlusse befindet, haftet die Zollgebühr auf derselben und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor. §. 200 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung. — Zur Entrichtung der Zollgebühr ist verpflichtet: a) Derjenige, dem die Haftung für die Erklärung obliegt. b) Wer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr ausdrücklich übernimmt. c) Wer in Absicht auf die unverzollte Waare sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig machte, die ihm, nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, als Verkürzung der Zollgebühr oder Verletzung eines Eingangs- oder Ausfuhrverbotes, als Mitschuld oder Theilnehmung an einer solchen Uebertretung, oder als Versuch derselben zugerechnet werden kann. d) Wer eine Waare mit der Kenntniß des Umstandes, daß dieselbe der Entrichtung der Zollgebühr gesetzwidrig entzogen wurde, an sich brachte. §. 201 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung. — Sind in den beiden letzt erwähnten Fällen (§. 201 c. u. d.) zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Zollgebühr von einer und derselben Sache verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand. §. 202 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung. — Dem Staatsschatze steht nicht blos das persönliche Recht zur Einforderung der Zollgebühr gegen die Personen, die zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichtet sind (§. 201), zu, sondern es haftet auch die Waare, so lange sich dieselbe in dem Besitze einer der genannten Personen befindet, dem Staatsschatze für die unberichtigte Zollgebühr. §. 203 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung. — Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Zollgebühr nach der obigen Bestimmung (§. 201) nicht verpflichtet ist, kann die unverzollte Waare zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr nur in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar: a) Gegen Denjenigen, der die Waare im Namen und für den Vortheil der zur Zollentrichtung verpflichteten Person, oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat. b) Gegen Denjenigen, von welchem die zur Zollentrichtung verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage nach dem bürgerlichen Rechte zurückzufordern berechtigt ist. c) Gegen den Besitzer, welcher, bei der Erwerbung der Waare, aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, daß die Sache unverzollt sei, hätte schöpfen sollen. d) Gegen einen Gewerbtreibenden, wenn er eine Waare, deren Veräußerung durch die Zollvorschriften untersagt ist, ungeachtet er die Eigenschaft der Sache oder des Inhabers kannte, welche die Anwendung des Verbotes begründet, an sich brachte. §. 204. der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Hat der Inhaber oder Besitzer der unverzollten Waare das Pfandrecht auf dieselbe erworben, so kann er dasselbe von der Tilgung der unberichtigten Zollgebühr nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung

des Pfandrechtes wußte, oder doch aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners; oder aus andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß die Sache unverzollt sei. §. 205 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Die unverzollte Waare ist in den Fällen, in welchen der Anspruch des Staatsschatzes auf dieselbe zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr nach dem Gesetze (§§. 200 u. 203 bis 205) stattfindet, an das nächste, zur Vornahme der Verzollung befugte Zollamt zu übergeben, und hier dem gesetzmäßigen Zollverfahren zu unterziehen. Macht die Waare den Gegenstand des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung aus, so soll über dieselbe nach den für das gedachte Verfahren bestehenden Vorschriften verfügt werden. Treten hingegen streitige Rechtsansprüche ein, ist der Fall des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung nicht vorhanden, und fehlen die oben (§. 200) ausgedrückten Bedingungen, so sind, bis zu der im gerichtlichen Wege erfolgten Austragung der streitigen Ansprüche, die im gerichtlichen Verfahren gestatteten Maßregeln zur Sicherstellung der Rechte des Staatsschatzes, auf das Einschreiten der zur Vertretung des letzteren berufenen Behörden, im gesetzmäßigen Wege zu ergreifen. Die im Tarife angegebenen Zollsätze sind in der gesetzlichen Reichswährung ausgedrückt, in welcher daher auch die entfallenden Zölle zu entrichten sind. Als diese Reichswährung ist gegenwärtig der Konventionsgulden nach dem Fuße von 20 fl. auf die Kölner Mark anzunehmen. Im lombardisch-venetianischen Königreiche gilt der Gulden 3 Lire austriache, der Kreuzer 5 Centesimi. Die Zölle sind ausschließend in Silbermünze zu entrichten (F. M. E. 9. Juli 1854). Als Zahlung in Silbermünze wird nur eine solche angesehen, welche in konventionsmäßig ausgeprägten Silberstücken, d. h. in Stücken zu 3, 5, 10, 20 kr., 1 fl. und 2 fl. oder den, zunächst für Galizien bestimmten Münzstücken zu fünfzehn und zu dreißig Kreuzern (F. M. E. 3. August 1854) geleistet wird. Auch die alten österreichischen Silbermünzen zu sieben und siebzehn Kreuzern (Siebner und Siebzehner) können in dem Werthe von sechs, beziehungsweise fünfzehn Kreuzern bei den Zollzahlungen als Silbermünzen verwendet werden. Zahlungen in Scheidemünzen, als in Kupferstücken zu 1, 2, 3 kr. und in Silberstücken zu 6 kr, dürfen nur zur nothwendigen Ausgleichung von Resten unter 10 Kreuzern, nach ihrem vollen Nominalwerthe bei den in Silbermünze zu leistenden Zahlungen angenommen werden. Oesterreichische Goldmünzen werden, nach ihrem in dem Münztarife vom 1. November 1823 festgesetzten Werthe den Silbermünzen gleichgehalten. Beschädigte, durchlöcherte oder sehr abgenützte Münzen, dann die nicht vollwichtigen Goldmünzen, sind von der Annahme ausgeschlossen. Zur Erleichterung der angeordneten Zahlung wird jedoch gestattet, daß außer den eben bezeichneten Gold- und Silbermünzen, noch folgende Münzen, und zwar nach dem Werthverhältnisse verwendet werden dürfen: a) Ganze, halbe und Viertelkronenthaler österreichischen Gepräges; ferner, jedoch nur bei Hauptzollämtern, b) folgende ausländische Goldmünzen, als: französische, belgische und piemontesische Zwanzigfrankenstücke, preußische Friedrichsd'or, russische Halbimperialen und baierische Dukaten; dann nachstehende ausländische Silbermünzen, als: c) Die zu Folge der Münzkonvention vom 30. Juli 1838 von den Staaten des deutschen Zollvereines ausgeprägten Vereinsmünzen zu zwei Thalern des vierzehn Thalerfußes oder zu drei Gulden dreißig Kreuzer des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes, ferner einfache preußische, sächsische u. s. w. Thaler des vierzehn Thalerfußes und einfache baierische, würtembergische u. s. w. Guldenstücke des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes; endlich bei den Zollämtern des lombardisch-venetianischen Königreiches, der Kronländer Tirol und Voralberg, Dalmatien, dann des kroatischen und illirischen

Küstenlandes mit Istrien auch d) Fünffrankenstücke (F. M. E. 9. Juli 1854). Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter Einem Kreuzer ergeben, so sind jene, die weniger als einen halben Kreuzer (nicht mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, unbeachtet zu lassen, und hingegen jene, die einen halben Kreuzer und mehr (mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, mit Einem Kreuzer (5 Centesimi) einzuheben. Diese Vernachlässigung der Bruchtheile unter $1/2$ kr. (nicht mehr als 2 Centesimi) und die Berechnung der Bruchtheile von $1/2$ kr. und mehr (von mehr als 2, aber weniger als 5 Centesimi) als 1 kr. (5 Centesimi) hat so oft einzutreten, als überhaupt eine Berechnung stattfindet, also dort, wo Waaren mehrerer Tarifspositionen zur Verzollung gelangen, bei jeder einzelnen Tarifsposition (F. M. V. 11. Dezemb. 1853. Z. 1185). Auch die Nebengebühren des Wagsiegel- und Zettelgeldes (§. 199) sind wie die Zollgebühr in Silber zu entrichten (F. M. E. 9. Juli 1854). In gleicher Weise hat die Vernachlässigung der Bruchtheile unter $1/2$ kr. und die Berechnung der Bruchtheile von $1/2$ kr. und mehr wie bei der Zollgebühr und zwar bei jeder einzelnen Nebengebühr statt (F. M. Vdg. 11. Dezember 1853. Z. 1185.) §. 206. der Zoll und Staatsmonopolsordnug.

Abgaben (Verbrauchs-) von Monopolsgegenständen. Die von den Gegenständen der Staatsmonopole zu entrichtende Verbrauchsabgabe ist rücksichtlich der Gegenstände, welche aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogen werden, in dem Verkaufspreise derselben begriffen, und wird von diesen Gegenständen durch den letztern entrichtet. §. 442. der Zoll und Staatsmonopolsordnung. — Das Ausmaß der von den Monopolsgegenständen, welche nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogen werden, zu entrichtenden Verbrauchsabgabe setzt ein besonderer Tarif unter der Benennung „Lizenzgebühr" fest (Siehe hierüber H. K. Präsid. D. 5. März 1836. Anhang zum Zolltarif v. 27. Dez. 1838; H. K. D. 23. Juli 1839. und Zolltarif v. 5. Dez. 1853. Abthlg. 8. lit a und b, 36 und 78. lit. c.). §. 443 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Für die Gegenstände eines Staatsmonopoles, die aus dem Auslande bezogen werden, wird die Bewilligung zu deren Bezuge nur unter der Bedingung der vorläufigen Entrichtung dieser Gebühr ertheilt. §. 444. der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Dieselbe macht für die Gegenstände, welche in das Zollgebiet aus dem Auslande eingebracht werden, einen Zuschlag zu dem Eingangszolle aus, und ist neben dem letztern zu leisten. Dasselbe gilt auch von dem Falle, wo ein Gegenstand eines Staatsmonopoles, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wird, aus einem Zollausschlusse in das Zollgebiet eingebracht wird. §. 445 der Zoll und Staatsmonopolsordnung. — Die Bestimmungen über die Personen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichtet sind, und über die Haftung der Sache für die Zollgebühr gelten auch für die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staatsmonopoles, die aus dem Auslande eingebracht werden. §. 446 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staatsmonopoles, die in dem der Ausübung des letztern unterworfenen Gebiete erzeugt oder bereitet wurden, deren Erzeugung oder Bereitung in dem gedachten Gebiete begonnen, jedoch noch nicht beendigt ward, oder, welche in diesem Gebiete Jemanden zur Bereitung für Rechnung des Staatsgefälles übergeben wurden, haftet auf denselben, so lange sich solche a) bei demjenigen, der dieselben erzeugt oder bereitet, oder b) in den Niederlagen des Staatsgefälles oder der Personen, welche für Rechnung des Gefälles den Verkauf besorgen, oder c) unter ämtlichen

Verschlusse befinden. §. 447 der Zoll und Staatsmonopolsordnung. — So lange diese Bedingungen (§. 447.) vorhanden sind, können die gedachten Gegenstände eines Staatsmonopoles in Folge keines wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den Verkehr oder den Verbrauch übergehen, ehe nicht hierzu die Bewilligung der Gefällsbehörden erlangt, und die dem Staatsschatze zukommende Gebühr entrichtet wurde. §. 448 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von den in dem Gebiete, in welchem das Staatsmonopol eingeführt ist, erzeugten oder bereiteten Gegenständen dieses Monopoles ist Jedermann verpflichtet, der a) diese Verbindlichkeit ausdrücklich übernahm; oder b) die erwähnten Gegenstände aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder von dessen bestellten Verkäufern an sich bringt; oder c) diese Gegenstände durch eine Handlung oder Unterlassung, die ihm nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen als Gefällsverkürzung, Mitschuld oder Theilnehmung an derselben oder Versuch einer solchen Uebertretung zugerechnet werden kann, der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung entzieht, oder zu entziehen versucht; oder d) dieselben mit der Kenntniß des Umstandes, daß solche der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung gesetzwidrig entzogen wurden, an sich brachte. §. 449 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Die Verbindlichkeit trifft in den beiden letzterwähnten Fällen (§. 449 c und d.), wenn zwei oder mehrere Personen an derselben Theil nehmen, Alle zur ungetheilten Hand. §. 450 der Zoll und Staatsmonopolsordnung. — Dem Staatsschatze steht nicht blos das persönliche Recht zur Einforderung der Verbrauchsabgabe gegen die Personen, die zur Entrichtung derselben verpflichtet sind (§§. 446 und 449), zu, sondern es haften auch die Gegenstände, von denen die Gebühr nicht entrichtet wurde, so lange sich dieselben in dem Besitze einer dieser Personen befinden, dem Staatsschatze für die unberichtigte Gebühr. §. 451 der Zoll und Staatsmonopolsordnung. — Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nach den obigen Bestimmungen (§§. 446 und 449) nicht ohnehin verpflichtet ist, können die Gegenstände eines Staatsmonopoles, rücksichtlich dessen die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausgeübt werden, in den Ländern, in denen das letztere der Fall ist, zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung und zur Einbringung der unberichtigten Gebühr in Anspruch genommen werden, wenn der Besitzer diese Gegenstände von einer nicht mit der Befugniß zum Verkaufe von Seite der Gefällsbehörden betheilten Person an sich brachte. §. 452 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nach den obigen Bestimmungen (§§. 446 und 449.) nicht ohnehin verpflichtet ist, können die Gegenstände eines Staatsmonopoles, rücksichtlich dessen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte nur in beschränkter Ausdehnung ausübt, in den Ländern, in denen dieses der Fall ist, blos in folgenden Fällen zur Einbringung der unberichtigten Gebühr in Anspruch genommen werden, und zwar: a) Gegen denjenigen, der die Gegenstände im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person, oder im Grunde eines ihm von dieser Person auf dieselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat. b) Gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage nach dem bürgerlichen Rechte zurück zu fordern berechtigt ist. c) Gegen denjenigen, welcher bei der Erwerbung der Sache aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß die Sache der dem Staate

vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden sei. d) Gegen denjenigen, der Gegenstände eines Staatsmonopoles von Jemanden an sich brachte, dem die Veräußerung derselben durch die Vorschriften untersagt ist, ungeachtet er die Eigenschaft des Vormannes kannte, welche die Anwendung des Verbotes begründet. §. 453, der Zoll und Saatsmonopolsordnung. — Hat der Inhaber oder Besitzer von Gegenständen eines Monopoles, rücksichtlich dessen die dem Staate vorbehaltenen Rechte nicht vollständig ausgeübt werden, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte und vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß die Sache der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde. §. 454 der Zoll und Staatsmonopolsordnung. — Die Gegenstände, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe und zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung stattfindet (§§. 446 bis 454.), können, nachdem das Gewicht und die Beschaffenheit derselben ämtlich erhoben wurde, wenn die Gefällsbehörden es zulässig finden, dem Besitzer gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe auf sein Ansuchen belassen werden. §. 455 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Sucht er dieses nicht an, entrichtet er nicht die unberichtigte Gebühr oder finden die Gefällsbehörden dem Besitzer die Belassung der dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Gegenstände nicht zu bewilligen, so sind die letztern an die nächste ämtliche Niederlage zu überliefern. §. 456 der Zoll und Staatsmonopolsordnung. — Sind die überlieferten Gegenstände der vollständigen Ausübung der dem Staate vorbehaltenen Rechte unterworfen, und werden dieselben von den Gefällsbehörden zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälles oder zur Verwendung bei der Bereitung der Monopolsgegenstände geeignet erkannt, so vergütet der Staatsschatz den, nach Ausscheidung der in dem Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe, anzuschlagenden Werth derselben. §. 457 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Erkennen hingegen die Gefällsbehörden diese Gegenstände zum Ankaufe für das Staatsgefälle nicht geeignet, so müssen dieselben unter ämtlicher Aufsicht auf Kosten desjenigen, in dessen Besitze sich solche befanden, in das Ausland oder in einen Gebietstheil, in welchem das Hinderniß des Ankaufes für das Staatsgefäll nicht besteht, gesendet werden. §. 458 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Auf die in dem vorhergehenden Absatze (458) festgesetzte Art wird auch verfahren, wenn rücksichtlich der dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Gegenstände die dem Staate vorbehaltenen Rechte zwar nur in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden, wenn jedoch diese Gegenstände von der Art sind, daß dieselben in dem Lande, in welchem solche gefunden werden, nicht in den Verkehr übergehen dürfen. §. 459 der Zoll- u. Staatsmonopolsordnung. — In sofern aber dieses Hinderniß nicht besteht, werden die gedachten Gegenstände auf die Art, welche für die Einbringung der Niederlagsgebühr vorgezeichnet ist, veräußert. Der erlangte Preis wird, nach Abzug der Kosten der Aufbewahrung und der Veräußerung, dann der Verbrauchsabgabe, dem Eigenthümer erfolgt. §. 460 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Treten rücksichtlich dieser Gegenstände eines Staatsmonopoles, die geeignet sind, in den freien Verkehr überzugehen, streitige Rechtsansprüche eines Dritten, der nicht zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet ist, ein (§§. 453 und 454), und fehlen in Absicht auf die Haftung der Sache die

oben (§§. 446 und 447) ausgedrückten Bedingungen; so sollen die in Anspruch genommenen Gegenstände bis zu der im gerichtlichen Wege erfolgten Austragung der Rechtsansprüche in der ämtlichen Niederlage aufbewahrt werden, wenn nicht der Zustand derselben die Veräußerung vor diesem Zeitpunkte erforderlich macht, oder dem Staatsschatze für die unberichtigte Gebühr und die erwachsenen Kosten auf eine andere Art einstweilen vollständig Sicherheit geleistet wird. §. 461 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Die hier festgesetzten Bestimmungen (§§. 455 bis 461) gelten nur für diejenigen Fälle, in denen die dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Monopolsgegenstände nicht in das Strafverfahren wegen einer Gefällsübertretung zu ziehen sind. Findet hingegen das Strafverfahren Anwendung, so wird über die Gegenstände nach den für dasselbe bestehenden Bestimmungen verfügt. §. 462 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung. — Auch bleibt dem Staatsschatze, insofern demselben auf die der Entrichtung der Verbrauchsabgabe entzogenen Monopolsgegenstände das Eigenthum zusteht, vorbehalten, die aus dem letztern fließenden Rechte im ordentlichen Wege geltend zu machen. §. 463 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

Abgaben, welche nach dem Gefällen-Strafgesetze der Strafbemessung zum Grunde zu legen sind; s. d. §§. 44, 45, 205, 206, 265 u. 266 des Gefällenstrafgesetzes. — Ausmaß, das der Strafbestimmung zum Grunde zu legen ist; s. §. 46 des Gef. Strfges. — Strafbestimmung rücksichtlich des Einfuhrzolles, dann der Einfuhr- oder Ausfuhrzölle überhaupt; s. §§. 47 u. 48 des Gef. Strfges. — Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Abgabe; s. §. 80 des Gef. Strfges. — Gebührende A. sind unter der Haftung für die Uebertretung begriffen; s. §. 138 d. Gef. Strfges. — Die Erlöschung der Strafe oder der Haftung für die Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Abgabe; s. §. 467 d. Gef. Strfges. — Die Bemessung und Einhebung der A. bildet keinen Gegenstand der Beschwerdeführung bei den Gefällsgerichten; s. §. 838 d. Gef. Strfges. — Wenn die Vermögensstrafen auf dem für die Einbringung rückständiger indirecter A. vorgezeichneten Wege einzubringen sind; s. §. 894 d. Gef. Strfges. — A., an das Postgefälle zu entrichtende. Von Transportanstalten, deren Verkürzung; s. §§. 426 und 431 d. Gef. Strfges. — A., an das Lottogefäll zu entrichtende. Von Lottospielen, deren Verkürzung; s. §§. 445 und 448 d. Gef. Strfges.

Abgaben (öffentliche). Die Eingaben, Protokolle, Urkunden in den die Abgaben selbst angehenden Verhandlungen, sind nach den T. P. 44 q. r., 79 und 102 b. d. gebührenfrei. Beschwerden und Rekurse gegen die Bescheide über solche Eingaben unterliegen dagegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; Urkunden, welche zu dem Zwecke beigebracht werden müssen, damit im Grunde derselben die Auferlegung, Bemessung oder Aufhebung einer Abgabe, oder damit die Einstellung, Unterbrechung oder Zufristung der Abgabe oder Leistung erfolge, sind bedingt gebührenfrei; s. T. P. 102 d. — A. oder andere Leistungen für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, die Empfangsbestätigungen über die Vergütungen für solche Leistungen sind nach T. P. 48 g. unbedingt gebührenfrei. — In wiefern Pächtern der Einhebung direkter oder indirekter Abgaben die persönliche Befreiung zukommt, siehe die T. P. 75 q.

Abgaben von Ankündigungen. In den Hauptstädten, wo vor der Einführung der Stempelmarken ein Stempelamt sich befunden hat, kann die Abgabe von Ankündigungen auch durch Abstemplung entrichtet werden; Vrdg. d. Fin. Minist. v. 13. Sept. 1855; s. R. G. B. 1855 S. 576 Nr. 164. — Auf die gleiche Weise kann die Abgabe von Kalendern entrichtet werden; Vrdg. d. Fin. Minist. v. 16. Mai 1855; s. R. G. B. 1855 S. 441 Nr. 92.

Abgabe, indirekte. Bestimmungen über die Bestrafung der Gefällsübertretungen, die von Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates im Auslande gegen die im Inlande gesetzlich eingeführten indirekten Abgaben oder Gefällseinrichtungen vollbracht oder versucht werden. Kais. Vrdg. v. 21. Okt. 1855; s. R. G. B. 1855 S. 689 Nr. 215. — Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung; Vrdg. d. Fin. Minist. v. 12. Dec. 1855; s. R. G. B. 1855 S. 689 Nr. 216.

Abgabspostämter. Ausdehnung der festgesetzten Geldstrafen auf dieselben für die unterlassene Obliterirung der Briefmarken auf Retourrezipissen, Quästionen und unanbringlichen Briefen. Siehe Vrdgsbl. des Hdls. Minist. vom J. 1852 I. Bd. Seite 44. — Siehe auch Postämter.

Abgabsrecipisse. Bestimmungen bezüglich derselben bei an öffentlichen Kassen gelangenden Geld- und Werthsendungen; s. Vrdgsbl. d. Hdls. Minist. v. J. 1852 I. Bd. Seite 63. — Einrichtung der A. bei recommandirten ämtlichen Correspondenzen; s. Vrdgsbl. d. Hdls. Minist. vom J. 1854 I. Bd. Seite 104.

Abgabsrecipisse, deren Legalisirung ist gebührenfrei. Die durch besondere Vorschriften vorgeschriebenen Legalisirungen der Unterschrift der A. über Fahrpostsendungen an jene Parteien, welche sich außerhalb des Abgabeortes aufhalten, sind unter jene Beglaubigungen zu zählen, welche nach der Tarifpost 117 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Febr. 1850 gebührenfrei zu behandeln sind. (Erlaß der k. k. Fin. Minist. vom 14. Oktbr. 1851 Z. 34,296—1381 an die Fin. Lds. Direction für Steiermark, Kärnthen und Krain, und in Abschrift an die Fin. Lds. Direction in Wien, Brünn, Lemberg, Prag, Innsbruck und Triest.)

Abgang an gerichtlich verwahrten Gegenständen; s. allg. öst. Strafproz. Ord. §. 102.

Abgang im Transporte des ordinär geschnittenen Rauchtabaks, dann des schwarzgebeizten und ordinär gebeizten Schnupftabaks, Ersatz dafür; s. Norm. Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. vom J. 1851 Seite 140 Nr. 112. — Abgang im Gewichte bei dem geschnittenen ordinären Rauchtabak in Säcken; s. Norm. Slg. d. ung. Fin. Lds. Dion. vom J. 1852 S. 125 Nr. 99.

Abgang in den Staats-Einnahmsrubriken des österreichischen Staatshaushaltes. In demselben erscheinen oft Beträge als „Abgänge" angesetzt, welche entstehen, wenn die Kosten der Einhebung oder der Regie die Einnahmen überschreiten, daher kein Ueberschuß, sondern ein Abgang erzielt wird.

Abgang von Militärindividuen. Bestimmungen über die Richtigkeitspflege hiebei. Vrdg. des Armee-Oberkommando's vom 4. Mai 1855; R. G. B. 1855 S. 428 Nr. 85.

Abgangstage der Postdampfschiffe „Washington" und „Hermann" von Bremen, und „Humboldt" und „Franklin" von Havre. Siehe Vrdgsbl. des Handels-Minist. vom J. 1852 I. Bd. Seite 65.

Abgangs-Zeugnisse. Den Theologen, wenn sie die Universität verlassen, sind auf ihr Verlangen A. auszufertigen, in welchen die in den Annual- oder Semestralprüfungen erhaltene Klassifikation ersichtlich zu machen ist; s. R. G. B. v. J. 1851 Seite 595 §. 20. — A. von Universitäten und Vorschrift über ihre Ausfüllung; s. R. G. B. 1851 S. 700 Nr. 117. — Wenn diese A. auszufertigen sind, dann Stempel- und Schreibgebühr hiefür; s. R. G. B. 1851 S. 1688 §. 68. — Die für die österreichischen Universitäten eingeführten A. werden auch an der Pester Universität eingeführt; s. R. G. B. 1850 S. 803 Nr. 144. — Mißlungene Prüfungen sind im A. aufzunehmen; s. R. G. B. 1851 Seite 625. — Ausstellung von A. für öffentliche Gymnasialschüler, welche vor dem Schlusse eines Semesters aufhören, an dem öffentlichen Unterrichte Theil zu nehmen; s. R. G. B. vom J. 1850 S. 1811 Nr. 392.

Abgeordnete einer Behörde, Gewaltthätigkeit gegen dieselben; s. österr. Strafgesetz §§. 68 und 81.

Abgeordnete zur Forstaufsicht. Vornahme der Holzauszeigung durch dieselben; s. R. G. B. vom J. 1852 S. 401 Nr. 97.

Abgeschaffte. Rücksichtlich der A. ist in dem Augenblicke, wo ihnen der Befehl zur Abreise gemacht wird, von der Polizei-Oberdirektion der Auftrag an die Bezirksdirektionen zu erlassen, auf ihre Abreise zu wachen und der Erfolg an selbe anzuzeigen. (Amtsunterricht für die Fremd. Kom. der k. k. P. O. D. v. 18. Okt. 1810. Fremd. Kom. Z. 44.) — Ueber alle, sowohl von den hiesigen, als von den Provinzial-Polizei- und Gerichtsbehörden A. hat das Anzeigamt ein besonderes alphabetisches Register zu führen. (Amtsunterr. f. d. Fremd. Kom. d. k. k. P. O. Dion. vom 18. Okt. 1810. Fremd. Kom. Z. 44.) — In die Wochenlisten der abgeschafften Fremden ist jedes nicht hieher zuständige Individuum aufzunehmen, welches ämtlich zur Abreise verhalten wird, wobei weder der Grund der gezwungenen Abreise, noch die Art der Hinwegbeförderung, ob durch einfache Paßvidirung, oder durch Ertheilung einer Marschroute, sowie auch der Unterschied nicht zur Sprache kommt, ob der Fremde einfach polizeilich weggewiesen oder förmlich abgeschafft wurde. (D. d. k. k. Stadthptsch. vom 26. April 1851 Z. 1731 Präs.)

Abgeschaffte Ausländer. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben Ausweise über die aus den k. k. Staaten abgeschafften oder verwiesenen Ausländer vorzulegen; s. R. G. B. 1850 S. 1269 Nr. 306. — Vorschrift des Chefs der ob. Polizeibehörde wegen Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer; s. R. G. B. 1854 S. 237 Nr. 49. — Vorschriften über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich; s. R. G. B. 1853 S. 459 Nr. 82. — Siehe auch Abschaffung und Abschiebung.

Abgestrafte. Die Beaufsichtigung der abgestraften Verbrecher; s. Sträflinge, Verbrecher.

Abgipfeln der Bäume. Die forstmäßige Benützung der vorhandenen Waldungen ist von größter Wichtigkeit, und es stellt sich als besonders schädlich das Abstümmeln junger Bäume und das Abgipfeln der Nadelhölzer dar, worunter aber das Abhauen der Nebenäste vom Laubholze nicht zu verstehen ist, weil dieses bei vorsichtiger Anwendung nur den Wachsthum des Stammes befördert; siehe Gub. Vrdg. vom 21. Juni 1798. — Nach dem §. 60 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 ist das Abgipfeln der Bäume, falls es ohne Zustimmung des Waldeigenthümers, oder dessen Stellvertreters, oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt wird, als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen; s. R. G. B. vom Jahre 1852 S. 1067.

Abgränzung der Debrecziner und Großwardeiner Finanzbezirke, Aenderungen in derselben; s. Blghft. d. k. k. ung. F. L. D. zum Vrdgsbl. des Fin. Minist. 1854 Nr. 58 S. 378.

Abgränzung der zum Tabakbau für den eigenen Gebrauch gewidmeten Grundstücke in Ungarn mittelst ortsüblicher Zeichen; s. Norm. Slg. der ungar. Fin. Lds. Dion. S. 181 Nr. 146.

Abgränzung der Amtsbezirke der Berghauptmannschaft in Pilsen und des Bergkommissariates in Mies; R. G. B. 1855 Seite 518 Nr. 115. — A. der Amtsbezirke der Berghauptmannschaft in Steyr und des Bergkommissariates in Wiener-Neustadt; R. G. B. 1855 Seite 535 Nr. 134. — A. der den Berghauptmannschaften Kuttenberg, Pribram, Pilsen und Komotau zugewiesenen Amtsgebiete, mit Rücksicht auf die neue politisch-gerichtliche Organisirung Böhmens; R. G. B. 1855 Seite 576 Nr. 166.

Abgränzung der Finanzbezirke Arad und Großwardein; s. Beilghft. der k. k. ung. F. L. D. zum Vrdgsbl. des Fin. Minist. 1855 Nr. 42 S. 274.

Abgüsse, siehe Abdrücke.

Abhammung der Gefäße; siehe Zimentirung.

Abhandlung der Verlassenschaften; siehe prov. Instruktion über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen. — Vorschrift wegen Behandlung der von einem in dem allgemeinen Krankenhause Verstorbenen hinterlassenen Effekten. In Folge der mit der k. k. obersten Justizstelle getroffenen Uebereinkunft findet man die bei der hiesigen Krankenanstalt bestehende, mit den allgemeinen Gesetzen nicht vereinbarliche Uebung, vermöge welcher die von dem verstorbenen Kranken hinterlassenen Effekten nur binnen drei Monaten vom Tode des Kranken gerechnet, den Erben erfolgt, nach Verlauf dieser Frist aber, als ein dem Krankenhause heimgefallenes Eigenthum betrachtet werden, in sofern diese Uebung nicht auf einem besonderen, der Anstalt verliehenen Privilegium beruht, abzustellen, und für die Zukunft folgende Direktiven festzusetzen: Nach dem Ableben eines Kranken ist der betreffenden Abhandlungs-Instanz von der Krankenhaus-Direktion ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen und in der Verwahrung der Krankenhaus-Verwaltung befindlichen Effekten mit dem Ersuchen zu übergeben, längstens binnen eines Zeitraumes von drei Monaten der Krankenhaus-Direktion die hinsichtlich dieser Effekten zu treffen beabsichtigte Verfügung eröffnen zu wollen. Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhaus-Direktion nicht zukommen, so steht es sodann dieser letzteren frei, die in der Rede stehenden Effekten, um außer jeder Verantwortlichkeit gesetzt zu werden, bei der Verlaß-Abhandlungsbehörde zu deponiren. Sollte aber die Abhandlungsbehörde nicht in loco und die Uebersendung der Effekten mit Auslagen verbunden sein, welche leicht außer Verhältniß mit dem Werthe stehen könnten, so hat die Krankenhaus-Direktion, falls binnen der bestimmten Frist keine Weisung der Abhandlungsinstanz einlangt, die Anzeige an das Apellationsgericht zu machen, welches sodann die geeignete Verfügung treffen wird. Hofkanzlei-Dekret vom 5. August 1829 Zahl 18,738. Verordnung der niederösterr. Regierung vom 20. August 1829 Zahl 45,528. — Vorschrift wegen Einantwortung der von einem im allgemeinen Krankenhause hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke von der Abhandlungsinstanz jure crediti an die Krankenhaus-Verwaltung. In sofern es sich in jenen Fällen, wo die hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke die Verpflegs- und Beerdigungskosten im Schätzungswerthe nicht erreichen, und die vor Gericht einvernommenen Interessenten, Erben oder Kuratoren diese Gegenstände nicht übernehmen können, dieselben jedoch dem Krankenhause als Vergütung oder auf Abrechnung der erwähnten Kosten eigenthümlich zu überlassen erklären, um die Genehmigung handelt, die von der Abhandlungsinstanz der Krankenhaus-Verwaltung resp. dem Krankenhausfonde jure crediti einzuantwortenden Kleidungs- und Wäschstücke der verstorbenen Kranken eigenthümlich übernehmen zu dürfen; so kann dieselbe von Seite der Landesstelle keinem Anstande unterliegen, weil hiedurch den Bestimmungen des h. Hofkanzlei-Dekretes vom 5. August 1829 nicht zuwider gehandelt wird; nur muß jedoch hier ausdrücklich beigefügt werden, daß die Annahme nur auf Abrechnung der aufgelaufenen Verpflegskosten stattfinden könne, und daß somit dem Krankenhausfonde der weitere Anspruch gegen die zahlungspflichtigen Verwandten oder sonstigen Parteien hinsichtlich des nicht ganz berichtigten Verpflegsbetrages noch immer vorbehalten bleiben müsse. In jenen Fällen jedoch, wo die Verlassenschaftseffekten eines verstorbenen Kranken wegen des großen Werthes von Seite des Sperrkommissärs übernommen werden, und es sich sonach um Berichtigung der Beerdigung und der

Verpflegsgebühren handelt, die von den Erben oder von den Verlassenschaftsübernehmern nicht berichtigt werden; so sind diese Gebühren dann von den aus der öffentlichen Versteigerung der Verlassenschaftseffekten eingehenden Lizitationsgeldern nach ihrer Zulänglichkeit von dem Sperrkommissär brevi manu an die Krankenhaus-Kasse gegen Empfangsschein abzuführen, wo derselbe übrigens der Krankenhaus-Verwaltung zur gehörigen Legitimation über den abgeführten Betrag einen Gegenschein einzuhändigen hat. (Niederösterr. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1830 Z. 25,489.) — Behandlung der Effekten von Personen, die in dem Krankenhause in Wien verstorben sind. Seit dem Bestehen der Verfügungen des Hofkanzlei-Dekretes vom 5. August 1829 ist die k. k. Krankenhaus-Direktion nicht mehr berechtigt, die von den Verstorbenen in der Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt hinterlassenen Effekten an Private zu erfolgen. Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß alle Verlassenschaftseffekten an die Abhandlungsinstanzen und nicht an Parteien erfolgt werden. Gehören die Effekten solchen in der Gebär, Irren- oder Krankenanstalt verstorbenen Personen, welche mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften als nach Wien zuständig und als arm anzusehen sind, denen somit die Wohlthat der unentgeltlichen Behandlung zukommt: so hat die Anstalt weder wegen einer rückständigen Verpflegsgebühr, noch wegen einer Tragsesselgebühr, noch wegen einer Leichentaxe auf den Nachlaß Anspruch zu machen, woraus erfolgen wird, daß die Erben den Nachlaß von der Abhandlungsinstanz schneller und ungeschmälert erlangen werden. Sollten jedoch die nachgelassenen Effekten einer Person von obgedachter Eigenschaft von einem solchen Werthe sein, daß dadurch die Armuth derselben, folglich auch ihr Recht auf eine unentgeltliche Behandlung in Zweifel käme, so müßte die Erhebung eingeleitet, und nach Maßgabe des Ergebnisses ungeachtet obiger Verfügung ausnahmsweise der Ersatz für Verpflegskosten, Tragsesselgebühren und Leichentaxen angesprochen werden. (Verordnung der niederösterr. Regierung vom 3. Mai 1836 Z. 24,076.) — Verfahren mit den Verlassenschaftseffekten der im hiesigen allgemeinen Krankenhause Verstorbenen. Es sind für die Zukunft alle Verlassenschaftseffekten von den im Krankenhause gestorbenen Individuen, ohne Rücksicht auf eine etwaige Forderung der Anstalt, den Parteien, welchen die Verlassenschaft von der berufenen Abhandlungsbehörde zugewiesen ist, zu erfolgen, nur müssen die Verpflegskosten-Ausstände bei Aufnahme der Todtenfälle von Seite des Sperrkommissärs von der Krankenhaus-Verwaltung gehörig angemeldet werden. Die Begründung dafür ist, daß nach den bestehenden Vorschriften das Verfügungsrecht über die Verlassenschaftseffekten nicht der Krankenhaus-Verwaltung, sondern der Abhandlungsbehörde zusteht, mithin folgerecht die Erfolglassung von derlei Effekten jenen Parteien von Seite des Krankenhauses nicht verweigert werden kann, welchen sie von den Abhandlungsbehörden eingeantwortet wurden, und welche sich damit ausweisen können. Hiernach sind die §§. 12 und 13 der Instruktion des Kleiderverwahrens abzuändern. (Hofkanzlei-Dekret vom 15. Dezember 1842 Z. 38,050. Verordnung der niederösterr. Regierung vom 30. Dezember 1842 Z. 76,036.)

Abhandlung der Verlassenschaften; siehe auch Verlassenschaften und Verlassenschaftsabhandlungen.

Abhandlungsakten-Mittheilung von Seite der Gerichte an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt. Siehe R. G. B. 1852 Seite 361 Nr. 82 und R. G. B. 1852 Seite 366 Nr. 83. — Die Aktenmittheilung ist nur ausnahmsweise zu verlangen. Laut einer Mittheilung des k. k. niederösterr. Oberlandesgerichtes an die k. k. Fin. L. Dion. wird von einigen Gebühren-Bemessungsämtern an die Bezirksgerichte immer das Begehren gestellt, daß mit dem Gebührenausweise auch die Abhandlungsakten übersendet werden, obwohl in dem Fin. Min.

Erlaß vom 19. April 1852 Z. 11,943—508., R. G. B. Nr. 82 die Anordnung enthalten ist, daß jene Angaben, welche das Gericht auf Grundlage der von den Parteien zum Beweise beigebrachten, oder der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Urkunden und Schriften selbst macht oder bestätiget, einer weiteren urkundlichen Belegung nicht bedürfen. Da durch diesen Vorgang die Absicht des oben erwähnten Ministerialerlasses, nämlich die Beförderung der Abhandlungsgeschäfte nicht erreicht und die früheren Verzögerungen wieder herbeigeführt würden, so wird aufgetragen, nur ausnahmsweise, das ist in jenen besondern Fällen, wo gegründete Anstände gefunden werden, die Mittheilung der Abhandlungsakten zu verlangen, und dieselben nach genommener Einsicht ohne unnöthigen Aufschub dem Gerichte wieder rückzusenden. Verordnung der Wiener Fin. Lds. Direktion vom 31. Dez. 1852 Z. 21,915—2416.

Abhandlungs-Ausweise (Verlassenschafts-); Gebühren für selbe. — Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Anwendung des Gebührengesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850 auf Abhandlungsausweise über Verlassenschaften und Vergleichsintimationen wird über Einvernehmen des k. k. Fin. Minist. Folgendes verordnet: a) Die Abhandlungsausweise über Verlassenschaften sind, wofern dieselben ohne Mitwirkung der an der Verlassenschaft betheiligten Personen von dem Gerichte verfaßt und den Erbsinteressenten von Amts wegen hinausgegeben werden müssen, mit Hinblick auf die Anordnung der Tarifspost 7 lit. i. in Verbindung mit jener der Tarifspost 2, Anmerkung 2, des Gebührengesetzes stempelfrei zu behandeln. Woferne diese Voraussetzung nicht eintritt, gehören sie unter die gebührenpflichtigen Protokolle und deren Abschriften, auch wenn sie den Erbsinteressenten von Amts wegen zudekretirt werden, unterliegen dem Stempel, wenn nicht die in der Tarifspost 44 x. und 80 a. enthaltene Befreiung der Verlassenschaft, oder eine persönliche Befreiung eintritt. b) Vergleichsintimationen, in deren Inhalte die Abschrift oder der Auszug des Vergleiches aufgenommen wird, gehören in die Reihe jener ämtlichen Ausfertigungen, welche gemäß der Tarifspost 2 lit. b. und Anm. 2 dem Stempel von 30 Kreuzern unterliegen. Zirkularverordnung des Kriegsminist. vom 30. August 1851 J. S. 2436.

Abhandlungsausweise, s. auch Nachlaßausweise.

Abhandlungs-Behörde oder Abhandlungs-Instanz ist in der Regel dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Wenn aber der Verstorbene ein landtäfliches Gut, oder in Ungarn ein solches Gut hinterlassen hat, womit bis 1848 die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden war, so ist dasjenige Landes- oder Komitatsgericht, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, die kompetente Abhandlungsbehörde. — Vorsichten der Abhandlungsbehörde wegen Sicherstellung und Einbringung der unmittelbaren Gebühren. 1) Gleich bei der Aufnahme des Sperraktes ist für die Sicherstellung der Verlassenschaftsgebühren die angemessene Vorsorge zu treffen. (§. 72 der Geb. Ges. und §. 18 des kaiserlichen Patentes vom 28. Juni 1850.) 2) Wenn die Werthsangabe einer Sache mangelt, so hat das Gericht die anwesenden Parteien sogleich zu derselben zu verhalten, oder aber auf Verlangen der Parteien, oder wenn keine zur Werthsbestimmung genügenden Anhaltspunkte vorhanden sind, die gerichtliche Schätzung zu veranlassen. Werden von der Partei zur Werthsbestimmung sogleich genügende Anhaltspunkte geboten, oder behält sich die Partei vor, dieselben nachträglich unmittelbar der Steuerbehörde zu liefern, so ist in beiden Fällen die Mittheilung davon dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu machen, und es hat die gerichtliche Schätzung zu unterbleiben. (§. 10 der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 23. März 1852, §§. 48, 49 und 59 des kaiserlichen Patentes

vom 28. Juni 1850.) 3) Die Einantwortung der Verlassenschaft an die Erben darf vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung sämmtlicher Verlassenschaftsgebühren nicht erfolgen (§. 72 des Geb. Ges. und §. 93 des kais. Patentes vom 28. Juni 1850). In den Kronländern, in welchen das Geb. Ges. vom 2. August 1850 in Wirksamkeit steht, darf von den Gerichten ein Testament, ein Erbschafts-Theilungsvertrag, oder ein Urtheil, durch das ein Erbrecht oder Legat zuerkannt wurde, nicht in Vollzug gesetzt werden, wenn nicht, so weit es sich um einen dem Geb. Ges. unterliegenden Fall handelt, die Berichtigung oder vollständige Sicherstellung der von dem Nachlasse und den Vermächtnissen entfallenden Gebühr nachgewiesen wird. (Absatz IX. Z. 2 des Kund. Patentes vom 2. August 1850.) 4) Uebernimmt ein Erbe nach einem Uebereinkommen mit den übrigen Erben eine Realität, die nach der gesetzlichen Erbfolge allen Erben zu gleichen Theilen zugefallen wäre, so hat der Uebernehmer der Realität für seinen Erbantheil an derselben die Gebühr nach der Bestimmung der T. P. 106 B. und Anmerk. 1 der Geb. Ges., für die übernommenen Antheile der übrigen Erben aber als Käufer die Gebühr nach der T. P. 106 A. zu entrichten. Den andern Erben sind natürlich die Verlassenschaftsgebühren mit Rücksicht auf das Verhältniß zum Erblasser von den Antheilen aus der Kaufsumme zu bemessen (Fin. Minist. Erlaß vom 20. Sept. 1850 Zahl 25,265—1628). 5) In sofern die Nachlaßausweise von den Erben selbst verfaßt und dem Gerichte vorgelegt werden, liegt demselben ob, vor Allem darauf zu sehen, ob ihre Einrichtung mit der im §. 45 angeführten Anordnung übereinstimmt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben über das Nachlaßvermögen auf Grundlage des Inventars der eidesstättigen Vermögensbekenntnisse und der gerichtlichen Schätzungen, sowie die bezüglich der Abschlagsposten beigebrachten Beweismittel, endlich die Richtigkeit der Nachlaßzuweisung mit Rücksicht auf die letztwilligen Anordnungen, gesetzlichen Bestimmungen und angegebenen und nachgewiesenen persönlichen Verhältnisse der Erben zum Erblasser zu prüfen. (§. 4 der Just. Minist. Verordg. vom 23. März 1852.)

Auszahlung der Pensions- und Gnadengehalts-Rückstände an Abhandlungsbehörden nach dem Tode des Betheilten. Hinsichtlich der Auszahlung der l. f. Pensionen ist angeordnet, daß, wenn der Pensionist den 25. Tag des Monats, d. i. den Tag zur Behebung seiner Pension bereits erlebt hat, und am 25. selbst, oder gar nach demselben erst mit Tod abgeht, so ist an der bereits für den vollen Monat erhobenen Gebühr nichts mehr zurückzuzahlen, falls die Behebung aber noch nicht stattgefunden haben sollte, solche nicht nur bis einschließlich des Sterbetages, sondern ebenfalls für den vollen Monat an die sich legitimirenden Erben rücksichtlich an die gerichtliche Abhandlungsbehörde zu bezahlen. (Hoffr. D. vom 30. März 1821 Z. 12,234—1178. Hffz. D. vom 12. April 1821 Z. 10,099—1096. Hofkriegsräthl. Zirk. vom 15. April 1821 D. 1533. Hofkriegsräthl. Zirk. vom 23. August 1822 D. 3320.) — Bei Erfolgung der rückständigen Gebühren von Ruhegehalten, Pensionen, Provisionen u. s. w. verstorbener Individuen, haben die Kassen, wenn solche a) noch vor beendeter gerichtlicher Verlassenschaftsabhandlung der Abgelebten liquidirt worden, und daselbst zur Zahlung bereit liegen, auch b) zugleich die Abhandlungsbehörde eine inländische ist, die diesfälligen Beträge gegen gehörige Quittungen jener Person zu verabfolgen, welche von Seite der Abhandlungsbehörde hierzu besonders ermächtiget worden ist. Wenn aber c) entweder die gedachte Liquiderkennung erst nach bereits beendeter Abhandlungspflege über den Nachlaß der Verstorbenen stattfand, oder wenn d) der Tod des Pensionisten (der Pensionistin) im Auslande erfolgte, so genügt zur diesfälligen Erfolgung an die Erben die Beibringung einer in gesetzmäßiger Form ausgefertigten Legitimationsurkunde der betreffenden ausländischen Abhandlungs- oder sonst kom-

petenten Behörde, nur versteht es sich dabei von selbst, daß eine solche Urkunde, wenn sie im Auslande ausgestellt wurde, mit der schriftlichen Bestätigung ihrer Echtheit und Richtigkeit von Seite der bei der betreffenden fremden Regierung akkreditirten kk. Gesandtschaft oder eines österreichischen Konsuls versehen sein müsse. (Hofkr. D. v. 25. April 1828 Z. 16510—1706. Hofkzl D. v. 4. Juni 1828Z. 13044—1488. Hofdekret v. 17. Juni 1828. Hofkriegsräthl Cirk. v. 11. Juni 1828 F. 768.) — Die Abhandlungsbehörden haben an die betreffende Landes- oder Finanzbehörde die Anzeige der Sterbfälle von Pensionisten oder Provisionisten zu machen. Im venezianischen Gebiete müssen die Abhandlungsbehörden das Ableben jedes Pensionisten und Provisionisten nebst Andeutung des von demselben bezogenen Genusses der Provinzialfinanz-Intendenz zur Kenntniß bringen. (Collegione di leggi per le Provincie Venete, Vol. XXVIII. P. II. N. 64 S. 187). — Die Vormundschafts- und Abhandlungsbehörden sind angewiesen, jeden Todesfall einer mit einem Aerarialbezuge betheilten minderjährigen Waise, so wie auch die Versorgung derselben der betreffenden Landesbehörde zu eröffnen. (Just. Ges. S. Jahrg. 1834 Nro 2062 S. 118, Hofdek. v. 18. Juli 1834.) — Einsendung der Zahlungsbögen an die Abhandlungsbehörden. Bei dem Absterben von mit Ruhegenüssen, Pensionen, Provisionen u. s. w. betheilten Individuen sind die denselben über ihre Gebühren von den Kassen ausgefertigten Zahlungsbogen jedesmal zugleich mit der Sperrrelazion den gerichtlichen Verlassenschaftsabhandlungs-Instanzen vorzulegen und einzusenden, (dalm. Gub. Circ. v. 3. Augst 1830, u. böhm. Gub. Vdg v. 20. Oktober 1832) von welchen sie dann an die administrirenden Behörden und respektive an die Kassen zu dem Ende zu gelangen haben, damit nach erfolgter Berichtigung der allenfalls an der Gebühr noch unerhobenen Summen (Hoffr Dkt v. 14. Dez. 1803 Z. 35358—2338 und Hofkriegsräthl.-Circ. v. 23. Aug. 1822. D. 3320) zur Vermeidung jedes Mißbrauches vorschriftmäßig deren Vertilgung geschehe.

Abhandlungskosten dürfen nicht vom Nachlasse von der Gebührenbemessung abgezogen werden. 1) Die T. P. 45 A. b. der Geb. Ges. setzt als Regel fest, daß für die Eintragung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen eine besondere Gebühr von 1½ % zu entrichten ist, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der durch das Geb. Ges. für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen festgesetzten Prozentualgebühr nicht unterliegt. Unter diese Fälle gehören außer jenen, in welchen das Geb. Ges. von den gedachten Vermögensübertragungen nicht die Prozentual-, sondern nur die skalamäßige Gebühr vorschreibt, wie bereits mit dem hierortigen Erlasse von 17. Jänner 1852 Z. 771 angedeutet wurde, auch alle Vermögensübertragungen der Eingangs bezeichneten Art, welche vor der Wirksamkeit des Geb. Ges. stattfanden, wenn die Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher nach der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes nachgesucht wurde oder wird. Die Ausnahmen von dieser Regel, welche sich jedoch nur auf Vermögensübertragungen beziehen, die auf einem Rechtsgeschäfte (Vertrage), nicht aber auf einem gesetzlichen oder letztwilligen Erbrechte beruhen, sind nach dem Kundmachungspatente zu dem Geb. Ges. vom 9. Februar 1850: a) Wenn die Rechtsurkunde über ein vor der Wirksamkeit des Geb. Ges. geschlossenes Rechtsgeschäft erst nach der Wirksamkeit desselben ausgefertigt wurde. b) Wenn die Rechtsurkunde zwar von der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes ausgefertigt, aber aa) der durch das frühere Gesetz bestimmten Stempelpflicht ursprünglich nicht Genüge geleistet und auch die im Absatze VI. des Kundmachungspatentes zur Erfüllung dieser Pflicht anberaumte Frist nicht benützt wurde, oder bb) zwar der durch das frühere Gesetz bestimmten

Stempelpflicht Genüge geleistet, die Rechtsurkunde aber innerhalb der anberaumten Frist weder in die öffentlichen Bücher eingetragen, noch zur Erlangung der nach Absatz IV des Kundmachungspatentes erforderlichen Bestättigung dem dazu bestimmten Amte vorgelegt wurde. Im allen diesen Fällen ist bei der Eintragung statt der Eintragungsgebühr v. $1\frac{1}{2}$ % die Gebühr von der Vermögensübertragung zu entrichten. Bei der Ausnahme b. aa. kann jedoch zugleich eine Uebertragung des neuen Gesetzes in Absicht auf die durch Absatz III. e. des Kundmachungspatentes erfolgte Anberaumung einer Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes und folglich die Gebührenerhöhung nach §. 80 des Gesetzes eintreten, während bei der Ausnahme b. bb. lediglich der nach dem früheren Gesetze verwendete Stempel unberücksichtigt zu bleiben hat. Hiedurch ist die Anwendung des Absatzes b. der Anmerkung 6 zur T. P. 45 des Geb. Ges. hinreichend erklärt. 2) Der Gebührennachlaß nach der Verordnung vom 3. Mai 1850 hat immer Statt, wenn nur die in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen vorhanden und von dem Gebührenpflichtigen gehörig nachgewiesen sind, und ist von anderen Umständen, insbesondere der Abwesenheit einer Gefällsübertretung, nicht abhängig. Aus diesem Grunde ist auch im Falle einer Uebertretung nur die nach der Verordnung vom 3. Mai 1850 entfallende Vermögensübertragungs-Gebühr nach Abschlag dessen, was für die Vermögensübertragung entweder mittelst des Stempels oder unmittelbar an Gebühr entrichtet wurde, zu verdoppeln oder der Strafbemessung zu Grunde zu legen. 3) Der Umstand, daß die vorausgegangene Besitzveränderung in den öffentlichen Büchern zur Zeit der weiteren Uebertragung nicht eingetragen erscheint, schließt nicht schlechtweg von dem Gebührennachlasse aus, sondern bewirkt nur, daß die nicht eingetragene Besitzveränderung beim Nachlasse nicht berücksichtigt wird. Hat sich z. B. die erste Besitzveränderung 1846, die zweite 1849 und die letzte 1851 ergeben, und ist jene von 1849 zur Zeit der letzten noch nicht eingetragen gewesen, so ist als die Dauer des letzten Besitzes die Zeit von 1846 bis 1851 zu rechnen. 4) Besteht der Besitz aus zwei oder mehreren physisch getrennten, zu verschiedenen Zeiten erworbenen Bestandtheilen, so ist bei einer nachfolgenden, sämmtliche Bestandtheile betreffenden Besitzveränderung die Gebühr mit Rücksicht auf den gesetzlichen Nachlaß für jeden solchen Bestandtheil besonders zu ermitteln. Wurde aber eine Theilung des Eigenthumsrechtes durch Einräumung des Miteigenthums vorgenommen, und bestehen die nachgefolgten Vermögensübertragungen in der Aufhebung und in der abermaligen Uebertragung des Miteigenthumsrechtes, so kann, weil die Besitzveränderung sich nicht auf einen Bestandtheil der Sache bezieht, und ein aufgehobenes Recht als solches nicht Gegenstand einer weiteren Uebertragung sein kann, sondern aufs Neue begründet werden muß, die abermalige Einräumung des Miteigenthumsrechtes nicht auf das frühere Miteigenthumsrecht bezogen werden. Eine solche Uebertragung muß daher als die Theilung eines Rechtes angesehen werden, welches, wenn z. B. nur eine Person als Miteigenthümer eingetreten und wieder ausgetreten ist, nach Absatz 6. lit. b. der Vorerinnerung zum Tarife zur einen Hälfte zu dieser und zur anderen Hälfte zu jener Zeit erworben wurde; daher in dem gegebenen Beispiele der Gebührennachlaß nur auf den vierten Theil bezogen werden kann. 5) Das Recht auf die Vermögensübertragung im Grunde eines zwischen Ehegatten abgeschlossenen Erbvertrages tritt, wie bei allen Vermögensübertragungen von Todeswegen in der Regel mit dem Todestage des Erblassers ein, wenn nicht auf das angefallene Recht schlechtweg Verzicht geleistet wurde. Auf diesen Zeitpunkt muß daher auch der Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren bezogen werden, weil das Gesetz nur Erwerbung des Rechtstitels, nicht aber die Uebergabe der Sache als Bedingung der Gebührenpflicht bestimmt hat, und die Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen noch vor der Einantwor-

tung zu entrichten ist. Die Vermögensübertragung von Todeswegen kann sich aber nicht weiter erstrecken, als sie das Gesetz, der letzte Wille oder ein nach dem Gesetze zulässiger Vertrag bestimmt hat. Alles was der Erbe oder der überlebende Ehegatte über dieses Maß aus dem Nachlasse erwirbt, kann nur auf einem weiteren Erwerbungsakte beruhen; woraus nothwendig folgt, daß die Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen ohne Rücksicht auf die weiteren Erwerbungsakte von dem bemessen werden müssen, was nach dem Gesetze, dem letzten Willen oder Vertrage den Erben und dem überlebenden Ehegatten zugewiesen ist, und daß alle weiteren Erwerbungsakte der Nachlaßberechtigten unter sich als nachgefolgte Vermögensübertragungen nach ihrer Eigenschaft der Gebührenpflicht für sich unterliegen. Zur Auseinandersetzung dieser weiteren Erwerbungsakte oder Vermögensübertragungen ist die vierte Rubrik des Musters der Nachlaßausweise bestimmt. Hieraus folgt weiter, daß Veräußerungen unbeweglicher Nachlaßsachen vor oder nach der Einantwortung des Nachlasses einen Unterschied in Absicht auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Anmerkung 1. zur T. P. 106 B. vorgeschriebenen Gebühr nicht bewirken können. Hinsichtlich der Frage, welche Gebühr von dem Besitze unbeweglicher Sachen in dem Falle abzunehmen ist, wenn Einer der Erben die ganze Sache nach dem Gesetze übernehmen muß, wird die Entscheidung nachfolgen; es wird jedoch vorläufig gestattet, daß die Uebernahme der ganzen Sache als eine Vermögensübertragung von Todeswegen behandelt werde. 6) Nach §. 57 des Geb. Ges. unterliegt der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt, der Gebühr. Demgemäß müssen außer den letztgedachten Kosten alle Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, und alles Dasjenige, was nicht sein Eigenthum war, von der Nachlaßmasse abgeschlagen werden, folglich das Eigenthum der Gattin, Kinder und überhaupt fremdes Eigenthum, das Heirathsgut der Gattin, wenn dasselbe dem Manne nicht ausdrücklich als Eigenthum überlassen wurde, und dasjenige, was der überlebende Ehegatte durch eine Gütergemeinschaft unter Lebenden erworben hat. Diese Art Gütergemeinschaft wird jedoch nicht vermuthet, und muß daher als ausdrücklich bedungen nachgewiesen werden; die gesetzliche Vermuthung streitet nur, falls eine Gütergemeinschaft bedungen war, für eine auf den Todesfall. Was aus einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall dem überlebenden Gatten gebührt, darf als ein erst auf den Todesfall wirksames Recht, in Absicht auf die Gebühr nach der T. P. 42. aus dem Nachlasse nicht ausgeschieden werden. Welche Schulden bei einer Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten von dem Nachlasse abgezogen werden dürfen, ist nach §. 1235. des allg. b. G. B. zu beurtheilen. Nach dem bezogenen Paragraphe des Gesetzes dürfen Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren und Abgaben, ferner der gesetzlich sechs wöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstbothen und Hausgenossen vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden, d. i. die Gebühr muß auch von dem Belaufe dieser Leistungen bemessen werden. Es ist daher nicht zulässig, die Abhandlungskosten, die Kosten der Inventur, Schätzung, Versteigerung, die Kosten der Aufbewahrung des Nachlasses u. s. w. vor der Bemessung der Gebühr abzuziehen, weil sie unter die von dem Nachlasse als solchem zu entrichtenden Gebühren zu rechnen sind. Nur solche Abgaben oder Gebühren, welche der Erblasser zu leisten schuldig war, und welche hinter ihm rückständig verblieben, sind unter die Passiven des Nachlasses zu zählen. Da das Geb. Ges. §. 73. Z. 2. dem Erben gestattet, die Gebühr von den Vermächtnißnehmern hereinzubringen, so sind jene Vermächtnisse von dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden, welche nicht die

Natur einer Abgabe haben, und an den Staatsschatz oder einen aus diesem dotirten Fond zu entrichten sind, weil sie sonst der Staasschatz oder der aus diesem dotirte Fond den Erben wieder zurück vergüten müßte. Verordnung des k. k. Fin. Minist. vom 15. Dezember 1852 Zahl 40332—2743 an alle Finanz-Landes-Direktionen.

Abhandlungsrecht des deutschen Ritter-Ordens über das freieigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester; siehe R. G. B. 1853 S. 703 Nr. 123 und Armee-Vdgs. Bl. vom Jahre 1853 Nro 40 Seite 151.

Abhauen von Gipfeln, Aesten und Zweigen. Siehe Aeste.

Abhilfe bei Verzögerungen. Bemerkt ein Strafgericht Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der zunächst vorgesetzten Behörde der letzteren zu bringen, oder dem Oberlandesgerichte, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen, (Allg. öster. Strafproz. Ordn. §. 27.)

Abholz ist durch Bezeichnung der Orte anzuweisen. Die Anweisung des Holzes hat bei stehenden stärkeren Baumstämmen in deren Bezeichnung mit dem Waldhammer bei schwächeren Stämmen und Stangen in der genauen Erklärung und beispielsweisen Bezeichnung desjenigen, was hinweggenommen werden dürfe, bei Lager- und Abholz (Aufraumholz) in der Vorweisung desselben an Ort und Stelle und bei Stock- und Wurzelholz, so wie bei Raff- und Klaub- oder Leseholz in der Bezeichnung der Orte, wo das Holz zu gewinnen sei, zu bestehen. (§. 15 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852.) Siehe auch Abraumholz.

Abhörung der Armen, d. i. die Beschreibung der Armen Behufs der Armenbetheilung, wozu die Armenväter verpflichtet sind. Die Armen, welche um Almosen bitten, haben persönlich beim Armenvater zu erscheinen (Vdg. v. 6. Dez. 1784; Hfd. v. 1. März 1788.) Für Wien wurden eigens vorgedruckte Abhörungsbögen hinausgegeben, deren Rubriken die Armenväter auf das Genaueste auszufüllen haben.

Abhörung der Zeugen, Ort und Art derselben; s. Zivil-Prozeß-Ordnung §. 165 bis 180. — A. eines Zeugen, dessen Sprache den Gerichtspersonen unverständlich ist; s. Zivil-Proz-Ordg. §. 175. — A. der unter eine andere Gerichtsbarkeit gehörigen Zeugen; s. Zivil-Proz.-Odg. §. 176 bis 178. — A. eines Zeugen nnd Verfahren im Falle der Verzögerung; s. Zivil-Proz-Ord. §. 179. — Zulaßung neuer, anstatt der bereits verstorbenen Zeugen; s. Zivil-Pr--Odg. §. 180. — A. der für den Gegenbeweis angeführten Zeugen, und wenn sie anzuordnen ist; s. Zivil-Proz.-Odg. §. 182. — Wann und wie die A. der Zeugen zum Behufe des summarischen Zeugenbeweises stattfindet; s. Zivil-Prz.-Odg. §. 183.

Abhörung der Gensdarmen als Zeugen; s. R. G. B. 1850 Seite 1669 Nr. 367, dann R. G. B. 1853 S. 866 §. 121 und R. G. B. 1854 S. 13 Nr. 11.

Ab instantia; Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel; s. §. 287 d. Straf-Pr--Odg.

Ab intestato ist jenes Erbrecht, welches aus der gesetzlichen Erbfolgeordnung angesprochen wird; siehe Erbfolge.

Abjuration, Abschwörung; siehe Eid.

Abkehrschein nennt man den Entlaßschein, welcher jedem Bergarbeiter oder Aufseher bei seinem Austritte auszufertigen ist. In demselben muß die Arbeiterklasse, in welche der Austretende gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt

ist, und die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich der Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste, angeführt werden. Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben, dürfen ohne Abkehrschein von keinem Bergwerksbesitzer in den Dienst aufgenommen werden; s. §. 208 d. allg. Berggesetzes. — Der Bergwerksbesitzer unterliegt einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat; s. §. 248 d. allg. Berggesetzes.

Abklatsche, d. Verzoll., s. R. G. B. 1853 S. 1350 T. P. 39, Blei, gegoßenes.

Abkürzung der als Bedingung zum Eintritte in das pharmazeutische Studium vorgeschriebenen vierjährigen Conditionszeit der Apothekergehilfen; s. R. G. B. 1850, S. 879, Nro 191. — Wer an einer österreichischen Lehranstalt pharmazeutische Studien machen will, um das Magisterium der Pharmazie zu erlangen, muß vorerst die Lehrgegenstände des Untergymnasiums sich eigen gemacht haben, und sich darüber mit dem von einem öffentlichen Gymnasium ausgestellten Zeugniße der ersten Klaße ausweisen können, überdieß die Pharmazie nach der bestehenden Gremial-Ordnung erlernt und nach erhaltenen Lehrbrief wenigstens durch zwei Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Innlandes als Gehilfe gedient haben; s. R. G. B. 1853, S. 1287, Nro 252, §. 1 des Studienplanes für das Magisterium der Pharmacie.

Abkürzung der Strafdauer; s. Abänderung. — Abkürzung der Frist zur Schlußverhandlung; s. §. 219 d. Straf-Proz.-Ordnung.

Abkürzung der Arreststrafe bei Gefällsübertretungen wegen zu empfindlichen Abbruch an den Erwerbe des Verurtheilten; s. §§. 122 und 123 des Gefällen-Strafgesetzes.

Abkürzung der Kerkerstrafe bei Militärindividuen. Da lange dauernde Kerkerstrafen dem Militärdienste zum Abbruche gereichen, so soll die gesetzliche Strafdauer, wenn nicht nach Vorschrift des §. 30 des Militärstrafgesetzes v. 31. Jänner 1855 die Kerkerstrafe durch eine Leibesstrafe ganz ersetzt werden kann, so viel möglich abgekürzet werden; s. §. 92 des Militärstrafgesetzes v. J. 1855.

Abladen. Da das Offenhalten der Passage ein Gegenstand der Straßenpolizei ist, so muß dieselbe auch dafür sorgen, daß das Abladen der Fäßer, Waarenkisten und dgl. auf den Straßen im Allgemeinen möglichst beschleuniget, und die abgeladenen Gegenstände so schnell als möglich von der Straße entfernt werden; (Reg. Dec. v. 15. November 1826).

Abladen der Waaren in dem Raume zwischen der Zolllinie und dem Zollamte; s. Zoll- u. Staatsmonopols-Ordnung §§. 26, 51, 178, 193.

Ablaß. 1. Die Ablaßgesuche sollen jedesmal vorläufig den Ordinarien zur Untersuchung der Nothwendigkeit, solche zu verleihen, vorgelegt werden. Findet nun der Bischof diese Nothwendigkeit nicht, so hat er die Ablaßwerber ohne weiterem gleich abzuweisen; glaubt aber derselbe zur Erlangung eines Ablaßbreve hinlängliche Beweggründe vorhanden zu sein, so soll er hiervon ein Verzeichniß halbjährig bei der Landesstelle überreichen, welche sodann darüber das Placitum regium bei Hofe einzuholen hat. (Hofd. v. 15. Oktober 1782.) 2. Ueber alle Verleihungen und Breven der Ablässe soll mit Einsendung des Originals und einer glaubwürdigen Abschrift das Placitum regium von der Geistlichkeit angesucht werden. (Hofd. vom 7. Mai 1782.) 3. Die Verlängerung bereits bestehender, einer Pfarrkirche auf eine bestimmte Zahl von Jahren gegebener Ablässe wird dem Wirkungskreise der Länderstellen zugewiesen. (Hofkzld. v. 2. Juni 1832.) 4. Die Einladungszettel zu Ablaßfesten und Andachten, sie mögen gedruckt oder geschrieben sein,

dürfen nur dann angeschlagen werden, wenn sie das Imprimatur haben. (Verord. v. 11. Februar 1783.)

Ablassung vom rechtlichen Verfahren bei Gefällsübertretungen. Vor dem ordentlichen Verhöre; s. Gef. Strafges. §§. 541 bis 543. — Nach dem Anfange des ordentlichen Verhöres; s. Gef. Strafges. §. 544. — Bedingungen der Gewährung; s. Gef. Strafges. §. 545. — Erhebungen vor der Entscheidung des Ansuchens; s. Gef. Strafges. §. 546. — Wirkungen des gestellten Ansuchens; s. Gef. Strafgs. §§. 547 bis 550. — Rekurs gegen die Zurückweisung des Ansuchens; s. Gef. Strafges. §. 551. — Wann dieselbe die ordentliche Untersuchung ausschließt; s. Gef Strafges. §. 594. — Nach dem Schlusse der Verhandlung; s. Gef. Strafges. §§. 789, 791 und 792. — Insbesondere wenn der Beschuldigte sich länger als durch ein Monat in Verhaft befindet; s. Gef. Strafges. §. 793. — Gegen die Zurückweisung des Ansuchens um dieselbe findet die Beschwerdeführung bei den Gefällsgerichten nicht Statt; s. Gef. Strafges. §. 838. — Beiziehung der Vertreter eines Minderjährigen oder einer anderen unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person zu den Verhandlungen über die von diesen angesuchte Ablassung vom gesetzmäßigen Gefällen Strafverfahren. Aus Anlaß einer Anfrage wird im Einverständnisse mit dem kk. Justizministerium erklärt, daß wenn minderjährige, oder andere unter Vormundschaft, oder Kuratel stehende Personen wegen einer ihnen zur Last gelegten Gefällsübertretung um Ablassung vom gesetzlichen Verfahren ansuchen, die Beiziehung der gesetzlichen Vertreter zu der Verhandlung über die Gewährung dieses Ansuchens nur in den Fällen erforderlich ist, wo der Ablassungsbetrag nicht aus dem Vermögen, worüber der Minderjährige oder Bevormundete frei zu verfügen befugt ist, sondern aus anderem ihm gehörigen Vermögen berichtigt werden soll. (Finanzministerial=Erlaß vom 13. März 1850, Z. 6998—677.) — Bei erheblichen Milderungsgründen darf sich ohne Rücksicht auf die Bestimmung des §. 541 des Gefällsstrafgesetzes mit der Sicherstellung auch eines minderen Strafbetrages begnügt werden. Die Bestimmung des §. 541 des Gefällsstrafgesetzes vom 11. Juli 1835 wornach als Bedingung, ohne welche die Ablassung vom Verfahren nicht bewilligt werden darf, die vollständige Sicherstellung des Strafbetrages, welcher nach dem für die Uebertretung, um die es sich handelt, ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzten mindesten Strafausmaße entfällt, erforderlich ist, findet auf jene Fälle, wo so erhebliche Milderungsgründe vorhanden sind, daß die Behörden sich veranlaßt sehen, von den ihnen durch den §. 32 des Amtsunterrichtes für die zur Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemter, oder durch spätere Vorschriften eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, oder auf eine noch weitere Mäßigung des nach §. 541 des Gefällsstrafgesetzes entfallenden Strafbetrages anzutragen, keine Anwendung, und es darf sich in solchen Fällen mit der Sicherstellung jenes Betrages begnügt werden, gegen dessen Erlag die Behörden die Ablassung vom Verfahren für zulässig erachten. (Finanzministerial=Erlaß vom 20. September 1850 Z. 26762—2517.)

Ablassung. Bestimmungen über die Ermächtigung der Finanzwachkommissäre und Respizienten zur Ablassung vom gesetzlichen Strafverfahren; Finanzministerial=Erlaß vom 24. Oktober 1852 Zahl 35977—1249 an die Finanzlandes=Direktion Ofen, Herrmannstadt, Temeswar und Agram; siehe Smlg. der Norm. Vrschrft der ung. Fin. L. Dion. v. J. 1852. Seite 605, Nro 469. — Wenn die Entscheidung über die Ablassung vom gesetzmässigen Verfahren im Falle einer Verzehrungssteuerpachtung zusteht. Fin. L. Dions. Vdg ddo. Ofen am 31. März 1852 Z. 12411—511; siehe Smlg. der Norm. Vrschrft. d. ung. Fin. L.

Dion. v. J. 1852 Seite 763 Nro 618. — In Betreff der Ablassung vom ordentlichen Strafverfahren in Zoll=Gefällsübertretungen gegen Gewerbtreibende. Vdg. d. F. L. D. ddo. Ofen am 2. Juli 1852 Z. 32,372—1072; siehe Slg. d. Norm. Vorschrft. d. ung. Fin. Lds. Dion. vom J. 1852 S. 766 Nr. 622. — In Straffällen über die Unterschlagung zollämtlich angewiesener Druckschriften=Sendungen kann die Ablassung vom ordentlichen Strafverfahren nicht bewilligt werden. Fin. Minist. Erl. vom 7. August 1852 Z. 11,722 F. M.; siehe Slg. d. Norm. Vrschr. der ung. Fin. Lds. Dion. v. J. 1852 S. 768 Nr. 625. — Ablassung vom ordentlichen Strafverfahren, wenn es sich blos um die Unrichtigkeit der Erklärung einer zu dem Zollamte gestellten Waare handelt. Fin. Minist. Erl. vom 4. Juli 1853 Z. 139 T. N. C.; siehe Slg. d. Norm. Vrschrft. d. ung. Fin. Lds. Dion. vom J. 1853 II. Theil, Seite 307 Nr. 590. — Die Salzämter sind auch zu Ablassungen befugt, die Salz=Gefällsübertretungen sind auch nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln; Fin. Minist. Erlaß vom 10. Mai 1851 Nr. 5671 F. M.; siehe Slg. d. Norm. Vorschrft. der ung. Fin. Lds. Dion. vom J. 1851 Seite 654 Nr. 462.

Ablassung vom Streite kommt im gewöhnlichen Zivilprozesse, und sehr häufig im summarischen Verfahren vor; sie wird entweder vor, während, oder nach beendeter Verhandlung von dem Kläger angetragen, oder von beiden Theilen angezeigt. Wenn die A. einseitig erfolgte, ist der Gegner hievon in die Kenntniß zu setzen, und in dessen Folge steht ihm das Recht zu, seine im Streite gehabten Unkösten zu liquidiren, welche auch derjenige, der von dem Prozesse absteht, zu ersetzen verpflichtet ist. — Hinsichtlich der Gebührenbemessung siehe T. P. 4., Gesetz v. 9. Febr. und 2. August 1850.

Ablassungsbeschluß über das Untersuchungsverfahren; siehe Strafproz. Ordg. §. 196. — Wann ein Ablassungsbeschluß zu fassen ist; s. Strafproz. Ordg. §. 198. — Ausfertigungsform der Einstellungs= und Ablassungsbeschlüsse; s. Strafproz. Ordg. §. 199. — Eröffnung und Zustellung der Ablassungsbeschlüsse und weitere Vorkehrungen darüber; s. Strafproz. Ordg. §. 201. — Fälle, in welchen die Schlußverhandlung ohne Urtheilsfällung durch A. zu erledigen ist; s. Strafproz. Ordg. §. 289. — Einfluß des Ablassungsbeschlusses auf die Kosten des Strafverfahrens und die Ersatzansprüche; s. Strafproz. Ordg. §§. 342, 364. — Vollstreckung eines Ablassungsbeschlusses; s. Strafproz. Ordg. §. 316. — Wiederaufnahme gegen einen A.; s. Strafproz. Ordg. §. 366.

Ablassungsverfahren wegen Gefällsübertretungen ist unter bestimmten Modalitäten auch in den Ländern, für welche das Gefälls=Strafgesetz vom 11. Juli 1835 nicht eingeführt ist, in Anwendung zu bringen. Verordnung des k. k. Fin. Minist. vom 26. Hornung 1851, wirksam für jene Kronländer, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen nicht eingeführt ist; s. Norm. Slg. der ung. Fin. Lds. Dion. 1851 Seite 643 Nr. 461.

Ablägnung echter Urkunden gegen besseres Wissen. Bestrafung der Parteien und Rechtsfreunde deswegen; s. Ziv. Proz. Ordg. §. 588.

Ablegung eines Eides vor Gericht; s. Ziv. Proz. Ordg. §. 243. — Feierlichkeiten bei der A. des Eides; s. Ziv. Proz. Ordg. §§. 245—252. — Verhalten der Gerichtspersonen während der A. des Eides; s. Ziv. Proz. Ordg. §. 247. — Frist zur Ueberreichung des Gesuches um A. des Eides; s. Ziv. Proz. Ordg. §. 268. — Eidesablegung im Strafverfahren. Eid der Sachverständigen und Zeugen; s. Strafproz. Ordg. §§. 81, 121, 132, 133, 269, 426. — Förmlichkeiten bei der Eidesablegung und Eidesformel für Sachverständige und Zeugen; s. Strafproz. Ordg. §§. 81 und 131. — Versicherung an Eidesstatt; s. Strafproz. Ordg. §. 133.

Ablegung des Richteramts-Eides und Eidesformel hiebei; R. G. B. 1855 Seite 408 Nr. 67.

Ablegung und Umladung angewiesener, ausländischer, unverzollter Waaren. Von jedem Amte, zu welchem die Waare gestellt werden muß, ist die äußere Untersuchung derselben vorzunehmen; insbesondere ist die Zahl und die Bezeichnung der Päcke und der Verhältnisse mit dem Begleitscheine und beziehungsweise der demselben verbundenen oder angestempelten Erklärung zu vergleichen, dann der ämtliche Verschluß sorgfältig und genau (§. 7 d. F. M. E. vom 29. Nov. 1853) zu besichtigen. §. 159 der Zoll- und Staatsmonop.-Ordg. — Gewährt die äußere Untersuchung der Waarenladung nicht die volle Beruhigung, fand eine Aenderung der Beschaffenheit oder des Gewichtes der Waaren, oder eine Eröffnung der Behältnisse statt, oder erweckt der äußere Zustand derselben den gegründeten Verdacht einer Eröffnung; so hat das Amt mit Beiziehung einer obrigkeitlichen Person, oder, wenn eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande, oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangener Zeugen jeden Pack und jedes Behältniß, bei welchem sich ein Anstand ergibt, abzuwägen, zu eröffnen und den Inhalt genau zu beschauen. Zeigt sich in der Gattung der Waare eine Unrichtigkeit, so muß die innere Untersuchung auf alle Theile der Sendung ausgedehnt, und wenn ein Unterschleif entdeckt wird, das Strafverfahren eingeleitet werden. §. 160 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Ablegung der zur Versendung über die See bestimmten Güter in dem Hafen der Absendung, und auf dem Transporte an den Ort der Bestimmung. In Absicht auf die Untersuchung der Waare, die Anlegung des Verschlusses und die Ausstellung des Begleitscheines ist nach den Bestimmungen über die Anweisung unverzollter ausländischer Waaren zu verfahren. Die Waarensendung wird an das Amt, über welches dieselbe in das Zollgebiet wieder einzutreten hat, angewiesen, und die Zeitfrist, binnen welcher dieses erfolgen soll, ausgedrückt. Die Waare muß unmittelbar von dem Zollamte auf das Fahrzeug, mit dem dieselbe überführt wird, gebracht werden. Die Ablegung in dem Hafen außer dem Zollamte findet unter keinem Vorwande statt. §. 193 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordg. — Auf dem Transporte zu dem Zollamte, an das die Waare angewiesen ist, darf dieselbe weder auf ein anderes Fahrzeug überladen, noch auf einer Insel, in einem Hafen, oder an irgend einem Orte, außer den ämtlichen Niederlagen, abgelegt werden, außer es würde die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hiezu zwingen. Die Bestimmungen über die Umladung und A. angewiesener ausländischer unverzollter Gegenstände finden auch auf die über Meer ziehenden Sendungen Anwendung. In dem Schiffsmanifeste eines Fahrzeuges, auf dem sich solche Waaren befinden, müssen dieselben stets besonders ersichtlich gemacht werden. §. 194 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Ablegung von unverzollten Waaren außer den ämtlichen Niederlagen. Zur Erleichterung des Handelsverkehres kann, so weit es sich mit dem Schutze des einheimischen Gewerbfleißes und des Staatsschatzes gegen Bevortheilungen vereinigen läßt, gestattet werden, ausländische unverzollte Waaren außer den ämtlichen Niederlagen mit der Bewilligung, daß dieselben nachträglich zur Einfuhrverzollung, zur weiteren Versendung oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden dürfen, abzulegen und aufzubewahren. Das Ministerium bestimmt, an welchen Orten und unter welchen Vorsichten diese Gestattung Anwendung findet. Die unverzollten Waaren, rücksichtlich deren dieses der Fall ist, werden, so lange sich dieselben außer der ämtlichen Niederlage in der Verwahrung desjenigen, dem die erwähnte Gestattung ertheilt wurde, befinden, in Absicht auf die Haftung für die

auf denselben ruhende Zollgebühr als in ämtlicher Verwahrung befindlich betrachtet. §. 253 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Ablegung nicht kontrolpflichtiger Waaren im Grenzbezirke, was dabei zu beobachten ist. Nimmt ein im Grenzbezirke wohnender oder in demselben eine Waarenniederlage besitzender Gewerbtreibender einen Vorrath nicht kontrolpflichtiger Gegenstände, die in dessen Gewerbsbetriebe nicht begriffen sind, oder Jemand, welcher der gewerbetreibenden Klasse nicht angehört, im Grenzbezirke einen Vorrath nicht kontrolpflichtiger Waaren bei sich auf, und überschreitet die Menge derselben auffallend seinen Bedarf, so hat er, wenn sich im Orte ein zu den Amtshandlungen der Waarenkontrole ermächtigtes Amt oder eine Abtheilung der Finanzwache befindet, vor der Ablegung dieser Gegenstände in seiner Wohnung oder Gewerbsstätte die Anzeige an das gedachte Amt oder die Abtheilung der Finanzwache zu erstatten. Ueber die Erfüllung dieser Anordnung wird eine schriftliche Bestätigung (Legitimationsschein) (§. 36 d. F. M. E. v. 7. Juni 1853) ertheilt. §. 345 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Ablegung steuerbarer Gegenstände in einem für geschlossen erklärten Orte; wenn dieselbe als Schleichhandel zu behandeln ist; siehe Gef. Strafges. §. 189. — Vorschriftswidrige A. von Waaren in der Einfuhr; wenn dieselbe als versuchter Schleichhandel zu behandeln ist; s. Gef. Strafges. §. 191. — Vorschriftswidrige A. von Waaren; wenn dieselbe als eine Unregelmäßigkeit im Transporte zu behandeln ist; s. Gef. Strafges. §§. 350, 351 und 353.

Ablehnung von Gerichtspersonen, Richtern und Protokollführern, dann Staatsanwälten; s. Strafproz. Ordg. §§. 52 bis 59. — Ablehnung des Eides als Grund der Verurtheilung zum Ersatze der Gerichtskosten; siehe Ziv. Proz. Ordg. §. 573 d.

Ableitung der Dachtraufe; s. a. b. G. B. §§. 489 u. 490.

Ablieferung eines verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes. Dieselbe hat in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu geschehen (§. 201 der Strafproz. Ordg.). — Wann im standrechtlichen Verfahren der Beschuldigte zu dem gewöhnlichen Strafgerichte abzugeben ist (§. 409 der Strafproz. Ordg.). — Die A. des Verurtheilten an den Strafort hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten und derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mitzutheilen (§. 324 der Strafproz. Ordg.), worüber das Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde mit Verordnung vom 5. März 1853 besondere Vorschriften erlassen hat, welche in dem R. G. B. vom J. 1853 Nr. 44 Seite 246 bis 251 enthalten sind. — Die Kosten für die A. eines wegen einer Gefällsübertretung Beschuldigten an einen andern Ort hat derjenige zu tragen, der diese Kosten verursachte (§. 903 des Gef. Strafges.). — Kostenanrechnung für die A. eines zur Arreststrafe verurtheilten Gefällsübertreters in den Strafort (§. 929 des Gef. Strafges.).

Ablieferung von Monopolsgegenständen. Mit der Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung eines Monopolsgegenstandes ist stets die Bedingung verknüpft, daß das ganze Erzeugniß in dem bedungenen Zustande vollständig an die Niederlagen des Staatsgefälles abgeliefert werde (§. 403 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung); — dagegen leistet die Staatsbehörde für die abgelieferten und zur Annahme geeigneten Gegenstände die angemessene Vergütung (§. 404 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordg.). — Die A. der Monopolsgegenstände kann durch keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch eines Dritten gehemmt werden (§. 405 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordg.). — A. des sich als Rückstand oder Neben-

erzeugniß eines Verfahrens ergebenden Salzes. Ist das gewonnene Kochsalz von so schlechter Beschaffenheit, daß dasselbe zum Verkaufe nicht geeignet ist, so ist solches zu jeder Verwendung unbrauchbar zu machen (§§. 413 und 414 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordg.), welche Bestimmung jedoch auf das bei der Salnitererzeugung als Nebenprodukt gewonnene Digestivsalz, in welchem zwar ebenfalls Kochsalz, jedoch nur in geringerem Antheile von etwa 14 Prozent und in chemischer Verbindung mit salzsaurem und schwefelsaurem Kali enthalten ist, wodurch es zum menschlichen Genusse ungeeignet wird, keine Anwendung findet (H. K. D. vom 11. Juli 1837, P. G. S. LXV. 415), daher auch Digestivsalz nicht in die 36ste Abtheilung des Zolltarifs (Kochsalz), sondern in die 37ste Abtheilung e. (chemische Hilfsstoffe) eingereiht ist. — Verbot der Verhinderung der A. von Monopols-Gegenständen (§. 420 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordg.). — Unterlassung der A. von Seite des hiezu Verpflichteten (§. 421 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung). — A. von Monopolsgegenständen an die ämtliche Niederlage wegen unterlassener Berichtigung der Verbrauchsabgabe (§. 456 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung).

Ueber die Stempelpflicht der Eingaben wegen Ablieferung des Tabaks. Zufolge der Bestimmungen des provis. Gesetzes vom 2. August 1850 sind alle Eingaben an öffentliche Behörden und Aemter, wofern nicht eine ausdrückliche Ausnahme besteht, für stempelpflichtig zu halten. Eine solche Ausnahme wurde im §. 35 der T. M. O. nur für die Gesuche um Bewilligung, Tabak nicht für den eigenen Gebrauch zu bauen, gemacht, nicht aber für Gesuche um Bewilligung zum Tabakbae für den eigenen Gebrauch oder zum Handel mit Tabak, daher erstere nach T. P. 43 a. dem Stempel von 15 kr., letztere nach T. P. 43 b. dem Stempel von 30 kr. vom Bogen unterliegen. Eine weitere Ausnahme enthält das provis. Gesetz vom 2. August 1850 in der T. P. 44 r. für die durch das k. Patent vom 29. Nov. 1850 in den §§. 36 und 37 geforderten und überhaupt auf alle jene Eingaben, welche die pflichtmäßige Ablieferung des gebauten Tabaks zum Gegenstande haben, oder zu dem Zwecke der Kontrole gefordert werden. Was die Lizenzen zum Tabakbaue betrifft, so enthält der §. 35 der T. M. O. vom 29. November 1850 zwar nur die Befreiung derjenigen, welche zum Tabakbaue nicht für den eigenen Gebrauch erfolgt werden, allein nach der T. P. 7 g. des provis. Gesetzes vom 2. August 1850 sind Lizenzen überhaupt nur dann stempelpflichtig, wenn sie nebst der Gesuchserledigung mit besondern Urkunden ertheilt werden, was in Absicht auf die jährlich zu erneuernden Bewilligungen zum Tabakbaue für den eigenen Gebrauch nicht erforderlich ist. Die Empfangsbestätigungen über Zahlungen für Tabak, welcher von den zum Tabakbau oder zum Handel mit Tabak Berechtigten im Grunde der §§. 40, 49, 68, 69 und 70 der T. M. Ordg. vom 29. Nov. 1850, oder von wem immer im Grunde des Absatzes 2 des Kundmachungspatentes zur T. M. Ordg. um festgesetzte Ablösungspreise an das Gefälle abgeliefert werden muß, sind im Grunde der T. P. 48 g. des provis. Gesetzes vom 2. August 1850 gebührenfrei; dagegen genießen Empfangsbestätigungen über solche Zahlungen, die sich auf einen Lieferungsvertrag gründen, keiner Begünstigung. Auf die Lieferungsverträge selbst können die Bestimmungen des provis. Gesetzes vom 2. August 1850 nur dann angewendet werden, wenn sie nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 10. April 1851 Zahl 10,930—990 an die Tabakfabriks-Direktion.

Die Empfangsbestätigungen über die Ablieferung der gewonnenen Gold- und Silber-Geschicke an die Aerarial-Einlösung sind gebührenfrei. Nach Anordnung der T. P. 48 lit. g. des provis. Gesetzes vom 9. Febr. und 2. August 1850 sind Empfangsbestätigungen über die

Vergütungen für solche Leistungen an den Staat, welche nicht auf einem bürgerlichen Rechtsverhältnisse beruhen, sondern als eine Abgabe oder andere Leistung zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch eine Vorschrift geboten sind, unbedingt gebührenfrei. Die Verpflichtung der Privatgewerke, welche die Ausbeutung edler Metalle (Gold und Silber) zum Zwecke haben, zur Ablieferung der gewonnenen Gold- und Silbergeschicke gegen festgesetzte Preise an die Aerarial-Einlösung beruht nicht auf einem bürgerlichen Rechtsverhältnisse, sondern auf dem Berghoheitsrechte des Landesfürsten und ist für den Zweck der öffentlichen Verwaltung durch eine gesetzliche Vorschrift geboten. Die Empfangsbestätigungen der Gewerkschaften über jene Beträge, welche dieselben als Vergütung für die an die Aerarial-Einlösung abgelieferten edlen Metalle erhalten, sind daher zufolge der T. P. 48 lit. g. unbedingt gebührenfrei. Verordnung des k. k. Fin. Minist. vom 27. Dez. 1851 Zahl 38,330—1649 an alle Finanz-Landesbehörden.

Ablieferungs- und Verpflegungskosten für von Militärgerichten verhaftete Zivilisten, oder von Zivilgerichten eingezogene Militärs; Aufhebung der wechselseitigen Vergütung; siehe Armee-Verordnungsblatt vom J. 1850 und 1851 Nr. 112 S. 579.

Ablöhnung, siehe Löhnung.

Ablösung der Grundlasten. Beim Antritte der Regierung Kaiser Josephs II. herrschte noch Leibeigenschaft in Oesterreich. Kaiser Joseph II. schaffte dieselbe ab, und setzte dafür ein gemildertes Unterthansverhältniß ein, welches durch Patent vom 1. September 1781 geregelt wurde. Doch das genügte nicht, sondern es mußte die Beseitigung des ganzen Unterthansverhältnisses wenigstens möglich gemacht werden. Das Bestreben der österreichischen Staatsverwaltung zeigte sich in diesem Sinne auch in allen Anordnungen, man trachtete nach Kräften den mannigfaltigen Gattungen des im Mittelalter so beliebt gewesenen unvollkommenen Eigenthums ein Ende zu machen, und überall freie und volle Eigenthümer des Bodens zu haben; viele ältere Gesetze begünstigten schon die Ablösung der auf den unterthänigen Realitäten haftenden Natural- und Arbeitsleistungen, in sofern sie durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen bewirkt wurde, und das Gesetz vom 15. Dezember 1846 gab eine umständliche Vorschrift über die Ablösung der Grundlasten, in Folge dessen im Jahre 1847 zahlreiche Ablösungsverträge zu Stande kamen. In dem ganzen Ablösungswerke hat Oesterreich daher schon Großes gethan und die befreiende Gesetzgebung in diesem Gebiete war keinesfalls unthätig zu nennen, als das Jahr 1848 kam, und das Nacheilen beflügelte. Mit dem Patente vom 7. Sept. 1848 wurde die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß gänzlich aufgehoben und die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, dann die politische Verwaltung vom Staate übernommen. Mit diesem einen Schritte ist das Glück von Millionen in einer Weise gefördert und dem österreichischen Staatsleben eine neue Basis gegeben worden, wie schwerlich durch irgend eine andere Reform dieses denkwürdigen Jahres.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 wurde die Durchführung der Aufhebung des Unterthansverbandes und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet (siehe R. G. B. vom J. 1849 Seite 167 Nr. 152). — Mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 2. Februar 1850 wurde die Durchführung der A. rücksichtlich jener Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet wurden, und welche durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 nicht aufgehoben, sondern durch den §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 für ablösbar erklärt worden sind, angeordnet, und die Art ihrer Einbringung bis zur

erfolgten Ablösung näher bestimmt (siehe R. G. B. vom J. 1850 S. 434 Nr. 42). — Mit dem kaiserlichen Patente vom 25. Sept. 1850 wurden die Grundsätze festgestellt, nach welchen bei der Leistung der Kapitals-Entschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge vorzugehen ist (siehe R. G. B. vom J. 1850 Seite 1694 Nr. 374.). — Mit dem k. Patente vom 11. April 1851 wurde das Verfahren der Gerichtsbehörden zur Durchführung des Patentes vom 25. Sept. 1850 rücksichtlich der Zuweisung der Kapitals-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge normirt (siehe R. G. B. vom J. 1851 Seite 281 Nr. 84). — Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1853 wurde im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen erklärt, in wie weit das in dem Patente vom 11. April 1851 vorgezeichnete Verfahren, rücksichtlich der Zuweisung der Kapitals-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge auch auf Lehen anwendbar sei (siehe R. G. B. vom J. 1853 Seite 13 Nr. 8). — Mit dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 wurden die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte festgesetzt (siehe R. G. B. vom J. 1853 Seite 737 Nr. 130). — Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juni 1854 wurden die Bestimmungen hinsichtlich der A. der Veränderungsgebühren im Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau festgesetzt (siehe R. G. B. vom Jahre 1854 Seite 725 Nr. 173).

Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landeskommissionen; Bestimmungen über die Kompetenz derselben und der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 unterliegt (siehe R. G. B. 1855 S. 573 Nr. 161).

Ablösung der Grundlasten; siehe Grundentlastung, Grundlasten.

Ablösung für die öffentlichen Arbeiten. Der Artikel IX. des ungarischen Landtages vom Jahre 1844 spricht die Konkurrenzpflicht zur Leistung öffentlicher Arbeiten aus, und die Zirkularverordnung des bevollmächtigten kais. Kommissärs für die Zivilangelegenheiten vom 2. April 1850 regelte die oben ausgesprochene Konkurrenzpflicht im ganzen Kronlande Ungarn (siehe L. G. B. für Ungarn vom J. 1850 Seite 75 Nr. 43). Nach §. 6 dieser Verordnung können Diejenigen, welche die auf sie entfallenden Arbeiten nicht selbst verrichten wollen, dieselben ablösen. — Da jedoch die Anordnungen der Verordnung vom 2. April 1850 sich unzulänglich erwiesen haben, so wurden zum Behufe der regelmäßigen Leistung, Verwendung und Kontrole der öffentlichen Arbeiten mit Verordnung des interimistischen Chefs der k. k. Statthalterei vom 14. Februar 1851 neuerliche Bestimmungen erlassen, welche im Lds. Ges. B. für Ungarn vom J. 1851 Seite 216 Nr. 51 enthalten sind. Der §. 8 dieser Bestimmungen gestattet ebenfalls die Ablösung für die öffentlichen Arbeiten, und zwar nicht nur einzelnen Bewohnern, sondern auch ganzen Gemeinden. Bei Ablösungen der Zugarbeit hat der Eigenthümer eines Zugviehes jährlich 2 einspännige Zugtage, oder 1 zweispännigen Zugtag, der Besitzer von 2 Zugthieren 4 einspännige oder 2 doppelspännige Zugtage nach den jeweilig festgesetzten Ablösungspreisen abzulösen (§. 5 der obbezogenen Bestimmungen und Vrdg. der k. k. Statth. Abth. Ofen vom 13. Juni 1854 Z. 12,168). Bezüglich derjenigen, die keine Zugthiere besitzen, bestimmt der §. 6 der obbezeichneten Bestimmung, daß jeder Hauseigenthümer sechs Handtage, die in fremden Häusern wohnenden Inleute aber drei Handtage bei öffentlichen Arbeiten jährlich, und zwar bei Ablösungen der Handarbeiten nach den jeweilig festgesetzten Ablösungspreisen zu leisten haben.

Ablösung der zu Bergbauzwecken abgetretenen Grundstücke; siehe Entschädigung.

Ablösungs-Gelder für öffentliche Arbeiten, deren Journalisirung (Verordg. der ungar. Fin. Lds. Dion. Ofen v. 16. April 1852 Z. 14,758—1258) und Verfügung der ungar. k. k. Statthalterei Ofen v. 20. März 1852 Z. 5022 bezüglich der öffentlichen Arbeits-Ablösungsgelder. Siehe Norm. Slg. der k. k. F. L. Dion. für Ungarn 1852, S. 675 Nr. 534. — Deren Verrechnung. Vrdg. der ung. Fin. Lds. Dion. Ofen 21. Okt. 1852 Z. 55,706—5156 und der k. k. Statthalterei Ofen 16. Okt. 1852 Z. 21,092. Siehe Norm. Slg. der k. k. Fin. Lds. Dion. für Ungarn 1852 S. 723 Nr. 586. — Deren Vorschreibung. Vrdg. d. ung. Fin. Lds. Dion. Ofen 30. Nov. 1852 Zahl 59,642—5642 und der k. k. Statthalterei Ofen 8. Nov. 1852 Z. 24,248. — Deren Verrechnung und Evidenzhaltung in den mit regulirten Magistraten versehenen Stadt- und Marktgemeinden. Vrdg. der ung. F. L. Dion. Ofen 5. Juni 1853 Z. 18,324—1424 und der k. k. Statthalterei Ofen 9. April 1853 Zahl 9366. Siehe Norm. Slg. der ung. Fin. Lds. Dion. 1853 Seite 199 Nr. 509.

Ablösungs-Verträge über Schuldforderungen sind hinsichtlich der Gebührenpflicht wie Zessionen, hinsichtlich anderer Rechte wie Käufe und Verkäufe zu behandeln. Siehe den Tarif zum Gebührengesetze vom 9. Febr. und 2. August 1850. — Ablösungsverträge über Urbariallasten und Giebigkeiten sind so wie die Verhandlungsakten hierüber stempelfrei.

Abmaissen ärarischer Anpflanzungen. Der Vieheintrieb in ärarische Faschinenwerke und Anpflanzungen und das Abmaissen derselben ist verboten; die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten (Hfkzd. vom 21. Aug. 1823 Z. 26,693). — Muthwillige und willkürliche Beschädigungen von im Freien gepflanzten Obstbäumen sind verboten; die Strafe ist strenger Arrest, das erste Mal von einer Woche, im Wiederholungsfalle bis zu drei Monaten. Boshafte Beschädigungen verfallen dem allgemeinen Strafgesetze (Hofd. v. 28. Okt. 1806 Z. 19,753). — Absichtliche, muthwillige oder aus Unachtsamkeit entstandene Beschädigungen der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen sind verboten. Die Strafe ist 1 bis 5 fl. C. M. für jeden beschädigten Baum; bei Zahlungsunfähigen ist Arrest von 3 bis 15 Tagen zu verhängen, und damit Arbeit zu verbinden. Der Ertrag dieser Arbeit, nach Abzug der Verpflegskosten, so wie die Geldstrafe fallen dem Ergreifer oder Anzeiger des Thäters zu (Hoffzd. vom 13. Jänner 1837 Nr. 163 J. G. S.). — Siehe auch den §. 318 (§. 76) des österr. Strafgesetzes.

Abmeierung, s. Abstiftung.

Abmeldung. Die in den §§. 6—10 der Minist. Vrdg. vom 16. Mai 1849 über die Art und Weise, wie die Meldung der Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen im Polizeibezirke der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu geschehen hat (siehe R. G. B. 1849 Seite 285 Nr. 250), enthaltenen Strafbestimmungen sind nach der niederöst. Statth. Vrdg. vom 16. April 1852 (s. niederöst. L. G. B. 1852 Nr. 160) auf die Unterlassung der Meldung des Wegziehens einer Partei (die sog. Abmeldung) ausgedehnt worden.

Abmessung der Waaren in dem Zollverfahren (s. Zoll- und Staatsmonopols-Ordg. §. 87).

Abnahme der Orden und Ehrenzeichen. Bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens ist Kraft des Gesetzes auch die A. aller in- und ausländischen Orden, Zivil- und Militär-Ehrenzeichen verbunden (§. 26 des Strafgesetzes). — Die abgenommenen inländischen Orden sind von dem Gerichte an die betreffende Ordenskanzlei abzugeben (Hofdekret vom 6. Okt. 1835); die abgenommenen ausländischen Orden sind, wenn der Besitzer ein österreichischer Unterthan ist, durch das

k. k. Ministerium des Aeußern an die auswärtige Regierung zu übersenden; wenn aber der Besitzer ein Ausländer ist, so bleibt es der auswärtigen Regierung überlassen, mit dem Orden nach ausgestandener Strafe des Besitzers ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß zu verfügen (Hofd. vom 4. August 1815). Das Verdienstkreuz, die Tapferkeitsmedaille ꝛc. sind von den Strafgerichten der obersten Verwaltungs- oder Militärbehörde des Kronlandes zu übergeben. — Auch die A. der Denkmünze, welche den Landesvertheidigern Tirols in Folge der Allerhöchsten Entschließung v. 10. Jänner 1849 verliehen wurde, hat in allen jenen Fällen einzutreten, in welchen von den Strafgerichten auf den Verlust der Tapferkeitsmedaille zu erkennen ist. Die den Verurtheilten abgenommenen Denkmünzen sind von den Gerichten der Statthalterei von Tirol zur weiteren Einsendung an das Finanzministerium zu übermitteln (Vrdg. des Justizministeriums vom 1. Mai 1850; R. G. B. 1850 Seite 873 Nr. 185).

Abnahme des ämtlichen Waarenverschlusses. Unter dem ämtlichen Waarenverschlusse wird diejenige von den Aemtern an den Päcken, Behältnissen oder dem Transportmittel anzubringende Vorrichtung verstanden, welche bestimmt ist, zu hindern, daß eine Eröffnung der Päcke, Behältnisse oder des Transportmittels und eine Aenderung des Inhaltes derselben unbemerkt nicht Platz greifen könne. Der Befund und die A. des ämtlichen Verschlusses, wo diese stattzufinden hat, ist auf der Urkunde, mit welcher die Sendung eingelangt ist, zu bestätigen (Vrdg. des Fin. Min. v. 29. November 1853; siehe R. G. B. 1853 Seite 1300 Nr. 258).

Abnahme einer bestimmten beweglichen Sache im Wege der Exekution; s. §§. 452 und 453 der Civilprozeß-Odg. — A. einer Sache von einer bestimmten Gattung im Wege der Exekution; s. §. 454 d. Civilprozeß-Odg.

Abnahme einer Untersuchung. Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus wichtigen Gründen eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen; s. §. 49 d. Strafprozeß-Odg. — A. von bei dem Beschuldigten gefundenen Sachen; s. §. 160 c. d. Strafprozeß-Odg. — A. des Hingerichteten vom Galgen; s. §. 323 d. Strafprozeß-Odg. — A. der Feßeln während des Verhöres; s. §. 173 d. Strafprozeß-Odg; — und bei der Schlußverhandlung; s. §. 228 d. Strafprozeß-Odg.

Abnährungs- und Leibrenten- oder Glücks-, dann Ausgeding-Verträge.

Ausgeding-Verträge, d. i. Kauf- oder Schenkungsverträge bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes mit bestimmten Vorbehalten, als z. B. der freien Wohnung, des Genusses einiger Grundstücke, jährlicher Leistungen im Gelde oder in Naturalien, unterliegen den für die genannten Arten Verträge geltenden Bestimmungen. Sind sie Kaufverträge, so bilden die Vorbehalte einen Theil des Kaufschillings oder der von dem Käufer eingegangenen Verbindlichkeit. Sind sie Schenkungsverträge, so ist der Werth der Vorbehalte von dem Werthe der Realität, der sich ohne Rücksicht auf diese Vorbehalte ergibt, in Abzug zu bringen, und von dem Reste die Gebühr zu entrichten; siehe Kauf- und Schenkungsverträge (T. P. 16. des Gebührengesetzes v. 8. Februar 1850).

Was als Werth der Ausgedinge anzunehmen ist, und wie dieselben bei Abtretungen von Bauerngütern in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai 1850 zu behandeln sind. In Absich, auf die Anwendung des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 auf Rechtsgeschäftet wodurch das Eingenthum unbeweglicher Sachen übertragen wird, wird nachstehende Belehrung ertheilt. 1. Die Frage, was als eine unbewegliche Sache oder Bestandtheil einer solchen Sache anzusehen sei, ist nach den Bestimmungen der

bürgerlichen und politischen Gesetze des Kronlandes, in welchem die Sache liegt, zu entscheiden, nachdem das prov. Gesetz vom 9. Februar 1850 dießfalls etwas Besonderes nicht bestimmt hat. 2. Bezüglich der sogenannten, bei Abtretung von Bauerngütern üblichen Ausgedinge oder Auszüge enthält die T. P. 16 dieses Gesetzes die Weisung, welcher Werth nach Umständen der Gebührenbemessung zu unterziehen ist. Diese Anordnung kann auch auf die in die Zeit vom 15. März bis 16. Mai d. J. fallenden Güterabtretungen anstandlos angewendet werden, weil sie sich als aus der Natur der Sache abgeleitet, eigentlich von selbst versteht. 3. Werden in einer Urkunde zwei oder mehrere Rechtsgeschäfte zusammengefaßt, welche zum Theile der skalamäßigen Stempelgebühr, zum Theil der unmittelbaren Gebühr und einer fixen Stempelgebühr unterliegen, bei welchen folglich die im §. 28 a. des Gesetzes enthaltene Voraussetzung eintritt, so ist die Urkunde auf dem 15 kr. Stempel auszufertigen, dagegen aber die skalamäßige und die Prozentualgebühr unmittelbar zu entrichten (Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 25. Mai 1850 Z. 14594—930 an die Kam. Gef. Verwaltung in Prag).

Eintragung und Behandlung der Ausgedinge beim Erlöschen. Die mit Berichte vom 16. d. M. Z. 2761 besprochenen Fälle sind in Kürze: 1. Wenn Eltern ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen. 2. Wenn mehrere Erben, die eine unbewegliche Sache geerbt haben, das ihnen hierauf zustehende Recht an Einen derselben gegen eine bestimmte Summe überlassen, deren Sicherstellung auf der Sache bewirkt wird. Ad 1. In dem ersten der oben angeführten Fälle ist insoweit eine Schenkung vorhanden, als der Werth der Sache den Betrag der auf ihr haftenden Schulden und den Werth der vorbehaltenen Rente, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermitteln ist, übersteigt, und es muß, wenn der Abschluß des Vertrages in die Periode seit 15. Mai d. J. fällt, die Gebühr von 1% nach T. P. 16 und 91 von der Schenkung entrichtet werden. Für die bücherliche Eintragung der Eigenthumsübertragung ist ferner die Gebühr von 1½ % zu entrichten, wenn nicht die gesetzlichen Bedingungen eines Nachlasses dieser Gebühr vorhanden sind, und zwar von dem Werthe der unbeweglichen Sache, ohne Rücksicht auf den Passivstand und Rentenvorbehalt. Für die Eintragung der vorbehaltenen Rente aus der Sache kann jedoch eine Gebühr nicht gefordert werden, weil dieser Vorbehalt nicht als die Erwerbung eines neuen Rechtes, sondern bloß als die Beschränkung eines bücherlichen Rechtes, nämlich des vollen Eigenthumsrechtes auf eine Rente aus der Sache erscheint, ohne deren Eintragung der Umfang des überlassenen Rechtes nicht richtig eingetragen werden konnte. Erlischt die Rente durch den Tod der Berechtigten, so ist von dem derselben entsprechenden Kapital die für die Vermögensübertragung von Todeswegen gesetzlich bestimmte Gebühr von denjenigen Personen zu entrichten, welchen es nach dem Abtretungsvertrage zu Gute kommt, daher auch bei der Löschung der in Frage stehenden Beschränkung die Entrichtung der gedachten Gebühr nachgewiesen werden muß. Ad 2. Der zweite Fall enthält die entgeltliche Uebertragung eines in den öffentlichen Büchern noch nicht eingetragenen Rechtes an denjenigen der Erben, welcher das bücherliche Alleineigenthum erwerben soll, von Seite der übrigen Erben. Ersterer erscheint sonach hinsichtlich desjenigen Theiles, auf welchen er allein Anspruch hat, als Erbe, in Absicht auf die andere aber als Käufer, und hat daher auch nach diesem Unterschiede die Gebühr von der Erwerbung des Eigenthums zu entrichten. Dagegen kann von den übrigen Erben, deren Erbtheile auf der Realität nach den Bedingungen des Vertrags, womit ihre Ansprüche auf die Realität an den erstgedachten Erben abgetreten wurden, versichert werden, die Eintragungs-

gebühr nicht abgenommen werden, wenn nicht zugleich eine Uebertragung ihrer Forderungen an eine dritte Person eintritt, weil die Uebertragung ihrer Eigenthumsrechte nicht unbedingt, sondern mit dem Vorbehalte des Pfandrechtes für das Aequivalent erfolgt ist, somit auch in diesem Falle die Eintragung des Eigenthümers von der Eintragung des Pfandgläubigers nicht getrennt werden kann. In diesem Sinne ist auch in dem Falle, wenn der Verkäufer einer unbeweglichen Sache sich auf derselben für den rückständigen Kaufschilling ein Hypothekarrecht vorbehält, eine Eintragungsgebühr nicht abzunehmen (Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. September 1850 Z. 25,265—1628 an die Finanzlandesdirektion in Innsbruck und in Abschrift an alle andern).

Leibrenten- und Glücksverträge, d. i. Verträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheils versprochen und angenommen wird; Gebühr nach dem Werthe Skala II. Anmerkung. Als Werth ist anzunehmen: a) bei der Wette der Preis, um den gewettet wird, und wenn die Wettpreise beider Theile ungleich sind, der höhere Wettpreis; b) bei den Lotterien und anderen Ausspielungen, die in den Losen oder im Spielplane angegebene Spieleinlage; c) beim Hoffnungskaufe der bedungene Kaufpreis sammt allen Nebenleistungen; d) beim Bodmereivertrage der auf Bodmerei aufgenommene oder dargeliehene Betrag oder Geldwerth; e) bei gesellschaftlichen Versorgungsanstalten die Einlage, von welcher die Aufnahme als Mitglied bedingt ist, ihr Betrag mag aus der Aufnahmsurkunde oder den Statuten zu entnehmen sein; f) bei Versicherungsverträgen die Assekuranzprämie oder der Preis, gegen den die Versicherung stattfindet; g) beim Leibrentenvertrage das gegen eine Leibrente überlassene Kapital (siehe T. P. 57 zu den Gebührengesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850).

Entgeltliche und unentgeltliche Abtretungen von Kuren, Eintragung und Werthsausmittlung. Aus Anlaß der vorgekommenen Anfragen: a) welche Gebühr für die Eintragung der Kure in das dazu bestimmte öffentliche Buch zu bemessen sei; b) welchem Stempel die Urkunde über unentgeltliche Uebertragungen von Kuren unterliege; c) auf welche Art der Werth der Kure zu erheben sei, wird derselben nachstehende Belehrnng ertheilt: a) Die Geb. Ges. vom 9. Februar und 2. August 1850 haben Rechtsgeschäfte, wodurch eine entgeltliche Uebertragung von Kuren stattfindet, wiewohl dieselben Antheile an dem Bergwerkseigenthume, folglich an einer unbeweglichen Sache sind, nicht der Prozentualgebühr, sondern nach T. P. 57 lit. c. der skalamäßigen Gebühr zugewiesen, indem sie die Natur des Gegenstandes berücksichtigen, vermöge welcher das Rechtsgeschäft zum Glücksvertrage wird. Dagegen muß nach der Anordnung dieser Gesetze in der T. P. 45 A. b. für die Eintragung dieser Rechtsgeschäfte in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher, wodurch nach den bürgerlichen Gesetzen das Miteigenthum einer unbeweglichen Sache erworben wird, die Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Prozent aus dem Grunde bemessen werden, weil nach den gedachten Gesetzen von dem Rechtsgeschäfte selbst eine Perzentualgebühr nicht zu entrichten ist. b) Schenkungen von Kuren fallen unter die Bestimmungen der T. P. 91 b. B. und die Anmerkung 3 derselben, so wie die Anwendung der T. P. 106 B. und der Anmerkung 1 dieser T. P. bei Uebertragungen von Todeswegen keinem Anstande unterliegt. c) Für die Werthausmittlung von Kuren haben die §§. 50, 53, 54 und 56 der Geb. Ges. zur Richtschnur zu dienen, wobei erforderlichen Falles der Werth des Gesammtbergwerks-Eigenthumes und die Zahl der Kure zur Bestimmung des Werthes einer Kure zu erheben sein wird (Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 27. Dezember 1851 Zahl 24,371—738 an alle Finanzlandes-Behörden).

Von den Glücksverträgen, den Arten der Glücksverträge, den Kuren, der Leibrente 2c. siehe a. b. G. B. §§. 1267 bis 1292.

Abneigung, unüberwindliche; ein Trennungsgrund der Ehe bei nicht katholisch-christlichen Religionsverwandten; s. §§. 115 und 116 d. a. b. G. B. — In diesem Falle soll zuerst auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden; s. §. 115 d. a. b. G. B. und §. 675 d. Ziv. Proz. Ordg.

Anwendbarkeit des §. 115 d. a. b. G. B. auf Ehen der nicht unirten Griechen. Se. Majestät haben über den, von der Hofkommission in Justizsachen erstatteten Vortrag über die rege gemachte Frage: ob der §. 115 d. a. b. G. B. auf die Ehen der nicht unirten Griechen anwendbar sei? untern 4. Sept. 1820 zu entschließen befunden, daß es bei der Anordnung des §. 115 d. a. b. G. B. dort, wo dieses Gesetz Kraft hat, auch in Betreff der nicht unirten Griechen zu verbleiben habe (Hfkzd. von 20. November 1820, Gal. Prov. Gesetzs. 2. Bd. Seite 325).

Vertheidigung des Ehebandes in den Fällen des §. 115 d. a. b. G. B. Zur Vertheidigung des Ehebandes in den Fällen der §§. 97, 114 und 115 d. a. b. G. B. ist von den Gerichten nicht das Fiskalamt, sondern sonst ein rechtschaffener und sachverständiger Mann aufzustellen (a. h. Entschl. v. 21. Dez. 1850, Min. Vrdg. v. 13. August 1851 u. v. 2. Okt. 1851, R. G. B. 1851 Seite 525 Nr. 188 über die Errichtung der Finanz-Prokuraturen, dann R. G. B. 1851 Seite 645 Nr. 251).

Abolition, oder Abolissement, die Abschaffung, Aufhebung. Die Robotabolition hatte die Aufhebung der Frohne, und die Verwandlung dieser Verpflichtung in eine andere Abgabe zum Gegenstande.

Das Patent vom 1. März 1777 bestimmte die Modalitäten, unter welchen die Abolirung vorgenommen werden sollte. Dessen Inhalt vereinigte mehrere Verfügungen in sich: 1. die Aufhebung der Naturalrobot und derselben Umwandlung in eine andere, der früheren Schuldigkeit angemessene Abgabe, auch 2. die Vertheilung der herrschaftlichen Meierhofsgründe, und deren Ueberlassung an die Unterthanen in das emphiteutische Eigenthum gegen einen jährlichen Zins entweder im Gelde, z. B. 1 fl. 30 kr. für einen Metzen Aussaat, oder 533 Klafter, oder auch in Naturalien, nämlich Körnern, oder in beiden zugleich, und schließlich 3. die Einräumung des vollkommenen Eigenthums der von den Unterthanen wirklich schon besessenen Häuser- und Ueberländgründe. — Den Herrschaften wurde über alle den Unterthanen überlassenen Gründe das Dominium directum vorbehalten; das aber das Recht, letztere des Nutzungseigenthumes zu entsetzen, nur auf den Fall bedingt, wenn der Unterthan den Grund vernachlässigt, eingehen läßt, oder tief verschuldet, oder die Abgaben, zu welchen er sich nach dem Urbarium oder Kaufbriefe verbindlich machte, nicht vertragsmässig entrichtet. — Besondere Hofkommissionen wurden abgeordnet, um in den Provinzen auf den Staatsherrschaften, auch eingezogenen Klostergütern das Abolitionssystem in Anwendung zu bringen. Wo einmal damit der Anfang geschehen, mußte es auch durchgeführt werden (Hofdekret vom 4. Sept. 1781 und 24. März 1783). Es wurde ferner verordnet, daß dieses System selbst auf allen städtischen, geistlichen und Fundationsgütern, so wie auf den Besitzungen der noch bestehenden bischöflichen Kapitel, Stifte und Klöster wenigstens zu versuchen sei (Hofdekret vom 24. März 1783). Auch bei Schutzstädten sollten die Obrigkeiten dessen Ausführung einleiten, wenn wirklich in der Gemeinde nur zwei Drittheile dafür gestimmt wären (Hofdekret von 6. Oktober 1785). Und überhaupt allen Dominien wurde die Abolition anempfohlen. Doch ohne deßhalb einen Zwang aufzuerlegen, blieb sie nur dem freiwilligen Einverständnisse zwischen Obrigkeit und Unterthan überlassen (Hofdekret vom 28. August

1778). Selbst die Besitzer von Fideikommißgütern erhielten die Berechtigung, die Abolirung ohne Konsens vorzunehmen, wenn sie nur der Landesstelle nachweisen konnten, daß dem Fideikommiß kein Nachtheil zukomme (Hofdekret vom 10. Mai 1777). Auf allen der Bewirthschaftung des Staates unterstehenden Herrschaften, auf allen den Städten gehörigen Besitzungen wurde die Abolirung beendet. Die Emphiteuten auf den Staatsgütern wurden später angewiesen, ihre Zinsungen wieder zur Hälfte in Körnern abzutragen, aber wo seit Einführung des Robotabolitions- und Meierhofs-Zerstückungssystemes durch förmliche Verträge zwischen Herrschaften und Unterthanen ein anderweitiges Uebereinkommen getroffen worden, sollte es auch dabei verbleiben (Hofdekret vom 17. April 1812, und 24. Februar 1814). Vergl. Schopf's „Landwirthschaft" 1840 §. 135.

Mit dem Patente vom 4. März 1849 (R. G. B. 1849 Seite 167 Nr. 152) wurde die Durchführung der Aufhebung des Unterthansverbandes und der Entlastung des Grund- und Bodens angeordnet, und der §. 5 des obbezogenen Patentes erklärte, daß Abolitionsverträge, welche zu Folge des §. 8 des Patentes vom 7. September 1848 entgeltlich aufzuheben sind, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden sollen. — Zu Folge Erlaß des Justizministers vom 4. Februar 1850 (R. G. B. 1850 Seite 435 Nr. 43) wurde den Gerichtsbehörden in Erinnerung gebracht, daß rückständige Leistungen aus Abolitions- oder Reluitionsverträgen über Urbarialschuldigkeiten, welche durch die Grundentlastungs-Verordnungen gegen billige Entschädigung als aufgehoben erklärt worden, und als solche ein Gegenstand des Verfahrens der Grundentlastungs-Kommissionen sind, im Wege der gerichtlichen Exekution nicht eingetrieben werden können, und daß eine solche etwa bereits eingeleitete Exekution nicht fortgesetzt werden dürfe. — Zu Folge a. h. Entschließung vom 25. September 1850 wurden mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 29. September 1850 die Bestimmungen über die Liquidirung und Eintreibung der Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen geregelt; siehe R. G. B. 1850 Seite 1670 Nr. 369. — Mit dem Patente v. 2. März 1853 (R. G. B. 1853 Seite 201 Nr. 39) wurde die Durchführung der Urbarialentschädigung und Grundentlastung im Königreiche Ungarn, mit dem Patente v. 2. März 1853 (R. G. B. 1853 Seite 207 Nr. 40) in den Königreichen Kroatien und Slavonien, mit dem Patente vom 2. März 1853 (R. G. B. 1853 Seite 237 Nr. 42) in der Wojwodschaft Serbien und im Temescher Banate, endlich mit dem Patente vom 21. Juni 1854 (R. G. B. 1854 Seite 608 Nr. 151) in dem Großfürstenthume Siebenbürgen angeordnet, und die Bestimmungen festgesetzt, ob und in wie weit Abolitionsverträge einen Gegenstand der Entschädigungsverhandlung bilden.

Abonnement der Zeitungen. Die Postämter des österreichisch-italienischen Postvereins besorgen im Grundsatze gegen Vorausbezahlung die Annahme der Pränumeration auf die sowohl im Gebiete der Vereinsstaaten, als auch im Auslande erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, sowie deren Versendung und Bestellung; Art. 30 des Staatsvertrages v. 5. November 1850 zwischen Oesterreich und Toskana; R. G. B. 1851 Seite 153 Nr. 53.

Abonnements-Büchel, Karten oder Scheine sind nach T. P. 102 o. bedingt gebührenfrei. Wenn aber ein ämtlicher Gebrauch davon gemacht wird, so unterliegen sie dem Beilagenstempel von 6 kr. per Bogen.

Abony in Ungarn. Posterpeditions-Errichtung im Bahnhofe. S. Vrdgsbl. d. Hdls. Min. 1853 1. Bd. Seite 59. — Aufhebung des Postamtes und Errichtung eines Bahnhofpostamtes. S. Vrdgsbl. d. Hdls. Min. 1853 1. Bd. Seite 152.

Aborte dürfen nie in der gegen die Gassen, Straßen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht, am wenigsten aber von außen angesetzt werden. Nur rückwärts gegen die Hofseite sollen die Aborte angelegt, und die Abflüsse in überwölbte Kanäle, wo diese aber noch nicht in Hauptkanäle oder Flüsse eingemündet werden können, in vorschriftmäßig hergestellte, ausgemauerte, wo möglich gewölbte, wohlverwahrte Senkgruben geleitet werden, welche sich nicht hart an Kellermauern oder in der Nähe von Brunnen befinden sollen. §. 22 der Bauordnung für Böhmen, a. h. Entschl. v. 4. März 1845, Hfkd. v. 8. März 1845.

Abortivmittel; s. Abtreibung.

Abpacken; s. Sonn- und Feiertagsheiligung.

Abraumholz ist durch Bezeichnung der Orte anzuweisen, und auf angemessenen Wegen aus dem Walde zu schaffen.

Alle Forstprodukte müssen auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden.

Der Waldbesitzer kann ferner verlangen, daß das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde von ihm oder seinem Forstpersonale markirt werde, daß sich die Berechtigten über die ihnen zu verabfolgenden Forstenprodukte Anweisezettel ausstellen lassen, welche bei dem Bezuge dieser Produkte auf Verlangen vorzuzeigen sind, und daß deren richtiger Empfang von den Berechtigten bestätigt werde.

Ueber Forstprodukte, welche die Berechtigten nach Ablauf der festgesetzten Zeit und ungeachtet einer von dem Waldbesitzer mit Festsetzung einer Frist von längstens vierzehn Tagen zu veranlassenden Mahnung nicht aus dem Walde geschafft haben, hat der Waldbesitzer zu verfügen (§. 17 des Forstgesetzes von 3. Dezember 1852).

Abraumholz. Siehe Abholz.

Abraupung. Die Obstbaumzucht gehört zu den vorzüglichsten landwirthschaftlichen Zweigen. Da aber Raupen und Würmer den Obstbäumen außerordentlichen Schaden zufügen, so ist deren Vertilgung sehr nothwendig, und es war die A. in früherer Zeit durch Zwangsvorschriften angeordnet. Die Abraupung besteht im Abnehmen alles dürren Laubes, weil es die Raupen und Würmer zu ihrem Aufenthalte nehmen (Vrdg v. 6. Juni 1796), und darin, daß die grünen Feld- und Gartenheger mit der Scheere ordentlich geputzt werden (M. S. Gub. Vrdg. v. 21. März 1785, Vrdg v. 6. Juni 1796). Das Abraupen der Obstbäume mußte von allen Baumeigenthümern zugleich alljährlich im Monate März bis halben April und im Herbste geschehen. Hatte sich nun ein oder der andere deßhalb saumselig bezeiget, und seine Obstbäume zum allgemeinen Nachtheil von den Raupennestern nicht gereiniget, dann hatte die Obrigkeit über erfolgte Beschwerde den nachlässigen Grundbesitzer zur Säuberung mit allem Ernste anzuhalten. Sie konnte auch allenfalls bei längerer Widersetzlichkeit auf Kosten des Eigenthümers durch gedungene Arbeiter von Amtswegen die dießfällige Abraupung und Säuberung der Bäume vornehmen lassen (Hofd. v. 2. Jänner 1756; 8. Mai 1782; 17. März 1787, Vrdg. v. 6. Juni 1796; steierm. Gub. Vrdg. v. 28. Juni 1826; Gub. Vrdg. f. Laibach 11. Nov. 1824; böhm. Gub. Vrdg. v. 12. September 1797; 28. März 1811, 1. Mai 1829 und 2. November 1829). Die Ortsrichter waren angewiesen, die Baumgärten deßhalb fleißig zu untersuchen (Hfd. 8. Mai 1782), und es war in jeder Stadt, in jedem Markte und Dorfe ein Außschußrath von rechtlichen Männern gebildet, der sich durch Untersuchungen zu überzeugen hatte, ob den Vorschriften nachgelebt werde (böhm. Gub. Vrdg. v. 28. März 1811, 31. August 1827). Die Obrigkeiten hatten ebenfalls auf die genaue Beob-

achtung derselben thätigst einzuwirken (steierm. Gub. Vrdg. v. 28. Juni 1826; Laibacher Gub. Vrdg. v. 11. November 1824). — Der ganze Baum mußte im Herbste mit einem hölzernen Messer sorgfältig von allem Moose, auch der alten Rinde gereinigt werden; weil die Raupe ihre Brut nicht bloß in das Blatt, sondern auch und zwar noch häufiger in das Moos des Baumes ableget. Ferner wurde derselbe auf die Aeste durch Ueberstreichung mit einer Mischung von Kalk, Lehm und Rindmist, dann durch das Bekränzen mit Papierstreifen oder Lappen, welche mit klebrigen Materien bestrichen wurden, geschützt (Hofkl. Vrdg. v. 17. März 1787; inneröstерr. Gub. Vrdg. v. 29. März 1787; Gub. Vrdg. für Steiermark v. 28. Juni 1826; Laibacher Gub. Vrdg. v. 11. November 1824). — In Illirien hatten die Bezirksherrschaften alljährlich bis 15. Mai und 15. Dezember einen Rapport über die bewerkstelligte Abraupung an das Kreisamt zu erstatten (Laibacher Gub. Vrdg. v. 11. November 1824). Vergl. Schopf's „Landwirthschaft 1840" §§. 1039, 1040 und 1041.

Abrechnung des Bergbauunternehmers mit dem Aufsichts- und Arbeitspersonale. Jeder Bergbauunternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Diensteѕaustritte aber sogleich A. zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen (§. 206 d. Berggesetzes v. 23. Mai 1854); und es unterliegt der Bergwerkbesitzer einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, wenn er die vierteljährige Abrechnung mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale oder bei dem Dienstaustritte desselben unterläßt (§. 248 des Berggesetzes v. 23. Mai 1854).

Abrechnung mit den Stempelpapier-Verschleißern, Belehrung darüber; s. Norm. Slg d. ung. Fin. Land. Dir. 1850 S. 51 Nr. 43. — Belehrung über die A. mit den Tabak-Großverschleißern; s. Norm. Slg d. ung. Fin. Land. Dir. 1851 S. 93 Nr. 88. — A. mit der aus der Finanzwache ausgetretenen Mannschaft, deren definitive Realisirung aus Gründen nicht erfolgen kann; s. Norm. Slg d. ung. Fin. Land. Dir. 1851 S. 412 Nr. 348; Vrdg d. ung. Fin. Land. Dir. v. 15. Juli 1851 Z. 30,310—2210. — Einsendung der A. mit der Finanzwachmannschaft an die Zensursbehörde; s. Norm. Slg d. ung. Fin. Land. Dir. 1851 S. 425 Nr. 363; Vrdg. d. ung. Fin. Land. Dir. v. 12. Dezember 1851 Z. 49,020—3570.

Abrechnung, monatliche, zwischen der Gensdarmerie und den k. k. Militärverpflegs-Magazinen, über an erstere verabfolgte Naturalien, vom 1. Mai 1851 an, siehe Armee-Vrdgsbl. vom Jahre 1850 und 1851 Nr. 57 S. 280.

Abrechnungen von der Einkommensteuer. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet, und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben; deßgleichen wird der Betrag der Bergfrohne an der Einkommensteuer für den Bergwerksertrag in Abzug gebracht, und nur der Mehrbetrag als Einkommensteuer besonders eingehoben (§. 20 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. Oktober 1849). Dort, wo anstatt der Erwerbsteuer die Personalerwerbsteuer eingehoben wird, ist letztere ebenfalls von der Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen, mit der alleinigen Ausnahme der zur III. Einkommensteuer-Klasse gehörigen Steuerpflichtigen, nämlich der Kapitalisten (§. 2 der Statthalterei-Vrdg. Ofen vom 10. März 1851). Die Begünstigung, wornach diejenigen, welche in der II. Klasse nach ihrem persönlichen Erwerbe oder Beschäftigung der Einkommensteuer unterliegen, berechtiget seien, jenen Betrag, welchen dieselben nach solcher Beschäftigung an Personal-Erwerbsteuer zu entrichten haben, von der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, ist auch denjenigen,

welche in der I. Klasse einkommensteuerpflichtig sind, zugestanden worden, daher jene Einkommensteuerpflichtigen I. Klasse (welche nach ihrem persönlichen Erwerbe auch der Einkommensteuer unterliegen) berechtiget sind, den von ihnen und von den mit ihnen im gemeinschaftlichen Hausstande lebenden Familiengliedern, die als Hilfsarbeiter in dem steuerpflichtigen Geschäfte verwendet werden, und für deren Arbeit der Steuerpflichtige die Vergütung von seinem Einkommen nicht in Abzug gebracht hat, an der Personalerwerbsteuer zu entrichtenden Betrag an der Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen (Punkt 3 der Kundmachung des interim. Chefs der k. k. Statthalterei Ofen vom 1. Juni 1851 und Verordnung der k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn vom 14. September 1851 Z. 32,440—1840 an die k. k. Komitatsvorstände). Zur Vermeidung eines jeden unrichtigen Vorgehens ist jedoch strenge ins Auge zu fassen, daß die Abrechnung des Personalerwerbsteuer-Betrages von dem Einkommensteuer-Betrage des steuerpflichtigen Familienhauptes nicht auf alle mit diesem im gemeinschaftlichen Hausstande lebenden Familiengliedern Anwendung finde, sondern nur auf jene Angehörigen, die als Hilfsarbeiter in dem steuerpflichtigen Geschäfte verwendet werden, und für deren Arbeit der Steuerpflichtige die Vergütung von seinem Einkommen bei dessen Fatirung nicht in Abzug gebracht hat (Kundmachung des interim. Chefs der k. k. Statthalterei Ofen vom 1. Oktober 1851 und Verordnung der k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn vom 26. Oktober 1851 Z. 44,784—2284 an die k. k. Komitatsvorstände). Hinsichtlich der Frage, ob die Bestimmung, nach welcher „die zur Personal-Erwerbsteuer Verpflichteten berechtigt sind, die Personal-Erwerbsteuer von der etwa auf sie entfallenden Einkommensteuer-Gebühr in Abzug zu bringen", — auch auf den Personal-Erwerbsteuerbetrag ihrer Angehörigen anzuwenden sei? wurde bestimmt, daß jener §. allerdings auch auf die Personal-Erwerbsteuer der Angehörigen des steuerpflichtigen Familienhauptes, für welche nämlich dieses die Steuer zu entrichten hat, in Anwendung zu kommen habe (Kundmachung des interim. Chefs der k. k. Statthalterei Ofen vom 1. Juni 1851). Um in Bezug auf die Abrechnung der Personal-Erwerbsteuer von der Einkommensteuer eine Gleichförmigkeit im ganzen Kronlande Ungarn zu erzwecken, ist a) die Personal-Erwerbsteuer jedenfalls mit dem ganzen Betrage einzuheben; b) die Aufnahme und Bemessung der Einkommensteuer ohne Rücksicht auf die Personal-Erwerbsteuer durchzuführen, und in die bestehenden Rubriken der betreffenden Verzeichnisse einzutragen. Nachdem dieses geschehen ist, ist die Anmerkungsrubrik dieser Verzeichnisse in zwei Unterabtheilungen zu scheiden, deren erstere die Aufschrift erhält: „Die in Abzug zu bringende Personal-Erwerbsteuer beträgt"; — die zweite Rubrik aber folgendermaßen bezeichnet wird: „Verbleibt an Einkommensteuer zu entrichten". In dieser Hinsicht wurde auch für Kassen, welche die Einkommensteuer der mit fixen Bezügen Betheiligten gleich bei der Auszahlung derselben in Abzug zu bringen haben, ein eigenes Verfahren vorgezeichnet (Verordnung der k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn vom 7. Oktober 1851 Z. 28175—1675 an die k. k. Komitatsvorstände, und Verordnung der k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn vom 25. April 1854 Z. 7341—641 I. an die k. k. Komitatsvorstände und Finanz-Bezirksdirektionen, dann an die Bürgermeisterämter der k. Freistädte Preßburg, Oedenburg, Großwardein, Debrezin und Kaschau, und an die k. k. prov. Steuerkommission für Pest-Ofen). Wenn sich Fälle ergeben, daß die Personal-Erwerbsteuer einer im Genusse fixer Bezüge stehenden Partei von der Einkommensteuer nicht abgerechnet wurde, und die Abrechnung im laufenden Steuerjahre nicht mehr thunlich ist, so hat die Ausgleichung bezüglich der entrichteten Personal-Erwerbsteuer bei der betreffenden Staatskasse in der Art zu geschehen, daß der entrichtete Personal-Erwerbsteuerbetrag dem betreffenden Steuerpflichtigen bei dem nächsten Einkommen-

steuer-Abzuge des künftigen Steuerjahres als Baarzahlung zu Gute gerechnet wird (Verordnung der k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn vom 22. April 1852 Z. 17,548—648). In dieser Beziehung wurde jedoch mit Verordnung der k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn vom 25. April 1854 Z. 7341—641 I. an die k. k. Komitatsvorstände und Finanz-Bezirksdirektionen, dann an die Bürgermeister der k. Freistädte Preßburg, Oedenburg, Großwardein, Debrezin und Kaschau und die k. k. prov. Steuerkommission für Pest-Ofen ein eigenes Verfahren vorgezeichnet. Ueber die Einhebung der Personal-Erwerbsteuer von Beamten, Pensionisten und Dienern. Verordnung der k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn vom 31. Jänner 1854 Z. 50,751—3551 an die k. k. Finanz-Bezirksdirektionen und Verordnung der k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn vom 25. April 1854 Z. 7341—641 I. an die k. k. Komitatsvorstände und Finanz-Bezirksdirektionen, dann an die Bürgermeisterämter der k. Freistädte Preßburg, Oedenburg, Großwardein, Debrezin und Kaschau, und die k. k. prov. Steuerkommission für Pest-Ofen. Da die Bemessung der Personal-Erwerbsteuer an den meisten Orten viel zu spät beendigt wurde, als daß die k. k. Kassen hätten in den Stand gesetzt werden können, die Einrechnung der bei den Gemeinden bereits entrichteten Personal-Erwerbsteuer in die Einkommensteuer der Betreffenden rechtzeitig vorzunehmen, so wurde eine Vereinfachung des diesfälligen Vorganges zur Hintanhaltung der häufigen Reklamationen vorgezeichnet (Verordnung der k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn vom 25. April 1854 Z. 7341—641 I. an die k. k. Komitatsvorstände und Finanz-Bezirksdirektionen, dann an die Bürgermeisterämter der k. Freistädte Preßburg, Oedenburg, Großwardein, Debrezin und Kaschau, und die prov. Steuerkommission für Pest-Ofen).

Abrechnung. Die gegenseitige Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung an dem Einkommen der Andern kann der Steuerpflichtige verlangen, welcher zwei oder mehrere Unternehmungen ausübt, deren eine ein steuerbares Einkommen abwirft, die andere aber einen Abgang ausweiset, in welchem Falle dieser Abgang an jenem Einkommen zum Behufe der Steuerbemessung abgerechnet wird. Diese Abrechnung findet jedoch nur statt, wenn der Steuerpflichtige sowohl die Einnahme und Ausgaben der steuerpflichtigen Unternehmungen, als auch sein übriges Einkommen zergliedert einbekannt hat, und sofern es von Seite der Behörde gefordert wird, durch die Einsicht in seine Bücher nachweiset (§. 19 der Einkommensteuer-Vollz.-Vorschrift vom 11. Jänner 1850).

Abrechnung des verwendeten Stempels oder des bereits unmittelbar entrichteten Betrages von der unmittelbaren Gebühr. Im Falle die skalamäßige Gebühr mehr als 20 fl. beträgt, ist dieselbe nach §. 5 des prov. Gesetzes vom 9. Februar ganz unmittelbar zu entrichten; dieß schließt jedoch nicht aus, wenn die Partei die Rechtsurkunde auf Stempelpapier geschrieben hat, bei Bemessung der unmittelbaren Gebühr auf den verwendeten Stempel Rücksicht zu nehmen, d. i. denselben abzurechnen, wie dieß sich aus der Anordnung des §. 76 des Gesetzes von selbst ergibt (Auszug aus dem Fin. Min. Erlasse vom 30. Mai 1850 Z. 15,400—974 an die k. k. böhmische Finanz-Landesdirektion).

Im Sinne des §. 79 des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 kommt im Falle einer der in diesem Paragraphe angegebenen Uebertretung von dem Betrage der Gebühr, welche vorschriftmäßig hätte entrichtet werden sollen, der wirklich entrichtete Betrag abzuziehen, und von dem Ueberreste die dreifache Gebühr zu bemessen (Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 25. September 1850 Z. 27,581—1737 an die galizische Finanz-Landesdirektion; Fin. Min. Erlaß vom 7. Nov. 1850 Z. 32,773—2215 an die Finanz-Landesdirektionen in Triest,

und Dekret vom 8. Juni 1851 Z. 17,490—258 an die Finanz-Landesdirektionen in Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt).

Auf die über Anregung der Kameral-Bezirksverwaltung in Czernovitz mit dem Berichte vom 11. September 1851 Z. 3634 gestellten Anfragen: a) ob der mit der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1850 Z. 5766 bewilligte Gebührennachlaß auch hinsichtlich jener städtischen Realitäten, die im Grundbuche noch keinen Tabularkörper bilden, bei eintretenden Besitzveränderungen zulässig sei, dann b) ob der bei der Ausfertigung einer Rechtsurkunde über das gesetzliche Ausmaß verwendete Stempelbetrag ohne Einschreiten der Partei bei Bemessung der unmittelbaren Gebühr zu Gute gerechnet werden dürfe, wird der k. k. Finanz-Landesdirektion im Einverständnisse mit dem k. k. Justizministerium erwiedert: 1. Nach dem Absatze 9 der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1850 können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht erst durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, bei eintretenden Vermögensübertragungen nur jene vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen sind. Hieraus ergibt sich, daß dort, wo solche öffentliche Bücher bestehen, der Gebührennachlaß ohne die Eintragung der vorhergegangenen Besitzveränderung in die gedachten Bücher nicht, oder wenigstens nicht mit Berücksichtigung der letzteren stattfindet. Es kommt jedoch zu berücksichtigen, daß nur mit der Eintragung des Grundbesitzes die Rechtswirkung verbunden ist, daß ein dingliches Recht auf denselben nicht anders mehr, als durch eine weitere Eintragung erworben werden könne, und daß es gegen den Zweck der gedachten Verordnung wäre, den in die öffentlichen Bücher noch nicht eingetragenen Grundbesitz von dem Gebührennachlasse unbedingt auszuschließen. Man gestattet daher, daß bei der Gebührenbemessung für die Uebertragung solcher noch nicht intabulirter Liegenschaften die letztvorhergegangene Besitzveränderung berücksichtigt, und der gesetzliche Gebührennachlaß in Anwendung gebracht werden dürfe, wenn der Grundbesitz unter Einem in das öffentliche Buch eingetragen wird, wobei es sich von selbst versteht, daß die Eintragung der Devolution des Besitzes kein Gegenstand einer besonderen Gebühr ist, mit Ausnahme jener Besitzveränderungen, welche sich erst seit 15. März 1850 ergeben haben, ohne daß die Gebühr davon vorschriftmäßig entrichtet wurde; doch wird auch bei den letztgedachten Besitzveränderungen der Gebührennachlaß gestattet. 2. Was die zweite Anfrage anbelangt, so wird der k. Finanz-Landesdirektion im Anschlusse eine Abschrift des Erlasses an die böhmische Finanz-Landesdirektion vom 30. Mai 1850 Z. 15,400 zur Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden mit dem Bemerken zugesendet, daß schon die §§. 76, 79 und 80 des prov. Gesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850, wie nicht minder die hierseitigen Erlässe vom 23. September 1850 Zahl 27,581—1797 und 4. Februar 1851 Zahl 2181—189 keinen Zweifel übrig lassen, daß zur Abrechnung des über das gesetzliche Ausmaß verwendeten Stempels von der unmittelbaren Gebühr ein Einschreiten der Partei nicht abzuwarten sei, weil selbst bei Bemessung einer erhöhten Gebühr oder Strafe der zu viel verwendete Stempel vorerst von der einfachen unmittelbaren Gebühr abgerechnet werden muß (Vrdg. des k. k. Fin. Min. vom 1. Mai 1852 Z. 12,877—883 an die Finanz-Landesdirektion für Galizien).

Um hinsichtlich der nach §§. 76, 79 und 80 des Gebührengesetzes vom 9. Febr. 1850 gestatteten Abrechnung des mittelst des Stempels oder unmittelbar entrichteten Betrages von der vorschriftmäßigen Stempel- oder unmittelbaren Gebühr ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, wird angeordnet, daß in einem solchen Falle die vorschriftmäßige Stempel- oder unmittelbare Gebühr mit dem ganzen Betrage in Empfang, dagegen der in Abrechnung gebrachte Betrag im besondern Stempel-

und rücksichtlich Tarjournale mit Bezug auf die Empfangspost in Ausgabe gestellt, und nach dem Unterrichte für die Rechnungsabtheilungen der Finanz-Bezirksbehörden auf die Rubrik X 80 lit. a. verbucht werde. Wenn es sich um einen dem Wirkungskreise eines Steueramtes zugewiesenen Gebührenbemessungsfall handelt, und kein gerichtlicher Befund vorliegt, oder der gerichtliche Befund den entrichteten, in Abrechnung zu bringenden Gebührenbetrag nicht angibt, hat das gedachte Amt den bezüglichen Gegenstand in jenen Kronländern, wo Steuerinspektoren aufgestellt sind, dem betreffenden Steuerinspektor, sonst aber der vorgesetzten Finanz-Bezirksbehörde zur Einsicht vorzulegen, welcher es sodann obliegen wird, zur Vollziehung der oberwähnten Anordnung den erforderlichen schriftlichen Auftrag, welcher dem Ausgabsjournal zuzulegen ist, an das betreffende Steueramt zu erlassen (Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 2. August 1852 Z. 23,976—1608 an alle Finanz-Landes-Direktionen).

Abrechnung des wirklich entrichteten Stempels oder Gebührenbetrages vor der Bemessung der erhöhten Gebühr. In Absicht auf die gestellte Anfrage, welche Gebühren nach §. 80 des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 abzurechnen sind, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Gebühr, welche für die Urkunde zu entrichten ist, nämlich die fixe Stempelgebühr, in den Fällen, in welchen das Rechtsgeschäft der Perzentualgebühr unterliegt, von letzterer nicht abgerechnet werden könne, und diese Abrechnung nur hinsichtlich jener Gebühren stattfinde, welche irrigerweise mittelst des Stempels oder bei einer vorausgegangenen unrichtigen Bemessung auch baar entrichtet wurden. Die Bezirksbehörden und die k. k. Finanzdirektionen werden ermächtigt, in den Fällen, in denen zufolge der §§. 79, 80 und 81 des prov. Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen eine erhöhte Gebühr einzutreten hat, mit der erforderlichen Berücksichtigung der Belohnung des Anzeigers und der Ergreifer die theilweise oder gänzliche Nachsicht desjenigen Betrages, welcher nach diesen Paragraphen über das Ausmaß der einfachen gesetzlichen Gebühr zu entrichten wäre, zu bewilligen: a) wenn aus den Umständen deutlich hervorgeht, daß die Absicht der Partei auf eine Gefällsverkürzung nicht gerichtet war, sondern die Uebertretung nur auf Unkenntniß oder irriger Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen beruhe, und b) die Partei nicht unter diejenigen Personen gehört, welchen die genaue Kenntniß des Gesetzes besonders zur Pflicht gemacht ist; ferner c) die Uebertretung die erstmalige derselben Art ist; endlich d) die Gebühr, welche der Verkürzung ausgesetzt wurde, in soweit die Nachsicht von der Bezirksbehörde ertheilt werden soll, 50 fl. C. M., und in soweit sie von der k. k. Finanzdirektion geübt werden soll, den Betrag von 1000 fl. C. M. nicht überschreitet (Verordnung des k. k. Fin. Min. vom 4. Febr. 1851 Z. 2181—189 an die Fin. Lds. Dir. in Prag und in Abschrift an die Uebrigen und die Finanz-Oberdirektion in Verona).

Die Frage, wie sich bei Anwendung des §. 80 des prov. Gesetzes vom 9. Febr. 1850 in solchen Fällen zu benehmen sei, in welchen die einfache unmittelbare Gebühr weniger, als der auf der Urkunde verwendete Stempel beträgt, beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, daß dieser §. 80 die Stempelgebühr, welche für die Errichtung der Urkunde zu entrichten ist, von der unmittelbaren Gebühr abzuschlagen gestatte. Diese Voraussetzung widerspricht dem Schlußsatze des §. 48 des Gesetzes, sowie es an sich einleuchtend ist, daß Gebühren, welche aus zwei verschiedenen gesetzlichen Titeln zu entrichten sind, von einander nicht abgeschlagen werden können. Die Anordnung des §. 80 ist daher nur von dem Falle zu verstehen, als auf die Urkunde ein größerer, als der 15 kr. Stempel verwendet worden wäre, in welchem Falle gestattet ist, daß dieser Mehrbetrag von der weiteren, nämlich der unmittelbaren Gebühr in Abschlag gebracht werden dürfe. Würde der Fall sich ergeben, daß der

verwendete Stempel der Stempelgebühr für die Urkunde und der zu entrichtenden unmittelbaren Gebühr gleichkäme, oder noch größer wäre, so wäre eine Gefällsverkürzung überhaupt nicht vorhanden; denn der §. 80 bezieht sich auf die Voraussetzung, daß die Anmeldung erforderlich sei, um die Gebühr entrichten zu können, jedoch dessen ungeachtet unterlassen wurde (Vrdg. des k. k. Fin. Min. v. 29. März 1851 Z. 7663—705 an die Finanz-Landesdirektion in Lemberg und in Abschrift an alle Finanz-Landesdirektionen, dann an die Finanz-Oberdirektion in Verona und an den Organisirungskommissär in Hermannstadt).

Abrechnung der entrichteten Urtheilsgebühr. Wird ein Urtheil in Folge des fortgesetzten Verfahrens aufgehoben oder abgeändert, und ist die Gebühr von demselben berichtiget worden, so soll deren Betrag an derjenigen Gebühr, die von dem spätern Endurtheile über das fortgesetzte oder verbesserte Verfahren entfällt, abgerechnet, und soferne die letztere niedriger als der erstere wäre, der entrichtete Mehrbetrag zurückerstattet werden (§. 63 des Geb. Ges. vom 9. Febr. 1850).

Abrechnung der mehr entrichteten Gebühr bei wechselgerichtlichen Zahlungs-Auflagen. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird über die Gebührenbemessung von wechselgerichtlichen Zahlungsauflagen im Einverständnisse mit dem k. k. Justizministerium, zur Behebung aller Zweifel in Erinnerung gebracht, daß zufolge der T. P. 103 des prov. Gesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850 die wechselgerichtlichen Zahlungsauflagen, wenn die eingeklagte Wechselschuld 50 fl. nicht übersteigt, der fixen Stempelgebühr von 30 kr., und wenn dieselbe zwar 50 fl., aber nicht 200 fl. übersteigt, der fixen Stempelgebühr von 1 fl. sowohl in der Ausfertigung für den Kläger, als für den Geklagten unterliegen, und daß wenn die eingeklagte Wechselschuld den Betrag von 200 fl. übersteigt, von der Zahlungsauflage die in der T. P. 103 II. A. b. angeordnete Gebühr sogleich zu bemessen ist, ohne abzuwarten, ob diesfalls noch ein weiteres gerichtliches Verfahren stattfindet oder nicht. Findet ein solches statt, und wird im Grunde desselben die Zahlungsauflage aufgehoben oder abgeändert, so soll auf Verlangen der Betheiligten, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 63 der gedachten Gesetze, der entrichtete Betrag an derjenigen Gebühr, die von dem späteren Endurtheile über das gerichtliche Verfahren nach erwirkter Zahlungsauflage entfällt, abgerechnet und soferne letztere niedriger als die für die Zahlungsauflage entrichtete Gebühr wäre, der entrichtete Mehrbetrag zurückerstattet werden (Erlaß des k. k. Fin. Min. vom 4. August 1851 Z. 24,550—760).

Abrechnung der nach älteren Gesetzen entrichteten Stempelgebühr bei Eintragungen. Ueber die mit Bericht vom 7. v. M. Z. 15,171—889 gestellten Anfragen wird der k. k. Fin. Lds. Dir. bedeutet: a) Die Eintragung eines abweislich erledigten Tabulargesuches in den öffentlichen Büchern gründet kein dingliches Recht und ist daher nicht Gegenstand einer Gebühr. b) Der zweite Absatz des hierortigen Erlasses vom 20. Sept. 1850 Z. 25,265 kann nur auf die Eintragung von solchen Rechtsgeschäften bezogen werden, für welche nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes die Prozentualgebühr zu entrichten ist. Dieser Erlaß erstreckt sich unter der gedachten Voraussetzung auf alle Vorbehalte und Bedingungen der Vermögensübertragung, soferne sie sich nur auf jene Personen beziehen, zwischen welchen die Uebertragung der unbeweglichen Sache stattfindet. c) Dingliche Rechte, welche im Grunde von Rechtsgeschäften, wornach der Erlaß vom 20. Sept. 1850 sich nicht bezieht, erst gegenwärtig durch Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden, unterliegen nach der Verschiedenheit ihres Gegenstandes den Bestimmungen der T. P. 45 A. b. oder B. des Gebührengesetzes, und es hat auch die Werthsbestimmung dieser Rechte die Anordnung der Anm. 1. der bezogenen Tarifspost volle Anwendung, d. i. ihr Werth ist nach den Bestim-

mungen des Gebührengesetzes zu ermitteln. Der Umstand, ob die Uebertragung entgeltlich oder unentgeltlich stattfand, kann auf die Werthsbestimmung dieser Rechte keinen Einfluß nehmen, weil der Werth derselben von diesem Umstande ganz unabhängig ist. Eine Rücksichtsnahme auf die für das Rechtsgeschäft nach den früheren Stempelvorschriften entrichtete Stempelgebühr ist in Fällen, in welchen es sich nur um die Eintragungsgebühr handelt, durch das Gesetz nicht gestattet. d) Da nach Absatz III. b. des Kundmachungspatentes zum Gebührengesetze dieses Gesetz auf Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke auf den Todesfall nur dann keine Anwendung findet, wenn der Erblasser, Geschenkgeber, oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes verstorben ist, so müssen zeitliche Vorbehalte bei Uebertragung von Rechten, welche zwar schon vor der Wirksamkeit des Gebührengesetzes gemacht wurden, aber erst während der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch den Tod des früheren Besitzers zu Gunsten des Erwerbers der Sache oder seiner Rechtsnachfolger erlöschen, ohne daß ein von Letzterem zu leistendes Entgeld bedungen wurde, bei ihrem Erlöschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt werden, und ist daher auch ihr Werth nach §. 58 des Gebührengesetzes zu bestimmen. Löschungen von dinglichen Rechten, diese mögen vor oder nach der Wirksamkeit des Gebührengesetzes, sie mögen entgeltlich oder unentgeltlich erworben worden sein, unterliegen nach T. P. 45 C. keiner Gebühr (Vrdg. des k. k. Fin. Min. vom 25. Sept. 1853 Z. 31,211—2563 an die k. k. österreichische Finanz-Landesdirektion).

Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen. Siehe Aeste.

A b r e i ß e n von öffentlichen Kundmachungen, Patenten, Verordnungen, Siegeln der Staats- oder Gemeindebehörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen oder ausgesetzten, von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden; Strafe hiefür; s. §. 315 (§. 74) des Strafgesetzes. — A. von Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden; Strafe hiefür; s. §. 319 (§. 77) des Strafgesetzes. — A. des angeschlagenen Kontumazial-Strafurtheiles; s. §. 392 der Strafproz. Ordg.

Abrichtung der Rekruten der Linieninfanterie; Bestimmungen hierüber; siehe Armee-Vrdgsbl. Nr. 53 Seite 260 vom Jahre 1850 und 1851.

Abrichtungs-Reglement; Einschaltung in selbes; siehe Armee-Vrdgsbl. vom Jahre 1850 und 1851 Nr. 114 Seite 585.

Abrinden der Bäume. Das Abrinden oder Abschälen der Bäume soll bei Strafe (von 50 bis 200 fl. nach der niederösterr. Waldordnung) nur in Holzschlägen, und nicht an stehenden Bäumen, sondern an solchen vorgenommen werden, welche bereits gefällt sind. Auch das Anbohren des Ahorns, der Birken und der Eschen darf nur mit aller Vorsicht geschehen (Vrdg. vom 25. Juli 1810 und Hfkzld. vom 26. Sept. 1811).

Abrogiren, Abschaffung eines Gesetzes.

Abrudbanya in Siebenbürgen. Postexpeditions-Aufstellung. Siehe Vrdgsbl. des Hdls. Min. v. J. 1851 II. Bd. S. 330.

Abruskörner, deren Verzollung; s. R. G. B. 1853 S. 1340, T. P. 13, Pflanzentheile, nicht besonders benannte.

Abrutschungen, w o d i e s e l b e n z u b e f ü r c h t e n, d a r f d i e H o l z z u c h t n u r m i t R ü c k s i c h t a u f H i n t a n h a l t u n g d e r B o d e n g e f ä h r d u n g b e t r i e b e n w e r d e n. An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur in soferne gestattet werden, als der hierdurch verursachte Aufriß gegen jede weitere

Ausdehnung sogleich versichert wird (§. 7 des Forstgesetzes vom 3. Dez. 1852). Uebertretungen dieser Anordnung werden mit 20 bis 200 fl. C. M. bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergelten (§. 8 des Forstgesetzes vom 3. Dez. 1852). Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordnet, und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichster Sicherstellung der erforderlichen besondern Waldbehandlung. In soferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln. Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hiefür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen (§. 19 des Forstgesetzes vom 3. Dez. 1852). Die Bannlegung wird auf Ansuchen der Ortsgemeinde, der sonst dabei Betheiligten, oder über Anzeige eines öffentlichen Beamten, dann auf Grundlage einer besonderen kommissionellen Erhebung von den Kreis-, oder wo keine solche bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen. Zu der kommissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämmtliche betheiligte Parteien, sowie die erforderlichen Sachverständigen zu berufen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich. Gleich wie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes unter Beobachtung des gleichen Verfahrens wie bei der Bannlegung wieder entbunden werden (§. 20 des Forstgesetzes vom 3. Dez. 1852).

Abrutschungen. Da nach §. 226 der Zivilproz. Ordg. bei gerichtlichen Schätzungen alle Verhältnisse, welche den Werth des Gutes vermindern, klar angezeigt werden müssen, so darf auch der Umstand von den Schätzleuten und den Gerichten nicht übersehen werden, ob das geschätzte Gut Erdabrutschungen d. i. der Abplaikungsgefahr ausgesetzt ist oder nicht.

Abrücken, s. Ausfuhr des Holzes.

Absagen der Postpferde. Der Reisende, welcher bereits Postpferde bestellt und zu einem Aufschube oder zur gänzlichen Unterlassung der Reise genöthigt ist, hat die Verpflichtung, die schon bestellten Pferde, wenn die Bestellung nicht früher als eine Stunde vorher stattfand, noch vor der zur Stellung der Pferde bestimmten Zeit, sonst aber wenigstens eine Stunde vor dem zur Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkte abzusagen. Werden die bestellten Pferde nicht in der hier bestimmten Zeit abgesagt, so ist der Reisende verbunden, den vierten Theil des Rittgeldes für eine einfache Post, und wenn die Pferde zur Wohnung schon gestellt worden waren, nebst diesem Rittgelde auch den vierten Theil des gesetzlichen Trinkgeldes für jedes Pferd zu zahlen. §. 17 der Postordnung für Reisende mit Extrapost für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temescher Banate und die Militärgränze; Kundmachung des k. k. Militär- und Zivilgouvernements für Ungarn vom 23. Oktober 1854; s. Land. Regbl. für Ungarn 1854, zweite Abthlg. Seite 163.

Absatz. Der Absatz der Waaren, Erzeugnisse und Abfälle ist in den Gewerbsbüchern darzustellen; §§. 734, 735 und 736 des Gefällen-Strafgesetzes.

Absatz bestimmter Gegenstände von unter Aufsicht gestellten Gewerben; siehe §§. 265, 350, 351 und 361 der Zoll- und Staatsmon. Ordg.; s. auch Gewerbe.

Abschaffung, als besondere Strafart bei Vergehen und Uebertretungen; siehe §. 240 (§. 8) des Strafgesetzes. Die A. wird vom Strafgerichte, jedoch nie allein verhängt, sondern immer mit einer andern Strafart vereint. — Die Fälle, in

welchen von Seite der Gerichte die Abschaffung verhängt werden muß, sind in den §§. 294 (§. 48), 300 (§. 71), 305, 320 (§. 78), 322 (§. 80), 344 (§. 99), 355 (§. 110), 470 (§. 218), 472 (§. 220), 481 (§. 229), 514 (§. 259) und 522 (§. 266) des Strafgesetzes, dann in den §§. 17 und 18 des Wucher-Patentes enthalten. — Die Rückkehr eines Abgeschafften wird nach den §§. 323 (§. 81) und 324 (§. 82) des Strafgesetzes bestraft. — Milderungsrecht der Gerichte in Bezug auf die Abschaffung; s. §§. 286 und 305 der Strafproz. Ordg. — Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe, oder dessen Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, oder auch nur aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten. Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort, so ist die politische Bezirksbehörde hievon zu verständigen; s. §. 326 der Strafproz. Ordg. — Die nöthigen Vorschriften über die Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer ertheilt die Verordnung des Chefs der obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854, giltig für alle Kronländer, R. G. B. 1854 Nr. 49, welche lautet:

Das von Seiner Majestät Allerhöchst genehmigte Zentral-Polizeiblatt hat auch die Bestimmung, die von den Strafgerichten oder von den politischen Behörden ausgehenden Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern aus der Monarchie zu veröffentlichen. Dieß führt zu einigen Abänderungen der bisher hinsichtlich der Evidenzhaltung der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer bestandenen Vorschrift vom 27. Jänner 1853, R. G. B. vom Jahre 1853 XVI Stück Nr. 46 Seite 253. Statt derselben werden nunmehr im Einvernehmen mit dem Justizministerium folgende neue Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Vom Beginne des laufenden Jahres angefangen, haben die bisherigen, von der obersten Polizeibehörde ausgegebenen Monatverzeichnisse der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer aufzuhören.

2. Die Veröffentlichung aller seit dem 1. Jänner d. J. aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Zentral-Polizeiblattes, und zwar durch eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden werden.

3. Jedes Strafgericht, sowie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall, und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hievon an das Redaktionsbureau der obersten Polizeibehörde einzusenden.

4. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, bloß durch Ausfüllung nach dem vorgeschriebenen Formulare zu geschehen.

5. Die Ausfüllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personsbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern.

6. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Zentral-Polizeiblatte von dem Redaktionsbureau unmittelbar an sämmtliche Zivil- und Militär-Gerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizeibehörden des ganzen Reiches, an das Militär-Polizeiwachkorps, an die Gendarmerie, ferner an alle Hafen-, See-Sanitäts- und Gränzzollämter und die mit der Aufsicht an den Gränzen sonst betrauten Finanzorgane, an alle österreichi-

schen Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Zentral-Polizeiblatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hiedurch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Ueberwachung eintreten zu lassen, um hiedurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern.

7. Zur leichteren Uebersicht werden halbjährig Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Zentral-Polizeiblatte erscheinen und gleich den Detail-Verzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden.

Abschaffung. Nach dem Militär-Strafgesetze vom 15. Jänner 1855 werden Vergehen auch mit A. aus einem Orte, oder aus einem Kronlande, oder aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates bestraft; siehe §. 21 h., i. und k. des Militär-Strafgesetzes. — Auf A. nach ausgestandener Strafe kann entweder auf bestimmte Zeit, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände, für immer erkannt werden, wenn es die Sicherheit oder Sittlichkeit fordert. Doch kann sie gegen dienende Militärpersonen und eben so wenig in der Militärgränze gegen eingeborne Gränzbewohner in Anwendung gebracht werden; s. §. 43 des Mil. Strafges. — Unter den gleichen Beschränkungen, wie die A. nach dem oben zitirten §. 43 als Verschärfung der Kerkerstrafe zulässig ist, kann auf dieselbe wegen Vergehen erkannt werden. Ausländer, welche zu keinem Militärdienste obligat, oder dazu nicht mehr tauglich sind, können auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abgeschafft werden; siehe §. 69 des Mil. Strafges.

Abschaffung wegen Gefälls-Uebertretungen. Die A. aus einem Orte oder Bezirke, aus einem Lande, oder aus sämmtlichen Ländern, für welche das Gefällen-Strafgesetz Giltigkeit hat, ist eine Strafverschärfung bei Gefällsübertretungen; s. §. 65b des Gef. Strafges.; und findet entweder auf eine bestimmte Dauer, oder auf unbestimmte Zeit statt; siehe §. 73 des Gef. Strafges. Nur wenn die A. aus einem Orte, Bezirke oder Lande aus Polizeirücksichten Hindernissen unterliegt, so ist der Gefällsübertreter zwar daselbst zu belassen, jedoch auf bestimmte Dauer, oder auf unbestimmte Zeit unter Polizeiaufsicht zu stellen; siehe §. 74 des Gef. Strafges. — Die A. aus sämmtlichen Ländern, in welchen das Gefälls-Strafgesetz Giltigkeit hat, kann nur gegen Fremde erkannt werden; siehe §. 75 des Gef. Strafges. — Die Rückkehr einer im Grunde des Gefälls-Strafgesetzes abgeschafften Person wird nach dem allgemeinen Strafgesetze §§. 323 und 324 bestraft; s. §. 76 des Gef. Strafges. — Die Fälle, in welchen von Seite der Gefällengerichte die Abschaffung aus dem Gränzbezirke wegen Schleichhandel verhängt werden muß, sind in den §§. 216, 247, 249 und 264 des Gef. Strafges. enthalten. — Wird nun von Seite des Gefällsgerichtes auf Abschaffung aus einem Orte, Bezirke, Lande, oder den sämmtlichen Ländern, für welche das Gefälls-Strafgesetz gilt, erkannt, so hat die einschlägige politische Behörde diesen Theil des Straferkenntnisses auf vorschriftmäßige Art zu vollstrecken; s. §. 898 des Gef. Strafges. — Die Kosten der A. sind von denselben Personen, welchen die Kosten der nach den allgemeinen Strafgesetzen stattfindenden Abschaffungen obliegen, und auf die für diese Abschaffungen vorgeschriebene Art zu bestreiten; siehe §. 932 des Gef. Strafges.

Abschaffung. In Ansehung der polizeilichen Abschaffung werden zur ausschließenden, genauen Darnachachtung nachstehende Anordnungen getroffen und hiedurch die früheren Bestimmungen, in sofern sie mit den gegenwärtigen im Widerspruche stehen, als aufgehoben erklärt:

1. Die Abschaffung ist von der einfachen Wegweisung und Abschiebung wesentlich dadurch unterschieden, daß die Rückkehr des Abgeschaften

die gerichtliche Bestrafung nach dem Strafgesetze, die Reversion des einfach Weggewiesenen oder Abgeschobenen hingegen nur die abermalige zwangsweise Entfernung oder höchstens nebstbei eine polizeiliche Ahndung zur Folge hat.

2. Die Abschaffung ist eine beständige oder zeitliche. Jene kann nur von der Statthalterei im Gnadenwege nachgesehen werden, diese erlischt mit dem Ablaufe der festgesetzten Frist. Bevor daher eine bereits verhängte Abschaffung nicht in der einen oder andern Weise aufgehoben erscheint, ist es überflüssig, den Abschaffungsakt gegen dieselbe Person zu wiederholen, aber allerdings zweckmäßig, sie an das noch aufrecht bestehende Verbot der Rückkehr zu erinnern.

3. So wie die im Wiener Polizeirayon bestehenden Gerichte nunmehr die Abschaffung nach dem Gesetze immer für den ganzen Umfang dieses Rayons zu verhängen haben, ist auch die polizeiliche Abschaffung stets mit Rücksicht auf denselben Umfang auszusprechen.

4. Eine so empfindliche Maßregel, wie die Abschaffung, hat daher auch nur in jenen Fällen einzutreten, in welchen sie aus zureichenden Gründen angezeigt und nothwendig erscheint, wie a) gegen entlassene Sträflinge, die sich nach den Vorakten als der Eigenthumssicherheit oder in anderer Rücksicht besonders gefährlich darstellen; b) gegen Subjekte, welche erwiesener Maßen in politischer oder sittlicher Richtung einen höheren Grad von Bedenklichkeit an den Tag legen; c) gegen Individuen, welche durch wiederholte Reversion offenbare Renitenz gegen die behördliche Verfügung beweisen; d) gegen jene Personen, welche bereits vom Gericht, jedoch nach der früheren Uebung nur von Wien, d. i. aus dem Gemeindebereiche der Stadt Wien, abgeschafft sind, in sofern sie an einem nicht zur Stadtkommune gehörigen, im Polizeirayon liegenden Orte betreten werden.

5. Die Bezirkskommissariate haben, von Empfang dieser Verordnung angefangen, die Abschaffung in den hiezu geeigneten Fällen nicht mehr selbstständig vorzunehmen, sondern dieselbe, gleichwie die Notionirung in das Zwangsarbeitshaus, bei der Polizeidirektion zu beantragen.

6. Da die Abgeschafften in der Regel auch mit dem Schube zu entfernen, und zu diesem Behufe in das hierortige Gefangenhaus abzugeben sind, ist der allfällige Antrag auf Abschaffung unter Einem mit jenem auf Abschiebung in dem bezüglichen Schubreferate zu stellen. Tritt der Ausnahmsfall ein, daß ein Individuum abgeschafft, aber sohin nicht abgeschoben, sondern in einem anderen Wege, z. B. mit gebundener Marschroute, zwangsweise entfernt werden soll, so ist der dießfällige Antrag in einem besonderen Referate kurz und bündig zu motiviren (Dekr. der Pol. Dir. vom 8. Juli 1852 Z. 7322—943).

Betreffend den Vorgang in Fällen der polizeilichen Wegweisung und Abschaffung, wird Folgendes verordnet: Die Entfernung eines Fremden von dem hiesigen Platze wird entweder als Abschaffung oder als einfache Ausweisung verfügt, und in beiden Fällen entweder mittelst Schubes, mittelst gebundener Marschroute oder mittelst Instradirung der gewöhnlichen Reiseurkunde in Vollzug gesetzt.

A. Abschaffung.

Die Abschaffung, welche zur Folge hat, daß sich der Abgeschaffte durch die verbotene Rückkehr einer Uebertretung schuldig macht (s. §. 323 und 324 des Strafgesetzes), ist durch den Erlaß des Polizei-Direktors vom 8. Juli v. Jahres Z. 7322 geregelt und der Polizeidirektion selbst vorbehalten. Der dießfällige Vorgang, wornach auf Grundlage der gepflogenen Erhebung die Abschaffung bei der Polizeidirektion von dem Bezirkskommissariate beantragt und von ersterer ausgesprochen wird, ist auch fernerhin zu beobachten, und es kommt nur zu bemerken,

daß die Aufnahme des Kundmachungsprotokolls im Sinne des Hofkanzlei-Dekretes vom 22. Oktober 1846 Z. 31,194 nie zu unterbleiben hat, und daß es zweckmäßig sein dürfte, auch von der zeitweisen Abschaffung öfter Gebrauch zu machen, um schädliche Individuen, welche bei der einfachen Ausweisung leichter zurückkommen können, sicherer entfernt zu halten.

B. Ausweisung.

Belangend die einfache Ausweisung, so ist auch diese, selbst wenn sie nur durch gebundene Marschroute oder mittelst Instradirung der gewöhnlichen Reiseurkunde vollzogen wird, eine Maßregel, welche der Partei unter gegebenen Umständen sehr empfindlich sein kann, und um die Beurtheilung des Vorganges auch später noch zu ermöglichen und nachträgliche, oft gar nicht mehr ausführbare Ergänzungen der Akten zu vermeiden, so wird hierüber mit Genehmigung der k. k. obersten Polizeibehörde Folgendes verordnet:

a) Mit Vidirung der Reiseurkunde.

Die einfache Ausweisung aus dem Polizeirayon, in sofern sie lediglich mit Vidirung der Reiseurkunde zu vollziehen kommt, wird wie bisher den Bez.-Polizei-Kommissariaten, welche dieselbe im Namen der Polizeidirektion aussprechen, überlassen, dieselben haben jedoch bei solchen Ausweisungen ein Erhebungsprotokoll über die obwaltenden Thatumstände aufzunehmen, in demselben die Anerkennung des Thatbestandes durch das auszuweisende Individuum selbst oder durch die einvernommenen Zeugen ersichtlich zu machen, sodann die hierüber getroffene Verfügung der Ausweisung kurz anzuführen, welche Verfügung dann der Bezirksleiter durch seine Unterschrift zu approbiren hat.

Damit ist durchaus nicht gemeint, daß von jeder Ausweisung die derselben zu Grunde liegenden Thatsachen durch förmliche Vernehmungsprotokolle des Auszuweisenden oder der allfälligen Zeugen sicher gestellt und so ein schriftliches Untersuchungsverfahren eingeführt werden soll, es hat vielmehr das Verfahren hiebei mündlich stattzufinden, und es sind nur die Resultate der mündlichen Verhandlung in das oben angedeutete Erhebungsprotokoll einzutragen.

Bei dieser Eintragung haben sich die Bezirks-Polizeikommissariate kurz zu fassen, wie es bei der dermaligen Aufnahme der Amtshandlungen in die Gestionsprotokolle geschieht.

Die eigenhändige Bestätigung des Erhobenen durch die Unterschrift der Partei selbst und nach Bedarf der Personen, durch deren Aussage die Ausweisung begründet wird, ist jedoch als Regel festzuhalten. Uebrigens bleibt es der k. k. Polizei-Direktion überlassen, bei wichtigeren Fällen auch wie bisher besondere Vernehmungsprotokolle in Anwendung zu bringen.

Da übrigens der Wirkungskreis der Polizeidirektion in Ausweisungsfällen nicht beschränkt werden will, und den Parteien nicht Gelegenheit gegeben werden soll, die Ausweisung durch Winkelzüge hinauszuschieben oder zu vereiteln, so wird in der Regel kein Rekurs gegen die von der Sicherheitsbehörde verfügte Ausweisung mit aufschiebender Wirkung Statt haben; was aber nicht hindert, daß sich in einzelnen Fällen, wie es auch jetzt geschieht, Partein wegen Aufhebung der wider sie verfügten Ausweisung an die höhere Behörde wenden, welche nach ihrem Ermessen sich den Sachverhalt aufklären lassen, und nach Umständen auch die Ausweisung sistiren wird.

In sofern derlei Beschwerden an die Polizeidirektion gelangen, kann sie den Vorgang der Kommissariate nach Lage der Sache berichtigen und es von der Ausweisung abkommen lassen.

Jedenfalls ist dem Auszuweisenden die über ihn getroffene Verfügung und der Umfang derselben mit Beziehung auf die in Anwendung kommende spezielle Vor-

schrift, wo eine solche besteht, protokollarisch deutlich zu eröffnen, und es ist die Frist, binnen welcher die Entfernung desselben zu erfolgen hat, den erhobenen Umständen angemessen zu bestimmen.

b) **Mit Ausfertigung einer gebundenen Marschroute.**

Auch in diesem Falle gelten alle bisher angeführten Bestimmungen, doch ist sich nebstbei, was die Ausfertigung der Marschroute, die Verständigung der Heimatsbehörde und die Einsendung der Dokumente an die letztere betrifft, wie bisher nach der bezüglichen Instruktion zu benehmen.

c) **Mit Abschiebung.**

Wird der Ausgewiesene zugleich abgeschoben, so ist durchaus der bisher beobachtete regelmäßige Vorgang mit protokollarischen Vorerhebungen und Schöpfung eines der Bestätigung der Polizeidirektion unterliegenden Erkenntnisses einzuhalten, wie er in den hierortigen Dekreten vom 30. Jänner 1852 Z. 1561—192 und vom 17. Februar 1853 Z. 452 vorgeschrieben ist (siehe Schub).

Die Berichte welche die Polizeidirektion über Gesuche um Aufhebung der Ausweisung an die Statthalterei zu erstatten in die Lage kommt, sind immer vollständig und insbesondere mit dem oben erwähnten Erhebungsprotokolle und der demselben beigefügten Ausweisungsanordnung, dann dem Belege über die Verständigung der Partei im Original oder in ämtlicher Abschrift zu instruiren. Erl. d. n. ö. Statth vom 17. Mai 1853 Z. 14,063; Dekr. d. Pol. Dir. vom 23. Mai 1853 Z. 10,623—1339.

Dem Abzuschaffenden ist das Verbot der Rückkehr und die auf diese verhängten Folgen immer zu eröffnen, und sollte die Abschaffung wegen einer schweren Polizeiübertretung erfolgen, selbe im Urtheile selbst auszudrücken (Hfklzd. vom 22. Oktober 1846 Z. 31,194).

Abschaffungen aus einem Orte haben immer auf den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört, zu lauten. Zur Vermeidung der Unzukömmlichkeiten, daß aus einem Orte abgeschaffte Individuen in den nächsten, zwar außerhalb des Ortsgebietes gelegenen, jedoch zum nämlichen Polizeirayon gehörigen Ortschaften ihren Aufenthalt nehmen, wodurch die öffentliche Sicherheit leicht gefährdet, und der Zweck der Abschaffung vereitelt werden kann, finden die Ministerien des Innern und der Justiz zu verordnen, daß in Zukunft alle Abschaffungen aus einem Orte, auf welche die Strafgerichte, oder aus polizeilichen Rücksichten die Sicherheitsbehörden erkennen, ausdrücklich auf den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört, auszudehnen sind (Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. Mai 1852, wirksam für alle Kronländer vom Tage der Kundmachung).

Abschaffung der Proviantwägen bei der Infanterie und Kavallerie, und Vereinigung derselben mit dem Transportsfuhrwesen; siehe Armee-Vrdgsbl. vom Jahre 1853 Nr. 54 Seite 214.

Abschaffung der Lärmkanone bei Feuersbrünsten. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetschreiben vom 4. April d. J. zu befehlen geruht, daß die in einigen Städten des Reiches noch bestehende Uebung, ein ausgebrochenes Feuer und dessen Richtung durch Kanonenschüsse zu signalisiren, allgemein abzustellen, und im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig die Feuersignalisirung mittelst Anschlagen der Glocken und Aussteckeh von Fahnen und Laternen einzuführen ist (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. April 1852, wirksam für sämmtliche Kronländer).

Abschätzung; siehe Schätzung; siehe Befunde.

Abschätzungs-Protokolle unterliegen nach T. P. 79 b. und c. der fixen Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen. Uebersteigt jedoch der Werth des Streitgegenstandes nicht 50 fl., so unterliegen sie der fixen Gebühr von 6 kr. von jedem Bogen.

Abschiebung. Fremde, die durch 10 Jahre bloß im Lande herum gestrichen, sind als wirkliche Vagabunden durch den Partikularschub in ihr Vaterland abzuschieben (Hof-Entschl. vom 8. Dezember 1753.

Die Abschiebung solcher Individuen, welchen es an der nöthigen Ausweisung mangelt, ist nur als eine bloße Polizeiverfügung anzusehen, und kann, wenn keine schwere Polizeiübertretung die Veranlassung dieser Abschaffung ist, auch nicht als eine Strafe angesehen werden (Reg. Dekr. vom 24. Februar 1804). Daher ist die Abschaffung, welche als Strafe stattfindet, genau von der polizeilichen Entfernung zu unterscheiden (Reg. Dekr. vom 29. November 1804 und Dekr. d. Pol. Dir. vom 8. Juli 1852 Z. 7322—943).

Bei der Abschiebung gilt als Regel: 1. Das Strafgericht hat nach geschehener Aburtheilung eines Ausländers oder auch Inländers, der in einem andern Orte der Monarchie ansäßig ist, oder dort seine Eltern, Gatten, Vormund 2c. 2c. hat, oder der hier nicht geboren ist, und nicht 10 Jahre sich ununterbrochen aufgehalten, auch sich über keinen rechtlichen Erwerb oder Fortkommen hier ausweisen kann, die dießfälligen Akten der politischen Behörde zur allfälligen politischen Verfügung nach ausgestandener Strafzeit zu übergeben. 2. Was die Behandlung der Ausländer, die ein Verbrechen begangen haben, nach ausgestandener Strafzeit betrifft, so hat sich die politische Behörde auch künftig nach der Reg. Vrdg. vom 15. April 1813 zu benehmen, weil kein Grund vorhanden ist, bei Ausländern den Aufenthalt zu begünstigen. Nach der hier zitirten Reg. Vrdg. vom 15. April 1813 hat das Strafgericht bei Ausländern, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, die Untersuchungsakten der politischen Behörde zur Entfernung dieser Verbrecher aus der österr. Monarchie nach vollstreckter Strafzeit zu übergeben. Sollte die politische Behörde aus besondern Beweggründen die Nichtverhängung der Abschaffung eines solchen Ausländers Platz greifen lassen wollen, so ist hierüber die Genehmigung der Regierung einzuholen. 3. Es ist in der Ordnung, daß minderjährige Personen, deren Eltern oder Vormünder anderswo in der Provinz Nieder-Oesterreich oder in den Erbländern seßhaft sind, oder Personen, deren Männer anderswo ihren Aufenthalt und Ansäßigkeit haben, nach ausgestandener Strafe in ihren Ansäßigkeitsort, und zu ihren Eltern, Vormündern, Gatten, Verwandten 2c. 2c. abzugeben, und falls sie diese nicht selbst übernehmen, dahin zu instradiren seien; aber es kann nicht zugegeben werden, daß bei solchen Personen, bestimmt und unbedingt die Abschiebung immer vorgeschrieben werde. Die Landesstelle wird selbst dafür sorgen, daß solche Personen nach geendigter Strafe entweder von ihren Eltern, Vormündern, Gatten 2c. 2c. selbst übernommen oder nach Hause geführt werden, oder daß solche Personen, deren Uebernahme aus dem Strafhause durch Eltern 2c. 2c. nicht geschehen kann, oder die schon großjährig und selbstständig sind, oder selbst die Mittel haben, um nach Hause zu kehren, mittelst von der k. k. Polizei-Oberdirektion auszufertigender gebundener Marschroute an den Ort, wohin sie zu weisen sind, instradirt werden. 4. Nur bei den wegen Verbrechen verurtheilten inländischen, nicht hieher gehörigen Individuen, die aus den Akten als bloße Vagabunden, herumstreichende Bettler, Müßiggänger, liederliche Dirnen, also Leute ohne allem eigentlichen Aufenthaltsorte, oder wiederholt in Diebstählen und Betrügereien betretene Personen erscheinen, und bei welchen schon im Schubpatente vom 13. April 1724 und 30. Oktober 1751 die Abschiebung in ihren Geburts- oder Ansäßigkeitsort vorgeschrieben ist, kann von der politischen Behörde die Abschiebung erkannt werden. 5. Bei Individuen endlich, bei welchen sich aus den eingesehenen

Akten zeigt, daß sie sich schon früher einer falschen Meldung, wiederholter Kuppelei oder anderer schwerer Polizei-Uebertretung schuldig gemacht, worauf im Gesetze die Abschaffung als Strafe erkannt wird, ist von der politischen Behörde nach ausgestandener Kriminalstrafe auf die Abschaffung ohne weiters zu erkennen, und diesem Erkenntnisse beizusetzen, daß dieses Individuum für die Rückkehr allein schon nach dem Gesetze bestraft werden würde. — Rücksichtlich der Wiederkehr ist verordnet: Wenn Individuen, die in Folge Nr. 4. als Vagabunden, Bettler rc. rc. in politischer Hinsicht von hier abgeschoben wurden, zurückkehren und neuerdings ohne Unterstand oder Erwerb, oder in liederlicher Aufführung oder Betteln betreten werden, so sind dieselben nebst einer politischen, nach Beschaffenheit der Umstände auszumessenden Bestrafung mit Arrest neuerdings ohne weiters abzuschieben. Individuen, die nach ausgestandener Strafe, bloß um sie ihren Eltern, Vormündern, Verwandten rc. rc. zu übergeben, von hier weggewiesen werden, oder weil sie damals in Wien nicht seßhaft waren, oder nicht von hier geboren sind, und zur Zeit ihrer Anhaltung und Aburtheilung keinen ordentlichen Erwerb hier ausweisen konnten, oder wegen Mangel an Paß oder aus andern politischen Rücksichten in ihren Geburts- und Ansäßigkeitsort gewiesen oder instradirt worden sind, über kurz oder lang im rechtlichen Wege und Geschäften zeitlich oder auf immer hieher kommen, und sich auf keine Art hier etwas zu Schulden kommen lassen, können wegen bloßem Hieherkommen nie zu was immer für einer Strafe gezogen, oder wieder abgeschoben werden; da ihre Beeinträchtigung der Freiheit wegen eines politischen Vergehens oder Mangels an Ausweis oder Erwerbers durch kein Gesetz gerechtfertiget werden kann. Ein nach Linz, Graz abgeschobener Dienstbote, wenn er in der Folge in Dienstverhältnissen herkäme, ohne hier ein weiteres Vergehen zu begehen, kann nicht wegen des Hieherkommens bestraft und wieder abgeschoben werden, eben so wenig auch ein verehelichtes Individuum, welches mit seinem Gatten in Geschäften und andern rechtlichen Wegen hieher kommt, so wie auch die Verehlichung allhier oder Ansäßigmachung solcher Personen nicht untersagt ist, die ihre Freunde besuchen, oder in was immer für Angelegenheiten mit einem ordentlichen Passe versehen nach Wien kommen (nied. österr. Reg. Vrdg. vom 11. August 1816 Z. 30,507).

Die Abschiebung eines Inländers in politischer Hinsicht kann nur dann verhängt werden, wenn die in den Schubspatenten vom 13. April 1724 und 30. Oktober 1751, oder die in dem §. 4. der Reg. Vrdg. vom 11. August 1816 angeführten Umstände eintreten. Wenn demnach weder nach dem Strafgesetze die Abschaffung eines Inländers, noch nach dem Schubspatent und nach der Vrdg. vom 11. August 1816 die Abschiebung gegen ihn zu verhängen ist, so kann er auch nicht vor die Linie gewiesen werden (nied. österr. Reg. Dekr. vom 21. Jänner 1817 Z. 2230).

Rücksichtlich der Anfrage, wie jene Sträflinge zu behandeln seien, welche in österreichischen Erbländern geboren zu sein behaupten, oder durch 10jährigen Aufenthalt überhaupt die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben, von welchen aber weder der Geburtsort, noch ein bestimmter Aufenthalt ausgewiesen werden kann, ist zu unterscheiden, ob ein solcher Mensch in irgend einem Orte der Monarchie durch 10 Jahre ununterbrochen sich aufgehalten habe oder nicht. Im ersten Falle ist er, je nachdem der §. 3, 4 der Vrdg. vom 11. August 1816 eintritt, an diesen Ort, wo er sich 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten, zu verweisen oder abzuschieben; im zweiten Falle hat die politische Behörde über das, was mit dem Sträfling nach ausgestandener Strafe zu geschehen, nicht zu erkennen, sondern es wird die Sorge der die Strafhausverwaltung leitenden Landesstelle sein, bei dem Austritte solcher Sträflinge für ihren Unterstand und Erwerbungszweig zu sorgen, und zwar

durch die freiwillige Arbeitsanstalt, wo sie so lange Unterstand und Erwerb erhalten, bis sie anderwärts einen ehrlichen Dienst und Erwerb auffinden können, und wo die Landesstelle allen unterstands- und erwerbslosen Inländern, die aus dem Strafhause treten, und nicht nach §. 4. der Verordnung vom 11. August 1816 abzuschieben, oder nach §. 3 zu ihren Eltern ꝛc. ꝛc. ohne Schub zu weisen sind, Unterkunft und Verdienst verschaffen wird. Der Magistrat als politische Behörde hat daher künftig, wenn ihm von Kriminalgerichte die Akten zur allfälligen politischen Verfügung zugesendet werden, nur darauf zu sehen, ob in denselben solche Umstände vorkommen, die das Individuum nach §. 4. der Vrdg. vom 11. August 1816 zur Abschiebung eignen, und in diesem Falle auf Abschiebung mit Partikularschub zu erkennen, oder ob Umstände vorkommen, die den §. 3. dieser Verordnung in Anwendung bringen, im welchem Falle lediglich zu erkennen ist, daß ein solches Individuum nach ausgestandener Strafe in diesen oder jenen Ort, zu seinen Eltern ꝛc. ꝛc. hinzuweisen oder zu instradiren sei, wornach es die Sorge der Landesstelle sein wird, in welcher Art sie diese Hinweisung oder Instradirung zu veranlassen finden wird. In allen übrigen Fällen hat der Magistrat über die Verfügung nach der Strafzeit zu erkennen, weil die Landesstelle darauf zu sehen hat, daß es einem solchen austretenden Sträflinge nicht an Unterstand und Erwerbsmitteln fehle (Reg. Dekr. vom 21. Jänner 1817 Z. 2230).

Unter die Maßregeln, um dem Unfuge der Bettler zu steuern, gehört auch vorzüglich die Entfernung fremder Bettler, weßhalb die Verfügung getroffen worden, daß selbe von hier abgeschoben werden. Da der bisher angewendete Partikular-Schub wegen Sorglosigkeit der Begleiter, und daher erleichteter Entweichung, dem Zwecke nicht entsprach, so haben Seine Majestät mit Hfdekr. vom 13. d. M. verordnet, daß die Abschiebung unter derselben Vorsicht und mit derselben Begleitung zu geschehen habe, wie dieses bis jetzt bei dem Sommer- und Herbst-Hauptschube bis an die ung. Grenze und an jene von Baiern geschehen ist; dieser Schub wird jedesmal in Bewegung gesetzt, so oft eine hinlängliche Anzahl zur Abschiebung geeigneter Personen vorhanden ist. Es wird in vier Richtungen geschehen, nach Ungarn und Deutschland, mit der bisher beim Sommer- und Herbst-Hauptschube beobachteten Route, nach Innerösterreich und nach Mähren. Die Abschiebung dieser Hauptschube wird wie bisher unter der Aufsicht des Magistrates geschehen, und derselbe hat sich hiebei wie bei dem bisherigen Sommer- und Herbst-Hauptschube zu benehmen. Diesem zu Folge wird die Polizei-Oberdirektion angewiesen, Abends vor dem Abgange des Schubes die Schüblinge, deren Verzeichniß jedoch schon früher dem Magistrate einzuhändigen ist, an denselben zu übermachen, und die Kosten dieser Schube werden aus dem Polizeifonde bestritten, und der Magistrat hat jedesmal nach Abgang eines solchen Schubes das Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten der Regierung vorzulegen, um die Vergütung einleiten zu können (nied. österr. Reg. Dekr. vom 22. April 1817 Z. 17,205).

Das Dekret vom 21. Jänner 1817 bezieht sich lediglich auf die aus dem Strafhause austretenden Sträflinge, welche als Inländer anzusehen sind, die aber weder Geburtsort, noch bestimmten Aufenthaltsort ausweisen können. In Ansehung solcher aus dem Strafhause austretender Sträflinge wurde bedeutet, daß die politische Behörde über das, was mit einem solchen Sträflinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, nichts zu erkennen habe, indem solche Personen an keinen Ort hingewiesen oder hingeschoben werden können, die bloße Hinausführung vor die Linien aber als eine verderbliche und zwecklose Verfügung gänzlich aufzuhören habe, und es ist die Sache der Regierung, derlei Sträflingen ein Unterkommen zu verschaffen. Ueber alle im Strafhause befindlichen Sträflinge und jene Sträflinge, welche ihre Strafe im Kriminalgefängnisse selbst ausstehen, so wie über

die politischen Inquisiten bleibt es die Sache des Magistrats, nach ausgestandener Strafzeit politisch zu verfügen. Zeigt es sich aber, daß ein solcher Sträfling nach dem §. 4. der Vrdg. vom 11. August 1816 zur Abschiebung geeignet ist, so tritt der §. 4. der Vrdg. vom 11. August 1816 ein, und ist auf Abschiebung mit Partikular-Schub zu erkennen; treten solche Umstände ein, wegen welcher nach dem §. 3. der Vrdg. vom 11. August 1816 die Hinweisung eines Individuums zu seinen außer Wien befindlichen Gatten, Vormund, Eltern u. dgl. ohne Schubsverfügung zu geschehen hat, so tritt der Fall §. 3. ein, und ist ein solches Individuum nach ausgestandener Strafe zu seinen Eltern 2c. 2c. hinzuweisen, oder mittelst gebundener Marschroute dahin zu instradiren. Personen aber, welche als Inländer angesehen werden müssen, welche jedoch weder Geburtsort im Inlande anzugeben wissen, noch 10 Jahre ununterbrochenen Aufenthalt in einem Orte der österreichischen Staaten auszuweisen vermögen, also nirgends hingeschoben, gewiesen oder übergeben werden können, daher hier zu belassen sind, hat der Magistrat, wenn sie keinen Unterstand auszuweisen vermögen, durch die Polizei-Oberdirektion in die freiwillige Arbeitsanstalt zu weisen, wo sie so lange Unterstand und Erwerb erhalten, bis sie anderwärts einen ehrlichen Dienst und Erwerb auffinden können (Reg. Dekr. vom 3. Juni 1817 Z. 23,256).

Die Polizei-Oberdirektion hat das Recht, die im Betteln Betretenen, oder die keinen bestimmten Aufenthalt ausweisen, wenn sie nicht von hier geboren sind oder mit 10jährigem ununterbrochenen Aufenthalte sich ausweisen können, von hier zu entfernen, und an ihren Geburtsort oder dorthin, wo sie sich durch 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, zu weisen. Befinden sich aber unter diesen angehaltenen Personen solche, von welchen sich durchaus nicht eruiren läßt, woher sie gebürtig sind, oder wo sie sich durch 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, und daher an keinen Ort abgeschoben werden können, so müssen die hiesigen Behörden gegen selbe in derselben Art ihr Amt handeln, als ob sie hier geborene Individuen wären. Diesem nach hat die Polizei-Oberdirektion derlei Individuen, wenn sie nach den Direktiven zur Anhaltung in die Zwangsarbeitsanstalt geeignet sind, dahin zu notioniren, andere derlei von ihr angehaltene Personen aber dem Magistrate, als Ortsobrigkeit, zur politischen Behandlung zu übergeben, weil nach der h. Entschl. vom 3. April 1815 solche Personen, deren Geburtsort oder 10jähriger Aufenthaltsort durchaus nicht erhoben werden kann, als zu der Gemeinde, wo sie eben betreten worden, gehörig angesehen werden müssen. Im Falle nun solche Personen krüppelhaft und sonst arbeitsunfähig sind, hat selbe der Magistrat der Polizeidirektion zur Versorgung zu empfehlen, weil diese Individuen allerdings zufolge der genannten Entschließung in die Versorgungsanstalt aufgenomen werden müssen; wenn sie aber arbeitsfähig und nicht arbeitsscheu sind, hat der Magistrat sie, wenn er ihnen sonst keinen Erwerb verschaffen kann, in die freiwillige Arbeitsanstalt zu weisen. Auch ist es Pflicht des Magistrates, für derlei Personen, sie mögen durch die Polizeibehörde für das Zwangsarbeitshaus notionirt oder in die freiwillige Anstalt gewiesen werden, wenn sie minderjährig sind, einen Vormund zu bestellen, damit sie entweder bei ihrem Austritte aus dem Zwangsarbeitshause demselben zur weiteren Versorgung übergeben werden können, oder damit, während ein solches Individuum in der freiwilligen Anstalt sich befindet, von dem Vormunde die Vorkehrung für sein weiteres Fortkommen getroffen werden könne (Sdth. Dekr. vom 31. Jänner 1818 Z. 3196).

Der Magistrat wird erinnert, den Sinn der Verordnung vom 13. April 1817 genau vor Augen zu haben und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß Individuen, die nicht hieher gehören, in Polizeihinsicht von hier entfernt werden, jedoch auch dafür zu sorgen, daß obiger Verordnung keine weitere Ausdehnung gegeben

werde, also auch unbedingt alle Individuen abgeschoben werden, welches immer mit Schmach verbunden ist, sondern nur jene, welche der Mittel und Hilfe beraubt sind, sich nur bis in ihre Heimat zu verfügen: folglich nothgedrungen sind, entweder hier zu bleiben, oder durch Betteln sich fortzubringen; und sind erstere nur mit gebundener Marschroute von hier zu weisen, welche Verordnung jedoch nicht von den aus Strafe Abzuschiebenden gilt (nied. österr. Reg. Dekr. vom 4. April 1818 Z. 8721).

Die Hofverordnung vom 3. April 1815 verordnet, daß Arme, die auf öffentliche Kosten unterhalten werden müssen, und die weder einen Geburtsort anzugeben, noch einen 10jährigen Aufenthaltsort auszuweisen vermögen, von derjenigen Gemeinde, bei der sie sich zuletzt nun wirklich im Aufenthalte befanden, unterhalten werden müssen. Auf die Hinwegweisung von Sträflingen nach ausgestandener Strafe an den zufälligen Betretungsort ist diese Verordnung nicht anwendbar, hier kommt die Verordnung vom 21. Jänner 1817 in Anwendung, wo die Landesstelle sich die Behandlung vorbehält (Reg. Dekr. vom 12. Dez. 1819 Mgst. Nr. 7125).

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. Februar 1821 die in der Vrdg. der k. k. Hfkzl. vom 10. Nov. 1820 Z. 33,250 enthaltenen Verfügungen, hinsichtlich der bei der Entlassung der Sträflinge nach überstandener Strafzeit zu beobachtenden Modalitäten, zu genehmigen, zugleich aber anzuordnen geruht daß die Strafhaus-Verwaltungen anzuweisen seien, wenn ihnen Kriminalurtheile zukommen sollten, worin von der einstweiligen Abschiebung des Sträflings nach ausgestandener Strafe Erwähnung geschieht, dergleichen Urtheile der Landesstelle vorzulegen, die hievon dem betreffenden k. k. Appellationsgerichte zur Hintanweisung eines solchen Unfuges die Eröffnung zu machen habe. So wie hienach der Magistrat in Wien mit Beziehung auf die Vrdg. der Reg. vom 11. August 1816 Z. 30,507 angewiesen wird, über die Art, wie ein Kriminalsträfling, der in Polizeirücksicht hier nicht sollte belassen werden können, nach ausgestandener Strafe an seine Grund- oder Geburtsobrigkeit zu weisen oder zu instradiren wäre, jederzeit nur durch den politischen Senat das Erkenntniß in erster Instanz fällen zu lassen und dieses der Verwaltung des Provinzial-Strafhauses mitzutheilen, eben so hat das Kreisamt die Magistrate und Bezirksgerichte anzuweisen, daß, wenn sie als Strafgerichte über einen Sträfling das Strafurtheil gefällt haben, sodann nur in der Eigenschaft als politische Obrigkeiten darüber insbesondere zu entscheiden haben, was nach ausgestandener Strafe allenfalls mit einem Sträflinge geschehen soll, folglich wohin er, wenn er in dem Straforte in Polizeirücksichten nicht sollte belassen werden können, gewiesen, oder ob er dahin frei entlassen oder blos mit gebundener Marschroute, oder endlich, seiner allfälligen Gemeinschädlichkeit wegen, mittelst Schubes an seine Grund- oder Geburtsobrigkeit, oder überhaupt an jenen Ort, den die jedesmaligen besonderen Verhältnisse des Sträflinges an die Hand geben, befördert werden soll. Dergleichen politische Erkenntnisse der politischen Obrigkeiten über diejenigen Sträflinge, welche die Strafgerichte zur Vollstreckung ihrer Strafe in das Provinzial-Strafhaus abliefern, sind der Provinzial-Strafhausverwaltung in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Sträflinge einzusendenden Notiztabelle jedesmal mit dem Beisatze, daß dieß das politische Erkenntniß der politischen Obrigkeit sei, ganz genau bekannt zu machen, und es ist die Einleitung getroffen, daß dieses politische Erkenntniß auch dem Sträflinge, bei seinem Eintritte in das Strafhaus, durch die Verwaltung des Provinzial-Strafhauses sogleich intimirt werde, damit der Sträfling, wenn er durch die erwähnte Entscheidung der politischen Obrigkeit erster Instanz sich gekränkt finden sollte, in den Stand gesetzt werde, wenn er will, dagegen eine Bitte, Vorstellung oder Rekurs bei der Landesstelle anzubringen, welche sodann hierüber nach Umständen die weitere Ver-

fügung treffen wird. In Rücksicht auf diejenigen Kriminalsträflinge, welche zu keinem längeren als einem einjährigen Kerker, oder zu keinem längeren als einem halbjährigen schweren Kerker verurtheilt sind, und die sonach eigentlich in den Gerichtsarresten ihre Strafe vollstrecken sollen, haben die betreffenden Magistrate oder Behörden, nach geschöpftem Kriminalurtheile, ebenfalls als politische Obrigkeiten, zu erkennen, was mit dem Sträflinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, folglich ob er bloß frei zu entlassen, oder wohin er, wenn er in dem Straforte aus Polizeirücksichten nicht sollte belassen werden können, gewiesen, und ob er dahin bloß mit einem Passe, oder einer gebundenen Marschroute, oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen mittelst Schubes befördert werden soll. Dieses politische Erkenntniß ist aber sodann den Sträflingen auch sogleich bei dem Anfange ihrer Strafe bekannt zu machen, damit sie, wenn sie sich durch diese politische Entscheidung der Obrigkeit gekränkt finden sollten, in den Stand gesetzt werden, wenn sie wollen, eine Bitte, Vorstellung oder einen Rekurs anzubringen, welches Gesuch sodann die politische Obrigkeit nebst den Untersuchungsakten und den Gründen, aus denen sie sich bewogen gefunden hat, ihre Entscheidung zu fällen, dem Kreisamte jedesmal zur Entscheidung vorzulegen hat. Die politischen Obrigkeiten sind bei dieser Gelegenheit zu ihrem dießfälligen Benehmen für die Zukunft auf folgende, zwar ohnehin in den bestehenden Gesetzen gegründeten Ansichten aufmerksam zu machen: 1. Ist die unbedingte A. eines Sträflings nach ausgestandener Strafe, in politischer Hinsicht, mit dem Zwecke der Staatsverwaltung, den sie bei der Bestrafung der Verbrecher beabsichtiget, nämlich sie zu bessern und in ihnen den lebhaften Vorsatz zu erwecken, nach ihrem Austritte aus der Strafe als rechtliche Menschen sich künftig ihr Brot in jeder erlaubten Art zu verdienen, nicht wohl vereinbarlich, am wenigsten aber mit der von der Staatsverwaltung gewünschten Absicht, daß den aus der Strafe tretenden Individuen die Mittel, sich auf ehrliche Art fortzubringen, nicht erschwert werden sollen, in Verbindung zu bringen; denn da sie bei der Abschiebung nothwendig gleich nach dem Austritte aus der Strafe wieder von Arrest zu Arrest bei den Schubstationen in Begleitung von Wachmännern oder Gerichtsdienern fortgeschafft und so öffentlich gebrandmarkt in ihrem Geburtsorte, oder in dem Aufenthaltsorte ihrer Eltern, Gatten, Kinder, Verwandten &c. ankommen, so wird ihnen dadurch natürlich die Ausführung jener durch die Strafe bezweckten, und oft erwirkten guten Vorsätze für das künftige Leben und die Antretung eines ehrlichen Erwerbes gleich bei den ersten Schritten nach ihrer Entlassung wenigstens unendlich erschwert, wo nicht gar gewissermaßen moralisch unmöglich gemacht. 2. Ist die unbedingte Abschiebung von nicht in dem Straforte gebornen Inländern, die ein Verbrechen begangen haben, und dafür nach den Gesetzen bestraft worden sind, nach geendigter Strafzeit in keinem Gesetze und in keiner besonderen Verordnung begründet, und es kann daher, da durch die ausgestandene Strafe das begangene Verbrechen getilgt ist, nach keinem Gesetze eine neue Bestrafung über jene, welche im Urtheile verhängt ward; zugegeben werden. 3. Die nach ausgestandener Strafe zu entlassenden Individuen sind daher, um die in ihrem weiteren Fortkommen allezeit schädlichen Folgen der A. zu vermeiden, an ihrem Austrittstage aus der Strafe wo möglich von ihren Eltern, Gatten, Vormündern, Verwandten &c. zu übernehmen, oder wenn dieses nicht geschehen kann, oder wenn diese Individuen schon großjährig und selbstständig sind, und auch selbst entweder schon bei der Aburtheilung die Mittel haben, oder dieselben während der Strafe durch ihren Ueberverdienst erwerben können, um nach Hause zu kehren, sind dieselben mittelst auszufertigender Pässe oder gebundener Marschrouten in die Orte, wohin sie nach dem Erkenntnisse der politischen Ortsobrigkeiten zu weisen sind, zu instradiren. 4. Nur also bei den wegen eines Verbrechens verurtheilten und nicht in den Strafort ge-

hörigen Individuen, die aus den Akten als bloße Vagabunden, herumstreichende Bettler, Müßiggänger, liederliche Dirnen oder wiederholt in Diebstählen und Betrügereien betretene Personen erscheinen, und bei welchen schon in den Schubspatenten vom 13. April 1724 und 30. Oktober 1751 die Abschiebung in ihren Geburts- oder Ansäßigkeitsort vorgesehen ist, kommt von den politischen Obrigkeiten auch diese Abschiebung wegen der Gemeinschädlichkeit dieser Personen zu erkennen, weil bei diesen Gattungen Leuten eine andere Art, sie fortzubringen, nicht wohl zulässig ist, und weil bei diesen auch jene Gründe nicht mehr eintreten, die die politischen Behörden bewegen müssen, von jenen Individuen, die das erste Mal in der Strafe wegen eines Verbrechens waren, und bei welchen die hier zuletzt bemeldeten nachtheiligen Umstände nicht vorhanden sind, die schädlichen und ihr weiteres Fortkommen in ehrlicher Weise sehr erschwerenden Folgen der A. abzuwenden (Hfkzld. v. 17. Febr. 1821 Z. 4546; Vrdg. der nied. österr. Reg. v. 9. März 1821 Z. 9452; nied. österr. Prov. Ges. Slg. vom J. 1821 Nr. 48).

Die Abschiebung nach Baiern. Zufolge einer Anzeige der ob der ennsischen Regierung hat die königliche baierische Regierung an ihre Gränzämter wegen Uebernahme der Vaganten die beiliegende Verordnung zu erlassen befunden, von welcher die Landesstelle in die Kenntniß gesetzt wird, um sich hienach bei A. der Vaganten nach Baiern benehmen zu können (Hfkzld. vom 23. Aug. 1823). — Es wird auf den Grund einer h. Entschließung vom 14. d. M. sämmtlichen Gränzbehörden der geschärfte Auftrag ertheilt, bei unvermeidlicher Selbsthaftung für alle Schäden und Kosten keinen Vaganten von k. k. österreichischen Behörden zu übernehmen, so lange nicht gleichzeitig eine vollgiltige Nachweisung der Heimatsrechte gegeben wird (Vrdg. d. königl. baier. Reg. vom 21. Mai 1822).

Jene Individuen, welche aus Mähren nach Böhmen abgeschoben werden, sind nicht von Gemeinde zu Gemeinde, oder bis in das erste böhmische Dorf, sondern unmittelbar bis in den Amtsort des betreffenden Dominiums in Böhmen zu geleiten; wogegen auch dem böhmischen Gubernium ein gleiches Benehmen in Ansehung der nach Mähren zu instradirenden Schüblinge aufgetragen worden ist (Hfkzld. vom 16. Juli 1824 an das Gubernium in Mähren und Böhmen).

Bei der Abschiebung nach Baiern muß das Heimatsrecht der Schüblinge bestätiget werden. In Gemäßheit einer von der Hofkanzlei unterm 11. Mai 1831 Z. 10,825 erhaltenen Eröffnung sind die königl. baierischen Behörden von dem vorgesetzten Ministerium angewiesen worden, „daß die noch giltigen Pässe und Wanderbücher der baierischen Obrigkeiten in Abschiebungsfällen ihrer Unterthanen als Beweise ihrer Zuständigkeit oder des Heimatsrechtes, und daher zur Aufnahme von Seite der Gränzbehörden als genügend anerkannt, und daß insbesondere auch die von den österreichischen Behörden beglaubigten Abschriften von Dokumenten nicht beanständet werden, vorausgesetzt, daß letztere hinsichtlich der Zuständigkeit keinen Zweifel übrig lassen, wobei jedoch noch zu bemerken kommt, daß nach den baierischen Vorschriften Reisepässe nur dann zugleich als Bescheinigungsmittel zur Begründung der Heimat gelten können, wenn sie von den kompetenten Behörden oder Gesandten des Staates, welchem der Inhaber des Passes zugeschoben werden soll, unter bestimmter Angabe, daß selber ein Unterthan jenes Staates sei, ausgestellt oder visirt worden sind" (n. ö. Reg. Vrdg. vom 22. Mai 1831 Z. 27,960; prov. Ges. Slg. 13. Thl. Nr. 102).

Da aus einer Anzeige der k. k. Polizei-Oberdirektion zu ersehen ist, daß häufig Individuen, welche wegen liederlichen Wandels wiederholt von hier in ihre Heimat abgeschoben wurden, mit Pässen ihrer Obrigkeiten versehen, hieher zurückkehren, und daß es sich sogar nicht selten zu ereignen pflegt, daß Individuen, welche

von hier abgeschafft sind, mit solchen legalen Ausweisen ihrer Obrigkeiten versehen hier eintreffen, so findet man nothwendig, dem k. k. Kreisamte die Regierungs-Verordnungen vom 19. Nov. 1814 Z. 49,721, und vom 30. Dez. 1819 Z. 48,807 in Erinnerung zu bringen, und demselben aufzutragen, den Obrigkeiten eine genaue Beobachtung der bestehenden Polizei- und Paßvorschriften einzuschärfen, und gegen derlei schuldtragende Obrigkeiten wegen Außerachtlassung der bestehenden Polizei- und Paßvorschriften in vorkommenden Fällen unnachsichtlich Amt zu handeln (Dekr. der k. k. n. ö. Reg. vom 22. Jänner 1836 Z. 3469).

Damit die Umtriebe der liederlichen, zur Entfernung bestimmten Dirnen hintangehalten werden, wenn ihnen Termine zur Entfernung oder Schlichtung ihrer Angelegenheit bewilliget werden, findet die Regierung anzuordnen, daß derlei Schanddirnen sogleich entfernt werden, wenn das gegen sie in erster oder in höherer Instanz geschöpfte Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, sowie daß solche nicht hieher gehörige Schanddirnen, welche in liederlichem Wandel öfter betreten wurden, und bei denen zu besorgen steht, daß sie die Invigilirung der Polizeibehörde auf irgend eine Art erschweren und ihren unsittlichen Wandel fortsetzen könnten, wenn es ihnen überlassen bliebe, sich innerhalb einer bestimmten Zeit zu entfernen, auch während des Rekurszuges nicht auf freiem Fuß gesetzt und ihnen der Ausgang zur allfälligen Schlichtung ihrer Angelegenheiten nur unter sicherer Begleitung zugestanden werde (Vrdg. d. n. ö. Reg. vom 26. August 1829 Z. 45,149).

Von Wien sind insbesondere noch abzuschieben: Individuen oder Arbeiterfamilien, welche 14 Tage nach ihrem Eintritte ohne Erwerb oder Arbeit betreten werden; dann arbeitsunfähige und auf Wohlthätigkeit angewiesene Individuen, die sogleich zu entfernen sind (Min. Erl. v. 4. Dez. 1848 Nr. 2 d. n. ö. L. G. B.).

Ueber Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Mai v. J. Z. 2667 hat die n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 16. Juni v. J. Z. 18,466 anher bedeutet, daß den k. k. Bezirkshauptmannschaften aufgetragen worden sei, den von Wien Abgeschafften, oder aus Polizeirücksichten weggewiesenen Individuen keine neue Reiseurkunde oder Heimatsschein nach Wien zu ertheilen.

Allein dessenungeachtet hat man namentlich bei Reversionen in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß das oben erwähnte Verbot von mehreren Bezirkshauptmannschaften dadurch umgangen werde, daß sie an derlei Personen Heimatsscheine ausfolgen, bei deren Vidirung die in einem solchen Falle ausdrücklich beizusetzende Bemerkung: „Mit Ausnahme von Wien" ausgelassen wird, so daß die dießfällige Vidirung bloß lautet: „Giltig für Niederösterreich" oder für alle Kronländer.

Das k. k. Bezirks-Polizeikommissariat wird hienach mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, bei der Vidirung der Meldzettel, Revision der Häuser und andern Amtshandlungen Personen, welche im Besitze von auf die letztere Art ausgestellten und vidirten Heimatsscheinen sind, der strengsten Ausweisleistung zu unterziehen und mit ihnen nach dem Resultate weiter Amt zu handeln (Dekr. d. Pol. Dir. v. 23. Dez. 1852 Z. 26,936—7644).

Das Kommissariat erhält den Auftrag, von jedem vorkommenden Falle, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften von Wien abgeschobenen oder abgeschafften Individuen ihre Reiseurkunde ohne die Klausel „Mit Ausnahme von Wien" vidiren, die Anzeige allsogleich anher zu erstatten (Dekr. d. Pol. Dir. v. 25. Jänner und v. 16. August 1853 Z. 696—257 und 4038—1360).

Abschiebung hessischer Unterthanen; — nach und durch Baiern; — nach und durch Preußen; s. hessische Unterthanen, Baiern, Preußen.

Siehe ferner: Erwerbslose Individuen; Ausweisung; Sträflinge; Bettler; Fremde; Abschaffung; Paßlose; Revertenten; Schub; Schubwesen; Schüblinge; Schubtransporte.

Abschiede der Militärindividuen. Einzuschaltende Belehrung in Bezug auf den Uebertritt in die Zivil-Jurisdiktion; prov. Ges. Slg. für Oesterr. ob der Enns 1823 5. Bd. Nr. 134 S. 200. — Die Abnahme der A. bei Anstellung der Militäristen in Zivildiensten ist nicht nothwendig; prov. Ges. Slg. für Oesterr. ob der Enns 1828 10. Bd. Nr. 40 S. 46. — Abschied (Militär-), Formulare; s. Armee-Vrdgsbl. v. J. 1852 Nr. 84 S. 430.

Urkunden über die Aufhebung des Dienstverbandes von Personen, die im Privatdienste gestanden sind, sind hinsichtlich der Gebührenbemessung wie Zeugnisse anzusehen, sie unterliegen daher für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, der fixen Gebühr pr. 6 kr., für alle andern Personen pr. 15 kr. von jedem Bogen; s. T. P. 116 a., b.; in andern Fällen sind sie als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i. zu behandeln, daher stempelfrei.

Abschlagsposten, was darunter hinsichtlich der Gebührenbemessung beim Nachlasse eines Verstorbenen zu verstehen sei, s. Abhandlungskosten, dürfen nicht vom Nachlasse vor der Gebührenbemessung abgezogen werden; Fin. Min. Vrdg. v. 15. Dez. 1852 Z. 40,332—2743 an alle Finanz-Landesdirektionen.

Abschlagsposten, deren Ausweisung. — Zur Vollziehung des §. 46 der Gesetze vom 9. Febr. und 2. August 1850, und zur Erzielung eines einfachen, übereinstimmenden Benehmens bei der Nachweisung des Nachlasses zum Behufe der Gebührenbemessung werden im Einverständnisse mit dem Justizministerium folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Bei der Verfassung der im §. 46 der gedachten Gesetze vorgeschriebenen Nachweisung des Nachlasses ist sich nach dem vorgeschriebenen Muster zu benehmen.

Die Nachweisung zerfällt in vier Theile:

2. In dem ersten Theile „Nachlaßvermögen" wird in Uebereinstimmung mit dem Inventar, oder sofern ein solches nicht aufgenommen wurde, mit dem eidesstätigen Vermögensbekenntnisse vor Allem das unbewegliche Vermögen mit dem gesetzlichen Zugehör, und zwar zergliedert nach den einzelnen, für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften, dann das bewegliche Vermögen, dieses aber nur in soweit zergliedert angeführt, als die Werthsbestimmungen auf verschiedenen Grundlagen beruhen, als: auf gerichtlicher Schätzung, Werthsangabe der Partei selbst, dem Börsenkurse. — Die Werthsbeträge werden in den dafür vorgezeichneten Abtheilungen mit Beifügung der Grundlagen der Angabe eingestellt.

3. In dem zweiten Theile „Abschlagsposten" sind anzuführen:

a) Diejenigen in die Ausweisung des Nachlaßvermögens einbezogenen Aktivforderungen, von denen sich später zeigte, daß dieselben nicht zu Recht bestehen, oder bereits vor dem Tode des Erblassers berichtigt wurden, oder deren gänzliche Uneinbringlichkeit von der Gefällen-Landesbehörde bereits anerkannt wurde oder abgesondert nachgewiesen wird, mit Bezug auf die Post des Inventars oder Vermögensbekenntnisses, unter welcher dieselben als Nachlaßvermögen vorkommen.

Auf dieselbe Art ist sich auch rücksichtlich anderer Gegenstände zu benehmen, die in dem Inventar oder Vermögensbekenntnisse irrig als Bestandtheile des Nachlaßvermögens aufgeführt wurden.

b) Die zur Zeit des Ablebens des Erblassers unberichtigt verbliebenen Krankheitskosten und der Aufwand der Beerdigung.

c) Die Schulden (Passiven), welche auf dem Nachlaßvermögen haften.

d) Diejenigen Verlassenschaftsgegenstände, welche gebührenfreien Personen angefallen sind.

Alle unter a, b, c, d begriffenen Abschlagsposten sind zergliedert anzuführen, und ist bei jeder Schuldpost anzugeben, ob sie hypothecirt sei oder nicht, und auf welcher Realität sie hafte.

4. Am Schlusse dieses zweiten Theiles der Nachweisung wird dargestellt, welcher Betrag des Nachlaßvermögens nach Abzug der Abschlagsposten sich als reiner gebührenpflichtiger Nachlaß ergibt.

5. Die Auseinandersetzung der Rechtsverhältnisse zwischen den Personen, welche als Erben oder Vermächtnißnehmer an dem Nachlasse Theil zu nehmen haben, der Antheile derselben und des Verhältnisses, in dem sie nach den für das Ausmaß der Gebühr richtigen Beziehungen zu dem Erblasser bei seinem Ableben standen, macht den Gegenstand des dritten Theiles der Nachweisung, nämlich die Nachlaßzuweisung aus.

Diese Auseinandersetzung ist nur dann erforderlich, wenn der Nachlaß Personen anfällt, welchen das mindere Gebührenausmaß zu 1 oder 4 Prozent zu statten kommt.

Befinden sich in dem Nachlasse unbewegliche Sachen, so ist deutlich anzugeben, auf wen dieselben übergehen.

6. Der vierte Theil dieser Nachweisung hat die besonderen Gebühren zum Gegenstande, welche für das unbewegliche Nachlaßvermögen und für die bei der Nachlaßzuweisung eingetretenen Vermögensübertragungen, die auf einem andern Rechtstitel, als dem des Erbrechtes beruhen, zu entrichten sind.

7. Der Nachweisung sind nur jene Belege im Original, oder in vidimirter Abschrift beizuschließen, wovon die Abschriften oder Originalien sich nicht schon bei der Abhandlungsbehörde befinden; bei den Bezugsstücken, die sich bei der Abhandlungsbehörde befinden, genügt es, dieselben zu berufen (Erlaß der k. k. Fin. Min. im Einvernehmen mit dem Just. Min. v. 23. März 1852, wirksam für alle Kronländer; Kriegs-Ministerialerlaß vom 8. Mai 1852 Z. 932 an die k. k. Militärgerichte).

Abschlagsposten bei Vermögensübertragungen von Todeswegen. — Der Gebühr unterliegt der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf denselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt. Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren und Abgaben, ferner der gesetzlich sechswöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstboten und Hausgenossen, dürfen vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden.

Die Eigenschaft des Nachlasses, als: Allod, Fideikommiß oder Lehen, begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied.

Im Auslande liegende unbewegliche Güter des Erblassers sind in den gebührenpflichtigen Nachlaß nicht einzubeziehen, von welchem auch die auf diesen Gütern haftenden Lasten nicht in Abzug gebracht werden sollen.

Dagegen sind im Auslande angelegte Kapitalien und überhaupt Forderungen des Erblassers an Ausländer, sie mögen auf ausländischen Realitäten versichert sein oder nicht, in ausländische öffentliche Fonds eingelegt sein, oder bei Privaten haften, in der Form von Wechseln, gewöhnlichen Schuldscheinen, oder wie immer genannten Effekten vorkommen, dem gebührenpflichtigen Nachlasse zuzuschlagen.

Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen, im Auslande befindlichen, als auch auf dem inländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem letzteren nur nach Verhältniß dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen. In diesen Nachlaß sind ferner auch diejenigen Forderungen des Erblassers einzubeziehen, welche der Erbe oder Legatar in die Masse schuldet, selbst

dann, wenn sie ihm in Folge der Erbeinsetzung oder des Legats erlassen worden wären.

In eine Unterscheidung zwischen einbringlichen und uneinbringlichen Aktiven ist bei der Bemessung dieser Gebühr nicht einzugehen, es bleibt aber der Partei unbenommen, unter Nachweisung der Unsicherheit oder der gänzlichen Uneinbringbarkeit der Aktiven bei der Kameral-Landesbehörde um Herabsetzung der Gebühr einzuschreiten, und diese Behörde hat ein solches Ansuchen nach Maßgabe der nachgewiesenen Verhältnisse nach Billigkeit zu würdigen. Doch muß ein solches Einschreiten noch vor der Einantwortung geschehen, indem nach der Einantwortung der Erbschaft eine Herabsetzung der Gebühr nicht mehr stattfindet.

Die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und Ausgaben haben die Erben mit den nöthigen Urkunden zu belegen und glaubwürdig nachzuweisen. Wer eine Sache, die erwiesenermaßen zu dem Vermögen des Erblassers bis zu dessen Tod gehört hat, der Gebührenentrichtung durch die Behauptung entziehen will, daß sie an ihn durch ein Geschenk unter Lebenden übergegangen sei, muß diese Behauptung erweisen, widrigens der Werth dieser Sache in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen wird (§. 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850).

Bei Vermögensübertragungen von Todeswegen haben zufolge des §. 57 der gedachten Gesetze, zum Behufe der Bemessung der mit T. P. 106 B. a, b, c, d festgesetzten Abgabe von 1, 4 und 8 Prozent, nur die auf der Verlassenschaft oder dem Vermächtnisse haftenden Passiven, dann die Krankheits- und Beerdigungskosten in Abzug zu kommen. Von dem hiernach erübrigenden Werthsbetrage wird die gedachte Gebühr nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen den Erwerbern und dem Erblasser bemessen. — Verbindlichkeiten, die dem Erwerber zu Gunsten dritter Personen von Todeswegen auferlegt worden sind, werden als Vermächtnisse, und diese Personen als Vermächtnißnehmer behandelt (§. 1 der kaiserl. Verordnung v. 19. März 1853, wirksam für alle Kronländer).

Abschlagsposten bei Vermögensübertragungen in Folge einer Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, s. Abhandlungskosten, dürfen nicht vom Nachlasse vor der Gebührenbemessung abgezogen werden; Fin. Min. Vrdg. v. 15. Dez. 1852 Z. 40,332—2743 an alle Finanz-Landesdirektionen.

Abschlagsposten des Nachlasses bei einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall. — Zur Vervollständigung der Erlasse v. 18. Febr. und 15. Dez. 1852 Z. 14,467 und 40,332 wird, soweit sie von der Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten handeln, Folgendes bedeutet:

Zur vorschriftmäßigen Gebührenbehandlung der zwischen Ehegatten geschlossenen Gütergemeinschaften ist erforderlich: die Art derselben, wodurch bestimmt wird, ob die Vermögensübertragung, beziehungsweise die Gemeinschaft, der Güter schon bei Lebzeiten beider Ehegatten, oder erst mit dem Tode eines der Ehegatten einzutreten hat, ferner der Umstand, ob die Vermögensübertragung wirklich stattgefunden hat, und ihren Umfang zu erheben.

Wurde nicht ausdrücklich bedungen, daß die Gemeinschaft aller oder bestimmt bezeichneter Güter schon bei Lebzeiten beider Ehegatten einzutreten habe, so ist nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche zu vermuthen und daher in Absicht auf die Gebührenbehandlung vorauszusetzen, daß die Gütergemeinschaft nur auf den Todesfall eines der beiden Ehegatten eingeräumt wurde. Jede gesetzliche Vermuthung läßt jedoch einen Gegenbeweis zu, welcher durch solche Vertragsbestimmungen begründet werden kann, die einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall widerstreiten.

Nur die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, welche schon bei Lebzeiten beider Theile einzutreten hat, ist lediglich durch den Abschluß der Ehe bedingt, daher das

Rechtsgeschäft sofort angezeigt und der Gebührenentrichtung unterzogen werden muß. Da dieselbe eine unmittelbare Vermögensübertragung und ein Miteigenthum der der Gemeinschaft unterzogenen Gegenstände bewirkt, so findet bei dem Tod eines Gatten hinsichtlich der von ihm erworbenen Hälfte der gemeinschaftlichen Güter keine weitere Vermögensübertragung statt, und muß daher diese Hälfte aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse des verstorbenen Ehegatten ausgeschieden werden.

Die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, welche nur auf den Todesfall eines Ehegatten eingeräumt wurde, ist dagegen außer dem Abschlusse der Ehe noch durch den weiteren Umstand bedingt, daß der Todesfall eines der beiden Ehegatten schon eingetreten sei. Die Vermögensübertragung findet daher erst in diesem Zeitpunkte statt und ist eine Vermögensübertragung von Todeswegen.

Sie findet gar nicht statt, wenn derjenige Ehegatte, welcher den anderen in die Gemeinschaft seiner Güter im Falle des Ueberlebtwerdens aufgenommen hat, von diesem nicht überlebt wird.

Der Gütergemeinschaft auf den Todesfall liegt der Wille zu Grunde:

a) wenn wechselseitig Güter in die Gemeinschaft gebracht werden: die gegenseitigen Vermögensrechte auf den Todesfall zu pauschiren, d. i. auf die Häfte dessen zu bestimmen, was von den der Gemeinschaft auf den Todesfall wechselseitig unterzogenen Gütern bei dem Ableben des anderen Theiles vorhanden sein wird;

b) wenn ein Ehegatte, ohne seinerseits Güter in die Gemeinschaft zu bringen, oder die Gattin bloß gegen ihr Heirathsgut in die Gemeinschaft der Güter des anderen Ehegatten aufgenommen wurde: nur die Hälfte der der Gütergemeinschaft unterzogenen Güter und nur für den Fall des Ueberlebtwerdens dem anderen Ehegatten zu übertragen.

Aus dieser Verschiedenheit des dem Vertrag über die Gütergemeinschaft auf den Todesfall zum Grunde liegenden Willens folgt: daß zwischen einer gegenseitig oder nur einseitig eingeräumten Gütergemeinschaft auf den Todesfall unterschieden werden muß, und daß nur bei ersterer darauf, was von dem einen und dem andern Ehegatten in die Gütergemeinschaft gebracht wurde, keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Was den Umfang der Vermögensübertragung betrifft, ist zu sehen, ob die Gütergemeinschaft sich auf das ganze Vermögen, d. i. auf das zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandene (gegenwärtige) und das künftig erworbene und ererbte, oder aber nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das künftig erworbene, oder nur auf das künftig ererbte, oder auf beide letztere Arten des künftigen Vermögens zugleich bezieht, was in dem Vertrag ausdrücklich angeführt sein muß, und wobei die Regel gilt, daß immer die minder umfassende Vermögensübertragung vorauszusetzen ist, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich das Mehrere bedingt. Sonach darf, wenn der Vertrag auf das ganze Vermögen lautet, nur das zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandene Vermögen, und wenn ausdrücklich auch das zukünftige übertragen wurde, nur das erworbene, nicht auch das ererbte Vermögen als Gegenstand der Uebertragung angesehen werden.

Wenn der Gütergemeinschafts-Vertrag auf das ganze Vermögen lautet und das zukünftige nicht ausdrücklich als Bestandtheil der Uebertragung angeführt ist, somit der Vertrag bloß auf das gegenwärtige Vermögen bezogen werden muß, oder wenn der Vertrag ausdrücklich auf das künftige Vermögen beschränkt wird, muß zur Giltigkeit desselben das vorhanden gewesene Vermögen beider Theile beschrieben und verzeichnet worden sein.

Ist die Gütergemeinschaft eine solche, welche schon bei Lebzeiten beider Gatten einzutreten hat, und bezieht sie sich sowohl auf das gegenwärtige als auch auf beide Arten des künftigen Vermögens, so müssen bei dem Todesfall eines Gatten alle

Schulden ohne Unterschied, somit auch die Krankheits- und Leichenkosten von dem Gesammtvermögen abgeschlagen werden, und ist sodann die Hälfte des Ueberrestes aus dem gebührenpflichtigen Nachlaß auszuscheiden. Bezieht sie sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen, so ist der Werth des zuerst gedachten Vermögens auszumitteln und zu erheben, welche Schulden zum Nutzen des eingebrachten und welche zum Nutzen des später erworbenen Vermögens verwendet wurden und daher dem einen und dem andern Vermögen zur Last fallen.

Die Schulden, welche jenem Vermögen zur Last fallen, worauf die Gemeinschaft sich bezieht, sind von diesem abzuziehen und die Hälfte des verbleibenden Ueberrestes kommt aus dem gegührenpflichtigen Nachlaß auszuscheiden.

Bezieht sich die Gütergemeinschaft nur auf das künftig ererbte Vermögen, so ist dasselbe nur dann aus dem gebührenpflichtigen Nachlaß auszuscheiden, wenn der behauptete Erbfall, sowie die Größe der Erbschaft gehörig nachgewiesen ist.

Bei der Gütergemeinschaft auf den Todesfall ist, wie bereits bemerkt wurde, zu unterscheiden, ob sie eine gegenseitig oder nur einseitig eingeräumte ist, und im letzteren Falle, welcher Ehegatte der überlebende ist, jener, welcher den anderen in die Gemeinschaft seiner Güter aufgenommen hat, oder aber jener, welcher in die Gemeinschaft der Güter des anderen aufgenommen wurde.

Ist die Gemeinschaft eine gegenseitige bezüglich des gegenwärtigen Vermögens allein, so kann nur dasjenige, was der überlebende Gatte später erworben oder ererbt hat, aus dem gebührenpflichtigen Nachlaß ausgeschieden werden; umfaßt aber die Gemeinschaft auch das zukünftige, jedoch nicht auch das ererbte Vermögen, so kann nur dasjenige ausgeschieden werden, was der überlebende Ehegatte erwiesenermaßen ererbt hat.

Das Heirathsgut der Gattin, wenn sie der überlebende Theil ist, kommt jedoch immer auszuscheiden.

Ist die Gütergemeinschaft eine einseitig eingeräumte und stirbt der Ehegatte, dem sie eingeräumt wurde, so kann nur das eigene Vermögen dieses Ehegatten, nicht aber dasjenige, was er im Falle des Ueberlebens anzusprechen gehabt hätte, Gegenstand seines Nachlasses sein. War aber zugleich bedungen, daß er dasjenige, was er im Falle seines Ueberlebens aus der Gütergemeinschaft anzusprechen gehabt hätte, im Falle des Nichtüberlebens auf seine Leibeserben übertragen dürfe, und daß diese sofort die Erbschaft in Besitz nehmen können, so müssen die diesen Leibeserben zugefallenen Güter in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen werden.

Stirbt dagegen der Ehegatte, welcher den anderen einseitig in die Gemeinschaft seiner Güter aufgenommen hat; so kann dasjenige, was dem Ueberlebenden aus dem Titel der Gütergemeinschaft gebührt, aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse nicht ausgeschieden werden, und findet nur die Ausscheidung des Heirathsgutes für die überlebende Gattin statt (Vrdg. des k. k. Fin. Min. v. 23. März 1854 Z. 7095—547 an sämmtliche Finanz-Landesbehörden).

Abschlagsposten bei Erbschaften; wie mit hypothecirten und nicht hypothecirten Schuldforderungen, welche auf einer Erbschaft haften, zu verfahren sei. — Da hinsichtlich der richtigen Anwendung des §. 3. der kais. Vrdg. v. 19. März 1853 (R. G. B. XVII. St. Nr. 53) der Zweifel erhoben worden ist, wie hypothecirte und nicht hypothecirte Forderungen, welche auf einer Erbschaft haften, zu dem Zwecke zu vertheilen seien, um zu ermitteln, welcher Werth an unbeweglichen Sachen entgeltlich und mit dem Ueberschuß unentgeltlich übertragen wurde, und um sonach die Gebühr von $3^1/_2$ Proz. oder jene von $1^1/_2$ Proz. zu bemessen, wird im Vernehmen mit dem Justizministerium Folgendes bestimmt:

Wenn eine Erbschaft zum Theil aus beweglichen, zum Theil aus unbeweglichen

Sachen besteht und mit Schuldforderungen belastet ist, so sind diese ohne Unterschied, ob sie hypothecirt sind oder nicht, zuerst von dem Werthe der beweglichen Sachen in Abzug zu bringen. Uebersteigen die Schuldforderungen den Werth der beweglichen Sachen, so ist der Betrag, welcher den Werth der beweglichen Sachen überschreitet, von dem Werthe der unbeweglichen Sachen abzuziehen.

Von dem Reste des Werthes der ungeweglichen Sache ist die Gebühr mit 1½ Prozent, dagegen von dem Betrage, welcher von diesem Werth in Abzug gebracht wurde, die Gebühr von 3½ Prozent, jedoch mit Berücksichtigung der zu Gunsten der in der T. P. 91 B. unter I. und T. P. 106 B. unter a) angeführten Personen bestehenden Ausnahmen zu bemessen.

Uebersteigt der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen, so ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung im Sinne der Gebührengesetze v. 9. Februar und v. 2. Aug. 1850 nicht vorhanden und die Vermögensübertragung daher nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln (Vrdg. d. k. k. Fin. Min. v. 18. Jänner 1855 Z. 39,023—3165, wirksam für alle Kronländer).

Abschlags-Zahlungen, in wieferne sie stattfinden, und auf welche Schuld sie abzurechnen sind; s. a. b. G. B. §§. 1415 und 1416 *).

Abschlags-Zahlungen, s. Theilzahlungs-Quittungen; sie unterliegen nach T. P. 47. a. des Gebührengesetzes v. 9. Febr. 1850 nach dem Werthe des Gegenstandes der wandelbaren Gebühr Skala II. Wird der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, so ist diese Empfangsbestätigung kein Gegenstand der Gebührenentrichtung; s. Anm. der T. P. 47 a. zum Geb. Ges. v. 9. Febr. 1850.

Abschlags-Zahlungen auf die verfallenen Renten der Urbarial-Entschädigung werden den ehemaligen Grundherren in Ungarn bewilliget; Vrdg. d. Min. d. Innern v. 17. Juli 1854, R. G. B. 1854 Seite 761 Nr. 186; — deßgleichen in Kroatien und Slavonien, Vrdg. d. Min. d. Innern v. 17. Juli 1854, R. G. B. 1854 S. 763 Nr. 187; — deßgleichen in der Wojwodschaft Serbien und dem Temescher Banate, Vrdg. d. Min. d. Inneren v. 17. Juli

---

*) In Sachsen kann ein Kapital, wenn dessen Zahlung nur „nach und nach" oder „mit guter Gelegenheit" versprochen worden, nur in billigen, von dem Richter zu bestimmenden Terminen eingeklagt werden. Uebrigens werden Abschlags-Zahlungen in und außer dem Konkurs zuerst auf die Zinsen abgerechnet.

In Preußen bestimmt das preußische A. L. R. I. 16 §. 57 ff., daß aus Abschlags-Zahlungen keine stillschweigende Verlängerung der Zahlungsfrist gefolgert werden soll. Die Annahme derselben ist jedoch geboten: 1. wenn gegen Künstler und Professionisten die Auspfändung vergeblich gewesen, in welchem Falle gerichtlich festgellt wird, wie viel der Schuldner nach Abzug der Bedürfnisse für sich und die Seinigen wöchentlich von seinem Verdienste auf die Schuld abzahlen soll; 2. bei vorläufiger Vertheilung der Masse in Konkursen; 3. wenn ein insolventer Schuldner, dem die Güterabtretung gestattet worden, zu besserem Vermögen gelangt ist und Nachzahlungen leisten soll; 4. wenn Offiziere ohne Vermögen Schulden gemacht haben und solche nicht ohne Nachtheil ihres Dienstes und nothdürftigen Unterhaltes auf immer ganz bezahlen können; 5. wenn ein Gläubiger eine fruchttragende Sache als Pfand empfangen hat, muß er die nach Abzug der jährlichen Zinsen und Kosten verbleibenden Revenüen auf das Kapital abrechnen, und 6. wenn eine Korporation eine wahre Gesellschaftsschuld kontrahirt hat, welche nur durch allmälige Beiträge der Mitglieder gedeckt werden kann, und kein zur Deckung dienliches gemeinschaftliches Vermögen da ist.

In Frankreich verordnet der Code civil Art. 1244, daß der Schuldner selbst bei einer an sich theilbaren Schuld den Gläubiger nicht nöthigen kann, die Zahlung theilweise anzunehmen, daß aber der Richter mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners, doch nur so, daß er von dieser Macht nur mit großer Behutsamkeit Gebrauch mache, mäßige Zahlungsfristen gestatten, und die Exekution, so lange Alles im bisherigen Stand bleibt, sistiren kann.

1854, R. G. B. 1854 S. 765 Nr. 189; — deßgleichen in Galizien und Lodomerien, Krakau und in der Bukowina, Vrdg. d. Min. d. Innern v. 17. Juli 1854, R. G. B. 1854 S. 766 Nr. 190.

Abschlagung des verwendeten Stempels von der unmittelbaren Gebühr, wann dieselbe stattfindet; s. Abrechnung des wirklich entrichteten Stempels oder Gebührenbetrages vor der Bemessung der erhöhten Gebühr, Vrdg. d. Fin. Min. v. 29. März 1851 Z. 7663—705.

Abschluß des Untersuchungsverfahrens. Wenn eine Untersuchung abzuschließen ist; s. Strafproz. Ordg. §§. 186 bis 189. — Schlußverhör des Beschuldigten; s. Strafproz. Ordg. §. 190. — Vorlegung der Untersuchungs-Akten an den Gerichtshof; s. Strafproz. Ordg. §. 191.

Abschluß der Schlußverhandlung; s. Strafproz. Ordg. §. 253.

Abschluß der Kassen. Täglicher Kassa-Abschluß bei k. k. Steuerämtern, a) wie derselbe zu bewerkstelligen ist, §. 45 des Amtsunterrichtes für die k. k. Steuerämter; — b) Probe, Kassastands-Ausweis und Münzliste, §. 46 eodem; monatlicher Abschluß; §. 47 eodem; Ausgleichung der Entlehnungen in Bezug auf die selbstständigen Verrechnungszweige, §. 48 eodem; — c) Probe, §. 49 eodem; — d) außerordentlicher Abschluß zum Zwecke einer Amts-Liquidation, §. 50 eodem; siehe ferner die Belehrung für die k. k. Steuerämter ddo. Wien 8. Jänner 1850, B. Rechnungslegung und Geschäftsführung; siehe auch die Zusammenstellung der für die Kassa-Manipulation und das Dienstverhältniß der Kassa-Beamten im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften; — e) unmittelbares Kassa-Geschäft und Journalsführung, §§. 24 bis 36.

Abschluß bei Sammlungs-Kassen; s. Vorschrift für die Sammlungs-Kassen über die ihnen als solche zukommenden Geschäfte ddo. Wien 18. Jän. 1850.

Abschluß der Kassa-Amtsbücher bei Kassa-Skontrirungen; s. §. 13 bis 15 der Vorschrift für die Vollziehung der Amtsuntersuchungen bei den Sammlungs-Kassen, Steuer- und ausübenden Aemtern ddo. 25. April 1851; s. auch den Amtsunterricht für die ausübenden Aemter.

Abschluß der Partikular- und Zentral-Rechnung. Die Sorge für die Zustandebringung desselben gehört zu den besondern Obliegenheiten der obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde. Der Jahresabschluß der Staatsrechnungen ist der Rechenschaftsbericht der Regierung über den Staatshaushalt an Se. Majestät den Kaiser. Derselbe muß daher nach richtigen Grundsätzen verfaßt, die Gebahrungs-Resultate in allen Verwaltungszweigen nach Einnahme und Ausgabe vollständig und klar darlegen, und jährlich zur gehörigen Zeit geliefert sein. Die Ergebnisse der Abschlüsse sind mit den für das Jahr, über welches sie verfaßt sind, genehmigten Voranschlägen, und mit den Ergebnissen der Abschlüsse des vorletzten Jahres zu vergleichen und strenger Beurtheilung zu unterziehen. Insbesondere ist darauf einzugehen, ob Ueberschreitungen der Dotations-Rubriken oder Dotations-Uebertragungen von einer Rubrik auf eine andere statt gefunden, ob diese oder andere wie immer geartete Abweichungen von den Voranschlägen, so wie die etwaige Abnahme in den Einnahmsquellen oder Zunahme in den Regie-Auslagen genügend erläutert und gerechtfertigt erscheinen. Dabei steht es der obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde zu, die erforderlichen Aufklärungen von den Zentral-Verwaltungsbehörden einzuholen, und diese sind verpflichtet, sie zu ertheilen. Nach vollendeter Prüfung sind die Zentral-Rechnungs-Abschlüsse von der obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde jährlich zu rechter Zeit mit ihrem Gutachten Sr. Majestät dem Kaiser vorzulegen; vergl. die Grundzüge der österr. Finanz-Gesetzkunde von Alois Dessáry, Wien 1850 §. 123.

Die Abschlüsse über die Stempelung haben in Zukunft wochent-

der thätige und nützlich gewordene Staatsbürger im Staate hervorgezogen und als Muster zur Nachahmung dargestellt werde.

Der Monarch erhebt dadurch das Licht auf einen höheren Standpunkt, damit es die Umgebungen erleuchte.

Um das Verdienst zu ehren und zu belohnen, verliehen in den ältesten Zeiten unsere Urväter Vorrechte, Privilegien. Vorrechte entbinden aber immer von allgemeinen Pflichten. Wo Vorrechte gelten, sagt Seume, kann selbst der Allmächtige keinen Himmel schaffen.

Dergleichen Vorrechte waren ehedem in Oesterreich:

Die Befreiung von der Steuerleistung;
Die Befreiung von der Militärpflicht;
Ein eigener Gerichtsstand;
Das grundherrliche Verhältniss;
Die mit dem Grundeigenthum verbundene Patrimoinal-Jurisdiction etc. etc.

Aber seit Jahrhunderten schon trachteten die Regenten Österreichs dem immer stärker andringenden Bedürfnisse einer allgemeinen Gleichmässigkeit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze abzuhelfen, bis endlich Franz Josefs mächtiges Wort (kaiserl. Patent vom 31. December 1851) jedes Land, jeden Stand im Staate, und jeden einzelnen Standesgenossen mit den gleichen Rechten und mit den gleichen Verpflichtungen in gleicher Entfernung von der Majestät des Thrones gestellt.

Der Adel nun, aus solchen ursprünglichen Quellen der menschlichen Natur fliessend, dass er sich, von den Mythen an bis zu unserer aufgeklärten Zeit, durch die ganze Geschichte offenbaret, und auch fernerhin, unter wechselnden Gestalten, immer aufs Neue sich zeigen wird — der österreichische Adel, durch die neuesten Reformen unseres weisesten Monarchen seine günstige Lage nur sich selbst und seinen Anstrengungen verdankend, wird in der Zukunft die beständig jugendlich sich erneuernde moralische Kraft aller Nationen Oesterreichs sein. Er wird mit dem Volke gleiches Interesse theilen. Er wird durch Begünstigungen der Menge nicht verhasst sein, sondern mit ihr befreundet, den mächtigsten Einfluss auf sie ausüben, und hiedurch die gewaltigste Stütze des Thrones werden. Er wird sich nur durch eigene Talente und Verdienste über die Fläche des gewöhnlichen Lebens erheben, sich hiedurch sichtlich von der Masse unter ihm unterscheiden, die sich behaglich an solche anschliesst, welche ihr das unbequeme Geschäft des Denkens und Handelns ersparen. Er wird nicht mehr über dem Volke, sondern in und mit demselben leben; ja er ist bereits ein Theil desselben geworden; — denn treffen wir unzählige Adelige nicht schon auf allen Punkten des Geschäftslebens, des merkantilischen Treibens, der gewerblichen Thätigkeit? Steht nicht der schlichte Bürger, ausgezeichnet vom Monarchen, vermischt mit dem Geschlechtsadel, auf den Höhen des Daseins, wo dem Talente und der Tugend ewiger Ruhm, Unsterblichkeit des Namens erblühen, des Namens, gleichviel, er gehöre geschichtlichen Geschlechtern oder Neudecorirten an? —

Obwohl nun durch diese neuesten Reformen unseres glorreichen Monarchen der österreichische Adel viele landesfürstliche Privilegien in der bürgerlichen Gesellschaft, viele persönlichen Vorrechte verloren hat, so ist er natürlicherweise doch noch erblicher Geschlechtsvorzüge theilfaltig, welche jedem Bürger ebenso unverletzbar sein müssen, wie jedes andere Erbrecht, wenn er nicht den Boden, auf dem er selbst einmal zu stehen wünscht, geradezu ruiniren und vernichten will.

Ich habe es demnach unternommen, durch die Herausgabe dieses Handbuches allen Ständen, insbesondere den Adeligen, den Ordensrittern, allen mit Decorationen und Auszeichnungen betheilten Personen, dann dem Staats-Beamten, Militär und Geistlichen in allen sich ergebenden Adels- und Ordens-Angelegenheiten einen zuverlässlichen Rathgeber zu verschaffen.

Im Anhange folgen die Ordens-Statuten und das Namens-Verzeichniss sämmtlicher in- und ausländischer Ordensritter Oesterreichs.

Michael Hahn,
k. k. Steuer-Inspektor in Pest.

Nachricht.

Das österreichische Gesetz-Lexikon stellt die gesammte österreichische Gesetzgebung als ein übersichtliches Ganzes dar, und umfaßt Alles, was Vergangenheit und Gegenwart von allgemein Wissenswürdigem aus dem Gebiete der Gesetzkunde darbieten, in gedrängter Weise und alphabetischer Ordnung. Hierdurch dient es jedem Staatsbürger Oesterreichs nicht nur als alphabetisch-chronologisches Haupt-Repertorium sämmtlicher in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen, sondern es ersetzt so zu sagen eine complete Bibliothek von Gesetzwerken jedes Faches.

Ganz besonders erwünscht, ja unentbehrlich dürfte dieses Unternehmen den k. k. Bezirks- und Stuhlrichterämten, allen Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehungen sein, deren Amtirung mehr oder weniger auf alle Zweige der Staatsgesetzgebung ausgedehnt ist, und welche in diesem Werke für jede Amtshandlung, und für alle nur möglichen Fälle schnell erwünschte Auskunft finden.

Durch die so zahlreich eingegangenen Bestellungen mußte die Auflage der ersten Lieferung des österreichischen Gesetz-Lexikons während des Druckes vermehrt werden, wodurch sich das Erscheinen derselben auf unliebsame Weise um einige Tage verspätete. Um jedoch den zahlreichen Anfragen zu begegnen, ist die gefertigte Buchhandlung ermächtiget, zu erklären, daß der Pränumerations-Preis von 40 kr. C. M. für eine Lieferung noch bis zum Erscheinen der zweiten Lieferung, also bis März, aufrecht bleibt, daß jedoch nach dem Erscheinen der zweiten Lieferung der erhöhte Ladenpreis von 48 kr. C. M. per Lieferung eintreten werde, daher Jedermann, der sich noch auf das vorliegende Werk, dessen Plan und Brauchbarkeit schon aus der ersten Lieferung beurtheilt werden kann, zu pränumeriren gedenkt, ersucht wird, seine dießfällige Erklärung bei irgend einer Buchhandlung der österreichischen Monarchie baldigst zu machen.

Uebrigens liegt das Werk im Manuscripte vollendet da, und es dürfen nur noch die während der Drucklegung erscheinenden Gesetze und Verordnungen am gehörigen Platze eingereiht werden, daher die weiteren Lieferungen rasch folgen sollen.

Pesth, am 30. Jänner 1856.

Die Buchhandlung „Hermann Geibel in Pesth."

Buchdruckerei von Emil Müller. 1856. Pest, Servitenplatz Nr. 1.

Oesterreichisches

Gesetz-Lexikon.

Eine

encyklopädische Darstellung

der

gesammten österreichischen Staats-Gesetzgebung

in alphabetischer Ordnung

bearbeitet von

Michael Hahn,

k. k. Steuer-Inspektor in Pest.

Zweite Lieferung.

Auf Kosten und im Verlage des Verfassers.

PEST.

In Commission bei Hermann Geibel.

1856.

Man bittet die Rückseite zu lesen.

lich statt täglich stattzufinden; Vrdg d. Fin. Min. v. 3. Juli 1855 Z. 22007—1645; Vrdgsblt d. Fin. Min. 1855, Nr. 35, S. 284.

Abschneiden von Gipfeln, Aesten und Zweigen; s. Aeste.

Abschnitze. Die Abschnitze von Gold- oder Silbermünzen, oder geschmolzenes Gold einzukaufen, ist den Gold- und Silberdrahtziehern verbothen; s. Goldarbeiter und Golddrahtzieher.

Abschoßgeld; s. Abfahrtsgeld.

Abschreibungen der Erwerbsteuer im Gnadenwege sind der Bewilligung des Ministeriums vorbehalten. (Hfkzdk. v. 8. Septemb. 1825.)

Bei Zurücklegung oder sonstiger Erlöschung der Gewerbe muß der Steuerschein zurückgestellt werden (Hfkzd. v. 28. Juli 1825), auf welchem alle verfallenen Zahlungsraten vollständig und deutlich abquittirt erscheinen sollen.

Wenn der Gewerbsmann sein Gewerbsrecht niederlegt, und zu betreiben aufhört, so kann er zwar zur Entrichtung der Erwerbsteuer nicht mehr verhalten werden (Hfkzd. v. 18. April 1816); der gewöhnliche Vorwand jedoch, daß der Erwerbszweig inzwischen nicht betrieben worden sei, spricht von der Steuer-Zahlung ohne Anheimsagung des Geschäftes nicht los (Zent. Fin. Hfkamrdk. v. 14. Jänner 1813), daher derjenige, der seine Beschäftigung aufgibt, erst dann von der Erwerbsteuer enthoben wird, wenn er das Gewerbe anheimsagt, den Erwerbsteuerschein zurückgibt, und auf sein Gewerbe mittelst eines förmlichen Reverses Verzicht leistet. (Hfkdk. v. 5. Mai 1820.) Die Rücklegung der Erwerbsteuerscheine mittelst eigener schriftlicher Eingaben ist nicht nothwendig, sondern es ist über die in dieser Absicht geschehene Meldung der Partei die Zurücklegung auf der Rückseite des Erwerbsteuerscheines mit eigener Fertigung derselben anzuführen (Hfkzdk. v. 28. März 1843.)

Die Erwerbsteuerpflicht erlischt mit Ende des Semesters, in dem die Befugniß zurückgelegt wird, wo dann die Landesstelle die Abschreibung veranlaßt. (Hfkzdk. v. 28. Juli 1825.)

Wenn nun Gewerbs-Zurücklegungen den Unterbehörden angezeigt werden, so haben dieselben hievon die ungesäumte Anzeige zu erstatten (Hfkdk. v. 18. April 1816), die monatlich vorkommenden Erwerbsteuer-Abschreibungen der Landesstelle vorzulegen, und es ist damit nicht etwa bis zum Verlaufe von sieben Monaten zu warten, sondern es sind alle Posten, deren Abschreibung liquid ist, von Monat zu Monat auszuweisen. (Hfkzdk. v. 28. Juli 1825.)

Was die Abschreibung der Erwerbsteuer für zum Wehrstande ausgehobene Individuen betrifft, muß immer genau die Zeit angegeben werden, wann selbe, dann ob sie zu der Landwehr, Reserve oder zum Regimente ausgehoben wurden, ferner ob ihre Beschäftigung nicht vielleicht von ihren Angehörigen fortbetrieben wird. Da übrigens nur für die zum Regimente gekommenen Individuen die Steuer für immer abgeschrieben wird, dagegen aber bei der Landwehr und den Reservemännern die Abschreibung nur für ein halbes Jahr gilt, so versteht es sich von selbst, daß für die Landwehr und Reservemänner von halb zu halb Jahr neuerdings um die Abschreibung angesucht werden muß, und zwar so lange, bis selbe wieder zurückgekehrt sind (Regierungsdkt vom 12. März 1814.)

Abschreibungen der Personal-Erwerbsteuer. Da bei der Personal-Erwerbsteuer, welche in Ungarn rc. an die Stelle der bestandenen Kopfsteuer getreten ist, die Person des Steuerpflichtigen als Steuerobjekt angesehen wird, so ist mit dem Absterben der Person, wo nämlich jeder persönliche Erwerb aufhört, auch die Steuerpflicht als erloschen zu betrachten, daher die Abschreibung der Pers.-Erw.-Steuer vom Sterbetage an zu veranlaßen ist. Vdg d. ung. F.-L.-D. Ofen 25. Dec. 1851. Z. 54433—2633; an sämmtliche k. k. Komitats-

Vorstände; s. Slg. d. Normal-Vorschriften für Ungarn 1851, S. 748, Nr. 537.— Da die im Laufe des Jahres Assentirten hiedurch außer Stand gesetzt werden, sich weiters etwas zu erwerben, und als zum aktiven k. k. Militär gehörig zu betrachten sind, so erlischt deren Verpflichtung zur Entrichtung der Personal-Erwerbsteuer mit dem Zeitpunkte ihrer Abstellung zum k. k. Militär. Ebenso ist auch bei den im Laufe des Verwaltungsjahres für längere Zeit inhaftirten Individuen, die Personal-Erwerbsteuer-Pflichtigkeit für die Dauer der Haft als erloschen zu betrachten, da dieselben während dieser Zeit für ihre Person gleichfalls außer Stand gesetzt sind, sich etwas zu erwerben. Vrdg d. ung. Fin. Land. Dir. v. 13. April 1853. Z. 10992—1192, an alle k. k. Steuerbemessungs-Behörden u. Finanz-Bezirks-Direktionen; s. Norm. Slg der Fin. Land. Dir. f. Ungarn, 1853, II. Th. S. 359, Nr. 619. — Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die k. k. Finanz-Bezirks-Direktionen mit der hierortigen Vrdg v. 30. Octob. 1854 Z. 98 der Verpflichtung zur Verbuchung der direkten Steuern und der Mitwirkung bei der Zustandebringung der dießfälligen Vorschreibung enthoben worden sind, wird die denselben in den Circular-Verordnungen der vereint bestandenen Finanz-Landes-Direktion ertheilte Ermächtigung zur Abschreibung, und beziehungsweise Richtigstellung der Personal-Erwerbsteuer-Vorschreibung aus Anlaß des Ablebens und der Abstellung der Steuerpflichtigen zum k. k. Militär, auf die k. k. Komitatsbehörden übertragen, die allenfalls bei den Finanz-Bezirks-Direktionen noch anhängigen derlei Abschreibungs-Verhandlungen sind an die betreffende k. k. Komitats-Behörde zur endlichen Austragung abzutreten. Im Zwecke der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges haben die k. k. Komitats-Behörden die wegen des Absterbens in Abfall zu bringenden Steuerbeträge mit Schluß eines jeden Militärquartals, die wegen Abstellung der Steuerpflichtigen zum k. k. Militär in Abschreibung kommenden Beträge mit Schluß eines jeden Verwaltungsjahres, und zwar mittelst einer individuellen Nachweisung den Steuerämtern bekannt zu geben, und gleichzeitig ein Pare dieser Nachweisung unter Anschluß der dießfälligeu Bestättigungen der k. k. Finanz-Landes-Direkzions-Abtheilung vorzulegen.

Die Abschreibung der wegen Verhaftung zu löschenden Steuerbeträge ist auch künftig von Fall zu Fall der hierortigen Entscheidung zu unterziehen. (Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Kaschau an die derselben unterstehenden k. k. Komitats-Behörden, Finanz-Bezirks-Direktionen und Steuerämter, dann an das Bürgermeister-Amt der k. Freistadt Kaschau, ddo 11. März 1855, Z. 508—8.)

Abschreibungen der Hausklassensteuer, für durch Elementar- oder andere Zufälle ertragsunfähig gewordene Gebäude sind zu bewilligen, und die Steuernachsicht hat selbst in dem Falle einzutreten, wenn das Gebäude noch im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird. Bei vorkommenden Gesuchen um Steuer-Abschreibung muß die genaue Erhebung über die Richtigkeit der Angaben schleunig gepflogen werden. (Hfkzdk. v. 25. Mai 1821.)

Bei Häusern, die nach dem Zinsertrage besteuert werden, äußern Elementar- oder andere Zufälle keinen besondern Einfluß, weil nach Maßgabe, als das Erträgniß sich aus was immer für Ursachen vermindert oder verloren geht, auch die Steuer vermindert, oder behoben wird. (Hfkzdk. v. 4. Dezemb. 1821.)

Abschreibungen der Grundsteuer. Bestimmnngen über die Steuer-Nachlässe aus Anlaß von Elementar-Beschädigungen; a. h. Entschl. v. 13. Mai 1843; Hfkzdk. v. 6. Nov. und v. 13. Dec. 1843. — Belehrung zur Erhebung und Nachweisung der Elementar-Unfälle, und zur Verrechnung der zugestandenen zeitlichen Steuernachlässe v. 20. Dec. 1844, dann Vrdg d. Fin. Min. v. 21. Juni

1853 Z. 14139—1392; s. auch Slg. d. Norm. Vorschriften d. k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn 1853, II. Th. S. 434, Nr. 643.

Abschreibungen der Einkommensteuer bei Anheimsagung, und überhaupt beim gänzlichen Aufhören erwerbsteuerpflichtiger, der Einkommensteuer unterliegender Unternehmungen. Bei Anheimsagung, und überhaupt bei gänzlichem Aufhören erwerbsteuerpflichtiger, der Einkommensteuer unterliegender Unternehmungen, wurde hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem die Einkommensteuer abzuschreiben sei, angeordnet, daß bei einer nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkten erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung, von welcher die Einkommensteuer für das ganze Verwaltungsjahr bemessen wurde, wenn sie im Laufe des Jahres gänzlich eingestellt wird, die Abschreibung der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte des faktischen Aufhörens der Unternehmung über Genehmigung der kompetenten Steuerbehörde einzutreten hat.

Die Einkommensteuer darf jedoch auch in solchen Fällen nicht unter dem Betrage des Drittels der fälligen halbjährigen Erwerbsteuer-Rate berechnet werden, weil nach dem §. 20 des Patentes v. 29. Octob. 1849 von dem Einkommen der I. Klasse die Einkommensteuer nie mit einem geringeren Betrage zu entrichten ist, als der Drittelzuschlag zur Erwerbsteuer-Schuldigkeit ausmacht, daher, wenn die Erwerbsteuer mit der Hälfte der Jahresgebühr entfällt, auch die Einkommensteuer nicht weniger als ein Drittel dieses gebührenden Erwerbsteuer-Betrages auszumachen hat. (Fin. Min. Erl. v. 10. April 1851.)

Abschreibung der Einkommensteuer von stehenden Bezügen von der Gemeinde-Vorschreibung; Vdg F. L. D. Ofen 16. Octob. 1852, Z. 38722—1822, an alle k. k. Komitats-Vorstände; s. Slg d. Norm. Vschften der k. k. F. L. D. für Ungarn, 1852. S. 877. Nr. 710.

Abschreibungen der uneinbringlichen Steuer-Rückstände. Verfahren, wenn es sich um die Frage handelt, ob die von einer Partei gebetene Bewilligung, einen Steuer-Rückstand wegen absoluter Uneinbringlichkeit ganz in Abschreibung zu bringen, zu ertheilen sei; Vrdg d. ung. Fin. Land. Dir. v. 12. Juni 1852, Z. 28245—2445; s. Slg d. Norm. Vorschriften d. k. k. Fin. Land. Dir. für Ungarn 1852, S. 843, Nr. 690. — Die Abschreibung uneinbringlicher Steuer-Rückstände liegt dann in dem Wirkungskreise der Steuer-Landes-Behörde, wenn der aushaftende Betrag eines Steuerpflichtigen die Hälfte der Schuldigkeit des Steuerjahres, aus welchem er herrührt, nicht übersteigt; Vrdg d. Fin. Min. v. 10. Febr. 1854 Z. 47634—4804; s. Vrdgsbl. d. Fin. Min. 1854, I. Bd, Nr. 12. — Den Operaten, bei denen es sich um Abschreibung uneinbringlicher Steuer-Rückstände handelt, ist eine gehörig ausgefüllte Steuer-Nachlaß-Tabelle beizuschließen; Vrdg d. Fin. Land. Dir. Ofen an sämmtl. k. k. Comitats-Behörden ddo 7. Okt. 1854. Z. 20034—1934. I.; Beilageheft d. k. k. ung. Fin. Land. Dir. zum Vrdgsbl. d. Fin. Min. 1854, II. Bd. Nr. 54. — Regelung des Verfahrens bei Abschreibungen uneinbringlicher Steuer-Rückstände; Vrdg der k. k. Fin. Land. Dir. Abth. Ofen an die unterstehenden k. k. Komitats-Behörden, Stuhlrichterämter u. Steuerämter ddo 7. Dec. 1854. Z. 32177—2777; Beilageheft d. k. k. ung. Fin. Land. Dir. zum Vrdgsbl. d. Fin. Min. 1854, II. Bd Nr. 55.

Abschreibungen der Steuern wegen ungebührlicher Bemessung. Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat mit hohem Erlasse vom 4. Juli l. J. Zahl 23148—2408 eröffnet, daß bezüglich der Steuerabschreibungen im Wege der Evidenzhaltung des Katasters, d. i. aus Anlaß der Aenderungen in der Person des Steuerpflichtigen, oder in dem Objecte als Grundsatz zu gelten habe, daß diejenige Behörde, welche die Steuer bemißt, auch die Abschreibung bewilligen kann.

Hievon finde jedoch rücksichtlich der Grund- und Gebäude-Klassensteuer nach Maßgabe der für die dießfälligen Kataster bestehenden besonderen Evidenzhaltungs-Vorschriften eine Ausnahme statt. Ebenso wenig können Steuernachlässe wegen Elementar-Beschädigungen oder Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit durch die Bemessungsbehörden bewilliget werden, da die Zugestehung derselben, den dießfalls bestehenden besonderen Normalien gemäß der Steuer-Landesbehörde, und nach Umständen, dem h. k. k. Finanz-Ministerium selbst vorbehalten ist.

Die obberührte Abschreibungs-Befugniß der Steuer-Bemessungsbehörden hat sich daher nur auf die Personal-Erwerb-Einkommen- und Hauszinssteuer zu beziehen, und jene Fälle zu umfassen, wo diese Steuer entweder gleich bei der Bemessung mit einem unrichtigen Betrage, oder ganz ungebührlich bemessen wurden, oder aber mit Rücksicht auf einen später eingetretenen Umstand den bestehenden Vorschriften zufolge, von einem bestimmten Zeitpunkt angefangen, als ungebührlich vorgeschrieben erscheinen, welche Fälle z. B. bei der Personal-Erwerbsteuer durch unrichtige Conscribirung eines Individuums, oder der Anzahl der steuerpflichtigen Angehörigen, durch das Absterben oder Auswandern eines Steuerpflichtigen, durch Assentirung zum k. k. Militär, oder Eintritt in einen Mendicanten-Orden; bei der Einkommensteuer durch Einstellung der steuerpflichtigen Beschäftigung im Laufe des Verwaltungsjahres; bei der Hauszinssteuer durch eine nachträglich bewilligte zeitliche Steuerfreiheit u. dgl. eintreten können.

Selbstverständlich sind die Steuerbemessungs-Behörden auch befugt bei den gedachten drei Steuergattungen in allen Fällen einer doppelten Besteuerung oder eines Rechnungs-Verstoßes die sich ergebenden Steuerabfälle bei den k. k. Steuerämtern durchführen zu lassen.

Daß die Bewilligung zur Abschreibung einer Steuer auch jene zur Abschreibung der Zuschläge, falls nicht das Gegentheil, wie bei Baufreijahren, ausdrücklich angeordnet ist, stets in sich begreife, versteht sich von selbst.

Ueber die bewilligten derartigen Steuer-Abschreibungen haben die Bemessungsbehörden den Steuerämtern zur Vermeidung vielfacher Schreibereien monatlich ein nach Steuergemeinden eingetheiltes individuelles Tableau Behufs der vorzunehmenden Abschreibung zuzufertigen, an d. F. L. D. aber nur vierteljährig einen nach Steuergattungen, Steuerämtern und Jahrgängen verfaßten summarischen Ausweis sogleich nach dem Ablaufe eines jeden Quartals vorzulegen.

Abschreibungen der Zuschläge bei Nachlässen der l. f. Steuern. Aus Anlaß einer Anfrage wird zur Richtschnur für die Zukunft erklärt, daß die Zuschläge zu den direkten Steuern für Landes- oder Grundentlastungs-Erfordernisse den gesetzlichen Bestand der Steuergebühr voraussetzen, daher in jenen Fällen, in welchen letztere nach den bestehenden Vorschriften im Laufe des Steuerjahres ganz oder theilweise abgeschrieben werden, auch die bezüglichen Zuschläge verhältnißmässig in Abfall zu bringen sind, wenn nicht besondere gesetzliche Anordnungen etwas Anderes bestimmen, wie dieß in den Ländern, in welchen die Gebäude-, Zins- und Classensteuer eingeführt ist, bei jenen Gebäuden der Fall ist, welche wegen Neubau die zeitliche Steuerbefreiung genießen.

Solche Gebäude sind darum noch nicht von der Entrichtung der Zuschläge zu diesen Steuerarten befreit, da nach den besonderen Anordnungen des §. 3. der allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835, die dort zugestandene Befreiung von der Steuer sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken hat.

Die zur Abschreibung gelangenden Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge sind jederzeit der mit der Verwaltung dieser Fonde betrauten Landesbehörde bekannt zu geben, damit von dieser bei Verfassung des Voranschlages auf die Be-

deckung der wahrscheinlichen Ausfälle solcher Art die entsprechende Rücksicht getragen werden kann. (Fin. Min. Erl. ddo 13. März 1854. Z. 50436—5094, giltig für alle Kronländer.)

Abschreibung der für den Tabakeigenbau entrichteten Lizenzgebühr. Zufolge Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. Dez. 1851 Z. 38646—2198 wurde der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Ofen bedeutet, daß die Abschreibung oder Rückzahlung der, für die Bewilligung zum Tabakbau für den eigenen Gebrauch entrichteten Lizenzgebühr nur in jenen Fällen gestattet wird, wenn grundhältig nachgewiesen ist, daß der mit der Baulizenz betheilte Tabakpflanzer von der ihm zugestandenen Begünstigung durch von ihm unabhängige Ereignisse gehindert — Gebrauch zu machen, außer Stande war.

Die Entscheidung über derlei Gesuche um Nachsicht der Lizenzgebühr wurde mit Vrdg d. Fin. Land. Dir. Ofen 15. Dez. 1851 Z. 55550—4450 der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zugewiesen.

Abschreibung von ungenießbaren Weinmengen. Bestimmungen über die Dauer der Weingährung über das Verhältniß des Mostes zu der daraus zu gewinnenden Weinmenge, und über die in Abschreibung zu bringenden Mengen, welche a) durch Gährung, durch Eintrocknen oder Verdünsten in Abfall kommen, oder b) in ungenießbarem Geläger bestehen; §§. 24, 25 u. 27 der Vrdg d. Fin. Min. v. 23. Nov. 1850; dann Vrdg d. Fin. Land. Dir. Ofen 8. Nov. 1851 Z. 44942—2792. — A. gebührenfreier Getränke bei der Abrechnung der Verzehrungssteuer-Schuldigkeit; §§. 18. 19. 20. d. Vrdg d. Fin. Min. v. 13. Febr. 1851; R. G. B. 1851, S. 121, Nr. 40.

Siehe auch Rückvergütung.

Abschreibung der unbrauchbar gewordenen Fahrkarten. Bewilligung hiezu von Seite der Betriebs-Direktionen.

Siehe Vrdgsbl. des Hdlsmin. v. J. 1852, 1-ter Band, S. 65.

Abschreibung der Rechnungsmängel. Die Nachsicht und Abschreibung der aus der Amtshandlung der Buchhaltung entspringenden Rechnungsmängel, wenn der Betrag 1000 fl. überschreitet, obliegt dem Finanz-Ministerium. Wenn aber die Buchhaltung die, von dem Rechnungsleger abgegebenen Erläuterungen für rücksichtswürdig und grundhältig erklärt, und der Betrag 1000 fl. nicht überschreitet, so steht die Nachsicht und Abschreibung in dem Wirkungskreise der Finanz-Landes-Direktion.

Abschreibung der unmittelbaren Gebühr im Falle der Uneinbringlichkeit. Nachdem sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen auf den Zeitpunkt des Erbanfalles bezieht, so kann bei der Frage, ob diese Gebühren zu entrichten seien oder nicht, auf später eingetretene Umstände, wodurch der Gegenstand der Uebertragung dem Gebührenpflichtigen wieder entzogen wurde, oder eine Werthverminderung erlitten hat, keine Rücksicht genommen werden, und es kann von dieser Nachsicht einer solchen Gebühr niemals, sondern blos von der Abschreibung im Falle der Uneinbringlichkeit die Rede sein (Vrdg d. k. k. Fin. Min. v. 29. Nov. 1850 Z. 35530—2420 an die Finanz-Oberdirektion in Verona.)

Abschreibung einer bereits vorgeschriebenen Gebühr. Die mit Bericht vorgelegte Entscheidung, daß den Bezirks-Behörden in allen Fällen, in welchen gegen die ämtliche Gebührenbemessung Beschwerde geführt und letztere begründet befunden wird, zustehe, die Abschreibung des vorgeschriebenen und rücksichtlich die Rückvergütung des ungebührlich geleisteten Betrages aus eigener Amtsmacht zu verfügen, ist in der Anordnung des §. 78 des prov. Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w. begründet. Der §. 77 dieses Gesetzes und

der in der Verordnung vom 26. December 1850 Z. 18246— F. M. im Grunde dieses §. den Bezirksbehörden ertheilte Wirkungskreis bezieht sich auf jene Fälle, in welchen die Entrichtung der Gebühr nicht im Grunde einer ämtlichen Vorschreibung erfolgt ist. (Vrdg d. k. k. Fin. Min. v. 29. April 1851 Z. 12605—1138 an die k. k. Tyroler Finanz-Direktion, und in Abschrift an alle andere Finanz-Landes-Direktionen und Präfekturen.)

Abschreibungen von Gebühren bis 30 kr., welche von im Auslande befindlichen Personen hereingebracht werden sollen. Das hohe Finanzministerium hat laut Erlaß vom 23. Juli l. J. Zahl 25796—2122 zu gestatten befunden, daß Gebühren im Grunde des Gesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850, welche den Betrag von 30 kr. nicht überschreiten, und von im Auslande befindlichen Personen hereingebracht werden mußten, weil weder im Grunde der unmittelbaren Zahlungspflicht, noch der Haftung gegen irgend eine im Inlande befindliche Person oder Sache vorgegangen werden kann, sogleich abgeschrieben werden dürfen, weil die Reklamirung so kleiner Gebühren-Beträge aus dem Auslande; abgesehen davon, daß das Resultat immerhin zweifelhaft bleibt, indem den Gesandschaften keine Zwangsmittel zur Eintreibung zu Gebote stehen, mit den dadurch verursachten Porto-Auslagen in der Regel in keinem Verhältnisse steht.

Abschreibung der Gebühr von Ehepakten im Falle des Nichtzustandekommens der Ehe. Die Finanz-Landes-Direktionen und die beiden Finanz-Präfekturen werden ermächtigt, die, auf Ehepakten Bezug nehmenden gebührenpflichtigen Akte aus der Vorschreibung bringen zu lassen, oder, wenn die Gebühr nach den Gesetzen vom 9. Februar und vom 2. August 1850 bereits bemessen und eingezahlt worden wäre, die Abschreibung der Gebühr, und beziehungsweise ihre Zurückstellung anzuordnen, wenn erwiesen vorliegt, daß die bezügliche Ehe nicht zu Stande gekommen ist.

(Vrdg d. k. k. Fin. Min. v. 11. Juli 1854 Z. 28235—2352.

Abschreibung eines gebührenpflichtigen Aktes, oder der davon bemessenen Gebühr. Die Finanz-Landesbehörden werden ermächtigt, die Abschreibung eines gebührenpflichtigen Aktes, oder der davon bemessenen Gebühr, Falls letztere bereits entrichtet wurde, die Zurückzahlung derselben zu verfügen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, welches wegen Verweigerung der erforderlichen behördlichen Bestätigung nichtig ist, oder dessen Nichtigkeit durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen Behörde ausgesprochen wurde. In diesen Fällen, so wie in den Fällen, von welchen der Erlaß vom 11. Juli 1854 Z. 28235—3252 (Vrdgsbl. d. Fin. Min. Nr. 53, 1854, S. 414), handelt, kann die Vernehmung der Finanz-Prokuratur unterbleiben. (Vrdg d. k. k. Fin. Min. v. 31. August 1854 Z. 38851—3154.)

Abschreibung der Urtheilsgebühren, wann dieselbe stattfinde. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 1. December 1853 Z. 37060—3030 in Betreff der Bemessung der Urtheilsgebühren Nachstehendes zu eröffnen befunden:

I. In Absicht auf jene Gebühren von gerichtlichen Erkenntnissen, welche nicht mittelst des Stempels zu entrichten sind, enthält das Gebührengesetz vom 9. Februar und 2. August 1850 in den §§. 68, 5, 73, 3 und 72 die Anordnung:

a) Daß die streitenden Theile zur Entrichtung der Gebühr zwar nur in dem Verhältnisse unmittelbar verpflichtet sind, in welchem sie zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt wurden.

b) Daß aber, wenn auf eine Vermögensübertragung erkannt wurde, auch

derjenige Theil, an welchen die Sache überzugehen hat, mit dem anderen Theile solidarisch, und c) daß die Sache selbst für die Gebühr zu haften hat.

Im Grunde der Anordnung a, ist daher, wenn die Gerichtsgebühren in dem gerichtlichen Erkenntnisse gegenseitig aufgehoben wurden, jedem der streitenden Theile die Hälfte der unmittelbaren vom gerichtlichen Erkenntnisse zu entrichtenden Gebühr, wenn aber einem der streitenden Theile der Ersatz der Gerichtskosten des Gegentheiles ganz oder theilweise zuerkannt wurde, diesem Theile die Gebühr ganz oder verhältnißmässig als unmittelbare Zahlungsverpflichtung aufzuerlegen, und dem anderen Theile nur dann, wenn ihm der Ersatz der Gerichtskosten zuerkannt würde, der Ueberrest der Gebühr vorzuschreiben. Es versteht sich, daß, wenn das gerichtliche Erkenntniß hinsichtlich der Gerichtskosten die Entscheidung nicht enthalten sollte, diese zuvor einzuholen oder abzuwarten ist.

Im Grunde der Anordnung b. und c. kann auch derjenige streitende Theil, an welchen die Sache nach dem gerichtlichen Erkenntnisse übergangen ist, zur Entrichtung der ganzen Gebühr vom Erkenntnisse verhalten werden, ungeachtet er die Gerichtskosten gar nicht, oder nur zum Theile zu tragen hat. Die Behörde hat aber von diesem Rechte immer Gebrauch zu machen, wenn mit dessen Unterlassung eine Gefahr in Absicht auf die Einbringlichkeit der Gebühr, oder ein voraussichtlich bedeutender Verzug des Eingehens derselben verbunden ist, oder wenn der zur Entrichtung der Gebühr unmittelbar verpflichtete Streittheil im Auslande sich befindet, oder ihm wegen unbekannten Aufenthalts ein Vertreter bestellt wurde.

II. Hinsichtlich der in Rechtsstreiten vorgemerkten Gebühren muß unterschieden werden, A. ob die Vormerkung im Grunde des §. 13 des Gebührengesetzes in Gemäßheit des h. Finanzministerialdekrets vom 16. August 1852 Z. 29644—1998, weil einer der streitenden Theile die persönliche Gebührenfreiheit aus einem anderen Grunde als jenem des §. 29 des Gesetzes genießt, oder aber B. im Grunde des §. 29 des Gesetzes stattgefunden hat.

A. Erfolgte die Gebühren-Vormerkung aus dem ersten Grunde, so sind die vorgemerkten Gebühren mit Einschluß derjenigen Gebühr vom gerichtlichen Erkenntnisse, welche nach den vorausgeschickten Bestimmungen die befreite Person, wenn sie nicht befreit wäre, zu treffen hätte, dann abzuschreiben, wenn der befreite Streittheil zu den ganzen Gerichtskosten verurtheilt wurde, oder wenn gegenseitige Aufhebung der Gerichtskosten stattfand. Wurde nicht der befreite, sondern der andere streitende Theil zu den Gerichtskosten ganz oder zum Theile verurtheilt, so hat dieser im ersten Falle die ganze Gebühr vom Erkenntnisse nebst denjenigen Gebühren, welche vorgemerkt wurden, weil sie die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre; im zweiten Falle aber nach dem Richter bestimmten Verhältnisse beide Arten Gebühren zu entrichten. Eine Haftung der befreiten Person für die Gebühren des Gegentheils findet nicht statt; auch kann die sächliche Haftung gegen dieselbe nicht geltend gemacht werden.

B. Ist die Gebührenvormerkung nur aus dem zweiten Grunde erfolgt, so werden die vorgemerkten Gebühren mit Einschluß der unmittelbaren Gebühr vom Erkenntnisse, welche die Person trifft, welcher die Vormerkung zu Statten kommt, in Gemäßheit der Anm. 1 zur T. P. 75. o. abgeschrieben; wenn

1. Die Gebührenvormerkung für einen armen Kläger statt fand, und dieser sachfällig wurde,

2. Die Gebührenvormerkung für einen Geklagten statt fand, und dem Kläger die Gerichtskosten des Beklagten weder ganz, noch zum Theile auferlegt wurden.

Es erübrigen daher noch folgende Fälle:

A. Wenn die Gebührenvormerkung für einen armen Kläger stattfand, und dieser den Rechtsstreit gewann;

B) Wenn die Gebühren-Vormerkung für einen armen Geklagten statt hatte, und der Kläger ganz oder theilweise zum Ersatze der Gerichtskosten des Geklagten verurtheilt wurde;

C) Wenn die Beendigung des Rechtsstreites, in welchem die Gebührenvormerkung für eine arme Person stattfand, nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß erfolgte;

D) Wenn die Gebührenvormerkung für eine Person unbekannten Aufenthaltes stattfand.

Im Falle A. sind zu entrichten:

1. Von dem Geklagten:

a) Wenn er zum Ersatze der ganzen Gerichtskosten des Klägers verurtheilt wurde, die unmittelbare Gebühr vom gerichtlichen Erkenntnisse im Grunde des §. 68. Z. 5. des Gesetzes, und die übrigen für den Kläger vorgemerkten Gebühren im Grunde des §. 13 des Gesetzes;

b) Wenn er nur zum Theile die Gerichtskosten des Klägers zu ersetzen hat, die unter a) angeführten Gebühren in verhältnißmäßigem Theilbetrage auf Grund desselben Gesetzes;

c) Wenn die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben wurden, nur die unmittelbaren Gebühren vom gerichtlichen Erkenntnisse zur Hälfte im Grunde des §. 68. Z. 5.

2. Von dem Kläger, wenn durch das gerichtliche Erkenntniß eine Vermögens-Uebertragung an ihn stattgefunden hat, und

aa) Wenn der Geklagte nur zum Theile zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wurde, derjenige Theil der unmittelbaren Gebühren vom gerichtlichen Erkenntnisse, und der übrigen, für den Kläger vorgemerkten Gebühren, welche dem Geklagten nach 1. b. nicht auferlegt werden können;

bb) Wenn die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben wurden, die unmittelbaren Gebühren vom gerichtlichen Erkenntnisse zur Hälfte, und die ganzen übrigen für ihn vorgemerkten Gebühren, und zwar im Grunde des §. 68. Z. 5 und die T. P. 75. o. Anm. 1. des Gesetzes.

Im Grunde des §. 73. Z. 3. und der 7. P. 75. o. Anm. 1. des Gesetzes trifft den Kläger auch die Haftung für diejenigen Gebühren, welche der Geklagte nach 1. a. b. und c. zu entrichten schuldig ist.

Wenn an den Kläger durch das gerichtliche Erkenntniß eine Vermögensübertragung nicht stattgefunden hat, so sind die Gebühren, welche nach 1. a. b. und c. nicht von dem Geklagten zu entrichten sind, abzuschreiben.

Im Falle B., wenn nämlich die Gebührenvormerkung für den Geklagten stattfand, und der Kläger ganz oder theilweise zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wurde, sind die unmittelbaren Gebühren vom gerichtlichen Erkenntnisse, und die übrigen für den Beklagten vorgemerkten Gebühren ganz, oder zum verhältnißmäßigen Theile dem Kläger zur Entrichtung vorzuschreiben, und jene Gebühren, welche dem Kläger nicht auferlegt werden konnten.

Im Falle C. sind die vorgemerkten Gebühren demjenigen, für welchen die Vormerkung stattfand, sogleich abzuschreiben, wenn der begonnene Rechtsstreit eine Vermögensübertragung überhaupt nicht, oder nicht an diejenige Person, für welche die Vormerkung stattfand, zum Gegenstande hatte. Widrigenfalls sind die Gebühren dieser Person einzufordern, und nur abzuschreiben, wenn nachgewiesen wurde, daß die durch den Rechtsstreit beabsichtigte Vermögensübertragung nicht stattgefunden habe.

Im Falle D., wenn nämlich die Gebührenvormerkung für eine Person unbekannten Aufenthaltes stattfand, ist zu unterscheiden, ob Zahlungsmittel für die

Person unbekannten Aufenthaltes vorhanden sind, oder nicht. Sind solche vorhanden, so ist in Absicht auf die Gebührenbehandlung zwischen Personen unbekannten und bekannten Aufenthaltes ein anderer Unterschied als der, daß die Gebührenforderung nachhinein, das ist nach erfolgtem rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisse zu stellen ist, überhaupt nicht zulässig. Sind keine oder unzureichende Zahlungsmittel vorhanden, so sind die Bestimmungen hinsichtlich der für arme Personen vorgemerkten Gebühren in Anwendung zu bringen.

III. Die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgemerkten Gebühren mit Einschluß der unmittelbaren Gebühren von dem gerichtlichen Erkenntnisse tritt in der Regel mit dem Zeitpunkte der Rechtskräftigkeit des gerichtlichen Erkenntnisses ein, wenn nicht früher der Grund der Vormerkung, die Armuth oder das Unbekanntsein des Aufenthaltes zu bestehen aufgehört hat, oder wenn die Beendigung des Rechtsstreites nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß erfolgt ist, und ist daher dem zur Zahlung unmittelbar Verpflichteten und dem Haftenden beim Eintritt dieses Zeitpunktes mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben.

Weiset jedoch derjenige streitende Theil, welchem Gebührenvormerkung zu statten kam, über den erhaltenen Zahlungsauftrag nach, daß er um Exekution eingeschritten ist, so ist ihm die Zahlungsfrist bis zur Beendigung der Exekution zu erweitern. Weiset er endlich nach Beendigung der Exekution, oder wenn es zu dieser nicht kam, überhaupt nach, daß die ihm zuerkannte Vermögensübertragung nicht verwirklicht wurde, oder daß durch dieselbe an und für sich oder nach Maßgabe des Erfolges der gerichtlichen Exekution die ihm auferlegte Zahlung die erforderliche Deckung nicht erhalten habe, so sind die ihm auferlegten Gebühren abzuschreiben.

IV. Der Anspruch auf die Vormerkung der Gebühren erstreckt sich auch auf die Gebühren im Exekutionsverfahren.

Nach Beendigung desselben ist hinsichtlich dieser Gebühren im Grunde der gerichtlichen Entscheidung, wer die Kosten zu tragen habe, ebenso vorzugehen, wie hinsichtlich der bis zur Rechtskräftigkeit des gerichtlichen Erkenntnisses vorgemerkten Gebühren.

V. In den Fällen, in welchen nach dieser Verordnung eine Gebührenabschreibung stattfindet, haben die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter auf der Drucksorte Muster F. des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren, den bezüglichen Fall oder mehrere zugleich darzustellen, und mit den erhaltenen Verzeichnissen gerichtlicher Erkenntnisse und den anderen, die Abschreibung begründenden Belegen versehen, der Finanz-Bezirksbehörde zur Genehmigung der Abschreibung vorzulegen. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist sie auf der gedachten Vorlage unmittelbar anzusetzen, diese sodann zurückzuschließen und von dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte sammt allen Belegen mit dem Summar, Muster H. der Bestimmungen zu dem berufenen Unterrichte, an die Zensurbehörde einzusenden.

Die Abschreibung der Gebühren kann ferners noch stattfinden:

1) Wenn eine Pränotation im Rekurswege aufgehoben oder abgeändert wird, so kann, wenn die Eintragungsgebühr bereits eingezahlt wurde, unter Beibringung des Beweises um Rückerstattung der ganzen Percentual-Gebühr oder des verhältnißmäßigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon jedoch die im Grunde einer und derselben gerichtlichen Bewilligung bei einem und demselben Amte vollzogenen Pränotationen die fixe Gebühr von 30 kr. in Abzug zu bringen ist (T. P. 45. E. d. Geb. Ges.).

2) Wenn eine Partei die Gebühr deponirt, und die später bemessene Gebühr jenen deponirten Betrag nicht erreicht (Vrdg. d. Fin. Min. v. 12. März

1850 Z. 3122, u. §§. 6 u. 10 des Unterrichtes; dann Vrdg. d. Fin. Min. v. 24. August 1850 Z. 22471—1441; ferners Vrdg. d. Fin. Min. v. 19. Nov. 1851 Z. 38498—1661).

3) Wenn die Gebühren-Rückstellung aus dem Grunde angesprochen und bewilliget wird, weil das Rechtsgeschäft nach den bürgerlichen Gesetzen als null und nichtig zu betrachten ist, in welchem Falle sich das Finanz-Ministerium die Bewilligung zur Gebührenrückstellung vorbehalten hat (Vrdg. d. Fin. Min. v. 8. Febr. 1852 Z. 3028—210; vergl. auch die §§. 13, 14 und 18 des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung; dann §. 25 der Zusammenstellung der Kassamanipulations-Vorschriften und §§. 11 und 15 der Bestimmungen zum Unterrichte; ferners die Vrdg. d. Fin. Min. v. 3. Mai 1850 Z. 5766, v. 26. Dez. 1850 Z. 18246, v. 9. Feb. 1854 Z. 49526—3955, endlich v. 31. August 1854 Z. 38851—3154).

4) Wenn das Gebühren-Aequivalent vorläufig nach dem 100-fachen Betrage der Grund- und Gebäudesteuer, später aber nach einem anderen Maßstabe geringer bemessen wurde (Vrdg. d. Fin. Min. v. 30. März 1852 Z. 41605—1877).

5) Wenn Jemand nach Berichtigung der Gebühr vorschriftmäßig nachweiset, daß er in Gemäßheit der Fin. Min. Vrdg. v. 3. Mai 1850, oder der T. P. 106 C, d. bb. des Geb. Ges. v. 2. August 1850 einen Gebührennachlaß ansprechen könne.

6) Wenn Jemanden im Gnadenwege von einer gesetzlich bemessenen und bereits eingezahlten erhöhten Gebühr etwas nachgesehen wird (Vrdg. d. Fin. Min. v. 23. Sept. 1850 Z. 27581—1797, u. 4. Feb. 1851 Z. 2181—189).

7) Wenn ein Urtheil, für welches die Gebühr schon berichtiget worden ist, aufgehoben, und ein neues Erkenntniß geschöpft wird, für welches keine so hohe Gebühr entfällt, als bereits erlegt worden ist, in welchem Falle die Bestimmung des §. 63 des Geb. Ges. in Anwendung zu kommen hat (Anm. 2 zur T. P. 103 zu dem Geb. Ges.; dann Vrdg. d. Fin. Min. v. 4. August 1851 Z. 24550—760).

8) Wenn durch einen Irrthum oder einen Rechnungsverstoß Jemand durch Anwendung eines höheren als des klassenmäßigen Stempels, oder durch unmittelbare Entrichtung der Abgabe einen höheren als den vorschriftsmäßigen Betrag bezahlt hätte, im Falle er innerhalb 3 Jahren um die Zurückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages ersucht (§. 77 d. Geb. Ges. v. 9. Feb. und 2. August 1850).

In allen Fällen, in welchen gegen die ämtliche Gebührenbemessung Klage geführt, und letztere begründet befunden wird, kann die Finanz-Bezirks-Direktion die Abschreibung bewilligen. In jenen Fällen aber, in welchen die Entrichtung der Gebühr nicht im Grunde einer ämtlichen Vorschreibung erfolgte, kann die Abschreibung der Gebühr nur von der Finanz-Landes-Direktion bewilliget werden (Vrdg. d. Fin. Min. v. 3. Mai 1850 Z. 5766, v. 26. Dez. 1850 Z. 18246 u. v. 29. April 1851 Z. 12605—1138; dann s. auch d. Vrdg. d. Fin. Min. v. 11. Juli 1854 Z. 28235—2352, und v. 31. Aug. 1854 Z. 38851—3154).

Unter der Gebührenabschreibung muß auch die Zurückerstattung begriffen werden, wenn nach dem Gesetze die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr gar nicht, oder nur theilweise eingetreten, oder wieder als erloschen anzusehen ist. — Stempelbehandlung der Eingaben wegen Abschreibung, Ermässigung und Zufristung der Gebühr; s. E i n g a b e n. Vrdg. d. Fin. Min. v. 25. April 1853 Z. 6995—574.

Abschriften. Den Parteien können nur A. der an sie geschehenen Intimationen, nicht aber A. von den Erlässen einer Behörde an die andere gegeben werden (Hfkzd. v. 9. März 1842 Z. 6198, an das böhmische Gubernium).

Wenn von Parteien Abschriften von Protokollen über ämtliche Commissions-Verhandlungen verlangt werden, so kommt bei dergleichen Commissions-Protokollen überhaupt der wesentliche Unterschied zu beobachten: ob sie blos ämtliche Erfahrungen, oder ob sie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteien unter sich enthalten. Von den ersteren, welche blos zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Parteien keine Abschriften; die Abschriften von den letzteren aber, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, können denselben auf ihr Verlangen nicht wohl versagt werden (Hfkzd. v. 18. April 1807).

Seine Majestät haben jede Mittheilung von Aktenstücken an Parteien sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt, und unter Strafe der Dienstesentlassung auf das Strengste mit dem Beisatze zu verbieten geruht: daß die Parteien, welche ein oder das andere Aktenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einsicht bei der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht, wornach alle öffentlichen Aemter und jeder einzelne Beamte sich genau zu richten wissen werden (Hfkzd. v. 31. Dezember 1810 und Just. Hofd. vom 19. Jänner 1811).

Es ist sich rücksichtlich der Verabfolgung von Abschriften der ämtlichen Protokolle an Parteien genau an die Weisung der Hofkanzlei vom 18 April 1807 zu halten, da im entgegengesetzten Falle jede entdeckte Abweichung als eine gesetzwidrige Begünstigung der Parteien geahndet werden müßte (Vrdg. d. böhm. Gub. vom 7. Juni 1827 Z. 19743).

Abschriften-Vidimirung. Die Uebereinstimmung der gerichtlich oder außergerichtlich verfertigten Abschriften von Urkunden mit dem vorgewiesenen Original kann bei Gericht von dem dazu bestimmten Beamten ohne besondere Bewilligung des Gerichtes geschehen (§. 283 d. Ger. Instr. außer Streitsachen).

Die Abschrift, welche als richtig bestätiget werden soll, ist mit dem Original auf das sorgfältigste zu vergleichen. Beide müssen selbst in der Rechtschreibung, in den Interpunktionen, den Abkürzungen und der Gattung der Schriftzeichen so genau als möglich mit einander übereinstimmen. Sind Stellen im Original abgeändert, ausgestrichen, eingerückt oder am Rande hinzugesetzt, so ist dieses in der Abschrift oder in dem derselben beigefügten Amtszeugnisse anzudeuten. In dem letzteren ist auch bei zerrissenen oder ihrer äußeren Gestalt nach auffallend verdächtigen Urkunden diese Beschaffenheit derselben anzuzeigen. Das Amtszeugniß muß enthalten, ob die Urkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, eine Urschrift oder selbst nur eine beglaubigte Abschrift und mit welchem Stempel sie versehen sei; es muß ferner den Ort, an dem sich das vorgewiesene Original befindet, oder den Namen der Partei, welche es vorgewiesen hat, und den Tag der erfolgten Bestätigung anzeigen, von dem Beamten unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein (§. 284 eodem; kais. Patent vom 9. Aug. 1854; R. G. B. 1854. S. 898 u. 899).

Die **Notare** haben auf Verlangen der Parteien über die Richtigkeit von Abschriften Beurkundungen auszustellen. A., welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den vorgewiesenen Urkunden, von welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen, und wenn er dieselben ganz übereinstimmend gefunden hat, unter Beifügung seiner Unterschrift und seines Siegels zu bestätigen, daß sie mit den vorgewiesenen Urkunden gleichlautend sind.

Hiebei hat er nach den, für die Gerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren, und in der Vidimirungsklausel anzugeben, ob die Urkunde in Original

oder in beglaubigter Abschrift vorgewiesen worden sei. Diese Vidimirung beweiset jedoch die Echtheit der dem Notar vorgewiesenen Urkunde nicht (§. 77 der Not. Ord. v. 21. Mai 1855).

Stiftungsurkunden sind nicht im Originale, sondern in Abschrift an die k. k. Finanzprokuratur einzuschicken. Bei Einschreitungen der Stiftungen um fiskalämtliche Vertretung sind nicht die Original-Schuldurkunden, sondern blos vidimirte Abschriften derselben beizuschließen, um theils dem Fiskalamte die Abschreibung der Original-Urkunden zum Behufe der Einklagung zu ersparen, theils auch der Gefahr des Verlustes solcher Urkunden vorzubeugen. Sollte der Fall eintreten, daß der Beklagte die Rekognoscirung einer Urkunde ansuchte, so kann diese nachträglich abverlangt und eingesendet werden (Regierungsdekret für Oberösterreich vom 28. November 1825 Z. 28498). — Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, wo mit den Verhandlungsakten über die Errichtung von Messenstiftungen, die das Stiftungsvermögen bildenden Staatsschuldverschreibungen im Originale der k. k. Finanzprokuratur mitgetheilt werden, findet man zu verordnen, daß in Hinkunft an die Stelle derselben den Verhandlungsakten blos nur die von den k. k. Bezirksämtern oder Notären vidimirten Abschriften beigelegt werden, da nicht nur das Anschließen der Originalien, abgesehen von der Gefahr des Verlustes oder der Abnutzung, die Manipulation erschwert, sondern auch die k. k. Finanzprokuratur instruktionsmäßig zur Uebernahme von Geldwerth repräsentirenden Urkunden nicht ermächtigt ist. Da ferner ungeachtet der Verordnung v. 13. Sept. 1855 Z. 39858. Böhm. L. R. Bl. Nr. 38 beinahe in allen zur Prüfung an die k. k. Finanzprokuratur gelangten Stiftbriefsentwürfen, die genaue Angabe des Tages, mit welchem das dießfällige Stiftungseinkommen zu laufen beginnt, vermißt wird, so ist die oben gedachte Vorschrift den betreffenden Patronats- und Kirchenämtern zur genauen Darnachhaltung bei Verfassung der Stiftsbriefsentwürfe in Erinnerung zu bringen (Verordnung der k. k. böhm. Statthalterei v. 5. Jänner 1856 Z. 57696).

Abschriften von den in Urkunden-Sammlungen aufbewahrten Akten (s. R. G. B. 1851, kais. Vrdg v. 16. März 1851 §. 19 u. 20 S. 223). — A. der in die Urkundenbücher eingetragenen oder in den Urkunden-Sammlungen aufbewahrten Urkunden, in so weit sich dieselben auf das Eigenthum, den Besitz- oder Lastenstand beziehen, und zur Grundlage einer bücherlichen Eintragung oder Löschung gedient haben, sind ohne schriftliches Einschreiten der Partei, blos über ein mündlich, bei dem Direktor der Landtafel oder dem Grundbuchsführer gestelltes Begehren auszufertigen. (Vrdg. d. Just. Min. v. 30. Nov. 1853; R. G. B. 1853 S. 1296 Nr. 255). — Zum Behufe der grundbüchlichen Löschung der, auf verpflichteten Realitäten haftenden Grundlasten ist es nicht nothwendig, von den vorgelegten Original-Entlastungs-Ansprüchen und Verzichts-Quittungen auch Abschriften für die Urkunden-Sammlung zu fordern, oder bei Gericht zu verfassen (Vrdg. d. Just. Min. v. 23. Feb. 1854 u. 13. April 1855; R. G. B. 1854 S. 240 Nr. 50, u. R. G. B. 1855 S. 410 Nr. 70). Vor Ausfertigung einer Abschrift einer im, von der k. russischen Regierung im Königreiche Polen in die Verwahrung und Verwaltung der k. k. österreichischen Regierung übergegangenen Krakauer Archive befindlichen Urkunde, muß nachgewiesen werden, daß die festgesetzte Nachschlagegebühr entrichtet worden ist (Vrdg. d. Just. Min. v. 12. März 1854; R. G. B. 1854 S. 266 Nr. 61).

In Pensionirungs- und Provisionirungs-Angelegenheiten können den betreffenden Eingaben anstatt Originale auch Abschriften der Urkunden beigelegt werden, welche jedoch jedesmal gerichtlich vidimirt sein müssen,

da ganz einfache Abschriften zu Unterschleifen Anlaß geben können. Nachträge zur gal. Prov. Ges. Slg. 1819—1826 S. 69 Nr. 82; Gub. Vrdg. v. 26. April 1821; venez. Gub. Vrdg. v. 13. März 1823; a. h. Reskript an die ung. Hofkammer v. 27. Juni 1841 Z. 24377—2010).

Im Civil-Prozesse können Urkunden als Beweismittel auch in beglaubter oder einfacher Abschrift beigebracht (§. 23 d. Civ. Proz. Ordg.) — und sollen der Regel nach vollständig in Abschrift mitgetheilt werden (§. 134 eodem). A. der Zeugenaussagen zum ewigen Gedächtnisse, deren Mittheilnng an die Parteien (§. 191 eodem). — Den Parteien soll von Amtswegen die Abschrift der Rekurs-Erledigung des Obergerichtes zugestellt werden (§. 314 eodem), die Abschriften der Entscheidungsgründe des Obergerichtes jedoch sind von den ersten Instanzen nur über das Anlangen der Parteien auszufolgen (Vrdg. d. Just. Min. v. 27. Nov. 1855 R. G. B. 1855 S. 662 Nr. 203). — Beiden Theilen steht es frei, von dem über den Rekurs erstatteten Berichte bei dem unteren oder höheren Richter Abschriften zu erheben (§. 315 d. Civ. Proz. Odg). — Von dem über den gerichtlichen Augenschein aufgenommenen Protokolle und dem Gutachten der Sachverständigen sind den Parteien auf Verlangen Abschriften auszufertigen (§. 215 eodem). — Der Bescheid über ein mündliches Gesuch wird auf eine Abschrift des mit der Partei aufgenommenen Protokolles ausgefertiget (§. 65 eodem). Von den Protokollen über die Zeugenaussagen sind den Parteien auf ihr Verlangen Abschriften zu ertheilen (§. 181 eodem). — Verfahren bei Hinausgabe der Abschriften von Zeugenaussagen und Kunstbefunden (a. h. Entschl. v. 14. Dez. 1851; Vrdg. d. Just. Min. v. 16. Dez. 1851; s. R. G. B. 1851, S. 658 Nr. 258; s. auch Armee-Vrdgsbl. v. J. 1852 S. 9 Nr. 4).

Zustellung der Abschriften von Beschlüssen und Erkenntnissen im Strafverfahren. Von jeder Entscheidung des Gerichtshofes über Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, und über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in dem Untersuchungs-Verfahren ist die Partei, welche darum eingeschritten oder sonst dabei betheiligt ist, durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen (§. 65 d. Straf-Proz. Ordg). Der Privat-Ankläger ist von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse von Amtswegen durch Zufertigung einer Abschrift zu verständigen (§. 201 eodem). — Rücksichtlich der Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Gerichte sind alle jene Personen von solchen Erkenntnissen durch Zufertigung einer Abschrift zu verständigen, welche gegen die unterrichterliche Entscheidung die Berufung ergriffen haben (§. 212 eodem). Der Angeklagte kann von der Anklageschrift eine Abschrift verlangen (§. 217 eodem). — Jedes Erkenntniß, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, ist sogleich nach erlangter Rechtskraft der betreffenden Sicherheits-Behörde in Abschrift mitzutheilen (§. 317 eodem). — Strafurtheile gegen Staats- oder Gemeindebeamte oder Diener, gegen öffentliche Lehrer, gegen Advokaten, Notare, Gemeinde-Vorsteher oder Ausschüsse sind in beglaubigter Abschrift derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Disciplinar-Aufsicht über den Verurtheilten zu führen hat (§. 321 eodem). — An das Oberlandesgericht ist auch eine Abschrift des Vorrufungs-Edictes einzusenden (§. 387 eodem). — Wenn der vorgeladene, einer Uebertretung Beschuldigte bei der Verhandlung ausbleibt, so kann der Richter zu einem Erkenntnisse schreiten, und hat dasselbe dem abwesenden Beschuldigten in ämtlicher Abschrift zuzustellen (§. 423 eodem). — Wieferne der Angeklagte und sein Vertheidiger berechtiget ist, Abschriften von Akten zu nehmen (§. 215 eodem). Untersuchungsakten dürfen ohne Bewilligung des Gerichtes keiner Partei vorge-

wiesen, oder in Abschrift mitgetheilt werden (§. 238. d. k. Pat. v. 3. Mai 1853, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung bei Gerichts-Behörden; R. G. B. 1853 S. 381 Nr. 81).

Abschriften im Gefällen-Strafverfahren. Wann, und von welchen Aktenstücken dem Verurtheilten die Einsicht oder eine Abschrift gestattet werden kann (§. 855 d. Gef.-Straf-Ges.) — Strafe wegen verweigerter Vorlegung des Schiffs-Manifestes, oder wegen verweigerter Ertheilung einer Abschrift von demselben (§. 460 eodem).

Bei Urbarialprozessen in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temescher Banate gegen die vormaligen Grundherrschaften, bei welchen ein Compossessorat obwaltet, ist die Klage in drei Exemplaren zu überreichen. Ein Exemplar bleibt bei Gericht; das zweite sammt den Abschriften der Beilagen ist dem vorzüglichsten Theilhaber oder dem Erstgenannten zuzustellen; das dritte ist dem Kläger zurückzustellen; s. R. G. B. 1856 S. 77 §. 159. — Wenn zwischen den Parteien kein Vergleich zu Stande kommt, so hat das Urbarialgericht beiden Theilen zu eröffnen, daß ihnen freistehe, von allen Verhandlungsacten und deren Beilagen bei Gericht unter Aufsicht eines Abgeordneten desselben Einsicht zu nehmen, und sich allenfalls Abschriften daraus zu ziehen; s. R. G. B. 1856 S. 80 §. 172. — Werden Rekurse oder Prozeßakten zur höheren Entscheidung vorgelegt, so ist stets eine beglaubigte Abschrift der Verfügung oder Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, und wenn der gerichtliche Beschluß nicht einhellig gefaßt wurde, eine beglaubigte Abschrift der Aufzeichnung über die Abstimmung beizulegen; s. R. G. B. 1856 S. 85 §. 193. — Beglaubigungen von Abschriften können von dem Vorsteher des Expedits oder der Registratur ausgefertiget werden; s. R. G. B. 1856 S. 87 §. 204. — In der Registratur von den Akten Abschriften zu nehmen, soll den Parteien in denjenigen Fällen, in welchen es nicht schon durch das Gesetz angeordnet ist (§. 172 der Instr. über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Urbarialgerichte), nur mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers gestattet werden; s. R. G. B. 1856 S. 91 §. 225.

Abschrift des Wechsels, Wechselkopie, Copie de change; Copy of a bill. Siehe kaiserl. Patent v. 25. Jänner 1850; R. G. B. 1850, erster Theil Nr. 51 Seite 604 Art. 70, 71 u. 72.

Rücksichtlich der Form der Kopie ist erforderlich, daß diese ganz dem Originalwechsel gleichlautend sei, aber die Beibemerkung „Kopie" oder „Abschrift" enthalte, welche man links oben auf den Rand des Wechsels schreibt. (Bei einer zweiten Abschrift setzt man: „Zweite Kopie", zweite Abschrift".) Enthielt das Original noch keine Indossemente, so schreibt man vor der Girirung der Kopie auf die Rückseite (über das nachfolgende Indossement): „Copie bis hieher" oder „Abschrift bis hieher", bis hieher Copie", welche Worte man gern unterstreicht, damit sie sogleich in die Augen fallen. Unter dieselben kommen alsdann bei der Begebung das Giro. War das Original schon ein oder mehrere Male indossirt, so versteht es sich, daß die Indossemente mit abgeschrieben werden, und unter dieselben setzt man dann obige Worte: „Kopie bis hieher" 2c. Sendet man den Originalwechsel einem Korrespondenten ein, um ihn acceptiren zu lassen, und zur Disposition der indossirten Kopie zu halten, so führt man in dieser letztern, und zwar am untern oder obern Rande, die Adresse jenes Geschäftsfreundes (den Aufenthaltsort des Originalwechsels) an, z. B. mit den Worten: „Das Original zur Annahme (Acceptation) bei Herrn N. N." Ist aber der ursprüngliche Wechsel schon acceptirt, und man versendet ihn zur Verfügung der Kopie, so bemerkt man auf diese: „Das acceptirte (angenommene) Original bei Herrn N. N."; auf eigene Wechsel, die gar nicht acceptirt werden, setzt man bei der Versendung

blos: „Das Original bei Herrn N. N." Erhält man einen Sekunda-Wechsel, und hat Ursache, die Prima aus den Händen des in der Sekunda bezeichneten Inhabers zu ziehen, so sendet man diese letztere an einen Geschäftsfreund am Wohnorte jenes Inhabers, und gibt ihm förmliche Vollmacht, die Prima sich ausliefern zu lassen, beide Exemplare aber zur Verfügung der Kopie aufzubewahren. Die zum Umlauf bestimmte Kopie muß aber nun über den Aufenthaltsort der Prima und Secunda Aufschluß geben, und man sagt daher auf derselben z. B. „die (Original-) Prima und Secunda bei Herrn N. N." Sobald ein Original gegen die Kopie ausgeliefert wird, bemerkt der bisherige Inhaber des ersteren (der Auslieferer) auf die Abschrift: „Das (acceptirte) Original ausgeliefert an Herrn N. N." — Das Wechselkopierbuch enthält die Abschrift sämmtlicher durch kaufmännische Hand gehenden Wechsel und Anweisungen mit ihren Indossementen. Man bedient sich dabei fortlaufender Nummern, welche man auch bei Versendung von Wechseln auf letztere bemerkt.

Abschriften (deren Gebührenpflicht; T. P. 2. d. Geb. Ges. v. 9. Febr. u. 2. Aug. 1850).

a) Aemtliche, einfache, d. i. nicht vidimirte; von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

b) ämtliche, vidimirte; von jedem Bogen 30 kr. fixe Gebühr.

Abschriften der zu Protokoll gegebenen Appellations-Anmeldungen zur Verständigung der Gegenpartei. Es ist die Anfrage gestellt worden, ob, wenn im mündlichen Verfahren die Appellations-Anmeldung zu Protokoll gegeben wird, derselbe Stempel, der für das Protokoll erforderlich ist, auch für die Abschrift des Protokolles Behufs der Verständigung des Gegners beigebracht werden müsse.

Das Gebührengesetz beschränkt sich auf die Forderung, daß zu dem Protokolle selbst jener Stempel zu verwenden sei, welcher für die Eingabe vorgeschrieben ist, deren Stelle das Protokoll vertritt; es enthält aber keine Anordnung, daß Abschriften der Protokolle zur Verständigung der Gegenpartei den Gebühren von Dupplikaten der Eingaben unterliegen.

Abschriften der Protokolle zur Verständigung der Gegenpartei sind daher nur nach den Bestimmungen über Abschriften zu behandeln (Vdg. d. k. k. Fin. Min. v. 10. September 1852 Z. 30867—2082 an alle Fin. Landes-Direktionen und Präfekturen).

c) Nichtämtliche, vidimirte, d. i. von den Parteien selbst verfaßte, jedoch ämtlich oder von Notaren vidimirte Abschriften; von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

Der Grund, aus welchem man in dem Gesetze vom 9. Februar 1850 die Gebühr für vidimirte Abschriften, welche die Parteien selbst verfaßt haben, mit 15 kr., und für jene, welche ämtlich verfaßt wurden, mit 30 kr. festgesetzt hat, ist offenbar der, daß durch letztere Gebühr zugleich eine Entschädigung für die ämtliche Mühewaltung der Abschriftbesorgung geleistet werden soll.

Nachdem aber bei den Notaren der Fall nicht eintritt — weil sie keine Gehalte beziehen, und für ihre geleisteten Dienste unmittelbar von den Parteien durch Taxentrichtung die Vergütung erhalten — eine solche Entschädigung für den Staatsschatz ansprechen zu können, so kann auch für jene vidimirten Abschriften, welche die Notare selbst verfassen, nur der Stempel von 15 kr., und nicht jener von 30 kr. für den Bogen angesprochen werden (Vdg. d. k. k. Fin. Min. vom 6. Dez. 1850 Z. 36070—2475 an die Finanz-Landes-Direktion für das Küstenland und Dalmatien).

Bezüglich der Transumta und der von den locis credi-

bilibus beglaubigten Abschriften. Die loca credibilia authentica in den Kronländern, in welchen das prov. Gesetz vom 2. August 1850 wirksam ist, sind den Notariats-Instituten gleichzuhalten.

So wenig als das prov. Gesetz vom 9. Februar 1850 in denjenigen Kronländern, in welchen das Institut der Notare und der Notariats-Archive bestand, an den für dieselben erlassenen Taxvorschriften etwas geändert hat, eben so wenig hat das prov. Gesetz vom 2. August 1850 an jenen Taxen, welche die gedachten loca credibilia bisher abzunehmen berechtigt waren, eine Aenderung veranlaßt.

Das Gesetz enthält im Tarife blos die Anordnung, daß die Transumta wie vidimirte Abschriften zu behandeln seien. Bei letzteren unterscheidet das Gesetz zwischen ämtlich verfaßten und vidimirten, und nicht ämtlich verfaßten, jedoch ämtlich oder von Notaren vidimirten Abschriften, und weiset erstere der fixen Gebühr von 30 kr., letztere der fixen Gebühr von 15 kr. vom Bogen zu; eine skalamäßige Gebühr wird für Abschriften im Gesetze nirgends vorgeschrieben.

Die von den locis credibilibus beglaubigten Abschriften gehören daher offenbar in die zweite Kathegorie, und zwar ohne Unterschied, ob die Abschrift von den Parteien selbst, oder von dem Archive verfaßt und von letzterem beglaubigt wird.

Falls die gedachten loca credibilia gegen die Anordnung des §. 12 lit. c. der k. Verordnung vom 3. November 1849 noch die dort angegebenen Rechtsgeschäfte besorgen sollten, liegt denselben ob, die im §. 43 und 44 des prov. Gesetzes vom 2. August 1850 auferlegte Verpflichtung zu erfüllen (Erlaß d. k. k. Fin. Min. v. 17. Juli 1851 Z. 23358—679 an die Finanz-Landes-Direktionen in Ofen, Temeswar, Agram nnd Hermannstadt).

Vidimirte Abschriften der Notare. Die authentischen Ausfertigungen der Notare und die hinauszugebenden Abschriften unterliegen dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen. Derselbe Stempel wird auch für die gleichnamigen Ausfertigungen der Notariats-Archive bestimmt.

Wenn jedoch in einem Notariats-Akte, welcher der skalamäßigen Gebühr unterliegt, bestimmt wird, daß mehr als eine authentische Ausfertigung erfolgt werden soll, so muß, falls die Gebühr nicht mehr als 20 fl. beträgt, noch ein Stempelbogen derselben Klasse, welcher für den ersten Bogen des Notariats-Aktes erforderlich ist, auf die im §. 27 des Patentes vom 9. Februar 1850 vorgeschriebene Weise, dem Notariats-Acte von dem Notare angeheftet werden.

In gleicher Art muß, wenn von einem Notariats-Akte, welcher der skalamäßigen Gebühr unterliegt, erst in Folge eines gerichtlichen Auftrages das zweite Exemplar der authentischen Ausfertigung ertheilt wird, dieser Stempelbogen von dem Notare oder dem Notariats-Archive dem zu hinterlegenden gerichtlichen Auftrage angeheftet werden.

Handelt es sich in den zuletzt erwähnten zwei Fällen um eine skalamäßige Gebühr über 20 fl., so ist die Anzeige davon an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt innerhalb acht Tagen zu erstatten, und im ersten dieser Fälle auf der mitzutheilenden Abschrift ausdrücklich zu bemerken, daß die Gebühr wegen mehrfacher Ausfertigung in doppeltem Betrage zu bemessen sei.

Wenn endlich von einem Notariats-Akte, welcher der skalamäßigen Gebühr unterliegt, erst über Zustimmung der Interessenten das zweite Exemplar der authentischen Ausfertigung ertheilt werden soll, so unterliegt dieser Akt derselben skalamäßigen Gebühr, welcher der Notariats-Akt unterworfen ist, von dem die authentische Ausfertigung ertheilt werden soll, daher sich diesfalls nach dem ersten Absatze dieser Verordnung zu benehmen sein wird (§. 2 d. Vdg. d. Fin.

u. Just. Min. v. 2. April 1852, wirksam für alle Kronländer, für welche die Notariats-Ordnung vom 29. Sept. 1850 Nr. 366 R. G. B. erlassen wurde, dann für das lomb. venet. Königreich und Dalmatien, R. G. B. 1852 Seite 384 Nr. 86). — Die Bestimmungen dieser Anordnung haben im lombardisch-venetianischen Königreiche nur auf die authentischen Abschriften der ersten Ausfertigung (copie autentiche di prima edizione) Anwendung.

Wenn von einem Notariats-Acte, welcher der skalamäßigen Gebühr unterliegt, erst später über Zustimmung der Interessenten das zweite Exemplar der authentischen Ausfertigung verabfolgt werden soll, so hat der Notar hierüber einen besonderen Akt aufzunehmen.

Alle weiteren Ausfertigungen desselben Notariats-Actes über die Zahl von zweien unterliegen nur der fixen Stempelgebühr von Abschriften (§. 2 d. Vdg. d. Fin. u. Just. Min. v. 12. Juni 1853, wirksam für das lomb. venet. Königreich, R. G. B. Seite 651 Nr. 111).

d) Aemtliche und nicht ämtliche, von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweisen soll, selbst vidimirte, wie Original-Urkunden;

e) von andern Privatpersonen vidimirte, wie Zeugnisse;

f) Abschriften und Auszüge aus den inländischen Kataſtral-Vermessungs-Protokollen zum außerämtlichen Gebrauche oder zum Gebrauche für die Festsetzung, oder eine aus den Vorschriften angesprochene Ermässigung oder Zufristung einer öffentlichen Abgabe .... bedingt gebührenfrei. Außerdem .... von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

Anmerkung 1. Die von Parteien selbst verfaßten Abschriften sind nur dann Gegenstand der Gebührenentrichtung, wenn sie von ihnen als Beilagen einer stempelpflichtigen Eingabe oder eines stempelpflichtigen Protokolls beigebracht werden, und unterliegen sodann dem Beilagenstempel. Sollten jedoch einfache, oder auch vidimirte Abschriften von bedingt befreiten oder im Auslande oder im gebührenfreien Inlande ausgefertigten Urkunden als Beilagen beigebracht werden, so ist denselben vorläufig die ämtliche Bestätigung beifügen zu lassen, daß das Original wegen des ämtlichen Gebrauches mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wurde, wozu sowohl die Einreichungs-Protokolle, als die Expedite unter Beobachtung der im fünften Absatze dieser Anmerkung gegebenen Verpflichtung nach genommener Einsicht in das Original berechtiget sind. Diese Bestätigung ist gebührenfrei. Kann die Partei das Original nicht beibringen, oder unterzieht sie die Abschrift dieser Bestätigung nicht, so ist für die Abschrift jene Gebühr zu entrichten, welcher das Original unterliegt.

Anmerkung 2. Die ämtlichen Ausfertigungen, in deren Inhalt die Abschrift oder der Auszug einer Rechtsurkunde, eines Zeugnisses oder einer Schrift, von welcher der Partei frei steht, ämtliche Abschrift zu nehmen, zu ihrer Verständigung oder Darnachachtung aufgenommen wird, unterliegen der unter T. P. 2 b. festgesetzten Gebühr, wie z. B. Vergleichs-, Vertrags-Intimationen. Den Abschriften, welche von den Gerichten den Parteien, auch ohne, daß sie dieselben bestellt haben, zudekretirt werden, kommt nur dann die Gebührenfreiheit zu, wenn entweder die Verhandlung von Amtswegen zu pflegen ist, oder die Person, welcher sie zugestellt werden, die Gebührenfreiheit oder Vormerkung genießt.

Nach §. 197 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853 (R. G. B. 1853 Nr. 81 Seite 424), womit ein neues Gesetz über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden kundgemacht und festgesetzt wurde, können die Gründe der Entscheidung mit der Entscheidung selbst vereinigt werden, und es haben die Obergerichte und der oberste Gerichtshof stets, ohne ein Begehren der Parteien abzuwarten, und ohne Unterschied, ob die unter-

richterliche Entscheidung bestätiget, oder abgeändert wurde, die Beweggründe ihrer Entscheidung hinauszugeben.

Dieser Paragraph wurde jedoch hinsichtlich der Hinausgabe der Abschriften gerichtlicher Entscheidungsgründe und hinsichtlich der Stempelung dieser Abschriften in Folge Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 27. November 1855 (R. G. B. Seite 662 Nr. 203) folgendermaßen erläutert:

Zur Behebung der Zweifel, welche hinsichtlich der Beobachtung der Vorschrift des §. 197 des Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 des R. G. B. in den Kronländern, in welchen die allgemeine, die westgalizische, die italienische oder tirolische Gerichtsordnung in Wirksamkeit ist, hervorgekommen sind, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. November 1855 diesen Paragraph in folgender Weise zu erläutern befunden: 1. Bezieht sich derselbe seinem Wortlaute nach nicht auf die Entscheidungsgründe erster Instanz, hinsichtlich welcher es somit bei den bestehenden Vorschriften der Gerichtsordnung zu verbleiben hat; 2. die Entscheidungsgründe der Obergerichte und des obersten Gerichtshofes sind zwar stets und ohne ein Begehren der Parteien abzuwarten und ohne Unterschied, ob die unterrichterliche Entscheidung bestätiget oder abgeändert wurde, an die Gerichte erster Instanz hinauszugeben; an die Parteien aber sind diese Entscheidungsgründe von den ersten Instanzen nur über deren Anlangen auszufolgen, woraus sich ergibt, daß die den Parteien hinauszugebenden Abschriften dieser Beweggründe ebenfalls nach Tarifspost 2 lit. B. und Anmerkung 2, dann nach Tarifspost 27 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 zu behandeln sind. Uebrigens gilt dieß 3. ausnahmslos nur von den Entscheidungsgründen bei Urtheilen, welche nach §. 144 des Patentes vom 3. Mai 1853 stets abgesondert zu entwerfen und auszufertigen sind. Wird es angemessen befunden, bei Entscheidungen, welche nicht in der Form eines Urtheiles ausgefertiget werden, die Beweggründe mit der Entscheidung selbst zu vereinigen, so ist dieß allerdings gestattet, wodurch eine eigene Stempelbehandlung entfällt.

Stempelpflicht der Beweggründe zu den Urtheilen im summarischen Verfahren. Nach der 2. Anmerkung der Tarifspost 2 des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 unterliegen Abschriften, welche von den Gerichten den Parteien hinausgegeben werden, auch ohne daß sie dieselben bestellt haben, welcher Fall insbesondere bei den Beweggründen zu den Urtheilen im summarischen Verfahren eintritt, der Gebühr, ausgenommen, wenn die Verhandlung von Amtswegen zu pflegen ist, oder wenn die Person, welcher sie zugestellt werden, die Gebührenfreiheit genießt.

Aus diesem Grunde hat die Tarifspost 2 b. auch auf die im summarischen Verfahren den Parteien von Amtswegen hinausgegebenen Beweggründe um so mehr Anwendung, als auch bei dieser Art des Streitverfahrens eine Bemüßigung zum Empfange der gedachten Beweggründe in Abschrift nicht besteht, sondern den Parteien es frei steht, auf die Zustellung der Entscheidungsgründe zu verzichten, und diese im Falle einer solchen ausdrücklichen Verzichtleistung zu unterbleiben hat (Vdg. d. k. k. Fin. Min. v. 2. Sept. 1852 Z. 31 661—2149).

Anmerkung 3. Abschriften mehrerer Urkunden dürfen nur dann unter einem Stempel geschrieben, und mehrere unter einem Stempel geschriebene nur dann vidimirt werden, wenn der Stempel dem Betrage aller Gebühren entspricht, welche zu entrichten gewesen wären, falls die Abschriften nicht auf einem und demselben Bogen vereinigt worden wären. Als mehrere Urkunden sind in dieser Beziehung nicht nur jene nicht anzusehen, welche das Gesetz §. 34 als Bestandtheile einer Ur-

kunde erklärt, sondern auch jene Beilagen einer Urkunde, welche mit ihr ein Ganzes bilden, wie die Beilagen (inserti) einer Notariats-Urkunde.

Anmerkung 4. Aemtliche, einfache und vidimirte Abschriften, welche von Amtswegen und zu Amtszwecken, oder von einer Person, welcher die Gebührenfreiheit oder Vormerkung zu Statten kommt, gefordert und aus diesen Gründen ungestempelt ausgefertiget wurden, dürfen zu einem anderen Gebrauche, als zu dem befreiten, nicht verwendet, noch an eine nicht befreite Person überlassen werden. Die Uebertretung dieses Verbotes wird als Gefällsverkürzung behandelt.

Ueber Abschriften von Notariats-Urkunden, welche zum Behufe der Ablösung von Grundstücken für die k. k. Staats-Eisenbahn hinausgegeben werden. Man findet im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Ministerium mit Rücksicht auf die Anmerkung 4 der T. P. 2 und die T. P. 102 des prov. Ges. vom 9. Februar 1850 anzuordnen, daß die Abschriften von Notariatsurkunden, welche zum Behufe der Ablösung von Grundstücken für die k. k. Staatseisenbahnen hinausgegeben werden, und zur Sicherheit des Staatsschatzes dienen, stempelfrei, und insoweit sie von den Notariats-Archiven ausgefertigt werden, auch rücksichtlich des dem Aerar im Grunde der Notariats-Ordnung vom 17. Mai 1806 zufließenden Theiles der Notariatstaxe gebührenfei behandelt werden.

Diese Taxbefreiung hat sich daher auf jenen Theilbetrag nicht zu erstrecken, dessen Bezug mit dem Artikel 137 der obbemerkten Notariats-Ordnung andern Privatpersonen zugestanden worden ist.

Gleichzeitig wird durch das k. k. Justizministerium veranlaßt, daß von den Notariats-Archiven auf solchen Abschriften, und zwar auf dem für den Stempel bestimmten Platze, die ausdrückliche Bemerkung beigesetzt werde, daß mit der erfolgten Abschrift der Notariats-Urkunde nur ein, die Interessen des Staates bezweckender Gebrauch gemacht werden dürfe.

Bei einem andern Gebrauche hat die Anwendung des §. 79 des prov. Ges. vom 9. Februar 1850 einzutreten, wornach von der schuldtragenden Partei das Dreifache der verkürzten Stempelgebühr einzuheben ist (Vrdg. d. k. k. Fin. Min. v. 19. Nov. 1851 Z. 37710—1613 an die Finanz-Präfektur in Venedig).

Bezüglich vidimirter Urkunden-Abschriften zum Behufe der Gebührenbemessung lautet:

1. der §. 43 d. Geb. Ges. vom 2. August 1850: Alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte oder Amtshandlungen sind dem Amte anzuzeigen, und sofern darüber Urkunden errichtet wurden, diese vorzulegen. Zum Behufe der Gebührenbemessung kann dem Amte statt der Original-Urkunde auch eine vidimirte Abschrift derselben vorgelegt werden. Hat die Mittheilung der Urkunde mittelst eines Gerichtes, einer Behörde oder öffentlichen Amtes zu geschehen, so hat die Partei dem Gerichte, der Behörde oder dem Amte mit der Original-Urkunde zugleich eine getreue Abschrift derselben zu überreichen. Das Gericht, die Behörde, das Amt, bei welchem die Ueberreichung geschah, bestätigt die Richtigkeit der überreichten Abschrift durch deren Vidimirung, und stellt die auf diese Art bekräftigte Abschrift dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu.

Liegt der Partei ob, das Rechtsgeschäft unmittelbar bei dem gedachten Amte anzumelden, so hat sie vorläufig die gerichtliche Vidimirung der von ihr beizubringenden Abschrift der Urkunde zu veranlassen.

Diese Vidimirung wird in beiden Fällen mit Beobachtung des Absatzes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife gebührenfrei vorgenommen.

Die zum Behufe der Gebührenbemessung verfaßten und vidimirten Urkunden-Abschriften genießen die bedingte Stempelfreiheit für den Gebrauch zu dem gedachten Zwecke, und dürfen den Parteien nicht zurückgestellt werden.

Die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen sind nebstdem verbunden, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen. Auch die Gerichte haben auf Verlangen dem gedachten Amte die bei ihnen befindlichen Behelfe für diesen Zweck mitzutheilen.

2. Die Verordnung d. k. k. Fin. Min. v. 30. Mai 1850 Z. 14988—959: In den Fällen, in welchen zu Folge der §§. 43 und 47 des prov. Ges. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen die Rechtsurkunde zum Behufe der Gebührenbemessung dem zu dieser Bemessung bestimmenden Amte von der Partei vorzulegen oder ämtlich mitzutheilen ist, kann dieser gesetzlichen Anordnung dadurch entsprochen werden, daß dem gedachten Amte statt der Original-Urkunde eine vidimirte Abschrift vorgelegt oder ämtlich mitgetheilt wird.

Die Partei, welche von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat in den Fällen, in denen die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte angesucht wird, oder überhaupt die Mittheilung der Urkunde zum Behufe der Gebühren-Bemessung an das dazu bestellte Amt durch ein Gericht zu erfolgen hat, dem Gerichte mit der Original-Urkunde zugleich eine getreue Abschrift derselben zu überreichen; das Gericht, bei welchem die Ueberreichung geschah, bestätigt die Richtigkeit der überreichten Abschrift durch deren Vidimirung, und stellt die auf diese Art bekräftigte Abschrift dem zur Gebühren-Bemessung bestimmten Amte zu.

Liegt der Partei ob, das Rechtsgeschäft unmittelbar bei dem gedachten Amte anzumelden, so hat sie vorläufig die gerichtliche Vidimirung der von ihr beizubringenden Abschrift der Urkunde, welche Behufs der Gebühren-Bemessung vorzulegen ist, zu veranlassen.

Diese Vidimirung wird in beiden Fällen mit Beobachtung des Absatzes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife gebührenfrei vorgenommen. Die zum Behufe der Gebühren-Bemessung verfaßten und vidimirten Urkunden-Abschriften genießen die bedingte Stempelfreiheit für den Gebrauch zu dem bemerkten Zwecke, und dürfen den Parteien nicht zurückgestellt werden.

Hat die Gebühren-Bemessung im Grunde einer vidimirten Abschrift stattgefunden, so ist die Original-Urkunde bei der Entrichtung der Gebühr zur Beisetzung der mit dem §. 61 des prov. Ges. v. 9. Febr. 1850 angeordneten Empfangsbestätigung beizubringen; diese Bestätigung soll stets sogleich nach der Gebühren-Entrichtung ertheilt werden, und wegen derselben hat die Zurückbehaltung der Urkunde bei dem einhebenden Amte nicht stattzufinden.

Wird die Original-Urkunde in einem solchen Falle bei der Gebühren-Entrichtung nicht beigebracht, so ist deßwegen die Uebernahme der Gebühr und die Ausstellung einer Quittung über die geleistete Zahlung nicht zu verweigern.

Die einlangenden vidimirten Urkunden-Abschriften sind der betreffenden Empfangspost als Rechnungsbeleg beizuschließen (R. G. B. 1850 Nr. 214).

Siehe auch die zwei Verordnungen des k. k. Justiz-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium vom 23. März 1852, R. G. B. 1852 Nr. 82 und 83.

Hinsichtlich der Abschriften in Tabular-Angelegenheiten für das Grundbuchs- und Steueramt bestimmt die kais.

Vrdg. v. 16. März 1851, wodurch mehrere Bestimmungen in Ansehung des Landtafel- und Grundbuchsgeschäftes vorgeschrieben wurden, unter andern Folgendes:

a) Von den Urkunden, auf deren Grundlage eine Einverleibung oder Vormerkung zur Erwerbung, Umänderung oder Löschung eines bücherlichen Rechtes angesucht wird, sind die Originalien und nebstbei eine stempelfreie Abschrift derselben für die Urkundensammlung des Grundbuchsamtes dem Gesuche beizulegen.

b) Beruht das Gesuch auf einer solchen Urkunde, bei welcher eine unmittelbare Gebührenentrichtung stattfindet, so ist eine zweite stempelfreie Abschrift für das Steueramt anzuschließen. Hievon tritt dann eine Ausnahme ein, wenn mit dem Gesuche der Ausweis vorgelegt wird, daß bereits entweder die Gebühr entrichtet, oder ein Dupplikat oder eine Abschrift der Urkunde dem Steueramte übergeben worden sei. Auf diesen Ausweis hat der Richter sich in dem für das Steueramt bestimmten Tabularbescheide ausdrücklich zu beziehen.

c) Auch in den Fällen, in welchen die Gebühr blos für die Eintragung in das öffentliche Buch nach der Tarifpost 45 B. des Patentes vom 9. Februar 1850 zu entrichten ist, genügt es, dem Steueramte den Einverleibungs- oder Vormerkungsbescheid, wenn derselbe nach §. 4 verfaßt ist, mitzutheilen.

d) Den Parteien steht frei, statt der stempelfreien Abschriften so viele 30 kr. Stempelmarken dem Gesuche beizulegen, als zu den Abschriften erforderlich sind, in welchem Falle dieselben auf den Stempelbögen beim Gerichte ausgefertiget werden. Werden weder die Abschriften, noch die Stempelmarken beigebracht, oder sind die beigebrachten Abschriften unbrauchbar, so sind dieselben beim Gerichte, jedoch gegen Einhebung der doppelten, für vidimirte Abschriften bestimmten Gebühr zu verfassen.

e) Die von den Parteien beizubringenden Abschriften müssen auf ganzen Bögen von der Größe des gewöhnlichen Stempelpapieres verfaßt sein.

f) Die Abschriften sind mit den Originalien vom Grundbuchsführer zu vergleichen und von Amtswegen zu vidimiren (§. 3 eodem).

Ist sodann die Eintragung der Bescheide nach Vorschrift vollzogen worden, so ist eine von Amtswegen auszufertigende Abschrift des Bescheides in Form einer Rubrik (Rathschlag) mit der kurzen Bestätigung der vollzogenen Eintragung, und im Falle des §. 3 unter b) mit Anschluß der vidimirten Urkundenabschrift dem Steueramte zu übergeben. §. 19 Punkt a) eodem (R. G. B. 1851 Seite 220 Nr. 67).

Im Falle die Partei zu einem Tabular-Gesuche keine Stempelmarken beibringt. Auf die gestellte Anfrage:

a) ob im Falle die Partei zu einem Tabulargesuche weder stempelfreie Abschriften der Urkunden, noch die erforderliche Anzahl von 30 kr. Stempelmarken beibringt, eine Doppelgebühr oder die dreifache Stempelgebühr einzuheben sei,

b) ob die Amtshandlung und ein Nachsichtsrecht den Gefällsbehörden zustehe,

c) ob von diesen Gebühren Anzeigers- und Ergreifersantheile zu erfolgen seien, wird der k. k. Finanz-Landes-Direktion erwidert: a) daß der §. 3 d. der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851 bezüglich der Landtafel- und Grundbuchs-Geschäfte als eine besondere Anordnung anzusehen ist, welche bezweckt, daß die Abschriften der Urkunden, welche theils für das Grundbuchsamt, theils für die Bemessung der unmittelbaren Gebühren von den Parteien selbst verfaßt und beigebracht werden müssen, und gebührenfrei sind, wirklich beige-

bracht werden. Die Gebühr wird daher nicht aus dem provisorischen Gesetze vom 9. Februar 1850, sondern als Entschädigung für das durch die Unterlassung der Abschriften dem Gerichte erwachsende Schreibgeschäft gefordert, und zwar im doppelten Betrage, wenn diese Gebühr durch Beibringung der Stempelmarke nicht in Vorhinein entrichtet wird. b) Die Einhebung und Verrechnung dieser Gebühren steht den Steuerämtern zu, und hat in der Rubrik „andere fixe Gebühren" stattzufinden. Die Gerichte machen dem Steueramte bekannt, ob und von wem eine solche Gebühr zu entrichten sei; die weitere Amtshandlung liegt der Gefällsbehörde und ihren Organen ob. Die Nachsicht der Gebühr kann von den Bezirksbehörden unter besonders rücksichtswürdigen Umständen, jedoch nicht mit mehr als der Hälfte derselben zugestanden werden. c) Auf die weitere Frage, rücksichtlich der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer, wird der k. k. Finanz-Landes-Direktion bedeutet, daß in den Fällen der unterlassenen Beibringung der erforderlichen Abschriften oder der dafür geforderten 30 kr. Stempelmarken keine Stempel-Gefällsübertretung, sondern nur eine Uebertretung der gedachten, die Ordnung der Grundbuchs-Manipulation bezielenden Anordnung verübt worden ist, wornach daher auch die Anwendung des §. 94 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 auf diese Gebühren nicht stattfindet (Vrdg. d. k. k. Fin. Min v. 17. Oktober 1851 Z. 34308—1383 an die k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion).

Abschriften von Satzschriften im Krakauer Gebiete. Nach sorgfältiger Erwägung der unterm 10. v. M. Z. 1673 vorgelegten Anträge habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Erlassung einer eigenen Vorschrift, wie die angetragene, zur Anwendung des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 auf das gerichtliche Verfahren im Krakauer Gebiete sich wenigstens vorläufig nicht als erforderlich darstellt. In der Sache selbst ist zwischen dem dortigen Gerichtsverfahren und jenem in den übrigen Ländern eine auf das Gebührenausmaß einwirkende Verschiedenheit nicht vorhanden. Es bestehen allergings Verschiedenheiten in den Benennungen, die aber kein Hinderniß enthalten, den Gegenstand unter jenen Gebührensatz zu begreifen, welcher seinem Wesen entspricht. So unterliegt es keinem Anstande, die Abschriften der Satzschriften und der anderen in Rechtsstreiten vorkommenden Schriften, welche anstatt der in den übrigen Kronländern vorgeschriebenen Dupplikate derselben verfaßt und gegenseitig mitgetheilt werden, unter die Bestimmungen für Dupplikate der Eingaben zu begreifen.

Urtheile, wodurch, ohne in der Hauptsache zu entscheiden, auf ein Provisorium erkannt wird, sind unter die T. P. 103 I. D., vorbereitende Erkenntnisse aber, und Interlokute, die nicht unter Post 103 I. D. genannt sind, unter die der Gebührenpflicht nicht unterliegenden Erkenntnisse einzureihen.

Die Protokolle bezüglich mystischer Testamente unter die T. P. 80 a., und Rechtsstreite, welche vor dem 15. Mai 1850 in die Prozeß-Anmeldungsliste eingetragen worden, oder von diesem Tage zur Urtheilsfällung gelangt sind, unter den Abs. III. a. des Kundmachungs-Patentes zu begreifen.

Eine Aufzählung der nebst dem Gesetze vom 16. September 1833 aufgelassenen, im Nachhange zu demselben erlassenen Vorschriften, oder eine besondere Hervorhebung der Notariats-Urkunden erscheint entbehrlich, indem das prov. Gesetz in Absicht auf die Gebühr zwischen Notariats-Urkunden und Urkunden, welche nicht vor einem Notar geschlossen worden, so wie auch zwischen in- und ausländischen Notariats-Urkunden nicht unterscheidet.

Der §. 45 des Gesetzes, von welchem für Krakau nicht abgegangen werden kann, legt dem Gerichte überhaupt die Verpflichtung auf, die in der T. P. 103 II.

aufgeführten Erkenntnisse dem Amte, welches zur Gebührenbemessung bestimmt ist, in Abschrift mitzutheilen, ohne die dazu verpflichtete Person näher zu bezeichnen; es wird daher nur näher zu bestimmen sein, welcher bei dem Gerichte angestellten Person der Vollzug dieser Verpflichtung zu übertragen sei, was im Einvernehmen mit den dortigen Gerichtsbehörden zu bestimmen sein wird, aber keiner Kundmachung bedarf.

Aus dem Wortlaute des §. 75 des Gesetzes folgt von selbst, daß die darin ausgedrückte Haftung des Richters nur denjenigen gerichtlichen Beamten treffen kann, der durch seine Aufmerksamkeit oder Einwirkung die Beobachtung des Stempel-Gesetzes erzielen konnte, nicht aber denjenigen, dem zufolge des bestehenden Gerichtsverfahrens keine Gelegenheit hiezu dargeboten ist.

In den berührten Beziehungen dürfte eine Weisung an die Behörden genügen (Auszug aus dem Erlasse des k. k. Fin. Min. v. 16. Mai 1850 Z. 10845—677).

Anmerkung 5. In der Vidimirungsklausel ist die Größe des Stempels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, und in soferne sie der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, der Gebühr, welche nach der darauf befindlichen ämtlichen Bestätigung dafür entrichtet wurde, oder daß das Original nicht gestempelt oder die unmittelbare Gebühr dafür nicht entrichtet worden ist, zu bemerken.

War die Urkunde oder Schrift, deren Abschrift vidimirt wird, ursprünglich gebührenpflichtig, ohne daß dieser Verpflichtung Genüge geleistet wurde, so ist weiter zu bemerken, daß hinsichtlich der Uebertretung der Befund aufgenommen und wohin er geleitet wurde.

Auszug aus dem Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das provisorische Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt:

Insbesondere Verpflichtungen der Beamten der Einreichungs-Protokolle.

Den Beamten der Einreichungs-Protokolle liegt die Verpflichtung ob: a) darauf zu sehen, ob die ihnen zukommenden Partei-Eingaben, deren Dupplikate und Rubriks-Abschriften mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind, und bei deren Ausfertigung die äußeren Bedingungen in Absicht auf die Stempelpflicht erfüllt wurden, oder ob die in Anspruch genommene Befreiung gesetzlich begründet sei, insbesondere ob die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen Jemanden aus dem Grunde der Armuth die Befreiung oder Gebührenvormerkung in der hierüber erlassenen Vorschrift zugestanden ist, vorhanden seien; b) in den im §. 26 des Gesetzes angegebenen Fällen die Indossirung zu vollziehen.

Diese Verpflichtungen (a. b.) liegen dem Beamten desjenigen Einreichungs-Protokolles ob, bei welchem die Schrift zuerst eingetragen wird, sie mag unmittelbar von der Partei oder der Postanstalt übernommen worden sein, oder mittelbar dahin gelangen, wie bei Seiner Majestät, dem Vorstande einer Behörde oder eines Amtes u. s. w. überreichte Eingaben, oder jene, welche von dem Protokolle einer andern Behörde oder eines andern Amtes, als dahin nicht gehörig, im kurzen Wege abgetreten werden; c) auf den als Beilagen einer stempelpflichtigen Eingabe beigebrachten Abschriften von bedingt befreiten, oder im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden über Ansuchen der Partei die Bestätigung anzusetzen, ob und in welchem Maße die Nachweisung beigebracht

wurde, daß die Original-Urkunden wegen des ämtlichen Gebrauches der Gebührentrichtung unterzogen worden seien (T. P. 2, Anm. 1); d) den Befund der wahrgenommenen Gesetzübertretungen nach den §§. 8, 9 dieses Unterrichtes, mit Rücksicht auf §. 81 des Gesetzes hinsichtlich der oben unter a) bemerkten ungestempelten oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Schriften; aa) in gerichtlichen Angelegenheiten aufzunehmen; bb) in nicht gerichtlichen Angelegenheiten dann zu verfassen, wenn die Partei sie persönlich überreicht und die Zurücknahme verweigert, was von dem übernehmenden Beamten des Einreichungs-Protokolles auf der Eingabe zu bemerken ist. Außer diesen Fällen ist die weitere Verfügung nach §. 81 des Gesetzes der Behörde selbst zu überlassen (§. 3 des obbezogenen Unterrichtes).

Verpflichtungen der Beamten, welchen ämtliche Ausfertigungen obliegen.

Den Beamten, welche ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen oder zu überwachen haben, liegt ob:

a) die im Tarife unter Post 7 angeführten gebührenpflichtigen ämtlichen Ausfertigungen nur auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapiere zu vollziehen oder vollziehen zu lassen, und sich dabei die Anordnungen der §§. 31, 32, 34, 40, 66 und 67 des Gesetzes gegenwärtig zu halten. Insbesondere haben sie bei Aufnahme von Protokollen auf die Verschiedenheit des Gebühren-Ausmaßes, je nachdem das Protokoll die Stelle einer höher belegten Eingabe vertritt oder eine Rechtsurkunde ist, ihr Augenmerk zu richten. Ferner sind bei ämtlichen Abschriften die in den Anmerkungen 2, 3, 4 zur Tarifspost 2 enthaltenen Anordnungen genau zu beobachten;

b) die Stempelanheftung (Indossirung) in den Fällen, in welchen sie nach §. 26 des Gesetzes zulässig ist, unter genauer Beobachtung der im §. 27 des Gesetzes angeordneten Vorsichten zu vollziehen. Die Indossirung der im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgefertigten Urkunden darf jedoch ohne Aufnahme eines Befundes nur dann stattfinden, wenn seit der Uebertragung derselben in das gebührenpflichtige Inland noch nicht 30 Tage verstrichen sind. Im Zweifel ist der Befund mit dem Bemerken auszufertigen, daß die Partei zur Beweisführung an die kompetente Gefälls-Bezirksbehörde gewiesen werde, die Indossirung jedoch auf Verlangen der Partei zu vollziehen;

c) die Beobachtung der in der Anmerkung 5 zur Tarifspost 2 hinsichtlich der Vidimirung enthaltenen Anordnung und die Aufnahme des Befundes bei wahrgenommenen Gefällsverkürzungen;

d) auf Abschriften von bedingt befreiten oder im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden die Bestätigung beizusetzen, ob und in wiefern die Nachweisung, daß die Original-Urkunden wegen des ämtlichen Gebrauches der Gebührentrichtung unterzogen wurden, beigebracht worden sei (T. P. 2 Anm. 1). Der die Expedits-Geschäfte besorgende Beamte ist verpflichtet, ehe solche Abschriften an die Partei zurückgestellt oder an die Registratur zur Aufbewahrung übergeben werden, diese Nachweisung von der Partei zu fordern, und wenn sie nicht geleistet wird, den Befund aufzunehmen (§. 4 des obbez. Unterrichtes; Vrdg. d. Fin. Min. v. 3. Mai 1850 Z. 5824).

Die gerichtlichen Abschriften von Protokollen in Streitsachen genießen keine Begünstigung (Vrdg. d. Fin. Min. v. 28. März 1851 Z. 9312—846, wirksam für alle Kronländer, R. G. B. 1851 Seite 248 Nr. 77).

Abschriften von einem Wechsel, welche girirt werden, sind in Absicht auf die Stempelpflicht den Original-Wechseln gleich zu behandeln (Anm. 4. d. T. P. 113 zu dem Geb. Ges. v. 9. Februar 1850).

Abschriften, auf welche, und in wieferne die früheren Gesetze und Vorschriften anzuwenden seien; Absatz III. d. Kundm. Patente zu den Geb. Ges. v. 9. Februar und 2. August 1850.

Absenken nennt man das Hinabarbeiten bei einem Schachte in die Teufe.

Absens, der Abwesende; Kurator absentis, der Vertreter wegen Abwesenheit; Absentation, Entfernung, Entweichung; Absenten-Liste, das Verzeichniß der Abwesenden.

Absent-Geld. Se. Majestät haben laut Eröffnung der h. Hofkanzlei vom 30. Nov. 1826 Z. 33259 die von der kön. bairischen Regierung in dem Innviertel und in den Parzellen des Hausruckviertels der Pfarrgeistlichkeit auferlegten Absentgelder durch a. h. Entschließung vom 21. d. M. unter folgenden Modalitäten aufzuheben geruht: Pfründner, welche unter der kön. bairischen Regierung ihre Pfründen, die einen mit der Last, die anderen mit dem Emolumente des Absentgeldes angetreten, und mit diesem Antritte ihre Pflichten übernommen oder Rechte erworben haben, sind indessen fortan nach diesem, für ihre Personen nicht ungerechten Systeme auf die Art zu behandeln, daß: a) die Absente genießenden Pfründner, so lange sie an ihrer Pfründe bleiben, das Absentgeld von der Pfründe, welcher es auferlegt ist, zu empfangen haben. b) Treten sie von ihrer Pfründe aus, so wird die mit einem Absentgelde an sie beschwerte Pfründe von diesem Beitrage befreit, und ihre Nachfolger sind in Absicht auf die Congrua nach dem österr. Systeme zu behandeln. c) Die an einer mit Absentgeld beschwerten Pfründe angestellten Pfründner haben, so lange und insoweit nicht der Fall ad a. eintritt, das Absentgeld zu entrichten. d) Nur jenen unter der kön. bairischen Regierung durch die Entrichtung des Absentgeldes in ihrer Congrua pr. 500 fl. C. Mze. geschmälerten Pfarrern kann, so lange sie an der Pfründe bleiben, ein Recht auf die Ergänzung dieser bairischen Congrua eingeräumt werden; ihre Nachfolger sind bei der Congrua-Bemessung nach dem österr. Systeme mit dem Vorbehalte zu behandeln, daß bei außerordentlichen Umständen für sie auch auf einen größeren Betrag, wie ihn auch nach dem österr. Gesetze mehrere Pfarrer zu 400, 600 und 800 fl. genießen, eingeschritten werden dürfe (Dekr. der o. e. Rgg. v. 15. Dezember 1826 Z. 28572).

Absent-Tabellen. Jedes Urbarialgericht hat mittelst eines nach einem vorgeschriebenen Formulare eingerichteten Verzeichnisses mit Schluß des Jahres anzuzeigen, welche Beamte während desselben abwesend oder an ihren Amtsverrichtungen verhindert waren; s. R. G. B. 1856 S. 63 §. 89.

Absentirungs-Bewilligungen für mit Pensionen und Gnadengehalten betheilte Individuen zum Aufenthalte im Auslande. Die Ueberschreitung der zum Aufenthalte im Auslande bewilligten Zeitfrist ist eine Ursache der Verwirkung fortlaufender Pensions- und Gnadengehalts-Bezüge; Hofkr. Dek. v. 5. Jänner 1808; a. h. Entschließung v. 5. Juli 1822; Hofkr. Dek. v. 14. April 1823.

Bei welchen Behörden die Absentirungs-Bewilligung anzusuchen, und welche solche ertheilen können. Die spezielle Bewilligung zur Entfernung aus dem österreichischen Kaiserstaate unbeschadet der Pension, Provision oder jedes anderen aus einem ähnlichen Titel verliehenen Genusses kann nur von Sr. Majestät oder von jener Hofstelle ertheilt werden, welcher als obersten Behörde der Fond und die Kasse untersteht, aus der die Zahlung geleistet wird. Inhalt des Hofkr. Vortrages v. 8. Oktober 1821, erledigt mit a. h. Entschl. v. 5. Juli 1822 Z. 27393—2288.

Das Ansuchen darum ist von den Parteien, die auf Provinzial-Kassen damit angewiesen sind, bei der betreffenden Landesstelle zur weiteren Einbegleitung an

die Hofstelle, von jenen aber, welche auf eine Hofkasse (Staats-Hauptkasse) angewiesen sind, bei der Hofstelle selbst unmittelbar einzubringen. Bei sehr dringlichen Reisen, welche in den Provinzen es manchmal den Bittstellern, ohne einen Schaden zu befahren, unthunlich machen, solche bis zur Einlangung der Entscheidung der Hofstelle zu verschieben, dürfen die Länder-Chefs und so auch jene der Finanz-Landes-Direktionen, denen die mit der Gebührenzahlung beauftragten Kassen unterstehen, einstweilen die dießfällige Bewilligung unter Anhoffnung der höheren Genehmigung, um welche sie unter einem einzuschreiten haben, ertheilen (Hoffr. Erlässe v. 3. Juni und 2. Oktober 1835 Z. 22697—1163 und 42769—2154).

Ebenso ist ausnahmsweise im lombardisch-venetianischen Königreiche der besonderen Landes-Verhältnisse wegen, mit gehöriger Rücksicht auf die Fonds und Kassen, aus welchen die Genüsse laufen, den beiden Gubernien, so wie den beiden Kameral-Magistraten zu Mailand und Venedig die Ermächtigung eingeräumt, den dortigen Pensionisten und Provisionisten eine derlei Absentirungs-Lizenz, unbeschadet ihres Genusses, im Ganzen auf höchstens sechs Monate dann zu bewilligen, wenn die Reise in einen solchen fremden italienischen Staat erfolgt, welcher Theile des erloschenen ehemaligenen Königreiches Italien in sich faßt. A. h. Entschl. v. 27. April 1818, über den Hoffr. Vortrag v. 27. Febr. 1818, dann Hoffr. Erlaß an die beiden Gubernien des lomb. venet. Königreiches v. 17. Mai 1818 Z. 20604—1440; Hoffr. Erlaß v. 1. Dezember 1826 Z. 47653—5057, und Dekret an den Venediger Kameral-Magistrat v. 27. Febr. 1834 Z. 8777—464. Die politischen, Polizei- und Militär-Behörden sind übrigens verpflichtet, selbst bei Beobachtung der bestehenden Paß- und Auswanderungs-Vorschriften, blos gegen Produzirung der obigen Bewilligung und auf die Zeit, für welche sie lautet, die den Parteien erforderlichen Reisepässe auszufertigen. Hoffr. Akte v. 15. Mai 1834 Z. 20301—1109 und v. 23. Juli 1834 Z. 31359—1732; Erlaß der ungar. Hofkanzlei an die ungar. Statthalterei v. 10. Dezember 1835 Z. 16086—1946 (unter der Hoffr. Z. 439—30 ex 1836); Hoffr. Akt v. 25. Mai 1839 Z. 22161—1223 in Beziehung auf Siebenbürgen; A. h. Reskript an die ungar. Hoffr. v. 29. Mai 1843 Z. 18236—1745.

Die von den politischen Hof- oder Länder-Stellen Pensionisten oder Provisionisten in das Ausland ertheilten Reisepässe genügen allein keineswegs, ihnen den Bezug ihrer Genüsse nach erfolgter Zurückkunft in den österreichischen Kaiserstaat, sowohl für das Vergangene, als auch für die Zukunft zu sichern, da derlei Pässe den österreichischen Behörden gegenüber nur dazu dienen, um nicht als Auswanderer behandelt zu werden, und in fremden Staaten nöthigenfalls den Schutz der dort residirenden k. k. Gesandtschaften ansprechen zu können (Hoffr. Dek. v. 28. Juli 1824 Z. 28036—2750.

Verschiedenheit solcher Bewilligungen, und was dabei von den Parteien zu beobachten ist. Diese Bewilligungen unterscheiden sich: a) in Absentirungs-Gestattungen, mit welchen zugleich das Befugniß zum Bezuge des Genusses in das Ausland, oder doch zur Erfolgung desselben während der Dauer der Abwesenheit des Betheilten daselbst, an seine im Inlande zurückbleibenden Angehörigen ertheilt wird; b) in Urlaube, wo der Genuß zwar während der Dauer der Abwesenheit des Pensionisten oder Provisionisten aus den k. k. Staaten eingestellt wird, jedoch ihm der Wiedereintritt in denselben bei zur gehörigen Zeit erfolgter Zurückkunft in das Inland auch für das Vergangene vorbehalten bleibt; endlich c) in solche, wo die zeitliche Entfernung in das Ausland nur gegen Karenz des Genusses für die Dauer der Abwesenheit zugestanden wird, und die Wiederflüssigmachung und Erfolgung der Gebühr erst vom Tage der Rückkunft in das österreichische Gebiet neuerlich Statt findet. Das Befugniß

sub a) zu ertheilen, es mag nun für beständig, oder nur zeitlich, nämlich nur für einen bestimmten Zeitraum angesucht werden, steht ausschließend blos Sr. Majestät zu, an Allerhöchstwelche das dießfällige Gesuch im Wege der betreffenden Hofstelle jedesmal gutächtlich einzubegleiten kommt. A. h. Entschl. v. 31. Juli 1814 Z. 18046—2842, über den Hofkr. Vortrag v. 23. Juni 1814; a. h. Entschl. v. 16. Oktober 1816 Z. 45461—4257, über den Hofkr. Vortrag v. 5. September 1816; a. h. Entschl. v. 25. Februar 1826; Hofkr. Dek. v. 5. März 1826 Z. 8946—917. Jenes sub b), welches nur von Jahr zu Jahr ertheilt werden darf, kommt aber der Allerhöchsten Entscheidung in eben dieser Art zu unterziehen, wenn es sich darum handelt, einen bereits im Ganzen genossenen Urlaub von drei Jahren auf eine noch weitere Zeit zu erstrecken. A. h. Entschl. v. 23. April 1835, Hofkr. Z. 18353—909, über die Vorträge des Hofkriegsrathes v. 6. Oktober, und der allgem. Hofkr. v. 15. Dezember 1831. Endlich liegt jenes sub c) unbeschränkt in dem Wirkungskreise der Hofstellen. Inhalt des Hofkr. Vortrages v. 8. Oktober 1821, erledigt mit a. h. Entschl. v. 5. Juli 1822 Z. 27393—2288; hofkriegsräthl. Cirkul. v. 26. August 1822 D. 3364.

Sowohl in dem Falle sub a), wenn die Bewilligung zum Bezuge des Genusses im Auslande blos zeitlich zugestanden war, als in den beiden übrigen Fällen, haben die Parteien die Einhaltung der ihnen ertheilten Urlaubsfrist nach dem Wiedereintreffen in die k. k. Staaten mittelst Produzirung ihrer Reisepässe und der auf denselben befindlichen Visa des Grenz-Einbruchs- und Polizei-Amtes, oder des Mititär-Stations-Kommando nachzuweisen. A. h. Entschl. v. 5. Juli 1822; Hofkr. Dek. v. 14. April 1823 Z. 10063—509.

A u s n a h m e n f ü r, s i c h d e m ö s t e r r e i c h i s c h e n M e r k a n t i l - S e e d i e n s t e w i d m e n d e I n d i v i d u e n. Pensionisten und Provisionisten, welche sich dem Merkantil-Seedienste widmen, sind allein von der Verpflichtung, zu jeder Seereise bei der kompetenten Behörde einen eigenen Urlaub nachzusuchen, unter der Bedingung enthoben, daß sie ausschließend auf Schiffen von österreichischer Flagge dienen, und es dürfen denselben hiernach, sobald sie sich über die genaue Erfüllung dieser Bedingung nach ihrer jedesmaligen Zurückkunft von der Seereise mittelst einer legalen Bestätigung des betreffenden Hafenamtes bei der Landesstelle oder der sonst kompetenten Kameral-Behörde auszuweisen vermögen, die während der Abwesenheit aus den k. k. Staaten von den Kassen vorschriftmäßig nicht bezahlten Pensions- und Provisions-Genüsse, dann Gnadengehalte u. s. w. vom Tage des Ausstandes sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft wieder flüssig gemacht werden. A. h. Entschl. v. 29. September 1823; Hofkr. Dek. v. 14. Oktober 1823 Z. 42258—2580; hofkriegsräthl. Cirkul. v. 10. November 1823; D. 5611; siehe und vergl. auch Schwabe's Civil-, Pensions- und Provisions-System, Wien 1844, §§. 91, 94, 95 und 96.

A b s e n t i r u n g s - B e w i l l i g u n g e n f ü r p e n s i o n i r t e k. k. G e n e r ä l e, d a n n S t a b s - u n d O b e r - O f f i z i e r e. Dem Pensionisten steht die Wahl eines Domizils innerhalb der k. k. Staaten frei. Im Auslande jedoch darf die Pension nur in Folge einer ausdrücklichen Bewilligung Seiner k. k. apostolischen Majestät bezogen werden. §. 15 d. Pens. Normale für die k. k. Generalität, dann die Stabs- und Ober-Offiziere; Cirk. Vrdg. d. Armee-Ober-Kommando v. 25. Juli 1855, Präsidiale Nr. 1424.

Die Uebertragung des gewählten Pensions-Domizils an einen anderen Ort, oder die zeitweise Entfernung aus dem Domizil, mit Beibehalt des Pensions-Bezuges innerhalb der k. k. Staaten, unterliegt keinem Anstande. Nach dem Auslande kann dem Pensionisten die Entfernung vom Armee-Ober-Kommando, jedoch längstens auf d r e i Jahre gestattet werden. Die Bewilligung zu einer länger

dauernden Entfernung nach dem Auslande hängt von der Genehmigung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät ab. §. 16 eodem.

Absentirungs-Bewilligungen für aktive Staatsdiener; siehe Urlaub.

Asentirungs-Bewilligungen sind nach T. P. 7 i d. Geb. Ges. v. 9. Febr. 1850 als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei.

Absentirungs-Gesuche sind nach T. P. 43 a d. Geb. Ges. v. 9. Feb. 1850 der fixen Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen unterworfen.

Absetzung eines geistlichen Pfründners. Bei der Untersuchung eines geistlichen Pfründners, wo die Landesstelle die Absetzung des Pfründners anordnen zu sollen glaubt, hat dieselbe, wenn das Consistorium sich von dieser Meinung trennt, die Entsetzung nicht selbst zu verordnen, sondern den Fall mit Vorlegung der sämmtlichen Akten der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen (Hofkzd. v. 7. März 1807).

Absetzung eines Lehrers, wann sie Statt habe. Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste werden dem Schullehrer strenge zugerechnet. Bei der ersten Anzeige erhält er von dem Schul-Distrikts-Aufseher einen Verweis, und wird mit der schärfsten Untersuchung bedrohet. Auf die zweite Anzeige wird der Schuldige zum Schul-Distrikts-Aufseher vorgerufen, erhält einen ernstgemessenen Verweis, und wird mit dem unausbleiblichen Verluste des Dienstes bedrohet; ist er schon bestätiget, so wird ihm mit Genehmigung der Landesstelle das Bestätigungs-Dekret abgenommen, und endlich, wenn keine Besserung erfolget ist, wird er mit der Dienstesentsetzung bestrafet. — Auf eine ähnliche Art wird jede andere Uebertretung der Pflichten, die sich der Lehrer zu Schulden kommen läßt, geahndet. Lebt er mit der Gemeinde in Zank und Zwietracht, und es wird erhoben, daß die Schuld auf seiner Seite ist, so wird man ihn nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen von seinem Dienste auf einen andern minder einträglichen übersetzen, und wenn auch da keine Besserung erfolgt, ganz des Dienstes entlassen. Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor. — Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor allem aber erwiesene Verführung der Jugend, wird mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend bestraft. — Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich mit Mißhandlung eines Kindes durch Züchtigung, wodurch dasselbe am Körper Schaden genommen hat, zum zweiten Male hat zu Schulden kommen lassen (§. 278, 279, 280, 281, 282 und 283 der politischen Verfassung der Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen).

Absetzung eines bestätigten Lehrers geschieht durch die Landes-Stelle.

Schullehrer, welche das Bestätigungs-Dekret der Landesstelle erhalten haben, können auch nur von der Landesstelle nach der Größe der erwiesenen Schuld des Dienstes entlassen oder entsetzt werden (§. 274 der politischen Verfassung der Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen).

Absetzung eines Beamten; siehe Dienstes-Entlassung.

Absicht, böse, zu schaden, worin sie besteht (§. 1294. d. a. b. G. B.), und die Folgen derselben (§. 1324 d. a. b. G. B.).

Absicht, erklärte, des Erblassers bei einem Nachlasse, was sie für eine Wirkung habe (§. 711 d. a. b. G. B.); — der vertragmachenden Theile, in wiefern sie auf die Giltigkeit des Vertrages Einfluß habe (§. 901 d. a. b. G. B.).

Absicht, böse, ist Bedingung der Strafbarkeit eines Verbrechens. Begriff derselben §. 1 (§. 1) d. allg. Strafges. — Eine Ausnahme von der Regel,

daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert werde, findet jedoch bei Militär-Verbrechen Statt, und es ist die Verletzung einer Militär-Dienst- oder Standespflicht jedenfalls als Verbrechen zu behandeln, sobald dieselbe in dem Militär-Strafgesetze über Verbrechen und Vergehen als ein Militär-Verbrechen bezeichnet wird; §. 2 d. Mil. Strafges. v. 15. Jänner 1855; R. G. B. 1855 S. 65 Nr. 19. — Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen; §. 2 d. allg. Strafges. und §. 3 d. Mil. Strafges. — Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgtem Schaden, sind Vergehen und Uebertretungen; §. 238 (§. 5) des allg. Strafges. — Die Aeußerung einer bösen Absicht ist ein Verdachtsgrund; §. 138 Punkt 4 und §. 139 A. 1. d. allg. Straf-Prozeß-Ordnung. — Beweis der bösen Absicht; §. 268 d. allg. Straf-Prozeß-Ordnung.

Absicht, eine Gefälls-Uebertretung zu begehen. Rechtliche Anzeigungen sind gegen denjenigen vorhanden, der die Absicht, eine Gefälls-Uebertretung zu begehen, durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben; §. 603 Punkt 8 a) d. Gef. Strafges. — Erweisung der bösen Absicht; §. 774 eodem. — In wieferne böser Vorsatz eine Bedingung der Zurechnung ausmacht; § 14 eodem. — Die absichtliche Uebertretung d. Gef. Strafges. ist ein besonders erschwerender Umstand; §. 90 Punkt 3 eodem. — Bei Schwärzerbanden; §. 178 eodem. — Mildernder Umstand, wenn die Uebertretung nur aus Irrthum oder Mangel an Aufmerksamkeit, und nicht in einer schädlichen Absicht verübt wurde; §. 92 Punkt 2 eodem. — Wann bei der absichtlichen Uebertretung der Strafbetrag zwischen dem Uebertreter und dem Haftenden getheilt werden kann; §. 142 eodem.

In Betreff der Taubstummen wurde durch eine besondere Verordnung ausdrücklich erklärt, daß dieselben nicht als absolut straflos angesehen werden können, weil ihre physische Unvollkommenheit nicht immer mit Blödsinn, welcher allerdings alle Zurechnung ausschließt, verbunden ist. Das Gericht hat daher in jedem vorkommenden Falle die Zurechnungsfähigkeit eines Taubstummen, und den Grad der Strafbarkeit einer von einem solchen verübten gesetzwidrigen Handlung nach dem Maße der Einwirkung der physischen Eigenschaft des Thäters auf sein Erkenntnißvermögen, und überhaupt der größeren oder geringeren Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurtheilen. Hofkanzlei-Dekret vom 28. August 1828 Z. 2493, kundg. durch die n. ö. Reg. am 6. September 1828, Z. 50793, das böhm. Gub. am 20. September 1828 Z. 41937.

Absolut, durchaus, unbedingt.

Absolution, Freisprechung, Lossprechung.

Absolutorium, Entbindungs- oder Lossprechungsurtheil; — Freispruch; der Schein darüber; Austrittszeugniß; — die Erledigung oder die Erklärung über die erfüllte Verbindlichkeit oder Pflicht.

Dem Vormunde ist vom Gerichte nach geendigter Vormundschaft und nach gepflogener Richtigkeit der gelegten Schlußrechnung eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes auszustellen; §. 262 d. a. b. G. B.

Die Rechnungen über die Vermögensgebahrungen der verschiedenen Staatseinkommens- und Staatsaufwandszweige werden einer Prüfung durch die dazu bestellten Kontrolsbehörden, die Buchhaltungen unterzogen, und das Ergebniß dieser Prüfung wird den Rechnungslegern bekannt gemacht. Bei vorgefundenen Unrichtigkeiten wird zwischen der Buchhaltung und dem Rechnungsleger eine schriftliche Verhandlung (bekannt unter dem Namen „außergerichtlicher Aerarial-Rechnungsprozeß") eingeleitet, welche in höchstens vier gegeneinander gewechselten Schriften, der „Bemänglung"

und „Superbemänglung" einerseits, und der „Erläuterung" und „Supererläuterung" andererseits zum Schlusse gebracht werden soll. Die Schlußschrift ist das Erkenntniß der Buchhaltung, und heißt „Erledigung." Nach Beendigung des Rechnungsprozesses, oder nach vollendeter Rechnungscensur über die Gebahrungen eines Verwaltungsjahres erhält der Rechnungsleger ein Lossprechungs-Zeugniß über die abgelegte Rechnung entweder unmittelbar in der Erledigung, oder mittelst einer selbstständigen Entlassungsurkunde, „Absolutorium." Vergl. Dessáry's Finanz-Gesetzkunde, Wien 1855, S. 289 §. 107.

Nach §. 6 d. kais. Vrdg. v. 27. März 1854 (R. G. B. 1854 S. 283 Nr. 71), womit die Stellung und der Wirkungskreis der obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde bestimmt wurde, kommt derselben zu, nach Einsichtnahme von den im Wege der Staatsbuchhaltungen durchgeführten Rechnungsprozessen, für alle Haupt- und Sammlungskassen, dann für die Kriegskassen die Entlastungs-Erkenntnisse, „Absolutorien," auszufertigen.

Verhalten der Kontrols-Organe bei Ausfertigung und Hinausgabe von Rechnungs-Erledigungen in jenen Fällen, wo gegen Rechnungsleger im administrativen Wege Untersuchungen eingeleitet, oder dieselben zu anderen, als aus dem Rechnungs-Prozesse entspringenden Ersätzen verurtheilt worden sind. Aus Anlaß der in Verhandlung gekommenen Frage über das Verhalten der Buchhaltungen bei Ausfertigung und Hinausgabe von Rechnungs-Erledigungen in dem Falle, als gegen einen Rechnungsleger im administrativen Wege eine Untersuchung eingeleitet, oder derselbe zu Ersätzen, die nicht aus dem Rechnungsprozesse entspringen, verurtheilt worden ist, hat die k. k. oberste Rechnungs-Kontrols-Behörde im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium zur Wahrung der Interessen des k. k. Aerars und der von den Buchhaltungen respicirten Fonds- und sonstigen Gebahrungen, unterm 9. Jänner 1856 Z. 3292, sämmtlichen Hof- und Staats-Buchhaltungen, dann Staatsbuchhaltungs-Abtheilungen, ferner der Porzellan-Fabriks-Buchhaltung Nachstehendes anzuordnen gefunden: 1. Sobald die censurirende Buchhaltung, entweder durch Einsichtnahme der Videat-Stücke, oder im Wege unmittelbarer Verständigung von Seite der Verwaltungs-Behörden, oder selbst auf andere, ihren Beruf bestimmende Weise, Kenntniß davon erlangt, daß ein verrechnender Beamte wegen Veruntreuung in Untersuchung stehe, so hat dieselbe mit der Hinausgabe der unbedingten Rechnungs-Erledigung oder des Absolutoriums bis zur Beendigung dieser Untersuchung zuzuwarten, und von dem der Rechnungs-Erledigung entgegenstehenden Hindernisse der betreffenden Verwaltungs-Behörde, oder nach Umständen der obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde rechtzeitig die Anzeige zu erstatten. 2. Würde der Buchhaltung in den eben angeführten Wegen bekannt, daß einem solchen Rechnungsleger in Folge von bereits abgeführten Untersuchungen, Liquidationen oder anderweitigen Verhandlungen die Leistung eines Ersatzes, der aus der unredlichen und mangelhaften Gebahrung des ihm anvertrauten Gutes entspringt, auferlegt worden ist, so hat dieselbe den diesfälligen Ersatzbetrag unter allen Umständen, also auch dann, wenn sich die geeigneten Schritte zur Hereinbringung schon im Zuge befinden, bei ihren Amtshandlungen im Rechnungsprozesse zu berücksichtigen, und die Zahlungsverbindlichkeit in der Schlußerledigung am geeigneten Platze auszudrücken. 3. Die Ausfertigung einer förmlichen Entlastungs-Urkunde, d. i. eines Absolutoriums oder einer Erledigung in vim absolutorii, bleibt sonach so lange unstatthaft, als die volle Berichtigung des Ersatzes mittelst Einzahlung oder Nachsicht nicht erfolgt ist, und wird daher auch in diesem Falle von dem, der Ausfertigung eines solchen Entlastungs-Doku-

mentes entgegenstehender Hindernisse, zur Zeit, wo dieselbe eigentlich geschehen sollte, die Anzeige zu erstatten sein. Bei dem Umstande, als die Hinausgabe der Rechnungs-Erledigungen im Wege der administrativen Behörden zu geschehen hat, und sich bei diesem Anlasse die Gelegenheit zur Ueberwachung des in den angedeuteten Beziehungen von den Kontrols-Behörden zu beobachtenden Verfahrens darbietet, so werden von diesen Bestimmungen alle dem Handels-Ministerium unterstehenden Verwaltungs-Behörden zur Nachachtung mit dem Auftrage verständigt, von den durch sie erflossenen Ersatz-Erkenntnissen oder im Zuge befindlichen Untersuchungs-Verhandlungen die betreffende Kontrols-Behörde jedesmal rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Absolutorien über Rechnungen unterliegen der fixen Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen; T. P. 83 C.

Absolutorien über Studien; siehe Abgangszeugnisse. Hinsichtlich der Gebührenpflicht sind diese A. als Zeugnisse nach T. P. 116 a. c. zu behandeln, und unterliegen daher der fixen Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen.

Absolviren, los- oder freisprechen; endigen, vollenden. Absolvere ab instantia, eine eines Verbrechens beschuldigte Person der weiteren Inquisition, wegen des Mangels der hinlänglichen Beweise zur Verurtheilung, entlassen.

Absonderung des Vermögens der Ehegatten im Falle eines Konkurses, einer Scheidung, Trennung oder Nichtigerklärung der Ehe; siehe Ehe-Pakte.

Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben; §. 812 d. a. b. G. B.

Absonderung der Verwandten, bei Unzucht zwischen denselben; s. §. 501 (§. 246) d. Strafges.; die nöthigen Vorkehrungen zur Absonderung der Schuldigen müssen von der Sicherheits-Behörde getroffen werden, welche daher durch das Gericht von dem Sachverhalte in Kenntniß zu setzen ist, damit sie nach vollendeter Strafzeit jede Gemeinschaft zwischen den Schuldigen aufheben könne.

Absonderung consekrirter Hostien oder zum Gottesdienste geweihter Sachen von allen übrigen Gegenständen einer strafbaren Handlung, welche bei Erhebung des Thatbestandes vorgefunden, in gerichtliche Verwahrung zu kommen haben; §. 102 d. Straf-Proz-Ordg.

Absonderung der Untersuchungs-Gefangenen von einander; §. 164 d. Strafproz. Ordg. — Absonderung der Sträflinge. Die Gefängnisse für Verbrecher sollen von denjenigen, in welchen die blos eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden; §. 324 d. Strafproz. Ordg.

Absonderung des Konkurses über das Vermögen des Gesellschafters und über jenes der Gesellschaft oder des Aktienvereines; s. R. G. B. 1853 S. 796 §§. 192, 193 und 194.

Absonderung der Hutweiden und Regelung der Waldnutzungen in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temescher Banate; siehe Instruktion über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Urbarialgerichte, R. G. B. 1856 S. 46.

Absonderung der l. f. Steuer- von den Gemeindegeldern. Die l. f. Steuergelder müssen bei den Gemeinden von dem Einkommen der Gemeinde abgesondert verwahrt, und darüber ein eigenes Kasse-Journal geführt werden. Vrdg. d. k. k. Obergespans des Pest-Ofner Distriktes v. 3. Oktober 1852 Z. 14633; dann Belehrung für die Gemeinde-Vorstände zur Vollziehung der ihnen obliegenden Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern.

Absonderung. Das Steueramt als gerichtliches Depositenamt hat die

übernommenen und erlegten Depositen-, Waisen- und Verlassenschafts-Vermögenschaften abgesondert von seinen sonstigen Kasse-Gegenständen in einer eigenen Kasse zu verwahren; §. 4 der allg. Bestimmungen zu der Vrdg. des Ministers der Justiz und der Finanzen v. 16. November 1850; R. G. B. 1850 S. 1925 Nr. 448.

Die Vermengung fremder Gelder, Geldurkunden und Effekten mit der Casse-Barschaft, so wie die Aufbewahrung derselben im Amtslokale ist den Kasse-Beamten nicht gestattet; §. 43 der Zusammenstellung der Kasse-Manipulations-Vorschriften ddo. Wien 29. Jänner 1850.

Absonderungs-Urkunden oder Protokolle, d. i. solche Urkunden oder Protokolle, welche zur Auseinandersetzung und Trennung der Eigenthumsrechte zweier oder mehrerer Personen in Absicht auf die Substanz oder die Früchte aufgenommen werden, es mag eine Gemeinschaft des Eigenthumes unter ihnen bestehen oder nicht, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der betheiligten Personen auf die andere oder einen Dritten nicht erfolgt, — unterliegen der fixen Gebühr von 15 kr. für jedem Bogen.

Erfolgt eine Vermögensübertragung von einem Theile auf den andern, so unterliegt dieselbe der für sie nach ihrer Beschaffenheit vorgeschriebenen Abgabe T. P. 3 zu dem Gebühren-Gesetze v. 9. Februar u. 2. August 1850.

Absperrschranken bei Eisenbahnen. Die unterlassene Aufstellung derselben ist nach §. 433 d. allg. öst. Stafges. strafbar.

Absperrung in dunkler Zelle ist eine Verschärfung der Kerker- und Arrest-Strafe; §. 19 (§. 17) und 253 (§. 19) d. allg. Strafges. — Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre, bei Vergehen und Uebertretungen aber während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden; §. 23 u. §. 257 d. allg. Strafges. — Auch nach dem Militärstrafgesetze kann die Kerkerstrafe verschärft werden durch einsame Absperrung in dunkler Zelle; §. 36 d. Mil. Strafges. — Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf auch beim Militär ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraum von einer Woche, und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden; §. 42 d. Mil. Strafges.— Seine k. k. apost. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. Februar 1856 hinsichtlich der Anwendung des Einzeln-Arrestes und der einsamen Absperrung im dunklen Raume, als Disciplinar-Strafen, nachstehende Anordnungen zu genehmigen geruht: 1. Die in dem Militär-Strafgesetzbuche vom 15. Jänner 1855 als Verschärfung der Kerker- und Arrest-Strafe festgesetzte Einzelnhaft, so wie die einsame Absperrung in dunkler Zelle können auch im Disciplinarwege als selbstständige Strafen dort, wo die Lokal-Verhältnisse dieß gestatten, gegen die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts und ihnen gleichgehaltenen Militär-Personen angewendet werden. 2. Die Einzelnhaft, als die gelindere dieser beiden Strafen, kann von dem Kompagnie- oder Escadrons-Kommandanten höchstens auf 48 Stunden, von dem Bataillons- oder Divisions-Kommandanten auf vier, von dem Regiments- oder selbstständigen Bataillons-Kommandanten auf acht Tagen verhängt, und auch durch Langschließen, Entziehung des Tabakrauchens und durch Fasten bei Wasser und Brot verschärft werden. Die letztere Verschärfung darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nur zweimal in der Woche stattfinden. 3. Die einsame Absperrung in einem dunklen Raume kann der Kompagnie- oder Escadrons-Kommandant höchstens auf 48 Stunden, der Bataillons- oder Divisions-Kommandant auf drei, der Regiments- oder selbstständige Bataillons-Kommandant auf vier Tage, im letzteren Falle jedoch mit

einer Unterbrechung von 24 Stunden verhängen. Auch diese Strafe kann mit den im Absatze 1 erwähnten Verschärfungen verbunden sein; sie darf aber gegen ein und dasselbe Individuum in einem Monate nur zweimal angewendet werden. 4. In den Fällen, wo zwar das Vergehen nach dem Ermessen des Kommandanten mit der Einzelnhaft bestraft zu werden geeignet ist, jedoch nur ein dunkler Arrest zur Verfügung steht, kann zwar auch, anstatt des lichten Einzeln-Arrestes die einsame Absperrung im dunklen Raume angewendet werden; es ist jedoch, mit Rücksicht auf die empfindlicheren Wirkungen dieser letzteren Strafe, deren Dauer entsprechend zu mäßigen (Cirkular-Verordnung des Armee-Ober-Commando's vom 1. März 1856, Sektion I. Abth. 2 Nr. 524).

Abstauber, deren Verzollung; s. R. G. B. 1853 S. 1357, T. P. 58, Bürstenbinderwaaren, gemeine und feine.

Abstehen, vom Zweikampfe; s. §. 165 d. allg. Strafges. — In welchen Fällen von dem weiteren Untersuchungs-Verfahren abzustehen ist; §. 188 u. 189 d. Strafproz. Ordg. — Im Falle des Abstehens vom Verfahren auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatklägers ist ein Einstellungs-Beschluß zu fassen; §. 197 eodem. — Das Ausbleiben des Privatanklägers von der Schlußverhandlung gilt für das Abstehen von der Anklage; §. 232 eodem. — In Folge des Abstehens von der Anklage wird die Schlußverhandlung abgebrochen; §. 249 eodem. — Die Wiederaufnahme einer Untersuchung, von welcher der Staatsanwalt oder der Privatkläger abgestanden ist, findet nicht mehr statt; §. 366 eodem.

A b s t e h e n v o n d e r G e f ä l l e n - U e b e r t r e t u n g oder der Zufügung eines größeren Schadens ist ein mildernder Umstand; §. 92 d. Gefällen-Strafgesetzes.

A b s t e h e n v o m C i v i l - P r o z e s s e vor dem Erkenntnisse ist gegen Ersatz der Gerichtskosten gestattet; §. 18 u. 574 d. Civilproz. Ordg.

Abstehungs-Erklärungen im Streitverfahren unterliegen nach T. P. 43 a und c der fixen Gebühr pr. 15 kr. und bezüglich der Streitgegenstände bis 50 fl. pr. 6 kr. von jedem Bogen.

A n m e r k u n g. Wenn im Streitverfahren über das erfolgte Geständniß des Gegners vom weitern Verfahren abgestanden wird, ehe ein Erkenntniß in der Hauptsache geschöpft worden ist, so soll das Gericht von dieser Abstehung das Amt, welchem die Bemessung der Gebühren zusteht, in die Kenntniß setzen. Das Amt verfährt nach der unter Post-Zahl 53 für gerichtliche Erklärungen vorgezeichneten Bestimmung T. P. 4 zu den Gebühren-Gesetzen v. 9. Februar u. 2. Aug. 1850.

Absteigende Linie; siehe Descendenten.

Abstellung; E x o f f i c i o - S t e l l u n g z u m M i l i t ä r. — O h n e P ä s s e i n a n d e r e n B e z i r k e n b e t r e t e n e I n d i v i d u e n s i n d i m F a l l e e i n e r R e k r u t i r u n g a b z u s t e l l e n. Alle zu einem Werbbezirke konskribirten Bursche, die im Falle einer Rekrutirung in was immer für einen anderen Bezirk, als zu welchem sie gehören, entlaufen, sind von den Ortsobrigkeiten, wenn sie sich ohne Pässe betreten lassen, sogleich zu Rekruten zu machen, jedoch nicht den apprehendirenden, sondern jenen Dominien, die sie betreffen, zuzuschreiben (Hofkanzlei-Dekret vom 9. Oktober 1807). — E x o f f i c i o G e s t e l l t e s i n d u n m i t t e l b a r a n d i e R e g i m e n t e r a b z u g e b e n. Jene Rekruten, welche ex officio gestellt werden, sollen nicht zu der Reserve, sondern unmittelbar an die Regimenter abgegeben werden (Hofd. v. 3. August 1808). — W e g e n M i l i t ä r s t e l l u n g d e r p a ß l o s e n T i r o l e r u n d V o r a r l b e r g e r. Tiroler und Vorarlberger in anderen Provinzen ohne Paß betretene, dürfen zwar zum Militär gestellt werden, müssen jedoch immer zu ihrem vaterländischen Regiment Kaiser-Jäger transportirt werden (Hffzd. v. 11. Jänner

1816). — Militärstellung der heimat- und elternlosen Vagabunden. Daß heimat- und elternlose Vagabunden, in soweit sie zum Militärdienste tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne weiters dazu gestellt werden sollen (Hffzd. v. 30. April 1820 Z. 12170). — Als Nachtrag zu der Hofkanzlei-Verordnung vom 30. April 1820 Z. 12170, wird noch Folgendes angeordnet: 1. Eine solche Stellung hat während der Dauer einer wirklichen Rekrutirung, das ist, Ergänzung der aktiven Armee aus der Reserve nicht statt zu finden. 2. Jede solche Stellung hat erst dann zu geschehen, wenn die Eigenschaft des zu Stellenden als Vagabund und dessen Heimatlosigkeit durch ein bei dem Kreisamte aufgenommenes Protokoll gehörig konstatirt ist, und das Kreisamt zur Stellung die Bewilligung ertheilt hat. 3. Die von einer Rekrutirung zur andern auf diese Art Gestellten sind den Dominien jener Orte, wo sie sich vorfinden und aufgegriffen werden, bei der nächsten Stellung auf ihr Kontingent zu Guten zu rechnen, und für dieselben ist in den vorgeschriebenen Jahres-Ausweisen eine eigene Rubrik zu eröffnen (Hffzd. v. 12. August 1820 Z. 22850). Stellung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden. In der Beilage wird der Regierung die Verordnung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath, im Einvernehmen mit der k. k. vereinten und der königl. ungarischen Hofkanzlei wegen Abstellung der in Ungarn betretenen, in den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche an das General-Kommando in Ungarn, und an die übrigen betreffenden General-Kommanden erlassen hat (Hffzd. v. 10. Juli 1821 Z. 19346). Beilage Nr. 1. Die an das General-Kommando in Ungarn, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten und königl. ungarischen Hofkanzlei, erlassene Weisung hinsichtlich der von königl. ungarischen Jurisdictionen auf eigene Rechnung als Vagabunden und Paßlose zum Militär gestellt werdenden Unterthanen der konskribirten Provinzen, wird dem General-Kommando mit dem Auftrage zugefertigt, hiervon die einwirkenden Militär-Behörden, insbesondere aber die feldkriegskommissariatischen Beamten und unterstehenden Werbbezirks-Kommanden zur gleichmäßigen Wissenschaft und Nachachtung zu verständigen, und denselben dabei die entsprechende Weisung wegen der Behandlung und Transferirung der von den Dominien der alt-konskribirten Provinzen als Paßlose und Vagabunden auf eigene Rechnung zum Militär beigestellten königl. ungarischen Unterthanen zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern zu ertheilen. Das General-Kommando wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die in den konskribirten Provinzen beigestellt werdenden ungarischen Nationalen, so wie die in Ungarn selbst gestellt werdenden übrigen ungarischen Rekruten auf eine bestimmte Kapitulation keinen Anspruch haben, sondern zur lebenslänglichen Dienstleistung verpflichtet sind, wogegen aber alle übrigen in den alt-conskribirten Provinzen beigestellten Individuen bei ihrer Eintheilung in die Regimenter zur vierzehnjährigen Dienstleistung verpflichtet sind, wenn sie nicht etwa, wie die Lombarden, Venetianer, Tiroler und Vorarlberger nach den bestehenden Gesetzen einer kürzeren Kapitulation sich zu erfreuen haben, worauf daher bei der Assentirung und Transferirung der betreffenden Individuen die gehörige Rücksicht zu nehmen ist (Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Kommanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder- und Inner-Oesterreich vom 30. Juni 1821). — Beilage zu Nr. 2. Aus Anlaß der auf höchsten Befehl im April 1821 in den deutsch-conskribirten Provinzen ausgeschriebenen Reserve-Stellung ist den Stellungsbehörden dieser Provinzen die Befugniß eingeräumt worden, Vagabunden, paßlose oder mit erloschenen Päßen versehene Bursche und Rekrutirungsflüchtlinge fremder Dominien,

für eigene Rechnung abstellen zu dürfen. Zugleich wurde festgesetzt, daß alle vor Verlauf des Monates April 1821 ausgestellten Pässe, wenn sie auch auf eine längere Zeit lauten sollten, nur mehr 3 Monate zu gelten, und daß demnach jeder Unterthan in diesen drei Monaten um einen neuen Paß um so sicherer sich zu bewerben habe, als er widrigens nach Verstreichung dieser Frist für paßlos angesehen werden, und jedem Dominium unbenommen sein würde, ihn für eigene Rechnung zum Militär abzustellen. Damit die den Stellungsbehörden eingeräumte Befugniß zur Abstellung fremdherrschaftlicher paßloser Unterthanen, Rekrutirungsflüchtlinge 2c. nicht etwa von einer oder der anderen Behörde durch Stellung solcher Leute, die nicht in die bezeichnete Kathegorie gehören, mißbraucht werde, ist zugleich der Grundsatz aufgestellt worden, daß jede Behörde, welche einen fremdherrschaftlichen Rekrutirungsflüchtling, Paßlosen oder Vagabunden auf eigene Rechnung abstellen will, ein von dem obrigkeitlichen Amtsvorsteher und dem betreffenden Gemeinde-Richter unterzeichnetes, mit dem Paßlosen, Vagabunden 2c. aufgenommenes Protokoll über dessen Verhältnisse der Assentirungs-Kommission vorzulegen, und letztere nur nach vorausgegangener Würdigung der in diesem Protokolle aufgeführten Motive und nach Anhörung der Rechtfertigung des zur Kommission gebrachten Individuums, ihre Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme desselben zu schöpfen habe. Die königl. ungarische Hofkanzlei, zu deren Kenntniß diese Verfügungen gelangten, hat mit dem Hofkriegsrathe das Einvernehmen gepflogen: ob und in wie fern diese Verfügungen auch auf die, in den alt-konskribirten Provinzen ohne Paß und obrigkeitlicher Bewilligung herum vagirenden, aus Ungarn gebürtigen Individuen anzuwenden, und wie sich hinsichtlich der in Ungarn herumvagirenden, aus den alt-konskribirten Provinzen gebürtigen Rekrutirungsflüchtlinge und paßlosen Individuen zu benehmen sei. Nach vorläufig mit der k. k. Hofkanzlei genommenen Rücksprache hat man im Einverständnisse mit der eben genannten Hofstelle, und mit Beistimmung der kön. ungarischen Hofkanzlei den Grundsatz aufgestellt: daß die Eingangs erwähnten Anordnungen für die Dauer der für dieses Jahr ausgeschriebenen Rekrutenstellung auch auf die, in den alt-konskribirten Provinzen ohne Paß und legale obrigkeitliche Bewilligung herumvagirenden ungarischen Unterthanen anzuwenden, daß jedoch den königl. ungarischen Jurisdictionen, um denselben hinsichtlich der, in den alt-konskribirten Provinzen allgemein gestatteten Abstellung der Vagabunden, Paßlosen 2c. nicht zu gegründeten Reklamationen und Beschwerden Anlaß zu geben, die nämliche Befugniß einzuräumen sei. Die königl. ungarische Hofkanzlei hat dem zu Folge das Dekret vom 15. Juni 1821 an die königl. ungar. Statthalterei erlassen, wornach die königl. ungarischen Jurisdiktionen ausdrücklich ermächtigt werden, auf Rechnung des, mit dem königl. Reskripte vom 5. April 1821 verlangten Rekruten-Kontingentes, die in ihrem Mittel betretenen, aus den konskribirten Provinzen gebürtigen Vagabunden, paßlosen oder mit erloschenen Pässen betretenen Bursche ohne weiters auf ihre eigene Rechnung zu ungarischen Regimentern als Rekruten abzustellen, wobei jedoch nach der Analogie der in den konskribirten Provinzen angeordneten Modalität, zur Vorbeugung willkürlicher Vorgänge und gesetzwidriger Abstellungen, die Vorsicht einzutreten hat, daß mit jedem, aus den konskribirten Provinzen gebürtigen Individuum, welches die kön. ung. Jurisdiktionen als in die Klasse der Rekrutirungsflüchtlinge, Vagabunden und Paßlosen gehörig, zum Militär abstellen wollen, vorläufig ein summarisches Konstitut aufzunehmen, davon ein Pare bei der betreffenden Jurisdiktion zurückzubehalten, das andere Pare aber bei der Vorführung des Rekruten der Assentirungs-Kommission zu übergeben ist, welche letztere jeden derlei Rekruten mit Zugrundelegung dieses Konstitutes nochmals über seine eigentlichen Verhältnisse zu vernehmen, und ihn ohne weiters auf Rechnung der betreffenden kön. ungarischen Ju-

risdiktion zu assentiren hat, wenn er bei dieser wiederholten Vernehmung wirklich als Rekrutirungsflüchtling, Vagabund oder Paßloser anerkannt wird. Das General-Kommando wird von dieser Einleitung in der Absicht verständiget, um davon die dortländigen einwirkenden Militärbehörden, insbesondere aber die feldkriegskommissariatischen Beamten und Werbbezirks-Kommanden in die Kenntniß zu setzen, und denselben in deren Gemäßheit die entsprechende Weisung mit dem Beisatze zu ertheilen: daß jeder, der von den kön. ung. Jurisdiktionen nach obiger Voraussetzung auf eigene Rechnung zu ungarischen Regimentern abgestellt werdenden Rekruten, welcher nicht aus Ungarn, sondern aus den übrigen k. k. österreichischen Erbländern gebürtig zu sein angibt, über die Provinz, den Kreis, die Herrschaft und den Ort, aus welchem er gebürtig sein will, zu vernehmen, sofort das Werbbezirks-Kommando, zu welchem er nach seinem angeblichen Nationale gehört, unter Zusendung der genauen National-Liste mittelst des betreffenden Landes-General-Kommando's um die nähere Erhebung und Bestätigung seiner dießfälligen Angabe anzugehen, und das betreffende Individuum im Falle der wirklichen Bestätigung des angegebenen Nationales von jenem ungarischen Regimente, für welches derselbe assentirt worden ist, sogleich, jedoch ohne Abschreibung von dem gestellten Rekruten-Quantum der betreffenden ungarischen Jurisdiktion, zu seinem eigentlichen, das ist: zu jenem Werbbezirks-Regimente zu transferiren sei, welchem dasselbe nach seinem Geburtsorte angehört. Man ertheilt dem General-Kommando in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder- und Inneröfterreich unter Einem den Auftrag: die nämliche Einleitung auch in Bezug auf die, in den alt-konskribirten Provinzen von den Dominien als Vagabunden, Paßlose 2c. auf eigene Rechnung zum Militär abgestellt werdenden königl. ungarischen Unterthanen zu treffen, mithin dieselben unter Beobachtung derjenigen Modalitäten, nach der im Wege des General-Kommando's eingeholten Bestätigung, daß sie wirklich ungarische Nationalen sind, zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern zu transferiren, und mit schicklicher Gelegenheit dahin einrücken zu machen. Derlei von den Stellungsbehörden der alt-konskribirten Provinzen auf eigene Rechnung beigestellte, und sohin zu ungarischen Regimentern transferirte Rekruten ungarischer Nation, dürfen jedoch ihren betreffenden ungarischen Jurisdiktonen nicht a conto ihres Rekruten-Kontingentes zu Gute gerechnet werden. Uebrigens sind diese Rekruten, wenn sie gleich bei ihrer Stellnng nur auf vierzehn Jahre assentirt worden wären, rücksichtlich der Dienstzeit wie die übrigen ungarischen Rekruten der dießjährigen Stellung zu behandeln, mithin zur lebenslänglichen Dienstleistung zu verpflichten, welche sowohl in den Assentlisten, als auch in den Transferirungslisten derselben anzumerken, und ihnen ausdrücklich bei ihrem Eintreffen bei den ungarischen Regimentern bekannt zu geben ist. Die von den königl. ungarischen Jurisdiktionen auf eigene Rechnung als Vagabunden u. s. w. beigestellten, und sohin als anerkannte konskribirte Unterthanen der übrigen Provinzen zu den betreffenden auswärtigen Werbbezirks-Regimentern transferirten Rekruten, sind ungeachtet ihrer in Ungarn erfolgten Abstellung nur zu jener Kapitulationszeit zu verhalten, zu welcher sie nach ihrer Nationalität gesetzlich verpflichtet sind. Das General-Kommando hat auch von diesen letzteren Bestimmungen die betreffenden dortländigen Militär-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung zu verständigen, und auf den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung zu wachen, übrigens aber die Vorsicht zu treffen, daß die von dortländigen Jurisdiktionen gestellt werdenden Rekruten, welche als auswärtige Nationalen zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern transferirt werden müssen, nicht mit der vollen ungarischen Montur, sondern nur mit den, zur Fortsetzung des Marsches unumgänglich nöthigen Montursstücken in conto ihrer eigenen Werbbezirks-Regimenter versehen werden (Ver-

ordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 30. Juni 1821, an das General-Kommando in Ungarn). — Stellung der in Siebenbürgen betretenen, aus den übrigen Provinzen gebürtigen Vagabunden zum Militär. Eine gleiche Verfügung, welche der Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. vereinten und mit der kön. ungarischen Hofkanzlei wegen Abstellung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche an das General-Kommando in Ungarn, und an die übrigen betreffenden General-Kommanden erlassen hat, und welche der Landesstelle mit hierortigem Dekrete vom 10. Juli 1821 bereits bekannt gemacht wurde, ist nunmehr im Einvernehmen mit der siebenbürgischen Hofkanzlei, auch wegen der Stellung zum Militär der in Siebenbürgen und in den alt-konskribirten Provinzen paßlos herumvagirenden jenseitigen Unterthanen unter dem 28. Juni 1821 an die gedachten General-Kommanden von Seite des Hofkriegsrathes erlassen worden. Die Landesstelle wird daher von dieser Bestimmung mit Hinweisung auf das obige Hofkanzlei-Dekret zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung hiermit in die Kenntniß gesetzt (Hfkzd. v. 9. August 1821 Z. 22874). — Einrechnung der ex officio und freiwillig Gestellten. Die k. k. Hofkanzlei hat im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe das bisherige Verfahren, nach welchem den Obrigkeiten, die während der Dauer eines Militär-Jahres ex officio gestellten und freiwillig eingetretenen Leute bei der Rekrutirung des nächsten Jahres eingerechnet wurden, dahin abzuändern befunden, daß den Obrigkeiten die Einrechnung der mit dem Eintritte eines Militär-Jahres, das ist vom 1. November bis zur Beendigung einer jeweiligen Rekrutirung ex officio gestellten und freiwillig eingetretenen Leute, in das auf sie bei der im Laufe des Jahres ausgeschriebenen Rekrutirung anrepartirte Kontingent gestellt werde. Um aber bei dieser, den Obrigkeiten eingeräumten Bewilligung, rücksichtlich der in Frage stehenden Individuen die erforderliche Evidenz herzustellen, wird es nothwendig, daß für die Zukunft die Ausweise über die ex officio gestellten und freiwillig eingetretenen Leute, statt wie bisher, von einem Militär-Jahre zum andern, in der Folge vom Tage der beendigten Rekrutirung bis Ende Oktober jeden Jahres verfaßt werden (Hfkzd. v. 27. Dezember 1827 Z. 32948). Paßlose, von ihrer Obrigkeit Requirirte. Ein von seiner Obrigkeit requirirter paßloser Unterthan kann nicht auf Rechnung der ergreifenden Obrigkeit zum Militär gestellt werden (Hfkzd. v. 26. Juni 1828 Z. 14448). Wegen Abstellung Paßloser. Die allerhöchste Entschließung, welche den Konskriptions-Obrigkeiten gestattet, Paßlose oder mit erloschenen und ungiltigen Pässen versehene fremdherrschaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zu stellen, hat in Gemäßheit der unterm 15. Juli 1829 herabgelangten allerhöchsten Entschließung nur für die alt-konskribirten Provinzen zu gelten, daher kann von einer Stellung der ergriffenen paßlosen, oder mit erloschenen ungiltigen Pässen versehenen Lombarden, Venetianer, Tiroler und Vorarlberger zum Militär auf Rechnung der ergreifenden Bezirke oder Obrigkeit keine Rede sein, sondern es sind derlei Leute in ihr Vaterland abzuschieben (Hfkzd. v. 23. Juli 1829 Z. 17036). — Paßlose, oder mit erloschenen oder illegalen Pässen ergriffene Individuen, die von ihren Obrigkeiten noch nicht reklamirt wurden, sind auch noch ferner, wie bisher, von dem ergreifenden Dominium unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften und Vorsichten, vorläufig auf eigene Rechnung zum Militär zu stellen. Nach bewirkter Stellung derselben haben die ergreifenden Obrigkeiten (wie dieses überhaupt die Berichtigung der Konskriptions-Tabellen fordert) den betreffenden Konskriptions-Dominien der Gestellten von der erfolgten Stellung Kenntniß zu geben. Wenn die Konskriptions-Dominien sich dann über die schon

vor der Stellung ergangene Edikta1=Citation legal ausweisen können, so ist zu ihren Gunsten die Zugutschreibung der Gestellten auf ihr Kontingent einzuleiten (Hffzd. v. 22. April 1830 Z. 8878). — Ex officio-Stellungen, mit welchem Alter sie stattfinden dürfen. Da durch die neuen Rekrutirungs-Grundsätze vom Jahre 1827 für die gesetzliche Stellung zum Militär das 19te Jahr als das gehörige Alter bestimmt ist, so darf wie seither auch künftighin die Ex officio-Stellung nur bei vollendetem 19ten Lebensjahre stattfinden. Sollte sich der Fall ergeben, daß ein Individuum als paßlos und ex officio gestellt wird, von dem es sich nachher zeigt, daß dasselbe zur Zeit seiner Stellung das 19te Lebensjahr noch nicht vollendet hätte, so ist dasselbe unverzüglich vom Militär zu entlassen, und seiner Obrigkeit zur vorschriftmäßigen Behandlung zu übergeben. Wäre ein solches unrechtmäßig gestelltes Individuum vom Militär entwichen, so kann diese Entfernung nicht als Desertion angesehen und bestraft werden, da die Stellung ungiltig, und der Mann mithin nicht rechtskräftig zum Militär verpflichtet war; es ist daher auch in diesem Falle nach vorstehender Vorschrift vorzugehen (Hffzd. v. 7. September 1832 Z. 20825). — Wegen Zu- und Abschreibung der ex officio Gestellten. Ueber die Anfragen: 1. ob und welchem Dominium der vor vollendetem 19ten Lebensjahre zwangsweise Gestellte zu- oder abgeschrieben wurde; 2. ob und von wem das Militär-Aerar eine Vergütung im Falle der Entweichung oder der Entlassung eines solchen Individuums ansprechen könne, wobei vorzugsweise zu unterscheiden komme, ob ein solches Individuum von der eigenen oder von einer fremden Herrschaft gestellt worden sei, hat die k. k. Hofkanzlei im Verfolge zu dem Hofkanzlei-Dekrete vom 7. September 1832 zu bestimmen befunden, daß im ersten Falle das unrechtmäßig gestellte, und jedenfalls wieder zu entlassende Individuum dem eigenen Dominium nicht nur nicht zu Guten gerechnet werden soll, sondern daß letzteres auch für allen, durch sein etwaiges Verschulden dem Aerar bei einer solchen illegalen Stellung verursachten Nachtheil haften müsse, weil es in der Lage war, sich über das Alter des eigenen Unterthans Gewißheit zu verschaffen. Im zweiten Falle ist zwar der fremden Obrigkeit ein solches ebenfalls ungiltig gestelltes Individuum auch nicht zu Guten zu rechnen, ohne jedoch dieselbe für den Fehlgriff zu einer weiteren Verantwortung zu ziehen (Hffzd. v. 26. Oktober 1832 Z. 23980). — Bestimmungen über die von nun an in größerer Ausdehnung als bisher einzuführende Ex officio-Stellung zum Militär in Dalmatien. Aus Anlaß der von der Civil- und Militär-Landes-Behörde in Dalmatien nachgewiesenen Nothwendigkeit einer dortlandes in größerer Ausdehnung als bisher einzuführenden Ex officio-Stellung zum Militär wird in Folge des vom k. k. Gesammt-Ministerium gefaßten Beschlusses angeordnet, wie folgt: 1. Eine Ex officio-Stellung zum Militär in Dalmatien hat nur über Antrag und Bezeichnung der betreffenden Kommune, und nach der von dem kompetenten Kreisamte hierüber erfolgten Prüfung und Bestätigung zu geschehen. 2. Zur Ex officio-Stellung in Dalmatien sind geeignet: Alle Paß- und Ausweislosen, Vagabunden, Excedenten, dann alle als politisch verdächtig erkannten, und endlich jene Individuen, welche nach Ueberstehung der wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung über sie verhängten Strafe in das Civilleben zurückkehren, daselbst aber in keiner Beziehung für ihr ferneres Wohlverhalten gewährleisten können. 3. Die ex officio gestellten Individuen, bei deren Uebernahme von Seite der Militär-Behörden keine andere Bedingung, als die vollkommene Kriegsdiensttauglichkeit derselben zu machen ist, sind mit der gesetzlichen Kapitulation von 8 Jahren, und zwar vorläufig für das Werbbezirks-Infanterie-Regiment Latour Nr. 28 zu assentiren und zu vereiden, sofort nach Vorlesung der Kriegs-Artikel

unter gehöriger Aufsicht nach Prag abzusenden, wodurch das dortige General-Kommando deren weitere und gleichzeitige Eintheilung und Transferirung zu einem der aus Böhmen zu kompletirenden 8 Infanterie-Regimenter, und zwar für die erste Zeit zu einer in Böhmen stehenden Abtheilung dieser Regimenter zu veranlassen ist. 4. Diese in größerer Ausdehnung bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nothwendig gewordene Ex officio-Stellung in Dalmatien findet nicht nur auf die daselbst Eingebornen, sondern auf alle zur oberwähnten Kathegorie gehörenden, dort aufgegriffenen Individuen der übrigen österreichischen Provinzen gleiche Anwendung, nur ist bei den letzteren gleich nach ihrer Assentirung das Werbbezirks-Kommando der Geburts-Obrigkeit hiervon zu verständigen. 5. Gegenwärtige Anordnung behält bis zur Einführung des Konskriptions- und Rekrutirungs-Systems in Dalmatien ihre volle Wirksamkeit (Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 16. Mai 1849). — Militärstellung paßloser, oder mit erloschenen oder ungiltigen Pässen versehenen Militärpflichtigen. Nach den bestehenden Gesetzen ist es den Bezirks-Obrigkeiten gestattet, fremdherrschaftliche Individuen, welche mit keinem, oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehen sind, auf ihre eigene Rechnung zum Militär zu stellen, und zwar während der Rekrutirung oder auch zu einer anderen Zeit. Wenn aber die Geburts- und konskribirende Obrigkeit nachträglich beweisen kann, daß sie den illegal abwesenden Rekrutirungspflichtigen noch vor seiner Abstellung zum Militär mittelst eines Requisitionsschreibens oder mittelst einer Ediktal-Vorladung durch die Zeitung reklamirt hat, so muß der an das Militär abgeführte Mann ihrem Rekruten-Kontingente zu Guten geschrieben werden; weßhalb alle politischen Unterbehörden gesetzlich angewiesen sind von jeder Militärabstellung eines fremdherrschaftlichen Rekrutirungspflichtigen seine eigene Jurisdiktions-Obrigkeit zu verständigen. Eine mehrjährige Erfahrung hat gelehrt, daß der, diesen gesetzlichen Vorschriften zum Grunde liegende Zweck größtentheils verfehlt wurde. Die Geburts-Obrigkeiten begnügten sich mit der Einschaltung der illegal abwesenden Militärpflichtigen in die Zeitung, ohne in der Folge daran zu denken, diese Individuen bei ihrer Heimkehr dem Militärdienste ex officio zu widmen. Die Aufenthalts-Behörden und Gemeinden zeigten wenig Neigung, die paßlosen Fremden aufzugreifen, weil sie dabei nur die Mühe der Einbringung, Verwahrung und Abstellung, und nebst den Vorauslagen nicht selten auch weitwendige Schreibereien zu bestreiten hatten; und so geschah es, daß die illegal abwesenden Rekrutirungspflichtigen dem Militärdienste entgingen, und andererseits der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich wurden. Diese Rücksichten bestimmten den Ministerrath zu verordnen: daß von nun an paßlose, oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtige auf Rechnung des Rekruten-Kontingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchem sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimatsbezirke zur rechten Zeit reklamirt, oder durch Edikte vorgeladen worden sind oder nicht. Nur bleiben noch ferner die politischen Behörden verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimatsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen, um hiernach die Bevölkerungs- und Konskriptions-Listen berichtigen zu können (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1849). — Militärstellung paßloser, oder mit erloschenen oder ungiltigen Pässen versehener Militärpflichtiger wird auch auf die in Ungarn gebürtigen kriegsdienst-tauglichen Individuen ausgedehnt. Um allfälligen Zweifeln und Anfragen zu begegnen, sieht sich das Ministerium des Innern bestimmt, zu erklären, daß der Ministerial-Erlaß vom

14. Juni 1849 über die Behandlung der paßlosen, oder mit erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehenen Militärpflichtigen, auch auf die in einem solchen Falle befindlichen, aus dem Kronlande Ungarn gebürtigen kriegsdiensttauglichen Individuen Anwendung findet (Erlaß des Ministeriums vom 16. Juni 1849). — Die Vorschrift vom 14. Juni 1849, wegen der Militär-Abstellung der paßlosen, oder mit ungiltigen Pässen versehenen Militärpflichtigen wird auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und auf Dalmatien ausgedehnt. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, daß die für die deutsch-slavischen Kronländer unterm 14. Juni l. J. Z. 4260 erlassene Vorschrift, wornach von nun an paßlose, oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtige auf Rechnung des Rekruten-Kontingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchen sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimatsbezirke zur rechten Zeit reklamirt, oder durch Edikte vorgeladen worden sind oder nicht, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien ausgedehnt werde. Nur bleiben noch ferner die politischen Obrigkeiten verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums, die Heimatsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen, um hiernach die Bevölkerungs- und Konskriptionslisten berichtigen zu können (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1849). — Die Vorschrift vom 14. Juni 1849 wegen der Militär-Abstellung der paßlosen oder mit ungiltigen Pässen versehenen Militärpflichtigen wird auch auf die übrigen Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, ausgedehnt. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner l. J. zu genehmigen geruht, daß die für jene Kronländer, für welche das allerhöchste Rekrutirungs-Patent vom 5. Dez. 1848 wirksam ist, unter dem 14. Juni v. J. Z. 4260 erlassene, dann mit allerhöchster Genehmigung vom 1. Okt. v. J. durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Z. 19844 auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien ausgedehnte Vorschrift, nach welcher paßlose oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtige auf Rechnung des Rekruten-Kontingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchen sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimatsbezirke zur rechten Zeit reklamirt oder durch Edikte vorgeladen worden sind, oder nicht, auch auf die übrigen Kronländer des Reiches (mit Ausnahme der Militärgrenze), nämlich: Tirol, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, dann auf die serbische Wojwodschaft und das Temescher Banat ausgedehnt werde. Nur bleiben noch ferner die politischen Stellungsbehörden verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimatsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen (Vrdg. des Ministerium des Innern vom 10. Februar 1850); vergl. Schopf's Verfahren in Rekrutirungs-Angelegenheiten, Gratz 1855, u. Gochnat's Handbuch der Gesetze in Militärsachen, Krems 1855.

Abstellung zum Militärdienste, als Strafe wegen Selbstverstümmlung. Ist die Selbstverstümmlung aus Scheu vor dem Waffendienste erwiesen, so ist der Thäter in das Militär-Spital abzugeben, und dort, wenn er Vermögen hat, auf seine eigenen Kosten, sonst aber auf Kosten des Staates zu heilen. Nach vollbrachter Heilung ist die Strafe des §. 409 des österreichischen Strafgesetzes an ihm zu vollstrecken (Hfkzd. vom 15. Dez. 1846 Z. 37493). Hat er die angeordnete Arrest-Strafe überstanden, so ist er an das Militär abzulie-

fern, und dort zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, zu verwenden; §. 410 des österreichischen Strafgesetzes. Wenn er zum Feuergewehr nicht mehr anwendbar ist, so kann er zum Fuhrwesen u. dgl. assentirt werden. Nach dem Hofkanzlei-Dekret vom 7. März 1811 und 21. April 1826 sollen solche Selbstverstümmler zur Dienstleistung in den Militär-Spitälern verwendet werden. Für seine Uebertretung trifft ihn noch der gänzliche Verlust der Kapitulation. Hoffz. Dek. vom 7. März 1811 Z. 3144; Vrdg. des steierm. Gub. vom 30. März 1811 Z. 7241; Vrdg. des galiz. Gub. vom 5. April 1811 Z. 12967; für Illyrien die Gub. Vrdg. vom 22. Juni 1821 Z. 7668, endlich für Tirol und Vorarlberg das Hoffz. Dek. vom 23. Jänner 1823 Z. 2387, und Gub. Vrdg. vom 14. Februar 1823 Z. 2970. Um die Aufnahme eines Selbstverstümmlers in das nächstgelegene Garnisons- oder Militär-Spital soll das Ansuchen von der Obrigkeit erst nach erwiesenem Thatbestande und hergestelltem Beweise über die vorgegangene Selbstverstümmlung angebracht werden (Vrdg. des böhm. Gub. vom 10. Juli 1821 Z. 38755 u. 9. August 1821 Z. 38724). Auch ein schon wirklich dienender Soldat, welcher, um sich vom Militärstande zu befreien, sich selbst beschädiget, ist nach ausgestandener gesetzmäßiger Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, zu verwenden, und verliert zugleich die Wohlthat der Kapitulation, sobald sie ihm sonst als gesetzliche Begünstigung zugekommen wäre; wenn er aber auf die Kapitulation ein vertragsmäßiges Recht hat, z. B. als Rekapitulant, ist er derselben nicht verlustig. Hoffz. Dek. vom 9. Aug. 1821 Z. 23997; Gub. Vrdg. in Steiermark vom 29. Aug. 1821 Z. 18900. — Wenn ein zum Militärdienste vorgemerktes Individuum der Selbstverstümmlung beinzüchtiget ist, die Untersuchung aber wegen Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird, so ist dasselbe dennoch nach geschöpftem Urtheile zum Militär abzustellen. Ein solcher aus Abgang rechtlicher Beweise entlassener Konskribirter ist jedoch nur auf die gesetzliche Kapitulations-Zeit zu stellen, und ist der Wohlthat der Kapitulation nicht auf gleiche Weise verlustig, wie ein der Selbstverstümmlung Ueberwiesener. Hoffz. Dek. vom 15. Dez. 1826 Z. 35329; Vrdg. der n. österr. Reg. v. 23. Dez. 1826 Z. 66354, der ob der ens. Reg. v. 23. Dez. 1826 Z. 29978, des böhm. Gub. vom 26. Dez. 1826 Z. 72825, des illyr. Gub. vom 28. Dez. 1826 Z. 25407. Die überwiesenen Selbstverstümmler, welche sich noch vor ihrer Stellung zum Militär verstümmelt haben, können nur dann im Koncertationswege entlassen werden, wenn ihre Aufführung während der Militär-Dienstleistung gut und tadellos war, und wenn sie durch Erbschaft in den Besitz eines, nach dem Konskriptions-Systeme von der Stellung befreienden Gewerbes oder einer Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind. Dasselbe gilt auch bei jenen Leuten, welche sich der Selbstverstümmlung in der Militär-Dienstleistung schuldig gemacht haben, welche überdies auch der über militärische Selbstverstümmler verhängten Strafe (s. Mil. Strafges. v. J. 1855 §. 293 bis 298) unterzogen werden. S. hoffriegsräthliche Vrdg. vom 6. Dez. 1825 K. Z. 3170; Vrdg. des böhm. Gub. v. 17. Jänner 1826 Z. 2375). Wenn ein Militärmann, welcher als Stellvertreter für einen anderen Waffenpflichtigen in den Dienst getreten ist, wegen vorsätzlicher Selbstverstümmlung während seiner Dienstzeit entlassen werden muß, so ist das Depositum, welches für ihn eingelegt werden mußte, dem Militär-Aerarium verfallen. Hoffz. Dek. v. 7. Aug. 1827, kundg. durch das mähr. schles. Gub. am 27. Aug. 1827, die ob der ens. Reg. am 28. Aug. 1827, die n. ö. Reg. am 29. Aug. 1827, das steierm. Gub. am 30. Aug. 1827; §. 296 d. Mil. Strafgesetzes vom Jahre 1855. Die besondere Aufmerksamkeit und die genaueste Befolgung dieser Vorschriften ist jenen Behörden aufgetragen, welche das Konskriptions- und Rekrutirungs-Geschäft zu besorgen haben, und die Militär-

Behörden erhielten die Weisung, solche Leute zu jener Dienstleistung, zu der sie noch tauglich sind, und selbst zu Militär-Spitals-Diensten zu verwenden. Vrdg. des Hofkriegsrathes vom 3. April 1824 Z. 1778, Lit. K.; Hoffz. Dek. vom 11. April 1824 Z. 10851; Vrdg. der n. ö. Reg. vom 20. April 1824 Z. 18605; der ob der ens. Reg. v. 23. April 1824 Z. 8805, des steierm. Gub. v. 26. April 1824 Z. 9613; dann das Hoffz. Dek. vom 21. April 1826 Z. 10373, kundg. durch die n. ö. Reg. am 17. Mai 1826 Z. 23368, das mähr. schles. Gub. am 18. Mai 1826, die ob der ens. Reg. am 19. Mai 1826 Z. 11,457, und das illyr. Gub. am 26. Mai 1826 Z. 9317. Für Böhmen war verordnet, daß jene Individuen, welche der Selbstverstümmlung zwar verdächtig, jedoch nicht legal überwiesen sind, wenn sie für die Dienstleistung in der Linie nicht mehr brauchbar sind, bei der Konskriptions-Revision lediglich für den Fall eines künftigen Bedarfes minder anwendbarer Leute vorzumerken, keineswegs aber ohne ausdrücklichen Befehl der hohen Hofstellen für die Reserve oder das Fuhrwesen zu assentiren seien. Hoffz. Dek. v. 13. Dez. 1825 Z. 36854, kundgem. durch Vrdg. des böhm. Gub. vom 25. Dez. 1825 Z. 67198 und 67475. In Galizien, wo ein ähnliches Verfahren gegen die ab instantia entlassenen Selbstverstümmler schon früher (Gub. Vrdg. v. 28. Februar 1822 Z. 8340) provisorisch eingeführt war, wurde auch erklärt, daß ein von dem aus Mangel der Beweise Entlassenen eingebrachter Rekurs zwar angenommen werden soll, daß er aber die Abgabe an das Militär nicht hindern kann, da letztere nicht als eine Strafe anzusehen ist. Vrdg. des galiz. Gub. v. 1. Mai 1822 Z. 22371; vergl. Kudler's Strafgesetz-Erläuterung, Wien 1831.

Verpflegs- und Heilkosten für die in die Militär-Spitäler abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. August 1846 zu befehlen geruht, daß die nicht einbringlichen Verpflegs- und Heilkosten für die noch nicht assentirten, in die Militär-Spitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer in Fällen, wo solche Individuen nach erfolgter Heilung an das Militär zur Dienstleistung abgegeben wurden, der Militär-Kasse, außer diesen Fällen aber der Kameral-Kasse zur Last fallen sollen (Hoffz. Dek. vom 15. Dezember 1846 Z. 37493).

Alle bei der Rekrutirung vorgekommenen Fälle der Selbstverstümmlung sind in Vormerk zu nehmen. Sämmtliche politische Stellungsbehörden werden angewiesen, alle bei der Stellung vorgekommenen Fälle, wo die Selbstverstümmlung, oder wenigstens der Verdacht eines solchen Vergehens vorkam, in Vormerk zu nehmen, und mit den Berichten über die Rekrutirung einen namentlichen Auszug mit der Angabe der über jeden Mann getroffenen Verfügung vorzulegen (Statthalt. Dek. v. 15. März 1854).

Abstellung, siehe Konskription, Rekrutirung, Assentirung.

Abstellung der Waaren an den Ort der Bestimmung. Der Aussteller der Waaren-Erklärung übernimmt durch dieselbe auch die Verbindlichkeit für die richtige Abstellung der Waare an das Amt, an das dieselbe angewiesen wird; §. 128 der Zoll- und Staatsmonop. Ordg. — Der Waarenführer ist verpflichtet, die Waare bei den Aemtern, welche auf der Bollete angedeutet werden, zu stellen; §. 155 eodem. — Angewiesene Waaren dürfen auf dem Transporte nirgends, als in den Amtsräumen eines Hauptzollamtes I. oder II. Klasse abgelegt werden. Für die Gegenden, wo die Ablegung, Einlagerung oder Umladung auf andere Fuhrwerke wegen der besonderen Ortsverhältnisse regelmäßig außer den Amtsräumen eines Zollamtes (§. 121 d. Amtsunt. zur Zoll- und Staatsmonop. Ordg.), oder wie bei Eisenbahnen in den Stationshöfen und Magazinen derselben sich als nothwendig darstellt (Fin. Min. Erlaß v. 30. Juni 1849, R. G. B. 1849

S. 474 Nr. 301), ist mittelst besonderer Anordnungen die erforderliche Vorsehung getroffen. — Die Bestimmung, daß angewiesene Waaren nirgends als in den Amtsräumen eines Zollamtes abgelegt werden dürfen, erstreckt sich nicht auf die zum Handelsverkehr nicht bestimmten Waaren, welche Reisende mit sich führen; §. 121 d. Amtsunt. zur Zoll- u. Staatsmonop. Ordg. — Stellung der Waaren zum Behufe der Einfuhrverzollung von Anweisgütern. Eine bei dem Eintritte als Durchfuhrgut erklärte oder blos zur Einlagerung in eine ämtliche Niederlage angewiesene Waare kann entweder bei dem Amte, an welches dieselbe angewiesen wurde, oder auch bei einem andern, auf dem vorgezeichneten Straßenzuge befindlichen Zollamte der Einfuhrverzollung in sofern unterzogen werden, als die Vornahme dieser Verzollung in den Befugnissen des Amtes gelegen ist. Die Waare muß zu dem Amte gestellt, und hier dem angeordneten Verfahren unterworfen werden; §. 171 der Zoll- u. Staatsmonop. Ordg. — Von der Anordnung der Stellung zu einem Zollamte für die Einfuhrverzollung sind ausgenommen: 1. Die Gegenstände, welche für die Einfuhr aus dem Auslande nach der Stückzahl verzollt werden, insbesondere lebendes Vieh; 2. Gegenstände, welche offen und unverpackt geführt werden, und zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses nicht geeignet sind (§. 172 eodem), und 3. jene Gegenstände, welche zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses zwar geeignet wären, jedoch auf Ansuchen der Partei ohne denselben angewiesen wurden; §. 12. F. M. E. 7. Juni 1853 Z. 104 R. G. B. Diese Ausnahme findet nur statt, wenn die Erklärung an der Grenze nach den speziellen Benennungen der betreffenden Tarifposten und den für die Einfuhrverzollung geltenden (F. M. E. 29. November 1853 Z. 257 R. G. B.) Maßstäben des Zolltarifes eingebracht, die Beschau von dem Grenzzollamte auf die für die Einfuhrverzollung vorgeschriebene Art gepflogen wurde, und wenn das gedachte Amt zur Amtshandlung der Einfuhrverzollung für den angewiesenen Gegenstand ermächtigt ist. Derjenige, unter dessen Haftung die Anweisung erfolgte, ist verpflichtet längstens binnen dreißig Tagen nach dem Zeitpunkte, in welchem die Waare bei dem Amte, an das dieselbe angewiesen war, hätte eintreffen sollen, die Anzeige über die Aenderung in der Bestimmung der Waare demjenigen Zollamte, von welchem dieselbe angewiesen wurde, schriftlich zu erstatten, und den Einfuhrzoll, falls derselbe nicht erlegt worden wäre, zu entrichten; §. 172 der Zoll- und Staatsmonop. Ordg. Wird der Einfuhrzoll bei dem angewiesenen Amte erlegt, so übernimmt dieses den Begleitschein, und bestätigt der Partei die geschehene Zollentrichtung auf einem Exemplar der von ihr überreichten Erklärung mit der Bemerkung der unterbliebenen Stellung der Waare; §. 133 d. Amtsunt. zur Zoll- u. Staatsmonop. Odg. — Unterlassung der vorgeschriebenen Stellung der Waaren, ein Verdachtsgrund; §. 324 d. Zoll- u. Staatsmonop. Ordg. — Stellung kontrolpflichtiger Waaren zu Aemtern. Kontrolpflichtige Waaren dürfen in einer von der Anwendung der Kontrole nicht ausgenommenen Menge aus einem im Grenzbezirke gelegenen Orte ohne zollämtliche Gestattung nicht versendet werden. Die letztere ist bei dem im Orte befindlichen, oder bei einem nahen Amte, dem der Ort für diese Amtshandlungen zugewiesen ist, einzuholen. Befindet sich ein Amt im Orte der Absendung, so soll die zur Versendung bestimmte Waare zugleich mit dem Ansuchen um diese Gestattung, in andern Fällen aber, nachdem die letztere in der Form eines Legitimationsscheines (§. 226 Amtsunt. zur Zoll- und Staatsmonop. Ordg.) erhalten ward, zu dem Amte gestellt, und demselben, wenn es sich nicht um die eigenen Erzeugnisse des Versenders handelt, die Nachweisung über den vorschriftmäßigen Bezug vorgelegt werden; §. 338 d. Zoll- u. Staatsmonop. Ordg. Ein solcher Legitimationsschein hat auch die einzuhaltende Straße, und den zur Stellung der Waare einberaumten Zeitraum aus-

zudrücken, nach dessen Ablauf der Legitimationsschein unanwendbar ist; §. 146; Vollzugs-Vorschrift zur Zoll- und Staatsmonop. Ordg. Erfolgt die Versendung in einer Richtung, in der sich ein für die Amtshandlung der Waarenkontrole bestimmtes Amt näher befindet, als jenes, dem der Ort zugewiesen ist, oder müßte, um die Waare zu dem letzerwähnten Amte zu stellen, ein erheblicher Umweg eingeschlagen werden, so kann die vorgeschriebene Anmeldung und das weitere Kontrolverfahren bei demjenigen Amte stattfinden, das in der einzuschlagenden Richtung das nächste ist; §. 175; Vollzugs-Vorschrift zur Zoll- und Staatsmonop. Ordg. Die in diesem Paragraph angeordnete Stellung kontrolpflichtiger Waaren, zu dem Amte im Orte der Absendung, oder beziehungsweise zu jenem Amte, welchem dieser Ort für die Amtshandlungen der Waarenkontrole zugewiesen ist, so wie die Anlegung des ämtlichen Verschlusses kann unterbleiben, in soferne kein Verdacht eines Mißbrauches der Deckungsurkunde obwaltet, um deren Ausstellung es sich handelt, wenn a) die Sendung innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes, oder b) in Mengen erfolgt, die, wenn sie nicht zum Gewerbsbetriebe bestimmt wären, von der für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Kontrole ausgenommen sein würden. Es genügt in diesen Fällen, wenn die Gestattung zum Transporte unter Vorlegung der vorgeschriebenen Nachweisung bei dem erwähnten Amte nachgesucht, und den Bestimmungen über die Stellung der Waare zu dem Kontrolsorgane, an welches dieselbe angewiesen wird, Genüge geleistet wird. Wird die Waare ohne Verschluß versendet, so hat das Amt diesen Umstand in der Deckungsurkunde ausdrücklich zu bemerken; §. 32 F. M. E. 7. Juni 1853 Z. 104 R. G. B.— Die Waare muß zu dem Amte, an das dieselbe gewiesen wird, gestellt werden. Sowohl im Zuge an den Ort der Bestimmung, als auch von Seite des Amtes an das die Waare angewiesen wurde, ist sich nach den Bestimmungen über die Anweisung unverzollter Gegenstände zu benehmen. Nimmt die Waare die Richtung nach dem innern Zollgebiete, so wird dieselbe an das im Orte der Bestimmung bestehende, zu den Amtshandlungen der Waarenkontrole ermächtigte Amt, oder, wenn daselbst kein solches Amt aufgestellt wäre, an das Hauptzoll- oder ein anderes Gefällsamt, welches in der eingeschlagenen Richtung vor dem Orte der Bestimmung dem letzteren zunächst besteht, oder endlich, wenn sich in der eingeschlagenen Richtung auch kein Hauptzollamt befände, an die Abtheilung der Finanzwache, in deren Bezirke der Ort der Bestimmung gelegen ist, angewiesen; §. 340 der Zoll- u. Staatsmonop. Ordg. — Befindet sich in dem Orte, aus dem die Waare in den Grenzbezirk gesendet wird, ein zu den Amtshandlungen der Waarenkontrole ermächtigtes Amt, oder wird mit derselben auf dem Zuge im innern Zollgebiete oder an der innern Linie ein Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, berührt, so ist die Waare zu demselben zu stellen. Das Amt verfährt auf die für die Absendungen im Grenzbezirke vorgezeichnete Weise. Ist in dem Orte der Absendung ein zu dem gedachten Verfahren ermächtigtes Amt nicht vorhanden, und wird ein solches Amt auch auf dem Zuge im innern Zollgebiete nicht berührt, so soll, ehe die Waare in den Grenzbezirk eingebracht wird, die Gestattung hierzu bei dem nächsten, im Grenzbezirke aufgestellten Amte angesucht werden. Die von diesem Amte zu ertheilende Bescheinigung hat die Waare bis zu demselben zu begleiten. Bei dem letztern ist die Waare zu stellen, und im Uebrigen auf die für die Absendungen vorgeschriebene Art zu verfahren; §. 342 der Zoll- und Staatsmonop. Ordg. Wird eine im Grenzbezirke kontrolpflichtige Waare, die im innern Zollgebiete entweder nicht kontrolpflichtig ist, oder nur der einfachen Kontrole unterliegt, und sich in einer dieser Kontrole im innern Zollgebiete nicht unterworfenen Menge befindet, aus dem innern Zollgebiete in einer für den Grenzbezirk von der Kontrole nicht ausgenommenen Menge, auf einer an der inneren Linie als Zollstraße be-

zeichneten Straße, in den Grenzbezirk gebracht, und ist weder im Orte der Absendung, noch auf dem Wege bis an die innere Linie, noch an der inneren Linie selbst ein Amt für das Kontrolverfahren aufgestellt, so kann die Waare im Grenzbezirke auf der Zollstraße an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Dieselbe muß aber mit einer vorschriftmäßig eingerichteten Urkunde versehen sein, und darf weder a) ohne vorläufige Anmeldung bei einem zu den Amtshandlungen der Waarenkontrole bestellten Amte und ohne diesfällige Amtshandlung von der Zollstraße hinweg an einen außer derselben gelegenen Ort, oder auf einen von derselben abweichenden Weg gebracht, noch b) in dem an der Zollstraße gelegenen Orte der Bestimmung ohne die bei der nächsten Abtheilung der Finanzwache oder dem nächsten Kontrols-Amte geschehene Anzeige und darüber erhaltene Bestätigung abgelegt werden; §. 145; Vollzugs-Vorschrift zur Zoll- und Staatsmonop. Ordg. Die kontrolpflichtigen Waaren, welche mit einer von der Kontrole nicht ausgenommenen Menge in einen für die Steuereinhebung als geschlossen erklärten und an den Zugängen mit Aemtern versehenen Ort gebracht, oder aus einem solchen Orte versendet werden, sind zu dem an der Steuerlinie bestehenden Amte, über das der Eintritt oder Austritt erfolgt, zu stellen, und demselben die zur Ausweisung dienenden Urkunden vorzulegen. Das Amt nimmt die äußere Untersuchung der Waarenladung vor, und 1. weiset dieselbe, wenn solche im Eingange vorkommt, an das im Orte für die Amtshandlungen der Waarenkontrole bestellte Amt an, oder 2. setzt, wenn die Waare im Ausgange aus dem Orte gestellt wird, die Bestätigung der gepflogenen Amtshandlung, und wenn die Urkunde die einzuschlagende Straße und den zu beobachtenden Zeitraum nicht ausdrückt, beide nach Vernehmung des Waarenführers, auf der zur Ausweisung dienenden ämtlichen Urkunde an; §. 149; Vollzugs-Vorschrift zur Zoll- und Staatsmonop. Ordg. — Auf die unter geschärfte Kontrole gestellten Waaren sind im innern Zollgebiete bei deren Versendung, Abtretung an einen andern Besitzer und Aufbewahrung die Anordnungen, welche für die Versendung, Abtretung und Aufbewahrung kontrolpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke bestehen, anzuwenden; §. 366 d. Zoll- u. Staatsmonop. Ordg. Von der Behufs der Einholung der ämtlichen Gestattung vorgeschriebenen Stellung der Waare zu dem Amte im Orte der Absendung, so wie von der Anlegung des ämtlichen Verschlusses kann unter den oben angeführten Bedingungen und Vorsichten auch bei den im innern Zollgebiete der geschärften Kontrole unterliegenden Waaren abgegangen werden: a) wenn es sich um Waaren, die zum Gewerbsbetriebe bestimmt sind, in Mengen handelt, die im Grenzbezirke von der Kontrole ausgenommen sind, und wenn zugleich die Sendung nicht den Weg aus dem inneren Zollgebiete in den Grenzbezirk nimmt, oder b) wenn die Versendung aus einem mit Steuerlinien umschlossenen, und an den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orte nach einem anderen Orte im inneren Zollgebiete erfolgt; §. 40 d. F. M. E. v. 7. Juni 1853 Z. 104 R. G. B. — Für die blos unter einfache Kontrole gestellten Waaren jeder Art finden bei Versendungen innerhalb des inneren Zollgebietes die Bestimmungen der §§. 370 bis 380 der Zoll- und Staatsmonop. Ordg. nicht mehr Anwendung; §. 39 d. F. M. E. v. 7. Juni 1853 Z. 104 R. G. B. — Stellung nicht kontrolpflichtiger Waaren zu einem Amte im Orte der Bestimmung; siehe §. 345 der Zoll- und Staatsmonop. Ordg.

Abstellung der Verwendung von Packpferden bei der Linien- und Grenz-Infanterie, dann bei den Jägern; siehe Armee-Vrdgsbl. vom Jahre 1853 Nr. 54 Seite 214.

Abstiftung. Einen Unterthan abstiften, hieß: sein Haus und seine Grundstücke an den Meistbietenden öffentlich veräußern, und ihm davon den Kaufschilling nach Abzug aller Schulden hinausgeben. Es geschah in der Regel von den

politischen Behörden, auch von Amtswegen, und unterschied sich von der gerichtlichen Exekutionsführung insofern, als letztere nur von dem ordentlichen Richter über Anlangen eines Gläubigers auf Grund eines gerichtlichen Vertrages nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung verfüget werden konnte. Die Abstiftung als Strafmittel wurde durch das Unterthanspatent v. 1. Sept. 1781 eingeführt. Sie trat an die Stelle der früher den Obrigkeiten zugestandenen Grundeinziehung, und durfte nur in folgenden Fällen angewendet werden: 1. Bei Ungehorsam des Unterthans gegen seine Grundobrigkeit. In diesem Falle war die Abstiftung das letzte und schärfste Strafmittel. Es durfte auch dann angewendet werden, wenn bereits alle der Obrigkeit eingeräumt gewesenen gelindern Strafmittel stufenweise, aber fruchtlos, versucht wurden. Hofbescheid v. 28. Juni 1777; Patent v. 30. Nov. 1766; Hofdek. v. 24. Jänner 1767; Unterthanspatent v. 1. Sept. 1781; Instruktion für die Kreisämter in Unterthanssachen v. 28. Oktober 1782. 2. Aus Kultursrücksichten nämlich, wenn ein Grundhold einige seiner Gründe ungebaut liegen, oder in Oedung verfallen ließ, derselbe auch als ein unfleißiger Wirth durch drei Jahre jährlich ermahnet worden, und die ordentlichen Zwangsmittel fruchtlos blieben. Unterthanspatent v. 1. Sept. 1781; Instruktion für Kreisämter. 3. Wegen Verschulden der Wirthschaft nämlich, wenn die Passiven, obrigkeitlichen Gaben und übrigen Lasten zwei Drittheile des Werthes überstiegen, aber nicht den ganzen Werth erschöpften; weil in letzterm Falle der persönliche Richter die Verhandlung im Konkurswege eröffnete. Unterthanspatent v. 1. Sept. 1781; Hofdek. v. 7. Juni 1784, 18. April 1785 und Hofkz. Dek. v. 5. März 1825 für Laibach. Nur selten wurde die Abstiftung der Einschuldungen wegen eingeleitet. Denn gewöhnlich überließ man den Gläubigern die Ausführung ihrer Rechte, die nur vor dem ordentlichen Richter nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung geltend gemacht werden konnten. Und die Abstiftung der grundherrlichen Forderungen wegen, war ein eben so seltenes Ereigniß, weil nach den bestandenen gesetzlichen Bestimmungen früher die Pfändung der beweglichen Gegenstände versucht werden mußte. 4. Wegen Steuerrückständen, wenn nach fruchtlos angewendeter Militär-Exekution keine zur Pfändung geeigneten Effekten sich vorgefunden haben. Doch mußte, wenn der Kontribuent trennbare Gutstheile oder freie Ueberlandgründe besaß, die ohne dessen Abstiftung zu veräußern möglich waren, mit diesen der Anfang gemacht werden. Die Bewilligung hiezu ertheilte über Einschreiten der St. B. Obrigkeit das Kreisamt. Die Vornahme war politischer Natur, und stand der erstern zu. Doch nur nach dem in der allg. Ger. Ord. enthaltenen Exekutionsverfahren. Auch mußten die Veräußerungsedikte der Landesstelle vorgelegt werden. St. Exekut. Ordg. Hofd. v. 18. April 1785; Hofkz. Dek. für Niederösterr. v. 10. Aug. 1812, für Steierm. v. 22. Oktober 1822, 27. Dez. 1825, 27. Nov. 1827, 21. März 1828, 24. Nov. 1829; steierm. Gub. Vrdg. v. 17. Jänner 1823; Hofkz. Dek. für Illyrien v. 24. Juli 1823, 10. Mai 1831. In den böhmischen Ländern war in früherer Zeit die Pfändung wegen Steuerrückständen nicht gestattet. Die Militärexekution wurde so lange fortgesetzt, bis die Zahlung erfolgte. Ist letztere durch längere Zeit ausgeblieben, oder befand sich eine größere Zahl der Gemeindeansassen im Rückstande, so ordnete der Kreishauptmann eine Systemalkommission an, begab sich in den im Steuerverfall gerathenen Ort, erhob genau die Ursachen des Rückstandes, und erstattete darüber an die Landesstelle Bericht. Besondere Instruktionen schrieben das hierbei zu beobachtende Verfahren vor. Systemalpat. für Böhmen v. 6. Sept. 1748, für Mähren v. 26. Juli 1748; Instrukt. für Kreishauptleute v. 23. Aug. 1749. 5. Wider die an den Grenzen gegen fremde Staaten ansässigen Unterthanen, welche sich mit der

Schwärzung ausländischer Waaren befaßten (Patent v. 2. Jän. 1788); vergleiche Schopf's Landwirthschaft, Wien 1840).

Seit der im Jahre 1848 a. h. erfolgten Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- und Hörigkeisverbandes kann natürlicherweise von einer Abstiftung keine Rede mehr sein, weder wegen Ungehorsam des Unterthans gegen seine Herrschaft, noch aus Kulturrücksichten, noch wegen Verschulden der Wirthschaft. Nur wegen Steuerrückständen wird die politische Realerekution noch gegenwärtig vorgenommen, und zu dem Verkaufe unbeweglicher Güter geschritten, jedoch nur für den Fall, wenn weder durch die Pfändung und Feilbietung beweglicher Sachen, noch durch Beschlagnahme der Einkünfte des Steuerschuldners der Steuerrückstand vollständig eingebracht werden kann. Das Bezirksamt hat hierüber die Anzeige an die Kreisbehörde, und diese an die Steuer-Landesbehörde zu erstatten, welche dann das Nöthige einleitet, damit die Veräußerung des unbeweglichen Gutes im gerichtlichen Wege erfolge.

Abstimmung ist eine Handlung, wodurch jedes einzelne stimmfähige Mitglied einer Versammlung nach vorheriger Berathung seine besondere endliche Ueberzeugung oder Meinung ausspricht, um zur Fassung eines allgemeinen Beschlusses beizutragen.

Zu Folge der mit a. h. Entschließung v. 1. Juni 1852 erhaltenen Ermächtigung hat das Justizministerium mit Verordnung vom 2. Juni 1852 angeordnet, daß bei den Berathungen der Gerichte nach dem Referenten die, dem Dienstrange nach ältern Räthe des Gerichtes und deren Stellvertreter ihre Stimmen vor den jüngeren abzugeben haben; R. G. B. 1852 S. 618 Nr. 125. Erledigung der Geschäftsstücke: a) ohne vorläufiger Berathung, §. 146 des Gesetzes über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsstellen, R. G. B. 1853 S. 413; — b) durch Berathung. Zahl der Stimmführer: I. bei den Gerichtshöfen erster Instanz, §§. 147, 148, 149, 150 eodem; — II. bei den Obergerichten, §§. 151, 152, 153, 154, 155, 156 eodem; — III. bei dem obersten Gerichtshofe, §. 157 eodem. Besondere Vorschriften im Strafverfahren, §§. 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, eodem. — Art der Schlußfassung, §. 168 eodem. — Mittheilung der Akten an die Stimmführer, §. 169 eodem. — Erledigung durch schriftliche Abstimmung, §§. 170, 171, 172 eodem. — Vorschriften für den obersten Gerichtshof, §. 173 eodem. — Besondere Vorschriften im Strafverfahren, §. 174 eodem. — Berichtigung der entworfenen Erledigungen, §. 175 eodem. — Ueberwachung des Vollzuges gerichtlicher Verfügungen, §. 176 eodem. — Sitzungsprotokoll, §§. 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183 eodem.

Erledigung der Geschäftsstücke bei Urbarialgerichten, s. R. G. B. 1856 §§. 119 bis 154 S. 68 bis 75.

Werden Rekurse oder Prozeßakten zur höheren Entscheidung vorgelegt, und wurde der gerichtliche Beschluß nicht einhellig gefaßt, so ist dem Berichte an die vorgesetzte Behörde eine beglaubigte Abschrift der Aufzeichnung über die Abstimmung beizulegen; §. 200 d. Vrdg. vom 3. Mai 1853, R. G. B. 1853 S. 425 und §. 193 der Vrdg. vom 2. Februar 1856, R. G. B. 1856 S. 85.

Abstimmung bei den Strafgerichten. Trennung der Abstimmung in einzelne Fragen, §. 24 der österr. Strafproz. Ordg. — Theilnahme des Staatsanwaltes an der Abstimmung bei den Strafgerichten, §§. 32 u. 35 eodem. — Theilnahme daran, als Ausschließungsgrund, §. 53 eodem. — Protokollführung über die Abstimmung bei den Strafgerichten, §. 157 eodem.

Strafbarkeit der unerlaubten Verlautbarung der Abstimmungen von Richtern. Das Verbrechen wegen Mißbrauch der Amtsgewalt begeht auch derjenige, der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefähr-

licher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt; §. 102 c. d. öst. Strafges. — Zu den Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gehört auch die Veröffentlichung der Abstimmungen oder Verhandlungen der Gerichte oder anderer Behörden, insoferne dieselbe durch die Gesetze verboten ist; §. 309 d. öst. Strafges.

Abstimmung mehrerer Schiedsrichter; Verfahren hiebei; §. 381 d. Civil-Proz.-Ordg.

Abstrafungs-Certifikate gehören zu den ämtlichen Ausfertigungen, welche weder eine Rechtsurkunde, noch ein Zeugniß sind, noch als ämtliche Abschriften zu betrachten kommen. Sie sind demnach nach T. P. 7 i. kein Gegenstand der Gebühr.

Abstreifen des Laubes (Schneiteln oder Schnatten, Graßethauen, Laubstreifen) ist als Uebertretung gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes strafbar; Punkt 3 des §. 60 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852.

Abstreifen der Zollbolleten durch die Finanzwache. Die Ausschnittszahlungsbolleten müssen durch die Finanzwache bei Revisionen und einschlägigen Gelegenheiten abgestreift und eingezogen werden. Diese Zahlungsbolleten sind sorgfältig zu sammeln, sodann Bezirks- und ämterweise nach den verschiedenen Verrechnungszweigen abgesondert, soferne sie nicht zum Belege eines andern ämtlichen Aktes rückbehalten werden müssen, vierteljährig mittelst Konsignation an die k. k. Hofbuchhaltung einzusenden. Vrdg. d. Fin. Land. Dir. Ofen 15 Dez. 1852 Z. 64586—2036.

Abstreifen der Koupons von den Fahrkarten, u. z. bei ganzen Fahrkarten das Abstreifen beider Koupons, ist mit strengster Genauigkeit vorzunehmen, so wie auch der während der Fahrt stattzufindenden Karten-Revision eine besondere Sorgfalt zuzuwenden. Die Fahrkarten, welche bei der ersten, durch den Kondukteur geschehenden Revision, oder schon durch den Portier (Saaldiener) bei dem Zugange zu dem Abfahrtsplatze ohne vollständige Koupons betreten werden, sind sogleich als ungiltige Karten zu beanständen; §. 20 des Amtsunterrichtes für die k. k. Staatseisenbahnämter vom 30. Jänner 1851, und Verordnung des Handels-Ministeriums vom 8. November 1852 Z. 2144 H. M.

Abstufungen der Erwerbsteuer; siehe Erwerbsteuer; — der Personal-Erwerbsteuer; siehe Personal-Erwerbsteuer; — der Einkommensteuer; siehe Einkommensteuer; — der Hausklassensteuer; siehe Hausklassensteuer; — der Steuer-Exekution; siehe Exekution wegen Steuerrückständen.

Abstümmeln junger Bäume ist als Uebertretung gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes nach §. 60 des Forstgesetzes vom 3. Dez. 1852 strafbar.

Absud des Mohnsaftes, dessen Anwendung bei Kindern. Mütter, Wärterinnen, Ammen, Pflegeeltern oder sonst Personen, welchen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, und welche den Absud des Mohnsaftes bei kranken Kindern als Heilmittel, bei gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen und still zu erhalten, sind bei erwiesenen schädlichen oder tödtlichen Folgen dieses Genusses, der im §. 376 des österreichischen Strafgesetzes bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens schuldig, und hiernach zu bestrafen; §. 377 des allg. Strafges. — Daher wurde schon mit Reg. Vrdg. v. 18. Sept. 1810 u. 6. November 1813 der Verkauf der Mohnköpfe den sämmtlichen Fragnern oder Greislern strenge verboten, welcher demnach nur den Apothekern und Dürrkräutlern nach den Vorschriften vom 22. Juli 1797 und 2. Oktober 1813 vorbehalten ist; Vrdg. d. n. ö. Reg. v. 25. Februar 1820 Z. 7770. — Auch nach dem Militär-Strafgesetze vom 15. Jänner 1855 begehen diejenigen, welche aus natürlicher oder überkommener Pflicht die Aufsicht

über Kinder führen, durch schädliche Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern eine Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens, und sind nach §. 644 des Mil. Strafges. zu bestrafen; §. 645 d. Mil. Strafges.

Abt, Abbas, Vater, war ein Ehrenname für alle ehrwürdigen Einsiedler. Seit dem fünften Jahrhunderte bezeichnet man damit nur den Vorsteher eines Klosters; er hat über die Erfüllung der Mönchgelübde und über die Ordensregeln zu wachen, und die Klostergüter zu verwalten. Die Mönche sind ihm Gehorsam schuldig. — Wahl der Äbte und Pröpste. Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß zur Erzielung einer vollkommenen Gleichförmigkeit bei diesen Wahlen die in Oesterreich unter der Enns bestehende Uebung in Bezug auf das Temporale und Spirituale allen Länderstellen und Ordinariaten zur künftigen Richtschnur und genauen Beobachtung bekannt gemacht und vorgeschrieben werden solle. Die Bestimmung und Pflicht der landesfürstlichen Wahl-Kommissäre ist die Aufrechthaltung der landesherrlichen Gerechtsamen bei dergleichen Wahl-Akten. — Der Rang zwischen den landesfürstlichen und bischöflichen Wahl-Kommissären kann dermal keiner Streitigkeit mehr unterliegen, weil die ehemaligen Exemtionen einiger Orden und Stifte gänzlich aufgehoben, und die inländischen Bischöfe und Erzbischöfe aber k. k. Unterthanen sind, und selbst ausländische Bischöfe, insoweit sich ihre Diöcesen bisher in die k. k. Erbländer erstrecken, nicht anders als die inländischen Bischöfe behandelt werden können, so ist der Vorrang, welcher den bei einem Wahl-Akte Sr. Majestät allerhöchste Person vorstellenden landesfürstlichen Kommissären gebührt, gesichert, und muß in allen Fällen auf das strengste und ohne die geringste Abweichung behauptet werden. Der einzige noch mögliche Fall einer Kollision würde sein, wenn ein inländischer Bischof oder Erzbischof zugleich Kardinal wäre, und in eigener Person bei der Wahl eines Abtes erschiene; um dieser Kollision vorzubeugen, müßte in dem erwähnten Falle dem Kardinale vorläufig der Wunsch zu erkennen gegeben werden, daß er bei dem Wahl-Akte nicht selbst erscheine, sondern seine Kommissäre dazu abordne, indem die landesfürstlichen Kommissäre den ihnen in dieser Eigenschaft gebührenden Vorrang gegen Niemand vergeben dürfen. Die neuerwählten Ordens-Prälaten haben sogleich am Wahltage, wenn sie nach publizirter, und von den landesfürstlichen Kommissären einstweilen provisorisch bestätigter Wahl von den Ordinariats-Kommissären in Spiritualibus investirt werden, das Glaubensbekenntniß abzulegen, welchem auch einige Verheißungen als Eidschwüre angehängt sind. Der Punkt in der Angelobungsformel quoad non alienanda bona ecclesiae et beneficii ist sowohl für die Ordens-Prälaten, als weltgeistlichen Benefiziaten folgendermaßen festgesetzt: Quod de bonis (ecclesiae, beneficii, Capituli, monasterii) reverendissimo ordinariatu inconsulto et sine licentia summi Principis nihil alienare, sed taliter alienata pro viribus recuperare velim; und bei den Ordens-Prälaten ist auch nachfolgender, in der St. Pöltner Diözese üblicher und sehr angemessener Angelobungs-Punkt beizusetzen: Promitto me habitum et regulam mei ordinis in me et meis canonice subjectis omnino observaturum. Die Benediktion und Infulation der neu gewählten Äbte hat erst alsdann statt, wenn nach erstatteter Wahl-Relation die allerhöchste Bestätigung darüber ertheilt ist. Bei dieser Benediktion und Infulation haben die neu gewählten Äbte und Pröpste ihrem Diöcesan-Bischofe den Eid wörtlich nach jener Formel abzulegen, welche in dem römischen Pontificale enthalten ist. Denn es ist eben so billig als zweckmäßig, daß die Äbte selbst bei dem feierlichen Akte der Einsegnung und Infulation ihrem Diözesan-Bischofe Treue, gebührende Unterwürfigkeit, Gehorsam und Ehrerbietung eidlich angeloben, damit sie durch diesen Eid zurückgehalten werden, etwas zu unternehmen, wodurch die hierarchische Ordnung in der Kirche gestört wird (Hfkzd. v. 10. September 1805

an sämmtl. Länderst. an die n. ö. Rgg. v. 28. August 1804; Pol. G. S. B. 25 Seite 28). — **Vorschrift derjenigen Vorkehrungen, welche nach dem Hintritte eines Stiftsvorstehers zu beobachten sind.** Die Anzeige über den Hintritt eines Stiftsvorstehers, nämlich eines Abtes oder Propstes von irgend einem verwaisten Stifte gelangt an die Landesstelle und an das Ordinariat gewöhnlich durch eine Deputation. Die politische Landesstelle hat sogleich zwei Sperr- und Inventurs-Kommissäre mittelst Dekrets an das betreffende Stift zur Vornehmung der Sperre und Inventur abzuordnen. Diese Kommissäre, welche aus dem Referenten in den landesfürstlichen Patronatssachen und des ihm zugegebenen Sekretärs zu bestehen haben, müssen sich mit einem Kanzlisten von der Landesstelle, und in Begleitung eines Stiftsgeistlichen, der den Reisewagen und die vorfallenden Auslagen im Namen des Stiftes zu besorgen hat, in das betreffende Stift begeben. Bei ihrer Ankunft sind dieselben von dem Prior oder sonstigen Stiftsobern und von den Geistlichen, welche die weltlichen Aemter versehen, als vom Küchenmeister, Kämmerer, Schaffner, oder wie sie nach Verschiedenheit der Klöster genannt werden, wie auch von den allenfalls vorhandenen weltlichen Stiftsbeamten gleich beim Aussteigen aus dem Wagen geziemend zu empfangen, und von denselben in die Gastzimmer zu begleiten, wo die Kommissäre denselben ihren Auftrag eröffnen. Sie errichten nun das Inventar, legen dabei das alte zu Grunde, und merken die sich unter dem verstorbenen Prälaten ergebenen Veränderungen an. Sie stellen eine provisorische Temporal-Administration auf, und weisen die Beamten zur Folgsamkeit gegen dieselbe an. Sie legen die Jurisdiktions-Sperre an, und tragen der Temporal-Administration auf, einen Ausweis über die Einkünfte und Ausgaben des Stiftes, in Absicht auf die Bestimmung der Wahltaxe nach einem drei- oder sechsjährigen Durchschnitte zu verfassen, hierbei auch die Zeit, wie lange der Verstorbene dem Stifte vorgestanden sei, anzumerken, und diesen Ausweis nachträglich einzusenden. Sie erstatten dann die Relation an die Landesstelle nebst dem Gutachten über die Bewilligung einer neuen Wahl. — Vom Ordinariate aber wird über die erhaltene Todesfalls-Anzeige ein Administrator in Spiritualibus, insgemein in der Person des Stiftsdechants oder Stiftspriors aufgestellt, und den Stiftsgeistlichen aufgetragen, daß sie diesem Ehrfurcht und Gehorsam bezeigen sollen. Die Bewilligung zu einer neuen Wahl wird von dem Stifte gewöhnlich durch Abgeordnete bei Hof angesucht (Pol. G. S. B. 25 S. 133). — **Vorkehrungen nach dem Tode eines Abtes; kommissionelle Vermögens-Erhebung, Spiritualien- und Temporalien-Administration.** Ueber die Anzeige des Stiftes N., in Betreff des am 9. Juni 1850 erfolgten Ablebens des Herrn Stifts-Abtes N. N. fand ich mich veranlaßt, vorerst bei dem Herrn Kultusminister anzufragen, ob es unter den nun so veränderten Zeitverhältnissen, und bei dem im vorigen Jahre erfolgten neuen Grundgesetze des Staates noch gesetzlich und zeitgemäß sei, fortan nach dem Ableben eines Stiftsvorstandes die laut der Hofkanzlei-Erlässe vom 10. Sept. 1805 und 6. Juli 1820 vorgeschriebene Inventur und Sperre des verwaisten Stiftes durch eine eigene politische Kommission vorzunehmen? Hierüber ist nun folgender hoher Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1850 Z. 1735 herabgelangt: Da auch die vorigen Jahres in Wien versammelt gewesenen Bischöfe nicht in Abrede gestellt haben, daß dem Staate, insoferne er überhaupt einen Beitrag zu den kirchlichen Bedürfnissen gibt, das Recht zusteht, über die Erhaltung des Stammvermögens der kirchlichen Anstalten und Körperschaften zu wachen, und es den Verhältnissen entsprechend finden, daß nach dem Tode eines lebenslänglichen Stifts- oder Klostervorstehers ein Bevollmächtigter der Staatsverwaltung im Einverständnisse mit dem Bevollmächtigten

des Bischofs den Stand des Stifts- oder Klostervermögens aufnehme; so habe ich nach dem verstorbenen Abte N. des Stiftes N. die kommissionelle Vermögens-Erhebung, bei welcher ein politischer und ein bischöflicher Kommissär zu interveniren haben, zu veranlassen befunden. Demgemäß bestimme ich zu dieser kommissionellen Vermögenserhebung den k. k. Herrn Regierungsrath N. N. als politischen Kommissär, und ersuche zugleich das hochwürdige bischöfliche Ordinariat, auch seinerseits einen Kommissär zu bestimmen, welcher bei dieser Inventur zu interveniren habe, und sich deßhalb mit dem politischen Kommissär ins Einvernehmen setzen möge. Diese Vermögenserhebung ist im Stifte N. mit thunlichster Beschleunigung auf Grundlage des nach dem Tode des vorletzten Abtes im Jahre 1832 aufgenommenen Inventars nach den a. h. Vorschriften vom 10. Sept. 1805 und 6. Juli 1820 zu pflegen. Auch wird dieser Kommission ein Buchhaltungsbeamter beigegeben werden. Insofern die erforderlichen Dokumente und Ausweise nach der Vorschrift vom 6. Juli 1820 vom Stifte selbst so vorzubereiten sind, daß die Inventurs-Kommission dieselben nur mehr mit den Daten, worauf sie beruhen, zu vergleichen, sich von deren Genauigkeit zu überzeugen, und das Inventar richtig zu stellen hat, so ist auch kein erheblicher Zeitverlust für die Kommissionsglieder zu besorgen. Ich weise daher das Stift zugleich an, die dießfälligen Vorarbeiten sogleich vorzunehmen, und das Erforderliche vorzubereiten, damit die Kommission erst nach deren Vollendung sich in das Stift zu begeben, und das neue Inventar zusammen zu stellen habe. (Schreiben des o. e. Statthalters v. 15. Juli 1850 Z. 16391). — Gesuch um Bewilligung zur Vornahme der Wahl. Seine Majestät haben zu befehlen geruht: daß künftig Allerhöchst Derselben mit den Berichten, welche die Gesuche der Stifte und Klöster, eine neue Abtes-Wahl vornehmen zu dürfen, betreffen, jederzeit auch ein Verzeichniß der Professen, Kleriker und Novizen, welche in dem um die Abtes-Wahl bittenden Stifte oder Kloster vorhanden sind, vorgelegt werden (Hfkzd. v. 19. Oktober 1805 an sämmtl. Länderst.; Pol. G. S. B. 25 S. 162). — Benediktion und Infulation des gewählten Abtes. Die mit der Verordnung vom 10. September 1805 für die Wahl der Äbte ertheilte Vorschrift, insofern darin gesagt wird, daß die Benediktion und Infulation des neu gewählten Abtes erst dann statt haben solle, wenn nach erstatteter Wahl-Relation die allerhöchste Bestätigung darüber ertheilt ist, haben Seine Majestät dahin abzuändern geruht, daß, wenn die Äbte die provisorische Bestätigung von den landesfürstlichen Wahl-Kommissären erhalten haben, die Neugewählten, ohne die schriftliche allerhöchste Bestätigung über die Wahl abzuwarten, von ihren Bischöfen infulirt werden, und die ganze Administration sowohl in temporalibus als spiritualibus übernehmen dürfen (Hfkzd. v. 8. Oktober 1807 an sämmtl. Länderst.; Pol. G. S. B. 29 S. 113). — Beschleunigung der Wahl. Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß die Wahlen der Stifts-Äbte und Pröpste zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten, welche aus der Verzögerung derselben entstehen, künftig, jedoch ohne Nachtheil der landesfürstlichen und Ordinariats-Rechte, möglichst beschleunigt werden. Zur Erreichung dieser höchsten Absicht kann zweierlei geschehen: Erstens die Akten, welche bei Erledigung einer Prälatenstelle in einem Stifte vorgenommen werden müssen, können beschleunigt, und zweitens die Bewilligung zur Abteswahl kann früher ertheilt werden, als alle diese Akte gänzlich beendigt sind. Das Erste kann geschehen, wenn das Stift die Erledigung der Prälatur allsogleich, da sie sich ereignet, der Landesstelle so wie dem Ordinariate anzeigt; wenn alle Beamten und Geschäftsführer des Stiftes angewiesen werden, sogleich, als sich ein solcher Erledigungsfall ergibt, und ohne erst die Ankunft der Inventurs-Kommission abzuwarten, alle zu dem von ihnen besorgten Theile der Stifts-Oekonomie gehörigen Dokumente

und Ausweise auf eine solche Art vorzubereiten, daß die Inventurs-Kommission statt sie selbst mit vielem Zeitverluste aufzunehmen, sie blos durch eine genaue Vergleichung der Ausweise mit den Daten, worauf diese Ausweise beruhen, zu berichtigen hat; wenn die Inventurs-Kommission sich die Zusammensetzung und Mundirung des Inventars; wenn die Provinzial-Staatsbuchhaltung sich dessen Prüfung sorgfältig angelegen sein läßt; endlich wenn, sobald die Bewilligung zur Wahl gegeben ist, mit Bestimmung des Tages zu deren Vornahme durch Einverständniß der landesfürstlichen und bischöflichen Kommissäre nicht gezögert wird. Alle Behörden, Ämter und Personen, welche bei den erwähnten Akten interveniren, haben die so eben bezeichnete Beschleunigung zwar von selbst als ihre Pflicht anzusehen. Indessen haben Seine Majestät zur Beförderung dieser Angelegenheit doch zu beschließen geruht, daß ihnen diese Beschleunigung mittelst der Landesstelle im höchsten Namen einzuschärfen sei. Was den zweiten Punkt betrifft, so gehört die vollständige und genaue Richtigstellung des Inventars zur Ordnung, und sie darf auf keinen Fall beseitigt werden. Allein, um einem Stifte die Wahl eines Prälaten gestatten zu können, bedarf es dieser Genauigkeit nicht auch in den kleinsten Posten. Es ist hinreichend die Ueberzeugung zu haben, daß das Vermögen des Stiftes im Ganzen sich in dem aufrechten Stande befindet, und daher das Stift ganz wohl in dem Stande sei, den einem Abte selbst Anstandes halber angemessenen Aufwand zu bestreiten. Diese Ueberzeugung hat die Inventurs-Kommission sogleich nach geschlossener Inventur. Darüber kann diese Kommission also auch einen wohlbegründeten Bericht sogleich und noch eher abgeben, als das Inventar in seinem ganzen Detail zusammengesetzt und ins Reine gebracht wird. Es ist den Inventurs-Kommissionen aufzutragen, daß sie einen dergleichen Bericht erstatten. Bei der Installation, welche sogleich nach der Wahl vorzunehmen ist, wird der Regel nach das Stifts-Inventar wohl mundirt und berichtigt sein. Wäre dieses aber auch nicht, so kann die Uebergabe dieses Inventars an den neuen Prälaten dennoch mit dem Vorbehalte der künftig, aber auch ehestens vorzunehmenden Berichtigungen stattfinden (Hfkzd. v. 6. Juli 1820 an die Länderst. in Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark und Tirol; Pol. G. S. B. 48 S. 159, kundgem. in Oesterreich ob der Enns mit Reggsd. v. 22. Juli 1820; Hofz. 19635, Rgz. 12796; Pr. G. S. B. 2 S. 291). — Was bei Abtenwahlen anzuzeigen ist. Bei Abten-Wahlen ist stets anzuzeigen, an welchem Tage der vorige Abt oder Stiftsvorsteher seine Würde angetreten hat, und wann er gestorben oder ausgetreten ist, weil die Wahlbestätigungs-Taxe hiernach bemessen werden muß (Hfkzd. v. 27. Februar 1823 an sämmtl. Länderst.; Pol. G. S. B. 51 S. 58, kundgem. in Oesterreich ob der Enns mit Reggsd. v. 8. März 1823, Hofz. 5512, Rgz. 5747; Pr. G. S. B. 5 S. 79). — Wahlbestätigungs-Taxe, und welche Bestätigungen der Taxe unterliegen. Der Wahlbestätigungs-Taxe unterliegt die landesfürstliche Bestätigung eines jeden Wahl-Aktes, wodurch Jemand zum Propste, Abte oder zur Äbtissin eines Regular-Stiftes, oder zum Vorsteher eines weltpriesterlichen Kollegiat-Stiftes auf Lebenszeit bestellt wird (St. u. T. G. §. 202). — Maßstab dazu. Der Maßstab, nach welchem die Wahl-Bestätigungs-Taxe zu entrichten kommt, ist das Jahres-Einkommen des Stiftes (dessen Wahl bestätigt wird) aus gestifteten Kapitalien und aus unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dgl., welches zum Behufe der Tax-Bemessung, nach Vorschrift des §. 191 in Anschlag zu bringen ist (St. u. T. G. §. 203). — Aus Anlaß einiger bezüglich auf die Bemessung der Taxe für die Verleihung geistlicher Benefizien vorgekommenen Anfragen wird die nachstehende Belehrung mit dem Auftrage zugefertigt, sich künftig in den darin angedeuteten Fällen darnach zu benehmen und die Aemter,

die es betrifft, in Gemäßheit derselben anzuweisen. — Belehrung. Bei der Anwendung des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf die Besetzung geistlicher Benefizien und insbesondere bezüglich auf den in den §§. 191 und 203 dieses Gesetzes (§§. 170 und 182 für das lomb. venez. Königreich und 174 und 186 für Dalmatien) für die Tax-Entrichtung vorgeschriebenen Maßstab sind nachstehende Anfragen vorgebracht worden: a) Ob und auf welche Weise bei der Bemessung der Pfründen-Verleihungs- und Wahlbestätigungs-Taxe jene Einkünfte in das der Taxe zu unterziehende Jahres-Einkommen des Pründners oder Stiftes einzubeziehen sind, welche nicht aus einer fixen Geld-Dotazion, oder aus den Zinsen gestifteter Kapitalien, oder aus den Erträgnissen von unbeweglichen Gütern, Zehnten, Unterthansgefällen u. dgl. bestehen, rücksichtlich welcher somit bei der Berechnung des Jahres-Einkommens nicht auf jene Weise vorgegangen werden kann, wie es der §. 191 des Stempel- und Taxgesetzes (§. 170 für das lomb. venez. Königreich und 174 für Dalmatien) andeutet, sondern welche aus anderen, vom Kamerale, von Gemeinden, Kirchen, oder andern Fonden gereichten Gaben oder Beiträgen im baaren Gelde, oder in Natura herrühren, die auf Verträgen oder andern Rechtstiteln, nicht aber auf dem Unterthans-Verhältnisse beruhen, und unter verschiedenen Benennungen, als: Deputate, Kollekturen, Zulagen, Schutz- und Vogtei-Gaben, Mensal-Beträgen u. dgl. vorkommen. b) Ob und auf welche Weise die Erträgnisse, welche den geistlichen Benefizien aus den Urbarial- und Zehent-Eindingungen und überhaupt aus derlei auf dem Unterthans-Verhältnisse beruhenden Rechten und Nutzungen zufließen, zum Behufe der Taxbemessung in jenen Ländern in Anschlag zu bringen seien, wo die mit Dominikal-Entitäten dotirten geistlichen Pfründner keine Dominikal-Steuer zahlen, und eine Urbarial- und Zehent-Steuer nicht besteht, also auch nicht das Fünffache dieser Steuer, wie es der §. 191 des Stempel- und Taxgesetzes (§. 170 für das lomb. venet. Königreich, und 174 für Dalmatien) anordnet, als Jahres-Einkommen angenommen werden kann. c) Ob und auf welche Weise bei jenen Benefizien, bei welchen montanistische Gewerken, Fabriken, Mühlen, Sägen, und überhaupt Industrie-Unternehmungen, auf denen außer der Grund- und Gebäude-Steuer auch noch andere Steuern, als: die Erwerbsteuer, montanistische Frohnen u. dgl. haften, einen Theil des Einkommens bilden, dieses Einkommen, das durch keine Grund-, Gebäude-, Urbarial- oder Zehent-Steuer, wie es der §. 191 des Stempel- und Taxgesetzes (§. 170 für das lomb. venet. Königreich, 174 für Dalmatien) andeutet, repräsentirt ist, zum Behufe der Taxbemessung in Anschlag zu bringen sei. d) Ob bei Gebäuden, Grundstücken und Zehenten, von welchen Pachtzinsen eingehen, nach diesen letzteren, oder nach Steuer-Quoten, das Jahres-Einkommen zum Behufe der Taxbemessung zu berechnen, oder ob auf beide Rücksicht zu nehmen sei. e) Ob bei der Wahlbestätigungs-Taxe zu dem Jahres-Einkommen des Stiftes, wornach die Taxe zu bemessen ist, auch die Erträgnisse der inkorporirten Pfarren und Lokalien zu rechnen seien. f) Ob bei der Bemessung der Taxe für geistliche Benefizien die Erträgnisse der Stolagebühren dem Jahres-Einkommen, das als Maßstab der Taxbemessung zu dienen hat, zuzurechnen seien. Aus Anlaß dieser Anfragen findet man den Behörden und Aemtern, welche auf die Bemessung dieser Taxen Einfluß zu nehmen haben, die nachstehenden Belehrungen zu ertheilen: Zu a. Die §§. 191 und 203 des Stempel- und Taxgesetzes (§§. 170 und 182 für das lomb. venet. Königreich, und 174 und 186 für Dalmatien) enthalten zwei wesentliche Bestimmungen, nämlich jene, daß das Jahres-Einkommen des geistlichen Benefiziums den Maßstab der Taxbemessung bilde, und dann die weitere Bestimmung, was als Jahres-Einkommen anzunehmen sei, wenn das Einkommen in einer fixen Geld-Dotation, in Zinsen gestifteter Kapitalien, oder in den Erträgnissen von unbe-

weglichen Gütern, Zehenten, oder Unterthansgefällen besteht. Da nun das Gesetz, dem Vorausgeschickten gemäß, das Jahres-Einkommen überhaupt, ohne irgend eine unter was immer für einer Benennung vorkommende Art desselben auszunehmen, der Taxe unterzieht, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch die in dem Anfrage-Punkte Buchstabe a. erwähnten Einnahmen und Erträgnisse, welche keine fixen Geld-Dotationen oder Zinsen aus gestifteten Kapitalien sind, nicht in unbeweglichen Gütern, Zehenten und Unterthansgefällen bestehen, sondern aus anderen Einnahmsquellen unter was immer für einer Benennung und aus was immer für einem Rechnungsgrunde gezogen werden, dem als Maßstab der Taxbemessung dienenden Jahres-Einkommen zuzurechnen sind; und da ferner das Gesetz in der oben erwähnten zweiten Bestimmung nur für jene Fälle die Berechnung des Jahres-Einkommens insbesondere vorschreibt, wo das Benefizium mit fixen Geld-Dotationen, oder mit den Zinsen gestifteter Kapitalien, oder mit unbeweglichen Gütern, Zehenten und Unterthans-Gefällen betheilt sind, so versteht es sich von selbst, daß sich in anderen Fällen, und insoferne das Benefizium mit anderen Erträgnissen und Einkünften dotirt ist, bezüglich auf die Berechnung des Jahres-Einkommens an die Regel zu halten sein wird, die für solche Fälle von dem Gesetze nicht aufgehoben ist, also überhaupt an die Vorschriften, welche für derlei Einkommenserhebungen und Ermittlungen schon für diese oder analoge Fälle gegeben sind. Insoferne nun ein geistliches Benefizium, also eine Pfründe oder ein Stift, aus einer fixen Geld-Dotation, oder aus den Zinsen geistlicher Kapitalien besteht, ist genau nach der Vorschrift des Gesetzes der volle, auf ein Jahr entfallende Betrag dieser Genüsse, und insoferne das Benefizium mit unbeweglichen Gütern, Zehenten und Unterthans-Gefällen dotirt ist, der fünffache Betrag der ordentlichen Jahresquote, der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehent-Steuer, gleichfalls nach der ausdrücklichen Weisung des Gesetzes, als das Jahreseinkommen anzusehen. So weit dagegen das Einkommen des Benefiziums aus anderen Erträgnissen besteht, welche unter die eben genannten nicht subsumirt werden können, also nicht unter den Begriff einer fixen Geld-Dotation oder gestifteter Kapitalien fallen, und nicht von einer der oben genannten Steuerquoten repräsentirt werden, so ist der Jahresertrag oder das Jahreseinkommen aus solchen Revenuen zum Behufe der Taxbemessung aus den adjustirten Pfründen- oder Benefiziumsertragsfassionen zu entnehmen, oder, insoferne solche Fassionen nicht bestehen oder für den Zweck nicht geeignet wären, ämtlich aus den Rechnungen zu erheben, wobei, insoferne es sich um Naturalbezüge handelt, die Lokal-Mittelpreise anzunehmen sein werden, und, wo es sich nicht um jährlich gleichbleibende Bezüge handelt, ein Durchschnitt der letztverflossenen drei Jahre vor der Benefiziumsverleihung zu ermitteln sein wird. Insoferne ein Benefizium theils aus solchen Erträgnissen besteht, für welche die Art der Berechnung des Jahreseinkommens in dem Gesetz vorgeschrieben ist, theils aber aus solchen, rücksichtlich welcher der obigen Vorschrift gemäß das Jahres-Einkommen aus den Fassionen oder Rechnungen zu erheben ist, wird das Jahres-Einkommen des geistlichen Benefiziums auf beiden Wegen zu ermitteln sein, nämlich auf die in dem §. 191 vorgeschriebene Weise, rücksichtlich der fixen Geld-Dotation, der Zinsen gestifteter Kapitalien, dann der unbeweglichen Güter, Zehenten- und Unterthans-Gefällen und mittels der Fassionen und Rechnungen, rücksichtlich anderer in die oben erwähnten Kategorien nicht gehöriger Erträgnisse. Zu b. Nach der Vorschrift des §. 191 des Stempel- und Taxgesetzes (§. 170 für das lombardisch-venetianische Königreich, und 174 für Dalmatien) ist als das Jahres-Einkommen aus Zehenten- und Unterthans-Gefällen der fünffache Betrag der ordentlichen Jahresquote der Urbarial- und Zehentsteuer anzunehmen. Es ist nämlich die Steuer schon eine pars quota des reinen Ertrages, und das Gesetz

bezeichnet das Fünffache dieser Quote als jenen Betrag, der das gesammte Jahres-Einkommen aus diesem Ertragszweige repräsentirt. Wenn nun in einigen Ländern die Urbarial- und Zehentsteuer nicht besteht, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß dort auch die Einkünfte aus Zehenten- und Unterthans-Gefällen der Taxe nicht zu unterziehen seien, weil nach dem oben Buchstabe a. Angeführten jedes Einkommen der Taxe unterliegt; allein allerdings kann in diesen Ländern mittels der Steuer-Quote das Jahres-Einkommen nicht ermittelt werden. Da nun aber in jenen Ländern, wo die Urbarial- und Zehent-Steuer nicht besteht, der 20 pct. Nachlaß an den Unterthansgiebigkeiten eingeführt ist, und somit dieser Nachlaß gewissermassen die Stelle der Urbarial- und Zehent-Steuer vertritt, so ist es dem Geiste des Gesetzes gemäß, in jenen Ländern, wo die Urbarial- und Zehent-Steuer nicht besteht, als das Jahres-Einkommen aus Zehenten und Unterthans-Gefällen den fünffachen Betrag des 20 pCt. Nachlasses an jenen Giebigkeiten anzunehmen. Insoferne dieser 20 pCt. Nachlaß von den Zehenten- und Unterthans-Gefällen nicht schon sich gleichbleibend ziffermäßig und verläßlich berechnet und konstatirt vorliegt, ist derselbe bei vorkommenden Besetzungen geistlicher Beneficien in der Art zu erheben, daß das Einkommen an solchen Giebigkeiten, bei welchen dieser Nachlaß eintritt, wenn es nicht schon aus den bestehenden Fassionen zu entnehmen ist, aus den Rechnungen, und zwar durchschnittsweise von den der Verleihung des geistlichen Beneficiums unmittelbar vorausgehenden drei Jahren ämtlich ermittelt, und von demselben dann der 20 pCt. Nachlaß berechnet werde, der verfünffacht als das Jahres-Einkommen zu gelten hat. Zu c. Daß auch jene Erträgnisse, welche den geistlichen Beneficien aus Industrie-Unternehmungen, aus Fabriken, Mühlen u. dgl., aus montanistischen Gewerken und Etablissements zufließen, dem zu vertaxirenden Jahres-Einkommen zuzurechnen sind, geht schon aus dem oben zu Buchstabe a. Angeführten hervor, wornach sämmtliche Erträgnisse dem Jahres-Einkommen zuzuschlagen sind. Was jedoch die Ermittlung des Jahres-Einkommens von solchen Erträgnissen betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen jenen Erträgnissen, die mit der gewöhnlichen und landesüblichen Bewirthschaftung und Nutzung eines Gutskörpers, eines Grundstückes oder Hauses oder Gefälles verbunden sind, und schon durch die Haus-, Grund- oder Urbarial-Steuer repräsentirt sind, und jenen aus Industrie-Unternehmungen, als: Fabriken, montanistischen Etablissements u. d. gl. entspringenden Erträgnissen, welche durch keine der genannten Steuern repräsentirt erscheinen, oder welche nebst diesen Steuern noch insbesondere mit andern direkten l. f. Steuern, als: der Erwerbsteuer, mit Frohnen u. dgl. belegt sind. Im ersteren Falle, wo diese Erträgnisse in der Grund- oder Häuser- oder Urbarial-Steuer repräsentirt sind, und schon nach dem Gesetze mittels des Fünffachen der dießfälligen Steuer-Quote das Jahres-Einkommen ermittelt wurde, können diese Erträgnisse nicht abermals in Anschlag gebracht werden. In dem zweiten Falle dagegen, wo derlei Erträgnisse durch keine der genannten Steuern repräsentirt sind, oder derlei Etablissement nebst der Grund-, Urbarial- oder Häuser-Steuer als Industrie-Nutzungen noch mit anderen direkten Steuern, als: der Erwerbsteuer, Frohnen u. d. gl. belegt sind, müssen derlei Erträgnisse allerdings in das der Taxbemessung zum Grunde zu legende Jahres-Einkommen einbezogen werden, und da für diese Fälle eine besondere Art der Berechnung und Erhebung des Einkommens nicht vorgeschrieben ist, so hat dieselbe auf die oben zu dem Fragepunkte a. angedeutete Weise, nämlich mittelst der Fassionen oder Rechnungen zu geschehen. Zu d. Wenn es sich um Gebäude, Grundstücke, Zehenten oder andere verpachtete Rechte und Gefälle handelt, von welchen eine Grund-, Häuser-, Urbarial- oder Zehent-Steuer bezahlt wird, so ist nach dem §. 191 des Stempel- und Taxgesetzes (§. 170 für das lombardisch-venetianische Königreich

und 174 für Dalmatien) der Ertrag durch die Verfünffachung dieser Steuern zu ermitteln, und es kann dann nicht weiter in die Art der Benützung dieser Objekte durch eigene Bewirthschaftung oder Verpachtung u. s. w. eingegangen werden, und es kann nicht nebst der Steuer=Quote auch noch der Pachtzins, also die Nutzung oder der Ertrag zweimal in Anschlag gebracht werden. Wenn es sich dagegen um verpachtete Objekte handelt, rücksichtlich welcher eine Ermittlung des Ertrages mittels des in dem Stempel= und Taxgesetze vorgeschriebenen fünffachen Betrages der Steuer=Quote nicht geschehen kann, und nach den schon früher angegebenen Vorschriften auf die Fassionen und Rechnungen zurückgegangen werden müßte, sind allerdings die Pachtschillinge, welche die Nutzung und das Erträgniß für den Eigenthümer bilden, in Anschlag zu bringen. Zu e. Das Stempel= und Taxgesetz unterwirft, wie schon erwähnt, das gesammte Stifts=Einkommen der Wahlbestätigungs=Taxe. Da nun die Einkünfte der inkorporirten Pfarren und Lokalien dem Stifte, nicht aber dem als Pfarr=Verweser oder Vikar exponirten Stifts=Mitgliede gehören, und das Stift für den Unterhalt seiner Konventualen zu sorgen hat, ohne daß im Gesetze dießfalls bei der Taxbemessung eine Zuguten=Rechnung vorgeschrieben ist, so muß auch das Einkommen solcher inkorporirten Pfarren und Lokalien bei der Bemessung der Wahlbestätigungs=Taxe dem Stifts=Einkommen zugerechnet werden. Zu f. Die Stolgebühren bilden einen Theil des Einkommens geistlicher Benefizien, und müssen also auch in dem oft erwähnten Sinne des §. 191 des Stempel= und Taxgesetzes (§. 170 für das lomb. venet. Königreich, und 174 für Dalmatien) zum Behufe der Taxbemessung dem Jahres=Einkommen des geistlichen Benefiziums zugeschlagen werden. Nach diesen Weisungen werden sich die Behörden künftig zu benehmen haben. Wenn etwa bisher von den Behörden das Stempel= und Taxgesetz in den angeführten Punkten bezüglich auf die Bemessung der Taxe für geistliche Benefizien in vorgekommenen Taxbemessungsfällen sollte unrichtig aufgefaßt, also nicht auf die eben erörterte Weise in Anwendung gebracht worden sein, so hat eine nachträgliche Rektifizirung der bemessenen Taxe, insoferne die Partei eine geringere Taxe, als sie nach dieser Vorschrift entfallen würde, bezahlt hätte, nicht einzutreten, wenn die Taxe bereits von der kompetenten Behörde definitiv bemessen wurde, und von der Partei eine Einzahlung auf die Gebühr schon statt gefunden hat (Hfkrd. v. 16. Juni 1843 Z. 12739—1051, an sämmtl. Kameralgefällen=Verwaltungen, Kameral=Magistrate u. das Hoftaxamt). — B e t r a g d e r W a h l b e s t ä t i g u n g s = T a x e. Die Wahlbestätigungs=Taxe beträgt: 1. Wenn von einer Wahl zur andern nicht 10 Jahre verflossen sind, den vierten Theil. 2. Wenn seit der letzten Wahl bereits 10, aber noch nicht 20 Jahre verflossen sind, den dritten Theil. 3. Wenn seit der letzten Wahl 20 oder mehr Jahre verflossen sind, die Hälfte des nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphs ausgemittelten Betrages der Jahreseinkünfte des Stiftes (St. u. T. G. §. 204).— Z a h l u n g s = T e r m i n e. Die Wahlbestätigungs=Taxe der Stiftsvorsteher (§. 202) ist binnen 12 Monaten von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an, in so vielen gleichen Raten baar zu berichtigen (St. u. T. G. §. 226). — E r t r ä g n i ß = A u s w e i s B e h u f s d e r T a x = B e m e s s u n g f ü r d i e W a h l b e s t ä t i g u n g. Mit hoher Hofkanzlei=Verordnung v. 24. Februar d. J. Z. 3660, wurde der Landesstelle eröffnet, daß von Seite der k. k. allgem. Hofkammer, einverständlich mit dem k. k. General=Rechnungs=Direktorium, der Antrag gemacht worden sei, die Erträgniß=Ausweise der Stifte zum Behufe der Wahlbestätigungs=Taxbemessung im Sinne des St. u. T. G. v. J. 1840 von Seite der Inventurs=Kommission, welche vor der jedesmaligen Abtenwahl zur Erhebung des Vermögensstandes des Stiftes abgesendet wird, zusammenstellen zu lassen, damit diese Ausweise mit dem Wahl=Akte selbst vorgelegt werden, und die Wahl=Taxe ohne alle Verzögerung bemessen werden

könne. Die beiden Konsistorien werden hievon mit Beziehung auf die durch Rggsd. v. 15. Juni 1841 Z. 16473 eröffnete h. Hofkanzlei-Verordnung v. 23. Mai 1841 Z. 16200, womit der Formular-Ausweis über die nach Vorschrift des §. 191 des St. u. T. G. und des §. 26 der dießfälligen Instruktion nachzuweisenden Einkünfte der geistlichen Pfründen mitgetheilt wurde, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, diese h. Verordnung auch den in der Diözese befindlichen Stiften sogleich kund zu geben, und denselben zu bedeuten: daß, nach der hierüber eingeholten Äußerung der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, der schnelleren Anfertigung dieser Tax-Ausweise, so wie der Prüfung derselben dadurch ein wesentlicher Vorschub geleistet würde, wenn in den Kreditsbüchern der Stifte die Aktiv- und Passiv-Kapitalien nach dem gleichnamigen Zinsfuße abgesondert vorgetragen und respektive ausgezeigt würden, damit dieselben von der Inventurs-Kommission in dieser Ordnung in das Stifts-Inventar aufgenommen und gattungsweise abgeschlossen werden könnten, durch welche Ausscheidung sowohl der Kapitalienstand, als auch die jährliche Interessen-Gebühr sich von selbst konstatirt, und die Anfertigung des Tax-Ausweises wesentlich beschleunigt wird. Bei dieser angedeuteten Herstellung der Kredits-Bücher, oder wenigstens besonderer Ausweise nach diesen Andeutungen von Seite der Stifte wäre zugleich vorzüglich auch darauf zu sehen, daß für jede Kapitalien-Gattung Raum gelassen werde, damit im Falle der Verlosung einer Obligation dieselbe z. B. bei den zweiperzentigen ab-, und den vierperzentigen Kapitalien vorgeschrieben werden könnte. Rücksichtlich des zur Tax-Bemessung geeigneten besteuerten Vermögens der Stifte ist die Bereithaltung der legalen jährlichen Steuerabfuhrs-Scheine nach den im St. u. T. G. §. 191 bezeichneten Steuergattungen zur Beschleunigung dieses Geschäftes für die Inventurs-Kommission sehr zweckmäßig, daher die Stifte selbe zu diesem Gebrauche zur gehörigen Zeit einzuholen haben (Dekr. der o. e. Regg. v. 7. Oktober 1843 Z. 23685; Pr. G. S. B. 25 S. 374). — Im Nachhange zur hierortigen Verordnung v. 7. Oktober v. J. Z. 23685, wegen der Vorarbeiten zur Anfertigung der Ertrügniß- und Tax-Ausweise bei Stiftern und Klöstern für die landesfürstliche k. k. Inventurs-Kommission wird dem fürsterzbischöflichen Konsistorium in Salzburg und dem bischöflichen Konsistorium in Linz zur weiteren Verständigung der betreffenden Stifte und Klöster eröffnet, daß nach der mit Reggs. Vrdg. v. 27. November v. J. Z. 28848 bekannt gemachten Weisung der h. k. k. Hofkanzlei, nach welcher auch die Erträgnisse der inkorporirten Stifts-Pfarren und Lokalien einen Theil des stiftlichen Jahres-Einkommens bilden, und demselben behufs der Tax-Bemessung für die a. h. Bestätigung einer neuen Abtenwahl einzubeziehen sind, ohne daß wegen dieses Einbezuges für die als Pfarrverweser oder Vikare exponirten Stiftsmitglieder eine Gutlassung statt zu finden hätte, die Stifte und Klöster noch anzuweisen seien, nebst den schon in dem früheren Reg. Dek. v. 7. Okt. v. J. bezeichneten Vorkehrungen auch nachstehende Vorarbeiten für die landesfürstliche Inventurs-Kommission bereit halten zu lassen: a) Ist von jeder inkorporirten Pfarre oder Lokalie eine Pfründen-Fassion anfertigen zu lassen, in welcher sämmtliche Stations-Einkünfte und Sustentationen aus dem Stifte genau und wahrheitsgetreu ersichtlich zu machen sind; b) ist über die dermal bei jedem Gotteshause bestehenden Stiftungen ein eigenes Verzeichniß anzulegen, und in demselben der von Jahr zu Jahr sich ergebende Zuwachs unter Ersichtlichmachung der Persolvirungs-Gebühren für jede einzelne Stiftung gehörig nachzutragen, um im Erfordernißfalle die dießfälligen Bezüge jederzeit in die Fassion einstellen zu können; c) ist über die auf Grund der Sterb- und Trauungsbücher seit den letzten zehn Jahren bezogene Stole einbezüglich der Gebühren für ausgefertigte Tauf- und Todtenscheine eine Konsignation vorzurichten, und dieselbe

ordnungsmäßig fortzuführen, damit der dießfällige Ertrag ohne Mühe und Zeitaufwand jedesmal im Durchschnitte der letzten zehn Jahre ermittelt werden kann; d) sind die Natural-Sammlungen dort, wo solche fixirt und gesetzlich bestehen, in der Fassion nach dem landesüblichen Maße und Gewichte, oder nach Stücken ersichtlich zu machen, die Richtigkeit der Angabe aber durch ein spezielles Verzeichniß der sammlungspflichtigen Pfarrholden zu constatiren; endlich e) sind alle übrigen nicht besteuerten Einkünfte aus Industrie-Unternehmungen, als: Fabriken, montanistische Etablissements u. dgl. durch die Rechnungen sowohl von den Stiften selbst, als auch von den inkorporirten Pfarren und Lokalien nachzuweisen. Hinsichtlich des Grund-, Urbarial- und Zehent-, dann Häuserertrages, welcher vorschriftmäßig durch die ordentliche Jahressteuer im fünffachen Betrage repräsentirt wird, sind übrigens die legalen Steuerabfuhr-Scheine, gleichwie bei den Stiftern und Klöstern selbst, so auch von dem zur Stiftspfarre eigenthümlichen dießfälligen Besitzthume stets bereit zu halten, und sämmtliche oben bezeichnete Behelfe mit der Fassion im Falle des Ablebens eines Abtes gehörig abgeschlossen und gefertigt dem Stiftsverweser zum Behufe der Benützung von Seite der landesfürstlichen Inventurs-Kommission ungesäumt einzusenden (Dekr. der o. e. Reg. v. 6. Jänner 1844 Z. 31957; Pr. G. S. B. 26 S. 8). — W o z u d i e K a p i t u l a r e n v o r d e r W a h l z u e r m a h n e n s i n d, u n d B e s t i m m u n g e n, w e n n d i e W a h l a u f e i n e n U n w ü r d i g e n f i e l e. Bei Prälaten-Wahlen haben die Wahl-Kommissäre die Kapitularen recht eindringlich zu ermahnen, daß sie nach ihrem Gewissen den Würdigsten aus ihrer Mitte wählen. Sollte indessen gleichwohl die Wahl auf einen Mann fallen, gegen welchen erweisliche und bedeutende Bedenken obwalten, weil er leichtsinnig, verschwenderisch und unmoralisch ist, so ist die Wahl auf der Stelle als illegal zu erklären, zu einer neuen Wahl zu schreiten, und wenn auch diese wieder schlecht ausfallen sollte, so soll das Kapitel auf ein Jahr das Wahlrecht verwirkt haben, und dem Stifte für diese Zeit nur ein Administrator gegeben werden, und das Ordinariat soll ein solches Stift um so strenger überwachen (Hofkzd. v. 7. Juli 1827 an sämmtl. Länderst.; Pol. G. S. B. 55 S. 125). — W e n n e i n P r ä l a t f ü r d i e A u f r e c h t h a l t u n g d e r D i s z i p l i n n i c h t s o r g t u n d m i t d e m S t i f t s v e r m ö g e n v o r s c h r i f t s w i d r i g g e b a h r e t. Wenn der Vorsteher eines Ordenshauses, Prior, Quardian, offenbar seine Pflichten nicht erfüllt, für die Aufrechthaltung der Disziplin nicht sorgt, und das Ordinariat die Amovirung eines solchen Vorstehers nothwendig und dringend erkennt, so ist der Prälat oder Provinzial verpflichtet, der Forderung des Ordinariates Folge zu leisten, eine Aenderung zu treffen, und einen geeigneten Mann an seine Stelle zu setzen. Sollte sich bei der Visitation eines Stiftes ergeben, daß selbst ein Prälat für die Aufrechhaltung der Disziplin nicht sorgt, daß er mit dem Stiftsvermögen willkürlich und vorschriftswidrig gebahret, so ist Seiner Majestät davon ungesäumt die Anzeige zu machen (Hfkzd. v. 7. Juli 1827 an sämmtl. Länderst.; Pol. G. S. B. 55 S. 125). — A e b t e, w e l c h e g e i s t l i c h e V e r o r d n e t e s i n d. Um die Zucht und Ordnung in Klöstern festzuhalten, und zum vollen Gedeihen zu bringen, wird die so viel möglich beständige Gegenwart der Vorsteher unumgänglich nothwendig, und zu diesem Ende höchst rathsam, daß von den, bei ständischen Kollegien angestellten geistlichen Verordneten, deren Stifte weiter entfernt sind, da, wo derselben zwei sind, immer einer wechselweise viertel- oder halbjährig in seinem Stifte sich aufhalte, und da, wo nur einer ist, derselbe wenigstens vier Monate des Jahres in seinem Stifte zubringe, wo er sich während dieser Zeit in seinem Amte von einem im Orte des Kollegiums, oder in einem nahe gelegenen Stifte befindlichen geistlichen Mitstande supliren, und um in der Verbindung der Kenntniß in den sämmtlichen Kollegial-

geschäften zu bleiben, die dießfälligen Verhandlungsprotokolle nachsenden, oder aber bei seiner Rückkehr zum Nachlesen vorlegen lasse. Aber auch alle diese Anstalten und Anordnungen, für deren genaue Beobachtung die Ordensvorsteher dem Ordinariate jederzeit verantwortlich sein sollen, so zweckmäßig sie auch zur Beseitigung ihrer vielfältigen Beschwerden in jeder Rücksicht sind, und die so sehnlichst gewünschte Wiederherstellung der seit 20 Jahren in Verfall gerathenen klösterlichen Disziplin und Ordnung zuverlässig bewirken können, werden jedoch immer fruchtlos sein, wenn nicht die Ordensvorsteher selbst aufrichtig und getreulich mitwirken, auf die neu eingeführte Zucht und Ordnung strenge halten, mit ihrem guten Beispiele vorangehen, für ihre Person keinen übertriebenen Aufwand machen, und da sie blos Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifte und Klöster sind, in keiner wichtigen Sache etwas unternehmen, ohne die frömmsten und einsichtsvollsten Ordensbrüder darüber vorläufig zu Rathe gezogen zu haben, damit sie wider jeden Vorwurf der Uebelgesinnten, deren es fast in jeder Gemeinde gibt, durch eigenes Bewußtsein, und das Zeugniß Anderer in jedem Falle gesichert sind (Hofd. v. 2. April 1802 an sämmtl. Länderst.; Pol. G. S. B. 17 S. 62). — **Ceremoniell bei Abten-Wahlen.** Der Gang dieses feierlichen Aktes ist folgender: Vor allem haben sich die l. f. Wahl-Kommissäre, denen ein Sekretär und ein Kanzlist von der Landesstelle beigegeben ist, mit dem bischöflichen Ordinarius des Wahltages wegen in das Einvernehmen zu setzen, und sodann am Vorabende desselben in dem betreffenden Stifte, wohin sie von einem Stiftsgeistlichen, der die Reiseauslagen zu bestreiten hat, zu begleiten sind, einzutreffen. Die bischöflichen Kommissäre kommen in Begleitung eines andern Stiftsgeistlichen schon einen Tag vorher in dem Stifte an, und werden da, so wie gleich nachher von dem Empfange der l. f. Kommissäre gesagt werden wird, von dem Konvente empfangen, und zuvörderst in die Kirche, sodann in die für sie bereiteten Zimmer begleitet, wo sie für den folgenden Tag ein Kapitel ansagen. Dieses versammelt sich des andern Tages zur bestimmten Stunde, und kündigt seine Versammlung den bischöflichen Kommissären durch zwei der älteren Konventualen an, in deren Begleitung sich jene dahin begeben, und an dem für sie besonders vorgerichteten Tische Platz nehmen. Hier erkundigen sie sich zuerst, ob alle Religiösen, die das aktive und passive Stimmrecht haben, zur Wahl ordentlich vorgeladen worden, und die Geladenen zu erscheinen versprochen haben, wer die Wegbleibenden seien, und auf wen sie kompromittirt haben, wornach die Prokurations-Schreiben vorgelegt, und die, auf welche sie lauten, befragt werden, ob sie das Prokuratorium übernehmen wollen. Nach diesem fragen sie, ob das Kapitel vorläufig Skrutatoren gewählt habe, und welche es seien: worauf sie selbe, wenn ihnen nichts im Wege steht, bestätigen. Endlich fragen sie noch, ob Niemand der aktiven und passiven Stimme verlustig sei, und wenn dieses der Fall nicht ist, so beeiden sie sämmtliche Wähler, indem je drei nach dem Profeß-Senium zu dem im Konklave errichteten Altare treten, und unter Berührung des Johannis-Evangeliums nach der von dem bischöflichen Aktuare vorzulesenden Eidesformel schwören, daß sie nach gutem Gewissen frei von Leidenschaft und Nebenrücksichten nur denjenigen zum Prälaten wählen werden, den sie für den würdigsten und zur Beförderung des geistigen und zeitigen Wohles des Stiftes für den geeignetsten halten. Die Skrutatoren insbesondere schwören, daß sie das an sie übertragene Amt getreulich verwesen, und von dem, was ihnen hierbei bekannt werden dürfte, Niemand etwas entdecken werden. Darauf erkundigt sich die bischöfliche Kommission noch, wer in dem Stifte die Seelsorge administrire, wie sie versehen werde, ob die l. f. und bischöflichen Verordnungen gehörig gesammelt, und die Matriken in der vorgeschriebenen Ordnung geführt werden; womit das Kapitel geschlossen wird. Denselben Tag Abends kommen die l. f. Kommissäre an,

und werden bei ihrer Ankunft unter dem Geläute der Glocken an der Hauptstiege von dem Vorsteher und dem ganzen Konvente, d. i. von dem Prior und dem Konvente, wenn es ein Mönchsstift ist, von dem Dechante und Kapitel aber, wenn es ein Kanonikat-Stift ist, in Flokken oder Rochetten, je nachdem es der Orden mit sich bringt, mittelst Ueberreichung der Schlüssel auf einer silbernen Tasse empfangen, und in ihre Wohnzimmer eingeführt. Hier lassen sie durch den mitgebrachten Kanzellisten den bischöflichen Kommissären ihre Ankunft erinnern, diese aber machen ihnen nach vorläufiger Anmeldung den ersten kurzen Ankunftsbesuch, ohne sich zu setzen, welchen sie ebenfalls nach einer durch den Kanzellisten vorhergegangenen Anmeldung denselben erwiedern. Am folgenden Tage verfügen sich die bischöflichen Kommissäre mit ihrem Aktuare und dem ganzen mit Flokken oder Rochetten angethanen Konvente, wieder nach gemachter Anmeldung durch den Kanzellisten, in das Wohnzimmer des ersten l. f. Kommissärs, und vernehmen da, die bischöflichen Kommissäre sitzend, der Konvent stehend, die Ablesung des Dekretes, womit die l. f. Bewilligung zur Wahl ertheilt wurde, mit der beigefügten Ermahnung, daß sie mit Hintansetzung aller Nebenansichten lediglich auf die Wahl eines solchen Mannes bedacht sein sollen, welcher nicht allein dem Kloster in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten wohl und nützlich vorzustehen vermöge, sondern dessen sich auch Seine Majestät zu vorfallenden Landes- und anderen Angelegenheiten gebrauchen könne. Hiernach begeben sich die bischöflichen Kommissäre unter Vortragung des Kreuzes und Vortragung der Konventualen in die Kirche, welchen unmittelbar darauf die l. f. Kommissäre unter Vortretung der stiftsherrschaftlichen Richter und weltlichen Beamten, dann derjenigen Stiftsgeistlichen folgen, welche weltliche Aemter im Stifte besorgen. Bei dem Eintreten in die Kirche reicht der Pontifikant, welcher gewöhnlich ein geladener Gast, ein Prälat, oder auch der Prior des Stiftes ist, den landesfürstlichen Kommissären das Weihwasser, worauf diese a cornu evangelii, die bischöflichen Kommissäre aber a cornu epistolae zu den mit Teppichen überhängten, und hinten mit Armsesseln versehenen Betstühlen treten, welche der Länge nach so gestellt sind, daß die l. f. und bischöflichen Kommissäre einander gerade gegenüber im Gesichte haben. Der Sekretär der Landesstelle als Aktuar hat einige Schritte entfernt von den l. f. Kommissären an einem besondern mit einem Lehnsessel ohne Arm versehenen Betstuhle Platz zu nehmen, so daß er seine Richtung mit dem Antlitze gegen den Hochaltar erhält; und ein gleiches ist in Ansehung des bischöflichen Kanzlei-Direktors auf der Seite der bischöflichen Kommissäre zu beobachten. Die Stiftsgeistlichen nehmen in ihren sonst gewöhnlichen Chorstühlen Platz. Ist dieses geschehen, so stimmt der Pontifikant das Veni Sancte an, und hält das heilige Geistamt, wobei die l. f. so wie die bischöflichen Kommissäre inzensirt werden (Hofkanzlei-Dekret vom 29. September 1834, Hofzahl 2511, Reggsz. 53918) und das Evangelium und das Pacifikale zum küssen erhalten. Nach Beendigung des Amtes geht der Zug in derselben Ordnung in die Zimmer der l. f. Kommissäre zurück, in welcher er in die Kirche gemacht wurde, ohne daß jedoch die bischöflichen Kommissäre die Zimmer betreten. Diese verfügen sich unter Vortretung des Konvents in das Konklave, wo ein Tisch mit 2 brennenden Kerzen, mit 2 Kelchen, Papiere, Federn und Tinte in Bereitschaft steht. Nach genommenen Platze intonirt der erste bischöfliche Kommissär Veni Sancte, was das Kapitel wiederholt; dann erklärt er in einer kurzen Anrede die Ursache ihrer Ankunft, und macht das Konvent auf die Wichtigkeit des gestern abgelegten Eides aufmerksam, mit der nochmaligen Erinnerung, leidenschaftslos nur den zu wählen, welchen sie zur Verwaltung der Spiritualien und Temporalien für den Würdigsten halten, wornach er durch den Aktuar das bischöfliche Kommissions-Dekret ablesen läßt. Hierauf liest derselbe das Verzeichniß der sämmtlichen Kapi-

tularen ab, welche ihre Gegenwart durch das Antworten: Adsum, bestätigen, und beruft über die von dem bischöflichen Kommissäre nochmals gestellte Frage, ob Keiner mehr etwas vorzubringen habe, nach der Ordnung jenes Verzeichnisses Einen und den Andern. Der Gerufene tritt jedesmal zu dem Tische, an dem die bischöflichen Kommissäre sitzen, und legt sein oder seines Mandanten Votum in den einen Kelch. Ist die Abstimmung solcher Gestalt beendet, so zählt der Aktuar die Zahl der Stimmenden, die Kommissäre aber zählen die Vota aus dem einen Kelch in den andern. Diesen nehmen dann die Skrutatoren an einen besondern Tisch, und öffnen da im Angesichte der bischöflichen Kommissäre die Zettel, wobei jeder für sich auf einem besondern Blatte die Stimmen mit einem Strichelchen anmerkt. Sind sie mit diesem Geschäfte zu Ende, so frägt sie der erste bischöfliche Kommissär: ob sie eine kanonische Wahl haben; worauf sie ihre Blätter zur freien Einsicht den beiden bischöflichen Kommissären vorlegen, welche dann den Gewählten fragen, ob er die Wahl annehme. Auf dieses senden die bischöflichen Kommissäre die Skrutatoren an die l. f. Kommissäre ab, um ihnen die vollbrachte Wahl und das Individuum, worauf solche fiel, bekannt zu machen, mit der Anfrage: ob die Wahl publizirt werden könne, und es ihnen gefällig sein werde, dabei gegenwärtig zu sein. Während dem werden im Konklave die Zettel verbrannt. Tritt der Fall ein, daß die l. f. Kommissäre gegen die gewählte Person eine gegründete Einwendung haben, so dürfen sie die Publikation nicht erlauben, sondern sie müssen unverzüglich Bericht an die Landesstelle erstatten, und sich die nöthigen Verhaltungsbefehle erbitten. Im entgegengesetzten Falle haben sie den bischöflichen Kommissären zurückbedeuten zu lassen, daß die Wahl publizirt werden könne, und daß sie bei der Publikation gegenwärtig sein werden. Nach dieser Antwort senden die bischöflichen Kommissäre das ganze Konvent oder Kapitel in die Abtei, ohne bischöfliche Kommissarien (allerhöchste Entschließung, Hofkanzlei-Dekret vom 29. September 1834, Hofzahl 25111, Reggszahl 53918) um die l. f. Kommissäre abzuholen; diese selbst gehen ihnen bei ihrer Ankunft bis in die Mitte des Wahl-Konklave entgegen, und begleiten sie bis an den Tisch, wo die l. f. Kommissäre rechts, die bischöflichen links Platz nehmen. Nun frägt der erste l. f. Kommissär, ob die Wahl kanonisch und den l. f. Verordnungen gemäß gehalten worden sei, und erklärt auf die erhaltene bejahende Antwort, daß sie kund gemacht, und der Gewählte in spiritualibus installirt werden könne. Auf dieses wird die Wahlurkunde, die bis auf den Namen des Gewählten schon voraus abgefaßt wurde, ausgefüllt, und dann durch den Prior oder Dechant bei offenen Thüren abgelesen, wornach die ganze Versammlung in obiger Ordnung abermal in die Kirche ziehet, mit dem alleinigen Unterschiede, daß die bischöflichen Kommissäre den Neuerwählten in ihre Mitte nehmen, und für diesen zwischen den Plätzen der beiderlei Kommissäre eine kleine Kniebank gestellt ist. Nachdem allseitig die früheren Plätze okkupirt sind, zieht der erste bischöfliche Kommissär bei einem Tische auf der Epistel-Seite die Pontifikal-Kleider an, und begibt sich zu dem Altare, wo er sich auf einen Sessel niederläßt. Ihm folgt der Gewählte im Rochet, auf der ersten Altarstufe niederkniend, und legt da das Glaubensbekenntniß und das Jurament ab, worauf er unter den vorgeschriebenen Reden und Gebeten von dem pontifizirenden Kommissäre mit Ring, Brustkreuz und Muget bekleidet wird, mit welchen geschmückt er zur Linken desselben auf einem andern Sessel Platz nimmt; so sitzend von dem ganzen Kapitel den Handschlag und das Versprechen des Gehorsams empfängt, und sodann in das äbtliche Stallum mit der Erinnerung geführt wird, wegen der bischöflichen Bestätigung bei seinem Ordinarius bittlich zu werben. Darauf intonirt noch der Pontifikant den Ambrosianischen Lobgesang und ertheilt den feierlichen Segen. Der in Oesterreich unter der Enns bestehende Gebrauch, dem zu Folge die neu erwählten Ordens-Prä-

laten sogleich am Wahltage, wenn sie nach publizirter und von den l. f. Kommissären einstweilen provisorisch bestätigter Wahl von den Ordinariats-Kommissarien in spiritualibus investirt werden, das Glaubensbekenntniß ablegen, welchem auch einige Verheißungen als Eidschwur angehängt sind, gründet sich auf die Anordnung des Kirchenrathes von Trient, Cap. 12. Sess. 24. de Reformat., daß Jeder, welcher zu einer Dignität oder zu einem Kanonikate oder Kurat-Benefizium gelangt, das Glaubensbekenntniß abzulegen und sich zum immerwährenden Gehorsam gegen die römische Kirche zu verpflichten habe, und auf die Verfügung des Papstes Pius des IV., welcher in der Bulle: Injunctum Nobis Apostolicae servitutis officium vom 13. November 1564 gleich erwähnte Anordnung des Kirchenrathes von Trient auch auf die Vorsteher der regulären Orden erweitert hat. Dieser in Oesterreich unter der Enns bereits bestehende Gebrauch ist daher allgemein zu beobachten, und zu diesem Ende wurde die in der Wiener Diözes bei den Investituren in spiritualibus sowohl der neugewählten Ordens-Prälaten als aller Pfarrer aus dem Weltpriesterstande nebst dem Glaubensbekenntnisse übliche Angelobungsformel mit dem Beisatze angeschlossen: daß der Punkt quod non alienanda bona ecclesiae et beneficii sowohl für die Ordens-Prälaten, als weltlichen Benefiziaten folgendermaßen festgesetzt werde: Quod de bonis (ecclesiae, beneficii, capituli monasterii) reverendissimo ordinariatu inconsulto et sine licentia summi principis nihil alienare sed taliter alienata pro viribus recuperare velim, und daß bei den Ordens-Prälaten auch nachfolgender, in der St. Pöltner Diözes übliche und sehr angemessene Angelobungspunkt beizufügen sei: Promitto me habitum et regulam mei ordinis in me et meis canonice subjectis omnino observaturum (A. h. Entschl., Hoffzd. v. 10. Sept. 1810). Nach vollbrachter geistlicher Investitur folgt die Temporal-Installation. Zu ihrer Vornahme verfügen sich die l. f. Kommissäre in der vorigen feierlichen Ordnung nach der Abtei. Der Vorgang dabei besteht in Folgendem: In dem zu dieser Handlung bestimmten Zimmer nehmen die l. f. Kommissäre an einem mit einem Teppiche überhangenen Tische obenan auf zwei Armsesseln, der neu gewählte Abt an der einen Ecke des untern Theiles des Tisches auf einem Sessel ohne Arme, und der Kommissions-Aktuar auf der andern Seite auf einem ähnlichen Sessel Platz. Die bischöflichen Kommissäre erscheinen dabei nicht. Hierauf hält der erste l. f. Kommissär dem neuen Abte eine Anrede, in welcher er ihn zum Eifer und zur genauen Beobachtung seiner Pflichten auffordert, und läßt ihn nach deren Beendigung ein Exemplar von dem nachstehenden Reverse stehend ablesen, und mit seiner Unterschrift in duplo fertigen. Sodann fertigen beide l. f. Kommissäre mit dem neuen Abte das Stifts-Inventar, wenn solches berichtigt und mundirt ist, und übergeben ihm ein Exemplar davon. Ist es noch nicht in Ordnung, so machen sie nur die Uebergabe mit dem Vorbehalte der ehestens vorzunehmenden Berichtigungen (Hfkzd. v. 6. Juli 1820, Hofz. 19635, Reggsz. 31942). Ingleichen übergeben sie ihm die auf dem Tische in Bereitschaft zu haltenden Schlüssel des Konvents, das Siegel der Kanonie und das Grundbuch; welche Stücke er in signum jurisdictionis zu berühren hat (Hfkzd. v. 10. Sept. 1805). Hierauf werden die weltlichen Stiftsbeamten und Vorsteher der stiftsherrschaftlichen Gemeinden, welche zu dieser Installation vorläufig vorgeladen wurden, vorgerufen, und zum schuldigen Gehorsame angewiesen, den sie durch Handschlag und respektive Handkuß dem bei diesem Akte sitzenden neuen Abte geloben. Zum Schlusse wird der neue Abt in die Zimmer der Abtei eingeführt. Bei der Mittagstafel hat der neu erwählte Abt tamquam sponsus den ersten Platz obenan, die l. f. Kommissäre den ersten Platz zu dessen rechten Seite, an sie an aber der Sekretär der Landesstelle und der Kanzellist zu nehmen; die bischöflichen Kommissäre kommen zur Linken zu sitzen. Des andern Tages, an welchem

die l. f. Kommissäre ihre Rückreise anzutreten haben, werden dieselben auf gleiche Weise, wie bei der Ankunft, von dem ganzen Konvente in Flokken oder Chorröcken, so wie auch von den bischöflichen Kommissären über die Haupttreppe bis an den Wagen begleitet und fahren sodann unter dem Geläute aller Glocken ab (Hffzd. v. 29. September 1834, Z. 25111, Reggsz. 53918). Der Revers, welchen der neu Gewählte bei der Temporal-Installation abliest und unterschreibt, ist folgender:

Ich N. N. als neu angehender Abt des würdigen Gotteshauses N., Ordens zu N., bekenne mit diesem Briefe öffentlich: Demnach höchst Se. Majestät N., Kaiser von Oesterreich, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc., unser allergnädigster Landesfürst und Herr mir gedachte Abtei allergnädigst konsekrirt und verliehen, daß ich darauf allerhöchst ernannter k. k. apostolischen Majestät und Dero Erben mit gehorsamster Treue allerunterthänigst angelobet und zugesaget, thue solches auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes, mich in Versehung und Vorstehung derselben Abtei, der Kirchenordnung und Ceremonien, auch der Ordensregel und Statuten des heil. N. gemäß zu verhalten, von den Renten, Gülten, Einkommen, Unterthanen und Gründen angeregter Abtei in keinerlei Weise etwas zu veralieniren, sondern vielmehr die hinweggekommenen, so viel nur immer möglich sein wird, wieder dazu zu bringen, wie auch die Landessteuer, die subsidia ecclesiastica und andere Anlagen, nicht weniger die vorhandenen liquidirten Schulden ordentlich und so viel möglich ehestens abzuzahlen und zu entrichten, auch die Unterthanen wider das alte Herkommen nicht zu beschweren, sondern bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten zu lassen, und wo sie dawider beschwert werden, aller Billigkeit gemäß wieder dazu zu helfen, die Gebäude des Stiftes zu erhalten, auch so mehrere vonnöthen, nach Gelegenheit der Zeit und des Einkommens mit Vorwissen und l. f. Konsense einer hochlöblichen k. k. Landesstelle zu erbauen, ingleichen die jungen Konventualen zu den Studien wirklich zu appliziren, damit auf solche Weise fort und fort gelehrte Leute in diesem Stifte erzielet werden, und sonsten in Allem des mir anvertrauten Stiftes Frommen und Nutzen also zu suchen und zu schaffen, wie ich solches gegen Gott und vor allerhöchst ernannt Sr. k. k. apostolischen Majestät zu verantworten schuldig bin, getreulich und ohne Gefährde. Zu mehrerer Urkunde dessen habe ich meine Handschrift und Petschaft hierunter gestellet. So geschehen N. den

(L. S.) N. Abt.

Wenn die Äbte die provisorische Bestätigung von den l. f. Wahl-Kommissären erhalten haben, dürfen die Neugewählten vermöge allerh. Befehl (Hoffzd. v. 9. September 1807), ohne die früher geforderte allerhöchste Bestätigung über die Wahl abzuwarten, von ihren Bischöfen infulirt werden, und die ganze Administration sowohl in temporalibus als in spiritualibus übernehmen. Bei der Benediktion und Infulation haben die neugewählten Äbte und Pröpste ihrem Diözesan-Bischofe den Eid wörtlich nach jener Formel abzulegen, welche in dem römischen Pontifikal enthalten ist; denn da die Erfahrung zum öftern bewiesen hat, wie sehr sich manche Äbte dadurch, daß sie den Gebrauch der Inful und des Pastorals mit den Bischöfen gemein haben, blenden ließen, sich gleichsam für wirkliche Bischöfe ihrer Stifte zu halten, und sich Rechte zueignen zu wollen, welche nur dem Ordinarius der Diözes ausschließend gebühren, so ist eben so billig als zweckmäßig, daß die Äbte, selbst bei dem feierlichen Akte der Einsegnung und Infulation, ihrem Diözesan-Bischofe Treue, gebührende Unterwürfigkeit, Gehorsam und Ehrerbietung eidlich angeloben, damit sie durch diesen Eid zurückgehalten werden, etwas zu un-

ternehmen, wodurch die hierarchische Ordnung in der Kirche gestört wird (Hfkzd. v. 10. September 1805). Die Benediktion der Äbte ist zwar von der Konsekration der Bischöfe verschieden, jedoch derselben ähnlich. Das Recht, die neu eingesetzten Äbte zu benediziren, gehört dem Diözesan-Bischofe, und der dießfällige Ritus kommt nach der Angabe des römischen Pontifikales mit jenem der Konsekration fast ganz überein. Als Assistenten werden zwei andere Prälaten beigezogen. Statt der Auflegung und Ueberreichung des Evangelienbuches und der Salbung mit dem Chrysam, wird jedoch dem Abte nur die Ordensregel übergeben. Durch die Benediktion erhält der Abt den nächsten Rang nach dem Bischofe, erhält das Pedum, die Inful und die übrigen Pontifikal-Insignien, erhält das Befugniß, seinen Ordensklerikern die bereits Professe sind, die Tonsur und die vier minderen Weihen und mehrere Segnungen und Weihungen, die sonst nur der Bischof vornimmt, zu ertheilen (vergl. Barth-Barthenheim's geistliche Angelegenheiten, Wien 1841, S. 171, §. 335; vergl. auch Schwerdl. Th. 3, S. 68, und Dr. Franz Rieder's Handbuch für geistliche Angelegenheiten, Wien 1848).

Abt von Thopuszka und Erzabt von St. Martin; Aufhebung des denselben zugestandenen Heimfallsrechtes (kais. Vrdg. v. 3. Februar 1855; R. G. B. 1855 Seite 291 Nr. 27).

Abteien unterliegen hinsichtlich ihrer unbeweglichen, eine Rente gewährenden Güter dem Gebühren-Äquivalente. Das Gebühren-Äquivalent von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter ist Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien auferlegt worden. Es kann sonach nicht zweifelhaft sein, daß die in diesem Berichte genannten Stifte und überhaupt Klöster, Abteien, Propsteien, ferner der deutsche Orden, als geistliche Gemeinden, hinsichtlich ihrer unbeweglichen, eine Rente gewährenden Güter dem Gebühren-Aequivalente unterliegen. Die Renovationstare, welche Kommunitäten für die bücherliche Eintragung zu entrichten haben, hat mit dem Gebühren-Äquivalente, welches für den Entgang an Gebühren von Vermögensübertragungen dem Besitze zur todten Hand auferlegt ist, nichts gemein. Die Entrichtung dieser Tare kann daher weder den Anspruch auf Befreiung vom Gebühren-Äquivalente, noch auf Einrechnung in die letztern begründen (Auszug aus der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 30. März 1852 Z. 17071—F. M. an die Finanz-Landes-Direktion in Wien).

Abteipfründen unterliegen der Exekution nur insoferne, als davon nach Abzug des Unterhaltes des Pfründners mit 300 fl. C. M. jährlich etwas erübriget; §. 463 d. Civilproz. Ordg. — Auf Reliquien und Kreuzpartikeln ist die Exekution unzuläßig. Nur deren Fassung ist derselben unterworfen; §. 464 eodem.

Abteufen nennt man das Hinabarbeiten bei einem Schachte in die Teufe.

Abtheilung der Schuleinkünfte nach dem Tode eines Lehrers. Bei der Abtheilung der Schuleinkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist Folgendes zu beobachten: 1. Sobald der Austritt oder Sterbefall dem Schul-Distrikts-Aufseher angezeigt wird, so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit ins Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgesondert und sicher gestellt werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört. 2. Bei der Theilung ist die Fassion der Schuleinkünfte und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen. 3. Um die Erträgnisse von Feldern und die Naturalien, die bereits aufgezehrt sind, gerecht abzutheilen ist zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer gefechset, oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag ist nach demselben Lokal-Preise, in welchem der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Geld zu berechnen. 4. Der Ertrag für Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der

Ernte stirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat und der erweislichen Kulturskosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebaut werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuß derselben durch den Unterricht der Schuljugend erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beitragen kann. 5. Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können blos auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdient, aber noch nicht empfangen hat. 6. Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Theresia bis Theresia, oder nach dem Militärjahre vom 1. November bis letzten Oktober, oder nach dem Solarjahre festgesetzt. 7. Der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorfahrers für die Zwischenzeit, als das Schulamt von einem anderen versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die Einkünfte, welche auf die Zwischenzeit fallen, sind der Witwe gegen dem zu belassen, daß sie den aufgestellten Provisor bezahle. Kann sie sich mit demselben nicht gütlich ausgleichen, so hat der Schul-Distrikts-Aufseher nach Billigkeit den Gehalt zu bestimmen, der dem Provisor von der Witwe bezahlt werden muß (§. 208 der politischen Verfassung der Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen).

Abtheilung der Schuljugend in Klassen. Zur besseren Beförderung des einförmigen Zusammen-Unterrichtes und in vielen anderen vortheilhaften Beziehungen soll die Schuljugend in zwei Hälften oder Klassen eingetheilt werden. Zur ersten Abtheilung oder Klasse sollen die Buchstabenkenner, Buchstabirer und Anfänger im Lesen, zur zweiten die Leser, Schreiber und Rechner gezählt werden; §. 313 der Verfassung der Volksschulen in Oesterreich. — Diese zwei Hälften besuchen in Städten, größeren Märkten, und wo es sonst thunlich ist, die Schule Vormittags und Nachmittags; wo dieses aber der Landwirthschaft und Industrie nachtheilig wäre, wechseln sie so mit einander ab, daß eine Abtheilung oder Klasse nur Vormittags, die andere nur Nachmittags die Schule besuchet; §. 314 eodem. — In der ersten Abtheilung wird blos der kleine Katechismus, die Buchstabenkenntniß, das Buchstabiren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, auch im Schreiben der Grundstriche und einzelner aus denselben zusammengesetzten Buchstaben, Silben und Wörter gelehrt, und das Kopfrechnen angefangen; §. 315 eodem. — Die Kinder können es in diesen Gegenständen binnen zwei Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, daß sie für die zweite Abtheilung oder Klasse hinlänglich vorbereitet sind; §. 316 eodem. — Die Schüler der zweiten Abtheilung werden in der Religionslehre, im Lesen und Schönschreiben fortgeführt, im Recht- und Diktandoschreiben fleißig geübet. Ferner wird im ersten Jahre das Rechnen mit Ziffern in Verbindung mit dem Kopfrechnen angefangen, und in den folgenden Jahren fortgesetzt. Hierzu darf eine Anleitung zu den im gemeinen Leben nöthigen schriftlichen Aufsätzen kommen. In welcher Ordnung und Abwechslung diese Gegenstände gelehrt werden sollen, wird in den vorgeschriebenen Stunden-Abtheilungen bestimmt. Der Religions-Unterricht ist in der Regel vorzugsweise in der ersten Stunde zu ertheilen. Wo Akatholische oder Juden mit den Katholischen vermischt die Schulen besuchen, soll derselbe in den ersten Stunden um so mehr ertheilt werden, damit die Akatholischen sich nicht während des Unterrichtes entfernen müssen, sondern nur um diese Stunde später erscheinen (H. D. 7. November 1783); §. 317 eodem.

Abtheilung der Finanzwache. Gleichförmige Verfassung der Tableaux über die Aufstellung und Eintheilung aller Finanzwach-Sektionen und Abtheilungen in Ungarn (Vrdg. der prov. Kameral-Verwaltung Ofen 19. Dez.

1850 Z. 6648 an alle Finanzwach-Sektionsleiter; Sammlung d. Norm. Vorschriften der Kameral-Verwaltung für Ungarn 1850, S. 141 Nr. 102.

Die Abtheilungen eines Gensdarmerie-Regimentes sind im Umfange des ganzen Regiments-Bezirkes so aufgestellt, daß in demselben keine Gegend und keine Ortschaft sich befinde, die nicht in den Umkreis des einen oder des andern Postens fiele; §. 156 der Dienst-Instruktion für die Landes-Gensdarmerie.

Abtheilungs-Urkunden unterliegen der fixen Gebühr von 15 kr. für jeden Bogen. Siehe Absonderungs-Urkunden.

Abtissin, Abbatissa, Vorsteherin eines Nonnenklosters. Die Wahl derselben in den österreichischen Frauenklöstern geschieht durch die stimmfähigen Klosterfrauen unter den Auspizien des Ordinarius. — Wahl und Bestätigung der Abtissinnen der Nonnenklöster in Galizien. Seine Majestät haben in Ansehung der Wahlen der lebenslänglichen Vorsteherinnen oder Abtissinnen der Nonnenklöster in Galizien und der Bestätigung zu beschließen geruht: daß a) das für die Prälaten-Wahlen in den Stiften männlicher Orden in den Erbländern allgemein vorgeschriebene Wahl-Ceremoniel, insoweit es nach Verschiedenheit der Verhältnisse thunlich ist, auch auf die Wahlen der lebenslänglichen Oberinnen in den galizischen Frauenklöstern anzuwenden; insbesodere b) zu jeder Wahl einer Klostervorsteherin, welche als bleibend und lebenslänglich gewählt wird, vorläufig die höchste Bewilligung Seiner Majestät, mit Beischließung des vorschriftmäßigen Ausweises über den Vermögensstand des Klosters anzusuchen; und c) über die vollbrachte Wahl die höchste Bestätigung einzuholen sei; endlich d) bei diesen Wahlen auch in Rücksicht auf die Gegenwart der landesfürstlichen Kommissäre die bestehende höchste Vorschrift so weit Platz zu greifen habe, daß bei den erwähnten Wahlen nicht zwei, sondern nur ein landesfürstlicher Kommissär anwesend sei, welcher, wenn zu Lemberg selbst eine Wahl dieser Art vorfällt, der das geistliche Referat führende Gubernial-Rath, außer Lemberg aber, wegen Größe des Landes, immer der betreffende Kreishauptmann sein soll (Hfkzd. v. 23. Juni 1806 an das galiz. Gubern.; Pol. G. S. B. 26 S. 86). — Recht der Abtissin zu St. Georgen bei der Krönung Seiner Majestät. Das Recht der gefürsteten Frau Abtissin zu St. Georg bei der Krönung der k. Majestät wird auf die Frau Fürstin des Damenstiftes, wenn sie vorhanden ist, und in deren Abgange auf die Stiftsdamen der k. Neustadt übertragen (Hofd. v. 8. März 1782).

Abtreibung der Leibesfrucht. Den Apothekern ist zwar der Handverkauf der nicht heftig wirkenden einfachen Arzneien an die Käufer auf ihr Verlangen loth- und kreuzerweise erlaubt, dagegen aber strenge verboten, Zusammenmischungen nach eigenem Gutdünken den Parteien für ihre angegebenen Krankheiten zu machen und abzureichen, oder selben unbestimmt abverlangte Arzneimittel, als: z. B. Purgier-, Brech- oder schweißtreibende Mittel u. dgl. zu geben, da sie verpflichtet sind, derlei Leute an den Arzt oder Wundarzt zu verweisen. Die Apotheker, welche dawider gehandelt zu haben schuldig befunden werden sollten, sind zur unnachsichtlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen (R. V. vom 13. Jänner 1798). — Apotheker dürfen die schon in kleiner Menge sehr wirksamen Arzneikörper, und überhaupt heftig wirkende Stoffe, wie Brechmittel, starke Purgiermittel, Quecksilber-Präparate, Opiate, so wie überhaupt alle diejenigen, welche in der allgemeinen Arznei-Taxe mit einem † bezeichnet sind, nie anders, als nach ärztlichen Vorschriften verabreichen. Personen, welche fruchtabtreibende Mittel zum Handverkaufe verlangen, müssen in Geheim der politischen Stelle angezeigt werden (§. 17 der Apotheker-Instruktion; Hfkd. v. 19. Juni 1834

Z. 13945). — Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfters, um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneien abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten (§. 21 der Instruktion für bürgl. Wundärzte der k. k. Staaten; Hfkd. vom 3. November 1808 Z. 16135). — Hebammen, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath geben oder Hilfe leisten, machen sich eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes schuldig (§. 10 der Instruktion für Hebammen; Hfkd. v. 3. November 1808 Z. 16135). Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeistelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen (§. 11 eodem). — Verbrechen der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht; s. §. 144 d. österr. Strafges. und §. 423 des Milit. Strafges. — Strafe hiefür; s. §§. 145 und 146 d. österr. Strafges. und §§. 424 und 425 des Milit. Strafges. — Verbrechen der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht; s. §. 147 d. österr. Strafges. und §. 426 des Milit. Strafges. — Strafe hiefür; s. §. 148 d. österr. Strafges. und §. 427 des Milit. Strafges. — Besondere nähere Verdachtsgründe bei dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht; s. §. 139 B. der Strafproz. Ordg.

Abtreiben der edlen Metalle; siehe Goldarbeiter und Golddrahtzieher.

Abtretung ist die Ueberlassung eines Rechtes, Eigenthumes, einer Forderung oder Klage an einen Dritten, damit dieser statt des bisherigen Eigenthümers oder Gläubigers in die Rechte an dem Objekte der Abtretung tritt.

Abtretung einer Forderung, worin sie bestehe; s. §. 1392 d. allg. österr. bürgl. Gesetzbuches. — Welche Rechte Gegenstand der Abtretung sein können; s. §. 1393 eodem. — Erlassene Forderungen sind kein Gegenstand der Abtretung. Eine dem Schuldner von dem Gläubiger erlassene Forderung kann, wenn auch die Verzichtleistung in Form einer Schenkungs-Urkunde geschehen ist, kein Gegenstand einer Cession sein; mithin die Intabulation einer solchen Cession nicht stattfinden (Hfd. v. 22. April 1825 an das J. Oe. K. App. Ger.) — Wirkung der Abtretung; s. §§. 1394 bis 1396 d. a. b. G. B. — Haftung des Cedenten; s. §§. 1397 bis 1399 d. a b. G. B. — Ausnahme bei einer nothwendigen Abtretung; s. §§. 1422 und 1423 d. a. b G. B. — In wieferne gegen den Uebernehmer einer Forderung das Kompensations-Recht stattfinde; s. §. 1442 d. a. b. G. B. — Die Abtretung einer Pupillar-Forderung kann von dem Vormunde nicht eigenmächtig, d. i. ohne gerichtliche Einwilligung geschehen; s. §. 233 d. a. b. G. B. — Ein Rechtsfreund kann eine ihm anvertraute Streitsache sich nicht abtreten lassen; s. Punkt 3 d. §. 879 d. a. b. G. B.

Abtretung eines Wechsels, Indossament; ital. giro, indosso; franz. endossement; engl. indossement — heißt die auf der Rückseite des Wechsels schriftlich gegebene Erklärung des Inhabers dieses Papieres, daß derselbe alle seine Rechte aus dem Wechsel an einen Andern, nämlich an den Indossator übertrage, welcher nun an die Stelle des vorigen Eigenthümers tritt, und den Wechsel erheben, erheben lassen, oder weiter indossiren kann. Das Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Abtretung eines Wechsels, siehe kais. Patent vom 25. Jänner 1850 R. G. B. 1850 S. 591; Allgemeine Wechselordnung für die k. k. österreichischen Staaten, Art. 9 bis 17.

Abtretung der Güter im Konkurs-Verfahren; Rechtswohlthaten derselben; s. R. G. B. 1853 S. 794 §. 178 bis 185.

Abtretung verbotener Druckschriften begründet deren strafbare Verbreitung; s. §. 24 der Preßordnung vom 27. Mai 1852; R. G. 1852 S. 611.

Abtretung einer Strafverhandlung. War eine Untersuchung nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung anhängig, und ergibt sich gegen den Untersuchten auch die Beschuldigung eines Verbrechens; — oder wird die bisher nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung stehende Person auch eines Vergehens beschuldiget, so ist die anhängige Untersuchung an das, im ersten Falle über das Verbrechen, und im zweiten Falle über das Vergehen nach der Strafprozeßordnung zuständige Strafgericht zur Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift der letztern abzutreten; s. Art, VII. des Kundmachungs-Patentes zu der allg. Strafprozeßordnung. — Gerichtsstand, wenn mehrere Verbrechen oder Vergehen in verschiedenen Gerichtssprengeln begangen werden; §. 41 d. allg. Straf-Proz. Ordg. — Besondere Bestimmungen, wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet; §. 250 eodem. — Besondere Bestimmungen, wenn das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen dem Gerichtsstande eines anderen Strafgerichtes unterliegt; §. 252 eodem. — Verfahren im Falle, als das Bezirksgericht in der von ihm in Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen glaubt; §. 418 eodem. — Abtretung einer entzogenen Sache an den durch eine strafbare Handlung Beschädigten; siehe sechzehntes Hauptstück der allg. Strafproz. Ordg: Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

Abtretung von Besoldungen der öffentlichen Beamten. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten dürfen weder freiwillig abgetreten noch verpfändet werden, es soll daher auch kein gerichtliches Verbot auf Salarien angenommen, vielmehr der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung zurückgefordert und zurückgestellt werden (Pat. v. 25. Oktober 1798, Pol. G. S. Bd. 13 Seite 70, in den wieder erworbenen Ländertheilen kundgemacht durch Hofd. v. 8. Juni 1816 Nr. 1256 der J. G. S. und Hofd. v. 15. Mai 1818 Nr. 1455 der J. G. S.); doch ist diese Anordnung nicht auf den Fall auszudehnen, wo gerichtliche Alimentationen für Gattin oder Kinder anerkannt werden, wenn ein Beamter kein eigenes oder nicht hinreichendes Vermögen besitzt, aus welchen dieselben geleistet werden könnten (Hfkzd. v. 19. April 1799, Pol. G. S. Bd. 14 S. 99); daher auch die Cession der Besoldungen an diejenigen, welche aus denselben auf ihren Unterhalt gesetzmäßigen Anspruch haben, gestattet ist (Hofd. v. 14. September 1805 Nr. 748 der J. G. S.). Die Alimentationen dürfen aber zur Beseitigung jeder Irrung nur von jener Kasse erfolgt werden, bei welcher die Besoldung, von der sie abgezogen werden, bezahlt wird, und die gerichtlichen Anzeigen über bewilligte Alimentationsbeträge auf Besoldungen müssen an jene Behörden erstattet werden, welchen die Anweisung der Besoldungen zusteht (Hfkrd. v. 26. März 1810).

Abtretung von Ruhegenüssen. Die Quieszenten und Jubilations-Gehalte der Beamten, und die Pensionen, dann Gnadengenüsse ihrer zurückgelassenen Witwen und großjährigen Waisen können (selbst Konkursfälle nicht ausgenommen), Hofdekret v. 14. März 1788, immer nur wenn sie den Betrag jährlicher Einhundert Gulden erreichen (Dekret des lomb. venez. obersten Justizsenates v. 4. Jänner 1837 Z. 2925. Hofkr. Erlaß v. 24. Febr. 1837 Z. 3343—197; a. h. Entschl. v. 26. Februar 1839; Hofkzl. Cirk. v. 6. Mai 1839 Z. 13769—1854; Hofkr. Cirk. v. 9. Juni 1839 Z. 25765—875; Hofkriegsräthl. Cirk. v. 29. Juni 1839 F. 919; Hofkr. Cirk. und a. h. Reskript an die ungar. Hof-

kammer v. 17. Juli 1840 Z. 24751—1271; Hofkriegsräthl. Cirk. v. 19. August 1840 F. 1060; Hfkzld. v. 24. Dezember 1840 Z. 37338—2363) und höchstens zur Hälfte (Hofd. v. 16. Jänner 1786; Hofkriegsräthl. Cirk. v. 20. Juni 1827 A. 3016; Hfkzd. v. 30. November 1839 Z. 37248—3757) mit gerichtlichem Verbote belegt, oder in die Pfändung genommen werden. — Die für die Staatsbeamten allgemein, so wie für die ständischen und städtischen Beamten in den deutschen Provinzen der Monarchie, dann für die Witwen und Waisen derselben bestehenden Vorschriften (Hofkzd. v. 10. Jänner 1819 Z. 1376) hinsichtlich der Pensionsverbote finden auf die pensionirten Kommunalbeamten und jene der Luoghi pii e di publica beneficenza im lomb. venet. Königreiche und ihre Angehörigen keine Anwendung (Hfkzd. v. 4. Dezember 1834 Z. 30261—2789). — Die Beschränkung, daß Quieszenten- und Jubilations-Gehalte, dann Gnadengenüsse, unter dem Betrage jährlicher 100 fl., so wie die Provisionen, nicht mit gerichtlichem Beschlage belegt werden können, läßt sich nicht wohl auf den Fall ausdehnen, wo den Gattinnen und Kindern der Betheilten gerichtlich Alimentationen zuerkannt wurden, und sie solche wegen Mangel eines anderweiten Vermögens derselben nur aus den gedachten Genüssen erhalten können, da das Gesetz keineswegs die Absicht hat, die Erfüllung der in den natürlichen und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemannes oder des Vaters und der Mutter zu hindern (Hofd. v. 19. April 1799; Hofd. v. 14. Sept. 1805; Hofkr. Präsidialschreiben an das ungar. Hofkr. Präsidium v. 19. März 1807 Z. 8674—905), wornach in solchen Fällen auch sogar die sonst ausgenommenen Besoldungen mit gerichtlichem Verbote belegt werden können (Hfkd. v. 30. Mai 1832 Z. 23290—1305), worin erklärt wird, daß die bei suspendirten Beamten die Stelle des Ruhegenusses vertretenden Alimentationen nicht allein zu ihrer eigenen, sondern auch zur Subsistenz ihrer Gattinnen und Kinder bestimmt seien (Hfkzd. v. 16. Juli 1832 Z. 15284—1485. Hofd. v. 7. Juli 1832). Auch hat die Allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1839 die vor der Publikation derselben von den Gerichten auf Beträge unter jährlichen 100 fl. schon bewilligten und rechtskräftig gewordenen Verbote nicht aufgehoben, sondern die Vollziehung solcher Verbots-Verordnungen muß auch noch ferner gehandhabt werden (Hfkd. nebst a. h. Reskript an die ungar. Hofkammer v. 17. Juli 1840 Z. 24751—1271; Hfkzd. v. 24. Dez. 1840 Z. 37338—2363; Hofkriegsräthl. Cirk. v. 19. August 1840 F. 1060). — Die Alimentationen, welche von ihrem Gatten und dem Vater getrennte Frauen und Familien der in den Ruhestand versetzten Beamten aus deren Quieszenten- und Jubilations-Gehalten zu genießen haben, sind den Pensionen gleich zu halten, und können also, insoferne sie den Betrag jährlicher Einhundert Gulden erreichen, ebenfalls zur Hälfte mit gerichtlichem Verbote belegt, und in Pfändung genommen werden (Hfkr. Verhandlungen und im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Gesetzgebungs-Hofkommission gefällte Entscheidungen vom 10. Jänner 1833 Z. 1511—117, vom 12. April 1833 Z. 15569—1403, und vom 18. Juli 1833 Z. 30817—2814). — Die Erziehungsbeiträge, welche Beamtens-Witwen für ihre noch minderjährigen Kinder wegen Unzulänglichkeit der eigenen Pension bis zur Erreichung des Normalalters derselben, als Ergänzung des Familienbedarfes oder zur Bestreitung der Pflegekosten eines kränklichen Kindes bis zu dessen Herstellung insbesondere verliehen werden, unterliegen einem solchen Beschlage nicht (Hofkriegsräthl. Cirk. v. 7. Jänner 1819 H. 9). Eben so darf auf die Provisionen minderer Staatsdiener und ihrer Witwen und Waisen, welche den Almosen gleich gehalten werden, kein Verbot oder Cession angenommen, noch auf deren Verschreibung gerichtliche Assistenz geleistet werden (Justiz. Hofd. v. 11. Sptbr 1795. Direktorial-Hofd. v. 18. Sptbr 1795 Z. 4632; Erlaß der ungar. Hofkanzlei an

die ungar. Statthalterei v. 22. Oktober 1795 Z. 11735; Erlaß der siebenb. Hofkanzlei an das siebenb. Gubernium v. 22. Oktober 1795 Z. 3446). — **Freiwillige Abtretung von Pensionen und Gnadengenüssen.** Ein mit einem Ruhegenusse, einer Pension oder einem Gnadengehalte betheiltes Individuum kann zwar seinen Genuß unter den für die gesetzliche Exekution bestehenden Beschränkungen auch freiwillig an Andere abtreten oder verpfänden. Der Cessionar, Gläubiger, dann die Renten- und Versorgungs-Anstalt (Hofkammer-Akte und Entscheidungen v. 8. und 18. Oktober, dann v. 29. November 1839 Z. 43228—2349, 44280—2409 und 49967—1769, auch Hfkr. Akt v. 30. Sept. 1840 Z. 39465—2065), welchen der Genuß verpfändet wurde, müssen sich jedoch zu dem Behufe, daß das ihnen eingeräumte Recht bei der betreffenden öffentlichen Kasse vorgemerkt werde, an den Personal-Richter des Betheilten mit einem Gesuche unter Beilegung des Original-Schuldscheines und einer Abschrift desselben wenden; denn nur auf ein solches Einschreiten, und auf eine durch den Personalrichter gleichzeitig verfügte Verständigung der Kasse, überhaupt nur unter Beobachtung der in dem früheren Paragraphe bemerkten Modalitäten darf von der Behörde, welcher die Kasse untersteht, der Cession oder Verpfändung eine Folge gegeben werden (Hfkrd. v. 20. Oktober 1829 Z. 39250—3541). Die gesetzliche Wirksamkeit solcher freiwilliger Abtretungen tritt übrigens erst von dem Augenblicke ein, als der richterliche Bescheid der Kasse bekannt gemacht wird (Hfkr. Akt v. 27. Jänner 1831 Z. 1735—195. Hofkriegsräthl. Cirk. v. 11. Oktober 1831 F. 1468). Die Beobachtung dieser Formalitäten ist jedoch nicht auch bei jenen Cessionen erforderlich, vermöge welcher Pensionisten dem Staatsschatze einen Theil ihres Bezuges zur Deckung der ihnen obliegenden Aerarial-Ersätze abtreten. Derlei Cessionen können über erhaltenen Auftrag der vorgesetzten Behörde von den Kassen vorgemerkt, und die entfallenden Zahlungen übernommen werden, ohne daß, wie bei anderen Cessionen, ein gerichtliches Erkenntniß nöthig wäre (im Einvernehmen mit dem obersten Justizsenate zu Verona erlassenes Hfkrd. vom 1. Mai 1832 Z. 13019—1197). — Wenn ein Pensionist, welcher einem Dritten irgend eine Summe schuldet, sich sowohl hinsichtlich des Ausspruches der Liquidität der Forderung, als auch hinsichtlich der Exekutionsführung einem Schiedsrichter unterworfen hat, so kann die Vollziehung des von dem letzteren gefällten Urtheiles ebenfalls bei demselben angesucht werden, und der Schiedsrichter ist dann berechtigt, hinsichtlich der Verbotsbelegung, respektive Pfändung und Erfolglassung der Pensionshälfte des Schuldners, das nöthige Ersuchschreiben an die kompetente Behörde zu erlassen, welchem daselbst gehörige Folge zu geben kommt (Hofresolution v. 31. Oktober 1785 lit. qq. und Hfkr. Akt v. 21. August 1836 Z. 36889—2070).

Abtretung der unter geschärfter Kontrolle gestellten Waaren an einen anderen Besitzer im inneren Zollgebiete; §. 366 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordg. — **Abtretung von Monopols-Gegenständen,** die um einen mäßigeren als den allgemeinen Verkaufspreis oder umsonst erfolgt wurden. Personen, denen Gegenstände eines Staatsmonopoles zu ihrem Gebrauche zur Verwendung in ihrer Haushaltung oder zu einem Gewerbsbetriebe ausnahmsweise um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise oder umsonst erfolgt werden, wie den Mendikantenklöstern der Schnupftabak, der k. k. Militär- und Finanzwachmannschaft, den Grubenarbeitern in den Bergwerken der Rauchtabak, Salz oder Salzsoole zur Viehlecke und zum Badegebrauche (F. M. E. 1. Okt. 1852; L. G. Bl. für Kroatien Z. 154, 27. Jänner und 30. Aug. 1853; R. G. Bl. Z. 132 und 174, 24. Aug. 1853; L. G. Bl. für Triest und das Küstenland Z. 87) und ersteres auch an die Erzeuger chemischer Produkte (F. M. E. 27. Juni 1851.

R. G. Bl. Z. 169) dürfen dieselben, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte rücksichtlich des Staatsmonopoles, um das es sich handelt, vollständig oder in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden, an einen Andern nicht abtreten (§. 436 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordg.). Auch unterliegt ein Gegenstand eines Staatsmonopoles, welcher ausnahmsweise aus den Gefällsniederlagen entweder um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise, oder insoferne rücksichtlich dieses Gegenstandes die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausgeübt werden, zum Handelsverkehre veräußert wird, rücksichtlich der Aufbewahrung bei Gewerbetreibenden, der Abtretung an Gewerbetreibende und der Versendung an einen andern Ort, sowohl im Grenzbezirke, als im innern Zollgebiete, der geschärften Kontrole. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht im innern Zollgebiete auf das Salz, das den Grundbesitzern oder überhaupt den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere, als die im Allgemeinen festgesetzten Preise bewilligt wird (§. 11 H. K. Präs. Dek. v. 5. März 1836, Anhang zum Z. T. v. Jahre 1838 §§. 8—10; F. M. E. v. 27. Juni 1851 R. G. Bl. Z. 169). — Abtretung von Grundstücken zur Errichtung von Salzwerken. Den Gefällsbehörden steht es zu, allenthalben, wo Salzquellen bestehen, oder Salz auf oder unter dem Boden zu finden ist, Salzwerke zu errichten, und die Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern (§. 410 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordg.). — Es ist dem Eigenthümer des Grundes, auf welchem eine Salzquelle verschlagen, oder unbrauchbar gemacht wurde, wenn er hierdurch an seinem Eigenthume einen Schaden erleidet, dann dem Eigenthümer der zu einem Salzwerke abgetretenen Grundstücke oder Gebäude die Schadloshaltung nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §. 365 zu leisten (§. 411 eodem).

Abtretung, freiwillige, der Schuldienste. Wenn auch durch die sorgfältige Bildung und strenge Prüfung der Schul-Kandidaten vorgebeugt wird, daß in Zukunft nicht leicht der Unwissenheit wegen ein Lehrer zum Schuldienste untüchtig befunden werde; so wird es doch immer solche geben, die es durch Alter oder Krankheit geworden sind. Es wäre äußerst hart, und der guten Sache schädlich, sie ohne Weiteres brotlos zu machen, und ihrem Schicksale zu überlassen. Es wäre äußerst hart, Leute, die im öffentlichen Dienste ihre Jahre abgelebt, und ihre Kräfte verzehrt haben, zur Armenversorgung zu verstoßen. Dadurch würde viel unangenehmes Geschrei und Murren unter dem Volke erregt werden, welches solche Schullehrer immer als Gegenstände der Erbarmung ansehen würde. Es wäre der guten Sache schädlich, weil die Gefahr und Besorgniß der Abdankung, sobald ein Lehrer unbrauchbar würde, oder ein Besserer nachkäme, den ohnedies ärmlich genährten und geplagten Schulstand herabsetzen, und jeden ordentlichen Menschen von Ergreifung desselben abschrecken müßte; §. 285 der pol. Schulverfassung in Oesterreich. — Um das Beste der Schule mit der Sorge für einen solchen untüchtig gewordenen Schullehrer zu vereinbaren, wird gestattet, daß er den Dienst zu seinem eigenen, der Schule selbst, und eines Dritten Vortheile abtrete; §. 286 eodem. — Durch die Abtretung eines Schuldienstes wird derselbe nicht vollständig erledigt, weil der Abtretende sich gesetzlich Manches vorbehalten kann. Ein solcher abgetretener Schuldienst kann daher erst dann als vollständig erledigt angesehen werden, wenn der abtretende Lehrer stirbt, oder auf seine Rechte Verzicht leistet. Weswegen die Ausscheidung von Giebigkeiten ausgeschulter Gemeinden aus dem abgetretenen Schuldienste an Denjenigen, welchem die Gemeinden zugewiesen worden sind, nicht mit dem Abtretungs-Akte, sondern erst nach der vollständigen Erledigung des Schuldienstes gemäß dem Hofdekrete vom 15. September 1815 und §. 188 der politischen Schulverfassung zu geschehen hat.

(St. H. C. D. 4. März 1837 Z. 1102). — Zur Abtretung müssen folgende Bedingungen eintreffen: 1. Sie muß mit Wissen und Genehmigung sowohl des Schul-Distrikts-Aufsehers, als der Präsentanten geschehen, und vom Consistorium die Genehmigung erhalten. 2. Der Schullehrer, welcher abtreten will, muß zum Dienste sehr mittelmäßig sein. Einen brauchbaren Schulmann läßt man in keinem Falle zu Gunsten eines Anderen abtreten. 3. Der, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, muß als Gehülfe mit Lobe gedienet, das Fähigkeits-Zeugniß als Lehrer bereits erhalten haben, und von untadelhafter Aufführung sein. 4. Die Einnahme, welche sich der Abtretende vorbehält, darf bei Diensten, welche nur die gesetzliche Congrua fassionsmäßig abwerfen, den dritten Theil derselben nicht übersteigen, damit der junge Schulmann noch zwei Drittel für seine Person behalte. 5. Der abtretende Schullehrer soll, so lange er noch kann, den Meßnerdienst besorgen. 6. Der Abtretungs-Vertrag muß dem Kreisamte zur Genehmigung und sodann mit der Präsentation des nachfolgenden Lehrers dem Consistorium zur Einsicht vorgelegt werden; §. 287 der Schulverfassung in Oesterreich. — Damit die alten, schwachen Lehrer gerne abtreten, und dadurch der Nachwachs junger, tüchtiger Schulmänner befördert werde; so soll die Abtretung zur Begünstigung und Versorgung ihrer Kinder, vorzüglich geschickter, fleißiger und wohlgesitteter Söhne, nicht verwehrt sein; §. 288 eodem. — Die Abtretung zu Gunsten einer Tochter kann nicht leicht und ohne die strengste Vorsicht gestattet werden, um nicht dadurch blos interessirte und unglückliche Ehen zu veranlassen. Da überhaupt kein Schuldienst unter Vorbedingung einer Heirath verliehen werden soll, so kann auch bei der Abtretung die Begünstigung einer Tochter nicht weiter sich erstrecken, als daß unter mehren zum Dienste ganz geeigneten Individuen Demjenigen der Dienst verliehen werde, von Dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er die Tochter ehelichen werde. Sollte er es gegen die Erwartung nicht thun; so kann er dazu nicht gezwungen werden; §. 189 eodem.

Abtretung der Schuldienste kann an die Söhne des Lehrers geschehen, ist aber nicht allein auf Schullehrers-Söhne beschränkt. Hat der Lehrer einen Sohn, der sich als Gehilfe durch Geschicklichkeit, Fleiß und gute Aufführung ausgezeichnet, und das gesetzmäßige Lehrerzeugniß schon erhalten hat, so wird ihm gestattet werden, den Dienst zu dessen Gunsten abzutreten; §. 293 der Schulverfassung von Oesterreich. — Die Abtretung von Schuldiensten ist aber nicht auf die Söhne der Schullehrer beschränkt; St. H. C. D. 5. Dezember 1825 Z. 5362.

Die freiwillige Abtretung des Schuldienstes, wie sie ehedem zulässig war, findet jedoch nach dem Minist. Dekret v. 28. August 1848 nicht mehr statt.

In Ungarn aber fand die freiwillige Abtretung des Schuldienstes, wie sie ehedem in Oesterreich zulässig war, nie statt. Hinsichtlich des Vorganges bei Abtretung des Schuldienstes durch freiwillige Resignation oder Pensionirung, dann Suspendirung oder Enthebung des Schullehrers bestimmt die Verordnung der Statthalt. Abth. Ofen vom 24. Juni 1854 Z. 11508 Folgendes: Im Sinne des, mit Erlaß der bestandenen kön. ung. Statthalterei vom 16. Juli 1845 Z. 25224 kundgemachten „Systema scholarum elementarium“, welches bis zum Erscheinen neuerer Gesetze noch als Norm zu dienen hat, und mit Hinblick auf den h. Erlaß Seiner k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Militär- und Civil-Gouverneurs von Ungarn vom 19. Juni 1852 Z. 1104 (enthalten im ung. Landesgesetz- und Reg. Blatt vom Jahre 1852 Stück XIII) ist vor Allem festzuhalten: daß, obschon die Ernennung und Entsetzung der Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Beamten — zu welch letzteren auch der Schullehrer und Notär gehört —

in erster Instanz der k. k. Komitats-Behörde zusteht, die Ernennung, Pensionirung, Entsetzung oder Uebersetzung der Schullehrer in eine andere Gemeinde dennoch nur von der k. k. Statthalterei-Abtheilung verfügt werden kann, weil im Geiste des System. scholar. elem. laut den §§. 61 und 62 diese Verfügung in Folge der neuen Organisirung der k. k. politischen Behörden, den Statthalterei-Abtheilungen vorbehalten, und weil dieses System laut des Einganges der erwähnten höchsten Vorschrift in seiner früheren Geltung belassen worden ist. Die hierbei zu beobachtenden Vorgänge sind folgende: Konkurs-Ausschreibung. 1. Kommt eine Lehrerstelle durch die Abdankung, das Ableben, oder in Folge der, von der Statthalterei-Abtheilung als Oberaufsichts-Behörde rücksichtlich der Volksschulen bewilligten Versetzung des Lehrers in den Ruhestand oder Uebersetzung desselben auf eine andere Lehrerstelle in Erledigung, so hat der Lokal-Schuldirektor (Pfarrer) den vorschriftsmäßigen Konkurs auszuschreiben, und die betreffende Kundmachung im Wege seines Vorgesetzten (Bezirks-Schulinspektor, beziehungsweise Dechant) dem k. k. Stuhlrichteramte in mehreren Exemplaren zur Vidirung und weiteren Verlautbarung sowohl in den Gemeinden des eigenen Bezirkes, als in den angrenzenden Stuhlbezirken vorzulegen. — Es kann übrigens auch wünschenswerth erscheinen, die erwähnte Konkurs-Ausschreibung zur allgemeinern Verlautbarung auch in einem Zeitungsblatte zu veröffentlichen. 2. Der Termin zur Bewerbung ist nicht zu kurz zu bemessen, damit Denjenigen, die entfernt wohnen, und Willens sind, sich in Kompetenz zu setzen, die Möglichkeit geboten werde, ihre Gesuche noch zur rechten Zeit einzubringen. — Kompetenten-Tabelle. 3. Bis zu dem Schlußtage des Konkurses sind die, an die k. k. Statthalterei-Abtheilung zu stilisirenden, und mit dem Gymnasial-, Präparandial- und Moralitäts-Zeugnissen, dann mit dem, von der betreffenden k. k. politischen Behörde in deutscher Sprache ausgestellten Zeugnisse über das politische Verhalten der Bewerber sowohl während der Jahre 1848 und 1849, als über deren in neuerer Zeit an den Tag gelegte Gesinnung und Moralität belegten und gehörig gestempelten Gesuche bei dem Lokal-Schuldirektor zu überreichen, welcher diese zu sammeln, und aus denselben im Sinne des §. 61 des obigen Sistems, durch Beiziehung des Gemeinde-Vorstandes, des Patronats-Gutsbesitzers oder Protektors, wo solche bestehen, und zur Erhaltung der Schule beitragen, dann des Bezirks-Schulinspektors, die vorschriftmäßig zu verfassende Kompetenten-Tabelle anzufertigen hat. — Vorschlag. 4. Die Gesuche und deren Beilagen sind sodann von den benannten Parteien einer strengen Prüfung zu unterziehen, auf deren Grundlage jene drei Bewerber in Vorschlag zu bringen sind, welche in jeder Hinsicht als die würdigsten erscheinen; von diesen Dreien ist aber der im Schulfache am meisten verdienstvolle, befähigte, und bezüglich seiner politischen und moralischen Haltung am besten konduitisirte Kompetent auf den ersten Platz vorzuschlagen. 5. Sowohl die Kompetenten-Tabelle, als der Vorschlagsakt ist durch die Wahl-Faktoren zu unterfertigen, und von der k. k. Komitats-Behörde zu vidiren, welche die allfälligen Bemerkungen denselben beizufügen hat. — Besetzungs-Antrag. 6. Hätten sich für die ausgeschriebenen Lehrerstelle nur ein oder zwei Bewerber gemeldet, so ist statt des Terna-Vorschlages ein Besetzungs-Antrag unter genauer Befolgung der, in den obigen Absätzen bekannt gegebenen Bestimmungen zu erstatten. 7. Dem Terna-Vorschlage oder Besetzungs-Antrage sind außer der Kompetenten-Tabelle noch beizuschließen: a) die legale, vom betreffenden k. k. Stuhlrichteramte bestätigte Nachweisung, auf welche Art die zu besetzende Lehrerstelle erledigt worden ist. Tritt der Fall ein, daß der Lehrer abdankt, so ist dessen schriftliche Abdankung, oder im Todesfalle der Todtenschein beizulegen. Bei Pensionirung oder Versetzung des Lehrers ist sich auf die Zahl des einschlägigen

Erlasses der Statthalterei-Abtheilung zu berufen. b) Die Nachweisung über die wirklich erfolgte Konkurs-Ausschreibung durch Vorlegung eines Exemplars der Original-Konkurs-Kundmachung, und nach Umständen des Zeitungsblattes. c) Sämmtliche eingelangten, nach den fortlaufenden Zahlen der Kompetenten-Tabelle geordneten Gesuche der Bewerber mit allen beigebrachten Dokumenten. d) Die im Sinne des Erlasses der bestandenen k. k. Statthalterei für Ungarn vom 14. Oktober 1852 Z. 22197 vom Stuhlrichteramte zu legalisirende Nachweisung über den Vermögensstand der Gemeinde und deren Glieder, und die Zahl der schulfähigen Kinder. e) Die glaubwürdige Nachweisung über die bisherigen Bezüge des Lehrers durch die Vorlage des vorhandenen Schulkontraktes, und einer durch den Lokal-Schuldirektor von Amtswegen beizulegenden, vom Stuhlrichteramte beglaubigten Abschrift derjenigen Stelle der kanonischen Visitation, welche über die Festsetzung der Lehrerbezüge handelt. f) Die legale Nachweisung, daß die bezüglich der Kirche und des Pfarrhauses bestehenden Patronate oder Protektoren auch Patrone der Schule sind, daß selbe die Schule oder den Lehrer mit dem, im Kontrakte namhaft zu machenden Geldbetrage, Holz und anderen Naturalien unterstützen, und daß sie zum Vorschlage für die Besetzung der Lehrerstelle berechtiget sind. — Vertrag über die Bezüge des Lehrers. g) Der durch Beihilfe des Stuhlrichteramtes abgefaßte, sowohl von den Wahl-Faktoren unterfertigte, als vom k. k. Stuhlrichter bestätigte Entwurf des Kontraktes über die Bezüge des zu bestellenden Lehrers. h) In diesem Vertrags-Entwurfe sind nicht nur die Genüsse des Lehrers in baarem Gelde zu verzeichnen, sondern es ist im Sinne des Erlasses der bestandenen k. k. Statthalterei für Ungarn vom 14. Oktober 1852 Z. 22197 auch der reine Ertrag des ihm zugesicherten Genusses der Aecker und Naturalien im Gelde berechnet, ersichtlich zu machen. i) Bei Verfassung dieses Vertrags-Entwurfes ist mit Rücksicht auf die von Tag zu Tag mehr über Hand nehmende Preiserhöhung aller Lebensmittel, und die größeren Anforderungen an die Lehrer im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 4. August 1851 Z. 12797 darauf zu achten, daß die Bezüge der Lehrer durch Erhöhung ihres bisherigen Gehaltes, und wo es nicht geschehen sein sollte, durch Zuweisung der schon in dem 4. Absatze des §. 3 des VI. Art. im Landes-Gesetze vom Jahre 1836 zugesicherten, und mit dem h. o. Erlasse vom 26. April l. J. Z. 9053 neuerdings in Erinnerung gebrachten halben Bauernansässigkeit umsomehr verbessert werden, als nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Hebung des Volksschulwesens zum Theile durch eine angemessene Dotirung der Schullehrer bedingt ist, und die Staatsregierung sich berufen findet, keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen zu lassen, welche zur Verbesserung der dürftigen Subsistenz der Volks-Schullehrer sich darbietet. Hierbei findet man insbesondere zu bemerken, daß zwar nach dem Wortlaute des Statthalterei-Erlasses vom 16. Juli 1845 Z. 27230 das in Geld berechnete Ausmaß der Bezüge des Lehrers den Betrag von wenigstens Einhundert Gulden Conv. Münze zu erreichen hat, daß jedoch die Zeitverhältnisse jedenfalls eine Erhöhung erheischen. k) In dieses Minimum des Geldbetrages sind jedoch dort, wo das Schullehreramt mit jenen des Notariats verbunden ist, die Bezüge für die Führung der Notariats-Geschäfte nicht einzubeziehen. Der Gehalt des Schullehrers für den Notariatsdienst ist daher in dem Schulkontrakte abgesondert zu sichern und zu verzeichnen, welchen die Komitats-Behörde durch eine Klausel auf dem Kontrakte zu bestätigen hat. l) Die Bezüge des Lehrers für die Verrichtung des Organisten- und Kirchendienstes sind vom Kontrakte wegzulassen, jene Bezüge aber, welche bisher für den, durch die Lehrer versehenen Glöcknerdienst denselben zugekommen sind, haben im Sinne des von Seite der bestandenen k. k. Statthalterei für Ungarn unterm 25. April 1852 Z. 1764 an sämmtliche Bischöfe

Ungarns ergangenen Erlasses, an die in den Gemeinden zu bestellenden eigenen Kirchendiener zu übergehen. m) Wenn dem Lehrrr in dem Vertrage die Nutznießung der Aecker, Hutweide ꝛc. zugesichert wird, so ist in dem betreffenden Absatze das beiläufige jährliche Erträgniß ziffermäßig anzusetzen, ohne daß der Lehrer wegen eines Mindererertrages eine Entschädigung zu fordern berechtiget sein soll, und demselben beizufügen, daß, wenn nicht spezielle Bestimmungen dießfalls eine Aenderung veranlassen, die Grundstücke von den Gemeinden-Insassen unentgeltlich bewirthschaftet werden. n) Wird dem Lehrer nach der Anzahl einer einzelnen Klasse der Bewohner des Schulortes (z. B. von seinen Konfessionsverwandten allein, von jedem Ehepaare oder Witwer) ein gewisser Geld-Natural-Beitrag stipulirt, so ist die Zahl der in der Gemeinde befindlichen Leistenden, und die entfallende Menge anzusetzen, und deren Werth in der Rubrik des Geldbetrages ziffermässig anzuführen. o) Es ist leider noch heutigen Tages in mehreren Gemeinden üblich, daß von den Lehrern nur ein Theil der Kinder im Lesen und Schreiben unterrichtet, und von diesen ein höheres Schulgeld gefordert wird als von jenen, die dieses Unterrichtes entbehren; ferner, daß die jährliche Holzgebühr und andere Naturalien theils von den Kindern in die Schule getragen, theils von der Gemeinde in kleineren Partien täglich beigestellt werden. Da jedoch einerseits die Punkte d) und e) des §. 21 im Systema scholarum elementarium die Bestimmung enthalten, daß die Lehrer die Kinder auch in der untersten (ersten) Klasse im Lesen und Schreiben unterrichten sollen, da auch in neuester Zeit das h. Ministerium des Unterrichtes mit Erlaß vom 14. Mai l. J. Z. 3485 darauf aufmerksam gemacht hat, daß von jedem Schüler ohne Rücksicht auf das Maß seines Wissens oder des ihm ertheilten Unterrichtes, sobald er nicht armuthshalber vom Schulgelde befreit ist, ein gleicher Betrag des Letzteren zu entrichten, und dahin zu trachten sei, daß den Eltern keine Gelegenheit geboten werde, ihre Kinder der Schule zu entziehen, was die Entrichtung eines höheren Schulgeldes leicht nach sich ziehen könnte, und da es andererseits besonders Noth thut, daß die Lehrer ihr Ansehen und die Achtung vor den Kindern wahren, und von denselben oder den Launen der Eltern nicht abhängig erscheinen, so ist bezüglich des Schulgeldes eine Ziffer festzusetzen, in dem Schlußsatze des Kontraktes aber ausdrücklich als Verpflichtung der Gemeinde einzubeziehen, daß alle Natural-Genüsse und sonstigen Emolumente des Lehrers in ungeschmälerter Eigenschaft und Menge auf Verlangen desselben und in der im Vertrage zu bestimmenden Zeitfrist durch ein Gemeindeorgan eingesammelt, und in die Wohnung des Lehrers unentgeltlich abgeführt werden. p) Wo die Anzahl der schulpflichtigen Kinder zu gering, die Gemeinde unbemittelt, und der nächste Schulort nicht weit entfernt ist, dort ist die Einschulung der kleineren Gemeinde zu einer nachbarlich größeren angezeigt. Bei zu großer Entfernung oder Kommunikations-Hindernissen ist von der nächsten Schule ein Gehilfe wenigstens dreimal in der Woche in die kleinere Gemeinde zu entsenden, um Unterricht zu ertheilen, wofür er mit 40—50 fl. jährlich zu entlohnen ist. q) Die Beiträge einer eingeschulten Gemeinde haben wenigstens dem Gehalte eines Gehilfen gleich zu kommen, und sind im Schulkontrakte des Lehrers abgesondert anzuführen. r) Nach dem Muster des hierorts genehmigten oder verbesserten ungestempelten Vertrags-Entwurfes, welcher bei der Ernennung des Lehrers von hieraus im Wege der k. k. Komitats-Behörde rückfolgen wird, ist sodann der Kontrakt in zwei gleichlautenden, mit dem tarifsmäßigen Stempel und den Unterschriften und Petschaften der Gemeinde, des Lokal-Direktors, der Patronate oder Gutsbesitzers, des Protektors oder deren Repräsentanten, des bestellten Lehrers, des Bezirks-Schulinspektors und des k. k. Stuhlrichters ausgestattet, zur Bestätigung der k. k. Statthalterei-Abtheilung vorzulegen. Um jedoch

20 *

die Bestätigungs-Klausel der k. k. Statthalterei-Abtheilung, und erforderlichen Falles auch jene der k. k. Komitats-Behörde, dem Kontrakte beisetzen zu können, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zur Beifügung derselben ein hinlänglicher Raum gelassen, oder der, mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehene und in üblicher Weise anzuheftende zweite oder dritte ꝛc. Bogen beigebracht werde. s) Von dem genehmigten und durch die Klausel bestätigten Kontrakte werden hierorts zwei gleichlautende Abschriften von Amtswegen auf ungestempeltem Papier angefertiget, und mit der Klausel versehen werden. Ein gestempeltes Original-Exemplar wird im Wege der k. k. Komitatsbehörde durch das Stuhlrichteramt der Gemeinde, das zweite im gleichen Wege in die Hände des Lehrers ausgefolgt werden. Ein Exemplar der legalisirten Abschrift wird hierorts rückbehalten, das andere von hieraus dem Bezirks-Schulinspektorate zur Hinterlegung in das Inspektorats-Archiv übersendet werden. t) Die Kontrakte der Lehrer können auf die Dauer einer bestimmten Zeit, z. B. auf 3, 6 oder 10 Jahre, um so weniger abgeschlossen werden, weil die Belassung im Lehramte oder Entfernung des Lehrers von demselben nicht der Gemeinde, dem Patrone, Gutsbesitzer oder Protektor zusteht, sondern in den Wirkungskreis der, im Namen Seiner k. k. apostolischen Majestät die Oberaufsicht führenden Statthalterei-Abtheilung gelegen ist. u) Das Formular eines Schul-Kontraktes ist den Behörden mitgetheilt worden. 8. Der auf diese Art belegten Terna-Vorschlag oder Besetzungs-Antrag hat der Pfarrer als Lokal-Schuldirektor im Wege des Bezirks-Schulinspektors an die betreffende k. k. Komitats-Behörde zu leiten, welche gehalten ist, denselben zu prüfen, und falls Mängel entdeckt werden sollten, zur Nachtragung der abgehenden Belege unmittelbar zurückzuweisen, sonst aber in Begleitung eines wohlerwogenen Gutachtens, insbesondere über das politische und moralische Verhalten der Bewerber, und falls mit dem Lehramte auch das Notariat verbunden wäre, mit der Darstellung der Befähigung der Bittsteller zum Notariate anher ungesäumt vorzulegen. — Bei Versetzung, Diensttausch, Enthebung und Pensionirung der Lehrer. 9. Ein gleiches Fürgehen ist zu beobachten, wenn aus triftigen Gründen die Versetzung eines Lehrers in eine andere Gemeinde, ein Tausch, die Enthebung oder Pensionirung in Folge der, durch Altersschwäche oder sonstige Ursachen herbeigeführten Dienstesunfähigkeit der Lehrer nothwendig erscheint. — Versetzung der Lehrer in den Ruhestand. 10. Bei Anträgen um die Pensionirung der Lehrer ist sich, insofern nicht spezielle Vorschriften eine andere Anordnung enthalten (z. B. für Lehrer auf Kameralgütern, dann in Gruben- und Bergwerks-Manipulations-Orten), nach der Bestimmung des §. 71 des System. schol. elem. zu benehmen, laut welchen „die Lehrer, die in Folge Altersschwäche, oder aus anderen begründeten Ursachen ihr Amt ferners zu versehen nicht mehr im Stande sind, auf eine Ruhegebühr Anspruch haben.“ „Zur Erlangung der Bewilligung auf eine Pensionirung mit dem vollen Lehrergehalte (welcher bezüglich des Genusses an Naturalien, Aecker ꝛc. in dem Reluitionswerthe desselben zu bestehen hat) ist eine dreißigjährige treue und eifrige Dienstleistung nachzuweisen, bei allen sonstigen Pensionirungen sind auf die Lehrer die, rücksichtlich der Pensionirung der Staats- und in öffentlichen Aemtern stehenden Beamten festgesetzten Normen anzuwenden. Die Abschließung von Verträgen um eine bessere Dotirung der Lehrer ist gestattet und vollkräftig; die Restriktion jener Vorschriften ist jedoch auch im Falle einer freiwilligen Entsagung unstatthaft.“ Gleichwohl muß auch der, in ersterwähnter Richtung zu Stande gekommene Vertrag hierher zur Genehmigung vorgelegt werden. 11. Den Anträgen um die Pensionirung der Lehrer ist stets die glaubwürdige Nachweisung der Dienstunfähigkeit wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit ꝛc. durch Beibringung ärztlicher, von Sanitäts-

Beamten beglaubigter, dann der übrigen erforderlichen Zeugnisse zu liefern. Bei Pensionirung der Notäre. 12. Im Einklange mit dem bezogenen h. Erlasse Seiner k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs vom 19. Juni 1852 Z. 1104 hat die k. k. Komitats-Behörde dort, wo das Schullehreramt mit dem Notariate verbunden ist, nach der hierortigen Genehmigung der Pensionirung des Schullehrers, bezüglich der Pensionirung und Bemessung der Ruhestandsgebühr des Notärs abgesondert das Amt zu handeln. 13. Die Ruhestandsgebühr des Notärs ist gleichfalls kontraktmäßig zu sichern, es ist daher mit den bezüglichen Anträgen stets ein Entwurf des Vertrages über die Ruhegebühr nebst des bestandenen Lehrerkontraktes vorzulegen. — Wer die Ruhegebühr des Lehrers und Notärs zu tragen hat? 14. Die Ruhegebühr des Lehrers ist, abgesehen davon, daß derselbe während seiner Dienstjahre in mehreren Gemeinden als Lehrer in Verwendung gestanden sein konnte, von derjenigen Gemeinde, dem Patrone ꝛc. zu entrichten, von welchen er zuletzt in obiger Eigenschaft besoldet war. Der soeben ausgesprochene Grundsatz hat auch bei der Pensionirung der Notäre seine Anwendung zu finden. 15. In die Ruhegebühr kann jedoch das Relutum des, einem jeden Lehrer und Notär gebührenden Natural-Quartiers nicht eingerechnet werden. — Bei Suspendirung der Lehrer. 16. Aus besonders wichtigen Gründen, wenn z. B. die Belassung eines Lehrers auf seinem Dienstposten für die Schuljugend in moralischer oder anderer Beziehung gefährlich wäre, kann das Bezirks-Schulinspektorat unter eigener Verantwortung die Suspendirung eines Lehrers verfügen; es ist jedoch hierüber die Anzeige unter motivirter Darstellung der Ursache anher sogleich zu erstatten, und Sorge zu tragen, daß bis zur vorschriftmäßigen Besetzung der Lehrerstelle der Unterricht durch die Substituirung eines geeigneten und verläßlichen Individuums besorgt werde. Die Suspendirung kann jedoch auf das Notariat nicht ausgedehnt werden, weil diesfalls zur Verfügung die k. k. Komitats-Behörde berufen ist; es kann übrigens dessen Entfernung von der Notärsstelle bei der Komitats-Behörde angesucht werden. — Abdankung der Lehrer. 17. In Fällen, wo ein oder der andere Lehrer unter Verzichtleistung auf eine, nach seinem Gehalte und der Dienstjahre entfallende Ruhegebühr sein Lehramt freiwillig niederlegen wollte, ist dessen durch das k. k. Stuhlrichteramt legalisirte Resignations-Urkunde zur Genehmigung anher zu unterbreiten, und dafür zu sorgen, daß der Betreffende bis zur Ernennung des neuen Lehrers auch nach Annahme seiner Abdankung seinen Dienstpflichten insoferne entspreche, als der Unterricht in der Schule nicht unterbrochen werden darf. — Bestellung von Lehrergehilfen. 18 In Gemeinden, wo die Zahl der Schuljugend 100 übersteigt, und die Gemeinde die Mittel besitzt, oder von dem Protektor, dem Patrone ꝛc. unterstützt wird, ist im Sinne des §. 52 des System. schol. elem. dem Lehrer ein Gehilf beizugeben; wo aber die Zahl der Kinder über 200 steht, ist dafür zu sorgen, daß zwei oder drei Lehrergehilfen bestellt werden. Die den Gehilfen obkommenden Bezüge sind in dem Kontrakte des Lehrers abgesondert zu verzeichnen. Bei Durchführung dieser Anordnung haben die k. k. Komitats-Behörden und Stuhlrichterämter den betreffenden Gemeinden thatkräftig an die Hand zu gehen, dieselben zu belehren, und überhaupt im Interesse des Allerhöchsten Dienstes mit verdoppeltem Eifer und Energie die gewissenhafte Beobachtung dieses Erlasses zu überwachen, alle sich herausstellenden Unzukömmlichkeiten aber zur Kenntniß dieser k. k. Statthalterei-Abtheilung zu bringen.

Abtretung der Güter an die Gläubiger. Das dießfalls gerichtlich gestellte Begehren unterliegt der fixen Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen; T. P. 43. a. — Abtretung eines Haus- und Grundbesitzes mit bestimmten Vorbehalten; Abtretung von Bauerngütern;

siehe Abnährungs-Verträge Seite 47. Was als Werth der Ausgedinge anzunehmen ist; Vdg. d. Fin. Min. v. 25. Mai 1850 Z. 14594—930 an die Kameral-Gef. Vltg. in Prag. — Abtretung des unbeweglichen Vermögens von Eltern an die Kinder; siehe Abnährungs-Verträge S. 48, Eintragung und Behandlung der Ausgedinge beim Erlöschen; Vdg. d. Fin. Min. v. 20. Sept. 1850 Z. 25265—1628 an die Finanz-Landes-Direktion in Innsbruck und in Abschrift an alle andern. — Lebzeitige Abtretung von Realitäten der Eltern an eines ihrer Kinder gegen Uebernahme von Gegenleistungen und gegen zeitliche Vorbehalte. I. Ein Vertrag, in welchem Eltern bei Lebenszeit ihr unbewegliches, in einem bestimmten Werthe bezeichnetes Besitzthum an eines ihrer Kinder unter der Bedingung übertragen, daß dasselbe a) die Zahlung der auf der Realität haftenden Forderungen übernehme; b) einen oder mehreren seiner Geschwister bestimmte Geldbeträge erfolge; c) sich selbst einen bestimmten Betrag als Erbtheil anrechne, und d) den Eltern aa) ein bestimmtes Ausgeding lebenslänglich, und bb) einen Zehrpfennig nach Bedürfniß, jedoch höchstens bis zur Erschöpfung einer bestimmten Summe und mit der Nebenbedingung verabreiche, daß der hiervon unbezogen gebliebene Rest nach dem Tode der Eltern dem Realitäts-Uebernehmer zuzufallen habe, stellt sich nicht als ein entgeltliches Rechtsgeschäft, sondern als ein unentgeltlicher Vertrag dar, in welchem das, nach Abschlag der intabulirten Passiven verbleibende Vermögen hinsichtlich der Substanz mit Ausschluß des Zehrpfennigs unbedingt, hinsichtlich des Fruchtgenusses aber nach Abzug des vorbehaltenen Ausgedinges bedingt an die Kinder übertragen wird. Durch einen solchen Vertrag wird der Erbtheilung vorgegriffen, und es beträgt daher die Gebühr vom Besitze nicht 3½, sondern nur 1½ Prozent. Das reine Vermögen, welches die Eltern in derlei Fällen an ihre Kinder übertragen, entziffert sich nach Abschlag der intabulirten Passiven, des nach §. 58 des Gebührengesetzes zu ermittelnden Werthes des Ausgedinges, dann des Zehrpfennigs. Für dieses reine Vermögen ist die 1prozentige Gebühr sogleich zu entrichten, hinsichtlich des Ausgedinges und Zehrpfenniges aber als einer Vermögens-Uebertragung auf den Todesfall, daher erst nach dem Tode der Eltern fällig, einstweilen sicherzustellen. II. Ehepakte, in welchen die Braut a) ihr Erbe oder sonstiges eigenes Vermögen und zugleich b) den von ihren Eltern als Heirathsgut und Ausstattung in Barem erhaltenen Betrag dem Bräutigam als Heirathsgut zubringt, und letzteres von dem Bräutigam als Realitäten-Besitzer durch Aufnahme der Braut in die, den öffentlichen Büchern einzuverleibende Gütergemeinschaft widerlegt wird, unterliegen der nachstehenden Gebühr: 1. Bezüglich der Summe des Heirathsgutes unter a) und b) nach Tarifspost 42 der skalamäßigen Gebühr. 2. Hinsichtlich des unter 6. berührten Heirathsgutes der Gebühr von 1 Prozent, und 3. bezüglich der bedungenen Gütergemeinschaft, die, weil sie nicht ausdrücklich als eine unter Lebenden bezeichnet ist, als eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall angesehen werden muß, nach der Tarifspost 45 A. C. der Gebühr von 1½ Prozent von der Hälfte des Realitäten-Werthes, auf welchen sich das Miteigenthum bezieht (Vdg. d. Fin. Min. v. 19. Jänner 1853 Z. 31645—2146). — Verträge zwischen Eltern und Kindern, durch welche erstere bei ihren Lebzeiten über ihr Vermögen zu Gunsten ihrer Kinder allein oder zugleich auch zu Gunsten anderer Personen verfügen, sind in Absicht auf die von der Vermögensübertragung zu entrichtenden Gebühren, den Vermögensübertragungen von Todeswegen gleichzuhalten, weil sie ihrem Wesen nach der Erbtheilung vorgreifen. Auf solche Verträge kann, wenn ihr Gegenstand eine unbewegliche Sache ist, die im ersten Absatze des §. 50 der Gebührengesetze enthaltene Anordnung nicht in Anwendung kommen, weil bei denselben ein rein entgeltliches Rechtsgeschäft nicht zu

vermuthen ist, die für die Lebenszeit der Eltern u. s. w. bedungenen Vorbehalte ihrer Wesenheit nach Schenkungen auf den Todesfall sind, und selbst dann, wenn das Rechtsgeschäft als Kauf bezeichnet wurde, der angegebene Kaufschilling in der Regel nicht den vollen Werth der Sache, sondern nur jene Leistungen umfaßt, welche der Erwerber der Sache gegen seine Eltern, seine Geschwister und andere Personen, welche die abtretenden Eltern bedenken wollen, oder gegen welche sie aus zweiseitig verbindlichen Verträgen, Verpflichtungen zu erfüllen haben, auferlegt wurden. Die Werthsbestimmung hat daher in solchen Fällen nach den übrigen Anordnungen des §. 50 der Gebührengesetze zu erfolgen. Ist der Werth des Vermögens auf die vorgeschriebene Art erhoben, so ist zur Ausmittelung des Werthes der reinen Vermögensübertragung mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 57 der Gebührengesetze zu schreiten. Es sind demnach die auf der übertragenen unbeweglichen Sache haftenden Passiven und jene Verbindlichkeiten, welche die abtretenden Eltern aus zweiseitig verbindlichen Verträgen zu erfüllen haben, und deren Erfüllung der Erwerber der Sache übernommen hat, endlich jene Geldsummen, welche sich die Eltern zu ihrer weiteren freien Verfügung vorbehalten, ohne Unterschied, ob sie sogleich baar herausgezahlt, oder als hypothezirte oder nicht hypothezirte Darleihen an den Erwerber der unbeweglichen Sache behandelt wurden, von dem erhobenen Werthe des Gesammtvermögens abzuschlagen, und zwar letztere aus dem Grunde, weil hinsichtlich derselben eine Vermögensübertragung noch nicht stattfindet. Der sofort von dem Gesammtvermögen verbleibende Rest ist derjenige Werth, von welchem die in der T. P. 106 B. a. b. c. d. vorgeschriebenen Gebühren nach dem persönlichen Verhältnisse der Theilhaber zu den abtretenden Personen zu bemessen sind, wobei sich nach §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 zu benehmen ist. Zeitliche Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses, des Gebrauches, der Wohnung, sowie zeitliche Geld- und Natural-Leistungen (Ausgedinge), welche die abtretenden Eltern für sich oder andere Personen bedungen haben, sind nach §. 58 der Gebührengesetze zu veranschlagen. Wurden diese zeitlichen Vorbehalte nur für die abtretenden Eltern bedungen, so kommt ihr, schon in dem Werthe der reinen Vermögensübertragung begriffener Werth nur soweit in Betracht, als die davon entfallende Gebühr nach dem §. 2 Abs. 5 der gedachten kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 zu behandeln ist, weil die Vermögensübertragung bezüglich dieses Werthes erst beim Aufhören der besagten Vorbehalte erfolgt. Sind die gedachten zeitlichen Vorbehalte für andere Personen als die abtretenden Eltern gemacht worden, so ist, weil ihr Werth gleichfalls schon in dem ermittelten Werthe der reinen Vermögensübertragung begriffen ist, die besondere Ausmittelung ihres Werthes nur dann erforderlich, wenn bezüglich desselben das in der T. P. 106 B. c. d. vorgeschriebene Ausmaß der Gebühr oder eine andere Voraussetzung des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 eintritt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in der Anmerkung 1. zur T. P. 106 B. vorgeschriebene Gebühr von ½ Prozent nicht nach dem Werthe der reinen Vermögensübertragung, sondern von dem Werthe der unbeweglichen Sachen, ohne Rücksicht auf den Schuldenstand bemessen werden muß (Vdg. d. Fin. Min. v. 24. März 1853 Z. 42065—2891). — Zur Beschleunigung der Gebührenbemessungen wird der, den Steuerämtern mit dem Erlasse vou 26. Dez. 1850 Z. 18246 — F. M. im Absatz 1 d. eingeräumte Wirkungskreis zur selbstständigen Gebührenbemessung auch auf Kauf- oder Tauschverträge über unbewegliche Sachen ausgedehnt, in welchen die gewöhnlichen Ausgedinge, das ist zeitliche Vorbehalte einer freien Wohnung oder einer jährlichen Geld- oder Natural-Leistung, zu Gunsten desjenigen, welcher die unbewegliche Sache an einen anderen entgeltlich übertragt, vorkommen, und die daher in ihrem erhobenen Werthe dem Kaufschillinge zuzuschlagen sind. Hiervon

bleiben folglich Abtretungen des Vermögens von Eltern an Kinder, wenn gleich dieselben als Käufe und Verkäufe bezeichnet sind, ausgeschlossen, da dieselben in der Regel nicht zu den entgeltlichen Vermögensübertragungen zu zählen sind, und ihre Eigenschaft eine genaue Prüfung erheischt. Ueber den Erfolg dieser Maßregel ist nach Jahresfrist Bericht zu erstatten. Uebrigens wird aus Anlaß eines erhobenen Zweifels, hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 24. März 1853 Z. 42065—2891, auf Gutsabtretungen von Eltern an Kinder, in jenen Fällen, wo der Werth der übernommenen Gegenleistungen, sowie der zeitlichen Vorbehalte den angegebenen Werth der abgetretenen Realität übersteigt, bemerkt, daß, nachdem solche Verträge zwischen Eltern und Kindern, wie bereits erwähnt wurde, in der Regel nicht als entgeltliche Vermögensübertragungen anzusehen sind, bei denselben noch weniger vorauszusetzen ist, daß das übernehmende Kind über den wahren Werth der Sache belastet werde, oder weil gewöhnlich unter einem die Erbsansprüche der übrigen Pflichttheil-Berechtigten festgestellt werden, daß der gleichberechtigte Erwerber der Realität mit diesen Ansprüchen ganz leer auszugehen sich gefallen lassen wollte; daß folglich vielmehr die Angabe des Werthes der Realität, selbst wenn sie den hundertfachen Betrag der Grund- und Hauszinssteuer erreicht oder übersteigt, dennoch als zu gering vorauszusetzen, daher ihr Werth anderweitig, allenfalls durch Vorhaltung der der Werthangabe widersprechenden Umstände, genau zu erheben sein wird. Dem Vertragschließenden wird nämlich die Frage zur Beantwortung zu stellen sein, aus welchem Grunde dasjenige Kind, an welches die Vermögensabtretung erfolgt, im Verhältnisse zu den anderen Kindern nichts erhalten, oder gar noch zu Gunsten der anderen Kinder aus seinen eigenen Mitteln eine Daraufzahlung leisten soll. In keinem Falle darf der Werth der abgetretenen Realität unter dem angegebenen Werthe, das ist unter dem Werthe der bedungenen Gegenleistungen und der zeitlichen Vorbehalte, angenommen werden (Vdg. d. Fin. Min. v. 21. August 1854 Z. 34734—2855). — Siehe ferner „Abschlagsposten" bei Erbschaften; wie mit hypothezirten und nicht hypothezirten Schuldforderungen, welche auf einer Erbschaft haften, zu verfahren sei, Seite 78; Vdg. des k. k. F. M. v. 18. Jänner 1855 Z. 39023—3165, wirksam für alle Kronländer. — Erläuterung bezüglich der Gebührenbehandlung der Gutsabtretungen mit Vorbehalten (Ausgedingen). Um den Mißgriffen und Zweifeln zu begegnen, welche bei Anwendung der k. Verordnung v. 19. März 1853 u. der Erlässe vom 24. März 1853 Z. 42065—2891, 21. Aug. 1854 Z. 34734—2855, und v. 18. Jänner 1855 Z. 39023—3165 auf Gutsabtretungen mit Vorbehalten (Ausgedingen) sich ergeben haben, findet man nachstehende Belehrung zu erlassen: 1. Die für eine unentgeltliche Vermögensübertragung bedungenen Verbindlichkeiten können in Leistungen bestehen: A. welche ein für allemal zu entrichten sind, und den Vermögensstamm selbst in Anspruch nehmen, wie die Herauszahlung einer Geldsumme, die Uebernahme von Passiven; B. welche wiederkehrende sind, und a) nur die Früchte der übertragenen Sache oder eines Theiles derselben in Anspruch nehmen, wie der Fruchtgenuß der ganzen Sache oder eines Theiles derselben, die Entrichtung eines Aequivalentes in Geld oder Naturalien statt des gleichfalls überlassenen ganzen oder theilweisen Fruchtgenusses der übertragenen Sache, das Wohnungsrecht u. s. w., welche Vorbehalte in der Regel unter den sogenannten Ausgedingen begriffen werden; b) nicht nur die Früchte, sondern auch den Vermögensstamm in Anspruch nehmen, wenn nämlich die bedungenen wiederkehrenden Leistungen aus den Früchten der Sache nicht können bestritten werden. 2. Zur Ermittlung des Werthes der reinen unentgeltlichen Vermögensübertragung, muß im Fall A. die bedungene Leistung von dem Werthe der Sache abgeschlagen werden. Im Falle B. a) ist der Werth der

Hahn, Michael

Oesterreichisches Gesetz-Lexikon Eine encyklopädische Darstellung der gesammten österreichischen Staats-Gesetzgehung in alphabetischer Ordnung bearbeitet von Michael Hahn

Pest 1856